

International Financial Reporting Standards

Checkliste zu Ausweis-
und Angabevorschriften 2007

International Financial Reporting Standards

Checkliste zu Ausweis-
und Angabevorschriften 2007

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Vorwort

International Financial Reporting Standards

Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften 2007

Ziel dieser Checkliste ist es, den Nutzer bei der Erfüllung der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) vorgeschriebenen Darstellungs- und Angabepflichten zu unterstützen. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS sind nicht Gegenstand dieser Checkliste.

Die Checkliste beinhaltet die Ausweis- und Angabevorschriften der zum 31. August 2007 vom IASB veröffentlichten Standards und Interpretationen. Während die meisten dieser Regelungen für das Geschäftsjahr 2007 verpflichtend anzuwenden sind, ist dies bei den erst in letzter Zeit veröffentlichten Standards und Interpretationen nicht der Fall.

Die folgenden Standards, Standardänderungen und Interpretationen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen, noch nicht verpflichtend anzuwenden, eine frühzeitige Anwendung ist allerdings zulässig.

Standard/ Interpretation:	Titel:	Anzuwenden für Geschäftsjahre, die beginnen ab:
IFRS 8	Geschäftssegmente	1. Januar 2009
IAS 23 (rev. 2007)	Fremdkapitalkosten	1. Januar 2009
IFRIC 11	Geschäfte mit eigenen Aktien und Aktien von Konzernunternehmen	1. März 2007
IFRIC 12	Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen	1. Januar 2008
IFRIC 13	Kundenbonusprogramme	1. Juli 2008
IFRIC 14	Die Wertbegrenzung eines Vermögenswertes aus einem leistungsorientierten Plan, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung	1. Januar 2008

Obwohl die Anwendung dieser Standards und Interpretationen für das Geschäftsjahr 2007 nicht verpflichtend ist, zieht der Verzicht auf eine zulässige vorzeitige Anwendung gemäß IAS 8 einige Anhangangaben nach sich (siehe den Abschnitt zu IAS 8 in dieser Checkliste). Im Falle der freiwilligen Anwendung dieser Standards und Interpretationen vor deren Inkrafttreten ist hierauf im Anhang hinzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Standards und Interpretationen mit Ausnahme von IFRS 8 und IFRIC 11 noch nicht den vollständigen Endorsement-Prozess durchlaufen haben, d.h. von der EU-Kommission noch nicht übernommen wurden (Stand 18.12.2007).

Hinweise zur Bearbeitung dieser Checkliste

Diese Checkliste ist zur Beurteilung des Bilanzausweises und der Anhangangaben in nach IFRS erstellten Jahres- und Konzernabschlüssen für am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahre gedacht. Die Checkliste ist generell nicht zur Verwendung für frühere Berichtsperioden geeignet. Verwenden Sie hierfür bitte ältere Versionen dieser Checkliste.

Abschlüsse sind nur dann als IFRS-konform zu bezeichnen, wenn sämtliche Vorschriften der jeweils einschlägigen Standards und Interpretationen befolgt werden. Unter nahezu allen Umständen wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild durch Übereinstimmung mit den anzuwendenden IFRS erreicht. In äußerst seltenen Fällen ist eine Abweichung von den IFRS erlaubt, um ein derartiges, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu erreichen. In diesen Fällen greifen umfangreiche Angabevorschriften.

Es ist davon auszugehen, dass Sie als Nutzer dieser Checkliste über ein weit reichendes Verständnis der Standards verfügen und im Umgang mit ihnen entsprechend geübt sind. Nicht alle der in dieser Checkliste behandelten Fragen und Themengebiete werden auf Ihre spezielle Situation zutreffen.

Die in dieser Checkliste verwendete Zitierweise für individuelle Standardparagrafen ist wie folgt: Der numerisch zitierte Standard wird gefolgt von der Paragrafennummer, d.h. IAS 27.26 bezieht sich auf Paragraph 26 von IAS 27.

Die in den Anwendungsleitlinien der IFRS behandelten Beispiele und Sachverhalte sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Checkliste. **Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Sie als Nutzer dieser Checkliste im Zweifel den kompletten Standardtext und die entsprechenden Anwendungsleitlinien bei der Beantwortung spezieller Fragen zu Rate ziehen.**

In der Checkliste finden Sie in den farblich hinterlegten Feldern einzelne, begrenzte Hinweise zu bestimmten Fragestellungen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Hinweise zur Bearbeitung dieser Checkliste	5
Zusammenfassung offensichtlicher Verletzungen der IFRS	6

Standards

IFRS 1	Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards	9
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütung	14
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse	18
IFRS 4	Versicherungsverträge	24
IFRS 5	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	28
IFRS 6	Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen	33
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben (Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 2007)	35
IFRS 8	Geschäftssegmente	51
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	62
IAS 2	Vorräte	85
IAS 7	Kapitalflussrechnungen	87
IAS 8	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler	93
IAS 10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	97
IAS 11	Fertigungsaufträge	100
IAS 12	Ertragsteuern	102
IAS 14	Segmentberichterstattung	108
IAS 16	Sachanlagen	119
IAS 17	Leasingverhältnisse	122
IAS 18	Erträge	126
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	127
IAS 20	Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand	136
IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse	138
IAS 23	Fremdkapitalkosten	140
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	141
IAS 26	Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen	147
IAS 27	Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS	152
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen	154
IAS 29	Rechnungslegung in Hochinflationländern	156
IAS 31	Anteile an Joint Ventures	157
IAS 32	Finanzinstrumente: Darstellung	159
IAS 33	Ergebnis je Aktie	166
IAS 34	Zwischenberichterstattung	169
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten	178
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen	184
IAS 38	Immaterielle Vermögenswerte	187
IAS 39	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	191
IAS 40	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	193
IAS 41	Landwirtschaft	197

Interpretationen

IFRIC 1	Bilanzierung der Änderungen von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen	202
IFRIC 2	Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente	203
IFRIC 4	Bestimmung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält	205
IFRIC 5	Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung	206
IFRIC 11	Geschäfte mit eigenen Aktien und Aktien von Konzernunternehmen	207
IFRIC 12	Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen	208
IFRIC 13	Kundenbonusprogramme	209
IFRIC 14	Die Wertbegrenzung eines Vermögenswertes aus einem leistungsorientierten Plan, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung	210
SIC 27	Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen	211
SIC 29	Angabe – Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen	212

Anhang

Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte	215
Ihre Ansprechpartner	218
Wo Sie uns finden	219

IFRS 1 **Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards**

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 1. Der Standard ist dann anzuwenden, wenn ein Unternehmen – durch eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung der Übereinstimmung mit den IFRS („Explicit and Unreserved Statement of Compliance“) – diese erstmalig anwendet. IFRS 1 enthält Vorschriften zum Übergang von den vorherigen Rechnungslegungsvorschriften („Previous GAAP“) auf IFRS. Gemäß IFRS 1 müssen Unternehmen eine Eröffnungsbilanz erstellen, auf die sämtliche IFRS (einschließlich sämtlicher IAS, IFRS, SIC und IFRIC) anzuwenden sind, die zum Bilanzstichtag des ersten IFRS-Abschlusses des Unternehmens in Kraft sind. Laut IFRS 1 sind sämtliche Standards grundsätzlich rückwirkend anzuwenden, es bestehen begrenzte Ausnahmeregelungen.</p> <p>Der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ist gemäß IFRS 1 der Beginn der frühesten Periode, für die ein Unternehmen in seinem ersten IFRS-Abschluss vollständige Vergleichsinformationen nach IFRS veröffentlicht. Die IFRS-Eröffnungsbilanz wird zu diesem Zeitpunkt erstellt. Unternehmen sind nicht verpflichtet, ihre IFRS-Eröffnungsbilanz im ersten IFRS-Abschluss darzustellen.</p>		
	<p>Leistungen an Arbeitnehmer</p>		
IFRS 1.20A	Ein Unternehmen darf die gemäß IAS 19.120A(p) geforderten Beträge angeben, sofern die Beträge für jede Bilanzperiode ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS prospektiv ermittelt werden.		
	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 19.120A(p) fordert die Angabe von in den letzten fünf Jahren aufgetretenen leistungsorientierten Verpflichtungen und Planvermögen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungswerten (siehe Abschnitt 19 der Checkliste). Die in IFRS 1.20A (siehe oben) beinhaltete Befreiung erlaubt den Erstanwendern eine Angabe dieser Werte erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs zu IFRS.</p>		
	<p>Anteilsbasierte Vergütungen</p>		
IFRS 1.25B	Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 keine Anwendung findet (also alle bis einschließlich 7. November 2002 zugeteilten Eigenkapitalinstrumente), unterliegen trotzdem den Angabepflichten gemäß IFRS 2.44 und 45.		
	<p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Obwohl Erstanwender nicht dazu verpflichtet sind, wird ihnen empfohlen, IFRS 2 auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die am oder vor dem 7. November 2002 gewährt wurden. Daneben sind Erstanwender nicht verpflichtet, IFRS 2 auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden, die vor dem späteren Zeitpunkt aus (a) dem Zeitpunkt des Übergangs oder (b) dem 1. Januar 2005 ausgeübt worden sind. Eine freiwillige Anwendung des IFRS 2 auf solche Eigenkapitalinstrumente ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente, der zum Bewertungsstichtag laut Definition in IFRS 2 ermittelt wurde, veröffentlicht hat. 2) Siehe den Abschnitt zu IFRS 2 dieser Checkliste zu den geforderten Angaben gemäß IFRS 2.44 und 45. 		
	<p>IFRS 1.25C</p>		
IFRS 1.25C	Bei Schulden, auf die IFRS 2 angewendet wird, ist ein Erstanwender nicht zu einer Anpassung der Vergleichsinformationen verpflichtet, soweit sich diese Informationen auf eine Berichtsperiode oder einen Zeitpunkt vor dem 7. November 2002 beziehen.		
	<p>Hinweis:</p> <p>Obwohl ein Erstanwender nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm empfohlen, IFRS 2 auf Schulden für anteilsbasierte Vergütungen anzuwenden, die vor dem Tag der Umstellung auf IFRS beglichen wurden. Außerdem wird einem Erstanwender, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist, empfohlen, IFRS 2 auf Schulden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2005 beglichen wurden.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Versicherungsverträge		
	Hinweis:		
IFRS 1.25D	Ein Erstanwender kann die Übergangsvorschriften von IFRS 4 anwenden (IFRS 2.42 bis 44).		
IFRS 4.44	Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) braucht ein Erstanwender keine Informationen über Schadenentwicklungen anzugeben, bei denen der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für welches IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt.		
IFRS 4.44	Ist es unter Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) bei erstmaliger Anwendung des IFRS 4 undurchführbar, Informationen über Schadenentwicklungen vor dem Beginn der frühesten Berichtsperiode bereitzustellen, für die ein Unternehmen vollständige Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit diesem IFRS darlegt, so hat das Unternehmen dies anzugeben.		
	Vergleichsinformationen		
IFRS 1.36	Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss Vergleichsinformationen nach IFRS von mindestens einem Jahr enthalten.		
	Zusammenfassung historischer Daten und sonstige Vergleichsinformationen aus früheren Rechnungslegungsvorschriften		
	Wenn Unternehmen entweder (i) Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben, welche nicht in Übereinstimmung mit IFRS erstellt wurden (ii), oder Vergleichsinformationen unter vorherigen Rechnungslegungsvorschriften als Ergänzung zu den gemäß IAS 1 geforderten Vergleichsinformationen bekannt geben, so ist vorgeschrieben:		
IFRS 1.37(a)	a) die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt zu kennzeichnen und		
IFRS 1.37(b)	b) die wichtigsten Anpassungsarten anzugeben, die für eine Übereinstimmung der Informationen unter den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen mit IFRS notwendig wären.		
	Hinweis:		
IFRS 1.37	1) Wenn Unternehmen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen unter IFRS bekannt geben, veröffentlichen, verlangt IFRS 1 nicht, dass diese Zusammenfassungen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS erfüllen.		
IFRS 1.37(b)	2) Wenn Unternehmen die Anpassungsarten angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären, müssen sie keine Quantifizierung dieser Anpassungen angeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Erläuterung des Übergangs auf IFRS</p> <p>Überleitungsrechnungen</p>		
IFRS 1.38	Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seinen Cashflow ausgewirkt hat.		
	<p>Hinweis:</p> <p>IFRS 1.39 bis 46 (siehe unten) beinhalten die einzelnen zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 1.38 notwendigen Angaben. Beispiel 11 der IFRS 1 begleitenden Implementation Guidance beinhaltet eine mögliche Darstellung der von IFRS 1.39(a), (b), 40 und 41 vorgeschriebenen Angaben.</p>		
IFRS 1.39(a)	<p>Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss Überleitungen des unter vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS zu den folgenden Zeitpunkten enthalten:</p> <p>a) den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und</p> <p>b) das Ende der letzten Periode, die in dem letzten nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens dargestellt wurde.</p>		
IFRS 1.39(b)	Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss eine Überleitung des Periodenergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Periodenergebnis derselben Periode nach IFRS enthalten.		
	<p>Hinweis:</p>		
IFRS 1.40	Die von IFRS 1.39(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen (siehe oben) müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachvollziehen können.		
IFRS 1.39(c)	Falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, sind die Angaben nach IAS 36 anzugeben, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt.		
IFRS 1.40	Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.		
IFRS 1.41	Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach IFRS 1.39(a) und (b) (siehe oben) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abzugrenzen.		
	<p>Hinweis:</p>		
IFRS 1.42	IAS 8 behandelt keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die durch die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Unternehmen auftreten. In IAS 8 vorgeschriebene Angaben über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten daher nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 1.43	Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, muss es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinweisen. Designation von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		
IFRS 1.43A	Wenn ein Unternehmen einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten“ oder „als zur Veräußerung verfügbar“ bestimmt hat (wie gemäß IFRS 1.25A zulässig), hat das Unternehmen: a) den beizulegenden Zeitwert der in jede Kategorie eingestuften finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Einstufung und b) die Klassifizierung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben. Nutzung des beizulegenden Zeitwerts als Ersatz für die Anschaffungs- und Herstellungskosten Falls ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie oder einen immateriellen Vermögenswert (wie gemäß IFRS 1.16 und 18 zulässig) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:		
IFRS 1.44(a)	a) die Summe dieser beizulegenden Zeitwerte und		
IFRS 1.44(b)	b) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte. Zwischenberichte		
IFRS 1.45	Hinweis: Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf nach IAS 34 aufgestellte Zwischenberichte, die einen Teil der in einem ersten IFRS-Abschluss abgedeckten Periode eines Unternehmens abdecken. Sie ergänzen die (in einem separaten Abschnitt dieser Checkliste dargestellten) Vorschriften von IAS 34 für diese Zwischenberichtsperioden.		
IFRS 1.45(a)	Falls das Unternehmen einen Zwischenbericht gemäß IAS 34 für einen Teil der im ersten IFRS-Abschluss abgedeckten Periode und zudem für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte folgende Überleitungsrechnungen enthalten: a) Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital nach IFRS zum selben Zeitpunkt und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 1.45(b)	<p>b) Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Periodenergebnisses der entsprechenden Zwischenberichtsperiode (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) auf das nach IFRS ermittelte Periodenergebnis dieser Periode.</p> <p>Zusätzlich zu den nach IFRS 1.45(a) erforderlichen Überleitungsrechnungen (siehe oben) muss der <u>erste</u> Zwischenbericht eines Unternehmens nach IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in IFRS 1.39(a) und (b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in IFRS 1.40 und 41 enthaltenen Einzelheiten) (siehe Abschnitt „Überleitungsrechnungen“ oben) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.</p>		
IFRS 1.46	<p>Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offenlegen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.</p>		
IFRS 1.46	<p>Hinweis: IAS 34 schreibt Mindestangaben vor, die auf der Annahme basieren, dass die Adressaten der Zwischenberichte auch Zugriff auf die aktuellsten Abschlüsse eines Geschäftsjahres haben. IAS 34 schreibt jedoch auch vor, dass ein Unternehmen „alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben hat, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind“.</p>		

IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 2, der die Bilanzierung von Transaktionen regelt, bei denen die durch das Unternehmen gezahlte Vergütung für Güter oder Dienstleistungen direkt oder indirekt an Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder eines anderen Unternehmens desselben Konzerns geknüpft ist. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen und ihrer Aufwandswirksamkeit.</p> <p>Die Implementation Guidance zu IFRS 2 beinhaltet Erläuterungen, wie die Angabevorschriften von IFRS 2.44 bis 52 zu erfüllen sind. Bitte beachten Sie, dass das erläuternde Beispiel nicht erschöpfend ist und nicht die Angabevorschriften von IFRS 2.47(c), 48 und 49 erfüllt.</p>		
	<p>Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen</p>		
IFRS 2.44	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen für den Abschlussadressaten nachvollziehbar machen.		
	<p>Hinweis: IFRS 2.45 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift.</p>		
	<p>Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:</p>		
IFRS 2.45(a)	a) eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung,		
	<p>Hinweise:</p>		
IFRS 2.45(a)	<p>1) Die allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalten die Ausübungsbedingungen, die maximale Anzahl gewährter Optionen und die Form des Ausgleichs (in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente oder beides).</p> <p>2) Ein Unternehmen mit substantiell ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen, soweit zur Erfüllung des Grundsatzes in IFRS 2.44 (siehe oben) keine gesonderte Darstellung der einzelnen Vereinbarungen notwendig ist.</p>		
IFRS 2.45(b)	<p>b) Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Aktienoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen:</p> <p>i) zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen,</p> <p>ii) in der Berichtsperiode gewährte Optionen,</p> <p>iii) in der Berichtsperiode verwirkte Optionen,</p> <p>iv) in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen,</p> <p>v) in der Berichtsperiode verfallene Optionen,</p> <p>vi) am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen und</p> <p>vii) am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen,</p>		
IFRS 2.45(c)	c) bei in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs am Tag der Ausübung und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 2.45(c)	Hinweis: Wurden die Optionen während der Berichtsperiode regelmäßig ausgeübt, kann stattdessen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs der Berichtsperiode herangezogen werden.		
IFRS 2.45(d)	d) für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen die Bandbreite an Ausübungspreisen und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit.		
IFRS 2.45(d)	Hinweis: Ist die Bandbreite der Ausübungspreise sehr groß, sind die ausstehenden Optionen in Bereiche zu unterteilen, die zur Beurteilung der Anzahl und des Zeitpunktes der möglichen Ausgabe zusätzlicher Aktien und des bei Ausübung dieser Optionen realisierbaren Barbetrags geeignet sind.		
IFRS 2.46	Die Berechnungsgrundlage für die beizulegenden Zeitwerte der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegenden Zeitwerte der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten deutlich machen, wie der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode bestimmt wurde.		
IFRS 2.47(a)	Hinweis: IFRS 2.47 bis 49 (siehe unten) legen die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift fest. Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen für in der Berichtsperiode gewährte <u>Aktienoptionen</u> mindestens folgende Angaben zu machen: a) für in der Berichtsperiode gewährte Aktienoptionen den gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Optionen am Bewertungsstichtag und b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: i) des verwendeten Optionspreismodells, ii) der in dieses Modell einfließenden Daten, einschließlich gewichteter Durchschnittsaktienkurs, Ausübungspreis, erwartete Volatilität, Laufzeit der Option, erwartete Dividenden, risikoloser Zinssatz und andere in das Modell einfließende Parameter, einschließlich der verwendeten Methode und der zugrunde gelegten Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer erwarteten frühzeitigen Ausübung, iii) wie die erwartete Volatilität bestimmt wurde, hierzu gehören auch erläuternde Angaben, inwieweit die erwartete Volatilität auf der historischen Volatilität beruht, und iv) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der Optionsgewährung, wie z.B. eine Marktbedingung, in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einbezogen wurden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 2.47(b)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben für andere in der Berichtsperiode <u>gewährte Eigenkapitalinstrumente (keine Aktienoptionen)</u> zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anzahl und den gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Eigenkapitalinstrumente am Bewertungsstichtag und b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> i) wenn der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde, auf welche Weise er bestimmt wurde, ii) ob und auf welche Weise erwartete Dividenden bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts berücksichtigt wurden und iii) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente in die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eingeflossen sind. 		
IFRS 2.47(c)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben zu machen für anteilsbasierte Vergütungen, die in der Berichtsperiode geändert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Erklärung, warum diese Änderungen vorgenommen wurden, b) den zusätzlichen beizulegenden Zeitwert, der (infolge dieser Änderungen) gewährt wurde, und c) ggf. Angaben darüber, wie der gewährte zusätzlich beizulegende Zeitwert unter Beachtung der Vorschriften von IFRS 2.47 (a) und (b) (siehe oben) bestimmt wurde. 		
IFRS 2.48	<p>Wurden die in der Berichtsperiode erhaltenen Güter oder Dienstleistungen direkt zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, ist anzugeben, wie der beizulegende Zeitwert bestimmt wurde (d.h. ob er anhand eines Marktpreises für die betreffenden Güter oder Dienstleistungen ermittelt wurde).</p>		
IFRS 2.49	<p>Hat das Unternehmen die Vermutung gemäß IFRS 2.13, dass bei Geschäftsvorfällen mit anderen Parteien als Mitarbeitern der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen verlässlich geschätzt werden kann, widerlegt (d.h. die Güter und Dienstleistungen wurden unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente an dem Tag, an dem die Güter erhalten oder Leistungen erbracht wurden, bewertet), so hat das Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diese Tatsache anzugeben und b) zu begründen, warum es zu einer Widerlegung dieser Vermutung kam. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens</p>		
IFRS 2.50	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens verständlich machen.		
	<p>Hinweis: IFRS 2.51 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>		
	Das Unternehmen hat mindestens die folgenden Angaben zu machen:		
IFRS 2.51(a)	a) den in der Berichtsperiode erfassten Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für eine Erfassung als Vermögenswert in Betracht kamen,		
IFRS 2.51(a)	b) den Anteil am Gesamtaufwand, der auf anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente entfällt,		
IFRS 2.51(b)	c) den Gesamtbuchwert für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode und		
IFRS 2.51(b)	d) den gesamten inneren Wert der Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbare Wertsteigerungsrechte).		
	<p>Zusätzliche Informationen</p>		
IFRS 2.52	Sind die Angabepflichten des IFRS 2 (siehe oben) zur Erfüllung der Grundsätze in IFRS 2.44, 46 und 50 nicht ausreichend, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, die zu einer Erfüllung dieser Grundsätze führen.		
	<p>Übergangsvorschriften</p>		
IFRS 2.56	Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 keine Anwendung findet (also alle bis einschließlich 7. November 2002 zugeteilten Eigenkapitalinstrumente), unterliegen dennoch den Angabepflichten gemäß IFRS 2.44 und 45 (siehe oben).		

IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 3, der die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen regelt. Unter einem Unternehmenszusammenschluss wird die Zusammenführung von getrennten Unternehmen oder Geschäftsbetrieben zu einem berichtenden Unternehmen – beispielsweise durch Fusionen, Akquisitionen oder den Erwerb von Vermögenswerten – verstanden.		
	Eventualschulden des erworbenen Unternehmens		
IFRS 3.47	Kann der Erwerber eine Eventualschuld des erworbenen Unternehmens im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss nicht getrennt ansetzen, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann, so hat der Erwerber die Informationen über diese Eventualschuld gemäß den Angabepflichten von IAS 37 anzugeben.		
IFRS 3.50	Für Eventualschulden, die im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss getrennt angesetzt werden, sind die Informationen gemäß den Angabepflichten von IAS 37 für jede Klasse von Rückstellungen anzugeben.		
IFRS 3.50	Hinweis: Eventualschulden, die im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss getrennt angesetzt werden, sind vom Anwendungsbereich des IAS 37 ausgeschlossen. Die entsprechenden Angabepflichten des Standards sind jedoch weiterhin zu erfüllen.		
	Anpassung von Vergleichsinformationen bei provisorischer Feststellung der erstmaligen Bilanzierung		
IFRS 3.62	Wenn der Erwerber Anpassungen der provisorischen Werte aus der erstmaligen Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses in Übereinstimmung mit IFRS 3.62 vorgenommen hat, sind Vergleichsinformationen für Berichtsperioden vor Fertigstellung der erstmaligen Bilanzierung des Zusammenschlusses (d.h. für Berichtsperioden vor den Anpassungen) so darzustellen, als wäre die erstmalige Bilanzierung zum Erwerbszeitpunkt fertig gestellt worden.		
	Hinweis: Zu den Anpassungen der Vergleichsinformationen gehören auch alle weiteren Abschreibungen oder sonstigen erfolgswirksamen Auswirkungen aufgrund der Fertigstellung der erstmaligen Bilanzierung.		
	Art und finanzielle Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen während der Berichtsperiode und nach dem Bilanzstichtag		
IFRS 3.66	Ein Erwerber hat Informationen offenzulegen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse beurteilen können, die erfolgten: a) während der Berichtsperiode und b) nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses.		
	Hinweis: IFRS 3.67 bis 71 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
Unternehmenszusammenschlüsse während der Berichtsperiode			
IFRS 3.68	<p>Hinweis:</p> <p>Die unten genannten Informationen können für Unternehmenszusammenschlüsse, die während der Berichtsperiode stattfanden und einzeln betrachtet unwesentlich sind, zusammengefasst angegeben werden.</p>		
IFRS 3.67	Der Erwerber hat für jeden in der betreffenden Berichtsperiode erfolgten wesentlichen Unternehmenszusammenschluss die folgenden Angaben zu machen:		
IFRS 3.67(a)	a) Namen und Beschreibungen der zusammengeschlossenen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe,		
IFRS 3.67(b)	b) den Erwerbszeitpunkt,		
IFRS 3.67(c)	c) den Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalinstrumente mit Stimmrecht,		
IFRS 3.67(d)	d) Details der Kosten des Zusammenschlusses und eine Beschreibung der Bestandteile dieser Anschaffungskosten, einschließlich aller dem Zusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten,		
IFRS 3.67(d)	<p>e) wenn Eigenkapitalinstrumente im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sind auch folgende Angaben zu machen:</p> <p>i) die Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Eigenkapitalinstrumente,</p> <p>ii) der beizulegende Zeitwert dieser Finanzinstrumente und</p> <p>iii) die Grundlage für dessen Bestimmung,</p>		
IFRS 3.67(d)	f) wenn zum Tauschzeitpunkt für diese Finanzinstrumente kein veröffentlichter Börsenkurs vorhanden ist, sind die wesentlichen Annahmen, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts geführt haben, anzugeben,		
IFRS 3.67(d)	<p>g) gab es zum Tauschzeitpunkt einen veröffentlichten Börsenkurs für im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, der jedoch nicht als Grundlage für die Bestimmung der Anschaffungskosten des Zusammenschlusses benutzt wurde, ist anzugeben:</p> <p>i) die Tatsache an sich,</p> <p>ii) die Gründe, weshalb der veröffentlichte Börsenkurs nicht benutzt wurde,</p> <p>iii) die Methode und die wesentlichen Annahmen, die zur Zuordnung eines Werts zu den Eigenkapitalinstrumenten führten, und</p> <p>iv) der Gesamtbetrag der Differenz zwischen dem zugeordneten Wert und dem veröffentlichten Börsenkurs der Eigenkapitalinstrumente,</p>		
IFRS 3.67(e)	h) Details zu allen Geschäftsbereichen, die das Unternehmen als Folge des Zusammenschlusses aufgeben will,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Hinweis:</p> <p>Derartige Details können die Art der Geschäftsbereiche, die aktuellen Ergebnisse sowie den erwarteten Zeitpunkt der Veräußerung beinhalten.</p>		
IFRS 3.67(f)	i) die für jede Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge,		
IFRS 3.67(f)	j) die gemäß IFRS unmittelbar vor dem Zusammenschluss bestimmten Buchwerte jeder Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden, sofern die Angaben hierzu nicht praktisch undurchführbar sind,		
IFRS 3.67(f)	k) sofern die Angaben zu diesen IFRS-Buchwerten unmittelbar vor dem Zusammenschluss praktisch undurchführbar sind, diese Tatsache zusammen mit einer Erklärung, warum dies der Fall ist,		
IFRS 3.67(g)	<p>l) bezüglich jeglichen Überschusses der Anteile des Erwerbs an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens über die Anschaffungskosten:</p> <p>i) den Betrag eines jeden erfolgswirksam erfassten Überschusses (siehe IFRS 3.56), und</p> <p>ii) den Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem der Überschuss des Anteils des Erwerbers an der Summe der beizulegenden Zeitwerte an den identifizierbaren Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden über die Anschaffungskosten gemäß IFRS 3.56 erfasst wurde,</p>		
IFRS 3.67(h)	<p>m) eine Beschreibung der Faktoren, die zu den Anschaffungskosten beitrugen, die zum Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts führten, einschließlich:</p> <p>i) einer Beschreibung jedes immateriellen Vermögenswerts, der nicht gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt wurde, und</p> <p>ii) einer Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert des immateriellen Vermögenswerts nicht verlässlich bewertet werden konnte,</p>		
IFRS 3.67(h)	n) eine Beschreibung der Art jedes gemäß IFRS 3.56 erfolgswirksam erfassten Überschusses der Anteile des Erwerbers an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens über die Anschaffungskosten,		
IFRS 3.67(i)	o) den Betrag des Gewinns oder Verlusts des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist, es sei denn, diese Angabe ist praktisch undurchführbar, und		
IFRS 3.67(i)	<p>p) wenn die Angabe des Betrags des Gewinns oder Verlusts des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist, praktisch undurchführbar ist:</p> <p>i) diese Tatsache und</p> <p>ii) eine Erklärung, warum dies der Fall ist.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 3.69	<p>Wenn die erstmalige Bilanzierung für einen Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfand, nur vorläufig, wie in IFRS 3.62 beschrieben, festgestellt wurde, so ist auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diese Tatsache und b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben. <p>Soweit praktikabel, sind die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 3.70(a)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Umsätze des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode, unter der Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge, und 		
IFRS 3.70(b)	<ul style="list-style-type: none"> b) der Gewinn oder Verlust des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode, unter der Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge. 		
IFRS 3.70	<p>Wenn die Angabe dieser Informationen praktisch undurchführbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ist diese Tatsache und b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben. <p>Unternehmenszusammenschlüsse, die nach dem Bilanzstichtag stattgefunden haben</p>		
IFRS 3.71	<p>Wo durchführbar, hat der Erwerber die in IFRS 3.67 vorgeschriebenen Informationen (siehe oben) für jeden Unternehmenszusammenschluss, der nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses stattfand, anzugeben.</p>		
IFRS 3.71	<p>Wenn die Angabe einer dieser Informationen aus IFRS 3.71 (siehe oben) praktisch undurchführbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ist diese Tatsache und b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben. <p>Auswirkungen von erfassten Änderungen, die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse der laufenden Periode oder früherer Perioden beziehen</p>		
IFRS 3.72	<p>Ein Erwerber hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die finanziellen Auswirkungen von Gewinnen, Verlusten, Fehlerkorrekturen und anderen Anpassungen, die in der laufenden Berichtsperiode erfasst wurden und sich auf Unternehmenszusammenschlüsse der laufenden Periode oder früherer Perioden beziehen, beurteilen können.</p>		
<p>Hinweis: IFRS 3.73 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>			

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Der Erwerber hat Folgendes anzugeben:		
IFRS 3.73(a)	a) den Betrag und eine Erläuterung jedes in der laufenden Periode erfassten Gewinns oder Verlusts, der von solchem Umfang, solcher Art oder Häufigkeit ist, dass diese Angabe für das Verständnis der Ertragslage des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist und sich auf die in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbenen Vermögenswerte oder übernommenen Schulden oder Eventualschulden bezieht,		
IFRS 3.73(b)	b) die Beträge der in der laufenden Periode erfassten Anpassungen der vorläufigen Werte mit Erläuterungen, wenn die erstmalige Bilanzierung für den Unternehmenszusammenschluss, der in der unmittelbar vorausgegangenen Periode stattfand, nur vorläufig am Ende jener Periode bestimmt wurde, und		
IFRS 3.73(c)	c) die Informationen über Fehlerkorrekturen, deren Angabe von IAS 8 <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i> für alle identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden oder Eventualschulden des erworbenen Unternehmens oder für Änderungen der diesen Posten zugewiesenen Werte, die der Erwerber in der laufenden Periode in Übereinstimmung mit IFRS 3.63 und 64 erfasst, verlangt wird.		
	Änderungen des Buchwerts des Geschäfts- und Firmenwerts		
IFRS 3.74	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten Änderungen des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts während der Berichtsperiode beurteilen können.		
	Hinweis: IFRS 3.75 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.		
	Das Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zu erstellen, mit gesonderten Angaben über:		
IFRS 3.75(a)	a) den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn der Berichtsperiode,		
IFRS 3.75(b)	b) den zusätzlichen Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode angesetzt wird, mit Ausnahme von dem Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung „als zur Veräußerung gehalten“ gemäß IFRS 5 erfüllt,		
IFRS 3.75(c)	c) Anpassungen aufgrund nachträglich erfasster latenter Steueransprüche gemäß IFRS 3.65 während der Berichtsperiode,		
IFRS 3.75(d)	d) einen Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer gemäß IFRS 5 als zur „Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe enthalten ist, und einen Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode ausgebucht wurde, ohne vorher zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe gehört zu haben,		
IFRS 3.75(e)	e) Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 erfasst wurden,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Hinweis:</p> <p>Zusätzlich zu dieser Anforderung hat das Unternehmen Angaben zu dem erzielbaren Betrag und der Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß IAS 36 zu machen.</p>		
IFRS 3.75(f)	f) Nettoumrechnungsdifferenzen, die während der Berichtsperiode gemäß IAS 21 entstanden,		
IFRS 3.75(g)	g) andere Veränderungen des Buchwerts während der Berichtsperiode und		
IFRS 3.75(h)	h) den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zum Ende der Berichtsperiode.		
	<p>Zusätzliche Informationen</p>		
IFRS 3.77	<p>Wenn in irgendeiner Situation die Informationen, die laut IFRS 3 offengelegt werden müssen, nicht die in IFRS 3.66, 72 und 74 dargelegten Zielsetzungen erfüllen (siehe oben), hat das Unternehmen die zur Erreichung der Zielsetzungen erforderlichen Angaben zu machen.</p>		

IFRS 4 Versicherungsverträge

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 4, der bis zum Abschluss der zweiten Phase des IASB-Projekts zur Thematik von Versicherungsverträgen die Bilanzierung von Versicherungsverträgen beim Emittenten (dem Versicherer) regelt. IFRS 4 hat nur vorläufigen Charakter, bis der IASB die zweite Phase des Versicherungsprojekts abgeschlossen hat.</p> <p>Ein Versicherungsvertrag ist definiert als ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Diese Definition wird in IFRS 4 Anhang B ausführlich erläutert. Darüber hinaus werden spezielle Vorschriften zum Anwendungsbereich des Standards in IFRS 4.2 bis 12 dargelegt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Leitlinien zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 4 eine Reihe der Angabevorschriften klarstellt und ausführliche Hinweise zur Erfüllung der in IFRS 4.36 bis 39A enthaltenen Angabevorschriften enthält. Diese erstmals im März 2004 veröffentlichte Leitlinie wurde im Dezember 2005 überarbeitet, um die durch den IFRS 7 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) entstandenen Änderungen von IFRS 4 zu berücksichtigen.</p>		
IFRS 4.14(d)	<p>Saldierung</p> <p>Ein Versicherer hat Folgendes nicht zu saldieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rückversicherungsvermögenswerte mit den zugehörigen Versicherungsverbindlichkeiten oder b) Erträge oder Aufwendungen von Rückversicherungsverträgen mit den Aufwendungen oder Erträgen von den zugehörigen Versicherungsverträgen. 		
IFRS 4.31	<p>Erwerb von Versicherungsverträgen durch Unternehmenszusammenschluss oder Bestandsübertragung</p> <p>Im Einklang mit IFRS 3 hat ein Versicherer zum Erwerbszeitpunkt die von ihm in einem Unternehmenszusammenschluss übernommenen Versicherungsverbindlichkeiten und erworbenen Versicherungsvermögenswerte mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein Versicherer darf jedoch, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine ausgeweitete Darstellung verwenden, die den beizulegenden Zeitwert der erworbenen Versicherungsverträge in zwei Komponenten aufteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Verbindlichkeit, die gemäß den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Versicherers für von ihm gehaltene Versicherungsverträge bewertet wird, und b) einen immateriellen Vermögenswert, der die Differenz zwischen <ul style="list-style-type: none"> i) dem beizulegenden Zeitwert der erworbenen vertraglichen Rechte und übernommenen vertraglichen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und ii) dem in (a) beschriebenen Betrag darstellt. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Hinweise:		
IFRS 4.31(b)	1) Die Folgebewertung dieses Vermögenswerts, der gemäß der Alternative in IFRS 4.31 (siehe oben) identifiziert wurde, hat im Einklang mit der Bewertung der zugehörigen Versicherungsverbindlichkeit zu erfolgen.		
IFRS 4.32	2) Ein Versicherer, der einen Bestand von Versicherungsverträgen erwirbt, kann die in IFRS 4.31 beschriebene ausgeweitete Darstellung verwenden.		
	Ermessensabhängige Überschussbeteiligung in Finanzinstrumenten		
IFRS 4.35	Ist das Unternehmen Emittent eines Finanzinstruments, das eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung ebenso wie ein garantiertes Element enthält, ist IFRS 4.34 anzuwenden. Darüber hinaus gilt:		
IFRS 4.35(b)	a) Das Unternehmen braucht den Betrag, der sich aus der Anwendung von IAS 39 auf das garantierte Element ergeben würde, nicht zu bestimmen oder separat auszuweisen.		
IFRS 4.35(d)	b) Obwohl diese Verträge Finanzinstrumente darstellen, muss der Emittent, der IFRS 7.20(b) auf Verträge mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung anwendet, sämtliche in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Zinsaufwendungen angeben, wobei er aber nicht die Effektivverzinsungsmethode anwenden muss.		
	Erläuterung der ausgewiesenen Beträge		
IFRS 4.36	Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die die Beträge in seinem Abschluss, die aus Versicherungsverträgen stammen, identifizieren und erläutern.		
	Hinweis:		
	IFRS 4.37 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.		
	Zur Erfüllung von IFRS 4.36 (siehe oben) hat der Versicherer folgende Angaben zu machen:		
IFRS 4.37(a)	a) seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Versicherungsverträge und zugehörige Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen,		
IFRS 4.37(b)	b) die angesetzten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen (und, wenn zur Darstellung der Kapitalflussrechnung die direkte Methode verwendet wird, Cashflows), die sich aus Versicherungsverträgen ergeben,		
IFRS 4.37(b)	c) wenn der Versicherer ein Zedent ist, hat er außerdem folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> i) erfolgswirksam erfasste Gewinne und Verluste aus der Rückversicherungsnahme und ii) wenn der Zedent die Gewinne und Verluste, die sich aus Rückversicherungsnahmen ergeben, abgrenzt und tilgt, die Tilgung für die Berichtsperiode und die ungetilgt verbleibenden Beträge am Anfang und am Ende der Periode, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 4.37(c)	d) das zur Bestimmung der Annahmen verwendete Verfahren, die die größte Auswirkung auf die Bewertung der unter (b) beschriebenen angesetzten Beträge haben,		
	Hinweis: Sofern es durchführbar ist, hat ein Versicherer auch zahlenmäßige Angaben dieser Annahmen zu geben.		
IFRS 4.37(d)	e) die Auswirkung von Änderungen der zur Bewertung von Versicherungsvermögenswerten und Versicherungsverbindlichkeiten verwendeten Annahmen, wobei der Effekt jeder einzelnen Änderung, der sich wesentlich auf den Abschluss auswirkt, gesondert aufgezeigt wird, und		
IFRS 4.37(e)	f) Überleitungsrechnungen der Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, Rückversicherungsvermögenswerten und, sofern vorhanden, zugehöriger abgegrenzter Abschlusskosten.		
	Art und Ausmaß von Risiken von Versicherungsverträgen		
IFRS 4.38	Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Ausmaß der Risiken aufgrund von Versicherungsverträgen zu beurteilen (siehe detaillierte Anforderungen unten).		
	Hinweis: IFRS 4.39 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben, um diese Regelungen zu erfüllen.		
	Der Versicherer hat folgende Angaben zu machen:		
IFRS 4.39(a)	a) seine Ziele bei der Steuerung der Risiken, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben,		
IFRS 4.39(a)	b) seine Methoden zum Ausgleich dieser Risiken,		
IFRS 4.39(c)	c) Informationen über das Versicherungsrisiko (sowohl vor als auch nach dem Ausgleich des Risikos durch Rückversicherung), einschließlich Informationen über: <ul style="list-style-type: none"> i) die Sensitivität bezüglich Versicherungsrisiken (siehe IFRS 4.39A sowie Hinweis 1 weiter unten), ii) Konzentrationen von Versicherungsrisiken mit Beschreibung der Art und Weise, in der die Unternehmensleitung Konzentrationen ermittelt, und Beschreibung der gemeinsamen Merkmale der einzelnen Konzentrationen (z.B. Art des versicherten Ereignisses, räumliche Verteilung, Währung) und iii) tatsächliche Schäden verglichen mit früheren Schätzungen (d.h. Schadenentwicklung) (siehe Hinweise 2 und 5 weiter unten), 		
IFRS 4.39(d)	d) die Informationen über Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktrisiken, die IFRS 7.31–42 fordern würde, wenn die Versicherungsverträge in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fielen (siehe Hinweise 3 und 4 weiter unten),		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 4.39(e)	e) Informationen über Marktrisiken aufgrund von eingebetteten Derivaten, die in einem Basisversicherungsvertrag enthalten sind, wenn der Versicherer die eingebetteten Derivate nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerten muss und dies auch nicht tut.		
	Hinweise:		
IFRS 4.39A	1) Um IFRS 4.39(c) (i) (siehe oben) nachzukommen, sind vom Versicherer folgende Angaben entsprechend (a) oder (b) zu machen: <p>a) eine Sensitivitätsanalyse, aus der sich ergibt, welche Auswirkungen auf Gewinn bzw. Verlust und Eigenkapital sich ergeben hätten, wenn Änderungen der relevanten Risikovariablen eingetreten wären, die am Bilanzstichtag nach vernünftigem Ermessen möglich waren, die Methoden und Annahmen, die bei der Durchführung der Analyse verwendet bzw. zugrunde gelegt wurden, und sämtliche Änderungen hinsichtlich der Methoden und Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Wendet ein Versicherer eine alternative Methode zur Steuerung der Sensitivität bezüglich Marktrisiken an, wie etwa eine Analyse der eingebetteten Werte, so kann er dieser Anforderung durch die Angabe dieser alternativen Sensitivitätsanalyse sowie der geforderten Angaben des IFRS 7.41 nachkommen, oder</p> <p>b) qualitative Informationen über die Sensitivität und Informationen über diejenigen Konditionen von Versicherungsverträgen, die materielle Auswirkungen auf Höhe, Zeitpunkt und Ungewissheit künftiger Mittelflüsse bei dem Versicherer haben.</p>		
IFRS 4.39(c) (iii)	2) Die geforderten Angaben des IFRS 4.39(c) (iii) zur Schadenentwicklung gehen bis zu der Periode zurück, in der der erste wesentliche Schaden eingetreten ist, für den noch Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung besteht, aber sie müssen nicht mehr zehn Jahre zurückgehen. Ein Versicherer braucht diese Angaben nicht für Schäden zu machen, für die die Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung üblicherweise innerhalb eines Jahres geklärt ist.		
IFRS 4.39(d) (i)	3) Ein Versicherer muss die von IFRS 7.39(a) geforderte Fälligkeitsanalyse nicht vorlegen, wenn er stattdessen Angaben über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Nettomittelabflüsse aufgrund von anerkannten Versicherungsverbindlichkeiten macht. Dies kann in Form einer Analyse der voraussichtlichen Fälligkeit der in der Bilanz erfassten Beträge geschehen.		
IFRS 4.39(d) (ii)	4) Wendet ein Versicherer eine alternative Methode zur Steuerung der Sensitivität bezüglich Marktrisiken an, etwa eine Analyse der eingebetteten Werte, so kann er mit dieser Sensitivitätsanalyse der Anforderung des IFRS 7.40(a) nachkommen. Ein solcher Versicherer muss den erforderten Angaben des IFRS 7.41 entsprechen.		
IFRS 4.44	5) Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c) (iii) braucht ein Unternehmen keine Informationen über Schadenentwicklungen anzugeben, bei denen der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für das IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt.		

IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 5. Dieser Standard regelt die Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) und aufgegebenen Geschäftsbereichen. Im Wesentlichen umfasst der Standard die bilanzielle Behandlung zur Veräußerung gehaltener langfristiger Vermögenswerte und die Darstellung und Angaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen.</p> <p>Die Definition des Begriffs „aufgegebene Geschäftsbereiche“ und die Kriterien für die Klassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (und zur Veräußerung gehaltenen Gruppen von Vermögenswerten) finden sich direkt in IFRS 5 und sind an dieser Stelle nicht gesondert abgedruckt.</p>		
IFRS 5.17	<p>Darstellung des Anstiegs des Barwerts der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs</p> <p>Ein Anstieg des Barwerts der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs ist im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen.</p>		
	<p>Hinweis:</p> <p>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen. Wird der Verkauf erst nach einem Jahr erwartet, sind die Veräußerungskosten mit ihrem Barwert zu bewerten. Ein Anstieg des Barwerts der Veräußerungskosten kann aufgrund des Zeitablaufs auftreten. IFRS 5.17 (siehe oben) legt fest, dass solche Anstiege im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen sind.</p>		
IFRS 5.28	<p>Vermögenswerte, die nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</p> <p>Wenn langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5.27 neu bewertet werden (wenn sie die Kriterien in den IFRS 5.7 bis 9 zur Klassifizierung von zur Veräußerung gehalten nicht mehr erfüllen und deshalb nicht mehr als zur Veräußerung gehalten bezeichnet werden):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sofern die Vermögenswerte Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte sind, die vor einer Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten gemäß IAS 16 oder IAS 38 neu bewertet wurden, ist die Anpassung des Buchwerts als eine Zu- oder Abnahme aufgrund einer Neubewertung zu behandeln, b) andererseits sollte ein Unternehmen: <ol style="list-style-type: none"> i) notwendige Anpassungen des Buchwerts der Vermögenswerte in der Berichtsperiode, in der die Kriterien des IFRS 5.7 bis 9 nicht mehr erfüllt sind, in den Gewinnen oder Verlusten aus fortzuführenden Geschäftsbereichen berücksichtigen und ii) die Anpassung in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem gleichen Posten wie die gegebenenfalls gemäß IFRS 5.37 dargestellten Gewinne oder Verluste ausweisen (siehe unten). 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 5.42	<p>Wenn IFRS 5.26 oder 29 Anwendung finden (Neuklassifizierungen von Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die vormals als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden), sind in der Berichtsperiode, in der eine Änderung des Plans zur Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) beschlossen wurde, die Sachverhalte und Umstände zu beschreiben, die zu dieser Entscheidung geführt haben, und die Auswirkungen der Entscheidung auf das Ergebnis für die dargestellte Berichtsperiode und die dargestellten vorangegangenen Berichtsperioden anzugeben.</p> <p>Informationen über die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen)</p>		
IFRS 5.30	<p>Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen.</p> <p>Hinweis: IFRS 5.33 bis 42 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>		
	<p>Darstellung von aufgegebenen Geschäftsbereichen</p>		
IFRS 5.33(a)	<p>Ein Unternehmen hat einen gesonderten Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, welcher der Summe entspricht aus (i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und (ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder der Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde.</p> <p>Hinweis: Beispiel 11 der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 5 veranschaulicht, wie die Angabenvorschriften zu erfüllen sind.</p>		
IFRS 5.33(b)	<p>Das Unternehmen hat den gemäß IFRS 5.33(a) anzugebenden gesonderten Betrag (siehe oben) wie folgt zu untergliedern in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlöse, Aufwendungen und Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs, b) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h), c) den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde, und d) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h). 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 5.33(b)	<p>Hinweis:</p> <p>Diese Gliederung kann in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in den Anhangangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden. Die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung hat in einem eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche, also getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen, zu erfolgen. Eine Gliederung ist nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe auch IFRS 5.11).</p>		
IFRS 5.33(c)	<p>Ein Unternehmen hat die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs zuzurechnen sind, anzugeben.</p>		
IFRS 5.33(c)	<p>Hinweis:</p> <p>Die durch IFRS 5.33(c) vorgeschriebenen Angaben können im Abschluss oder in den Anhangangaben zum Abschluss dargestellt werden. Sie sind nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe IFRS 5.11).</p>		
IFRS 5.34	<p>Die Angaben gemäß IFRS 5.33 (siehe oben) sind für frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Bilanzstichtag der zuletzt dargestellten Berichtsperiode aufgegeben wurden.</p>		
IFRS 5.35	<p>Alle in der gegenwärtigen Periode vorgenommenen Änderungen von Beträgen, die früher im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung eines aufgegebenen Geschäftsbereichs in einer vorangegangenen Periode stehen, sind unter diesem Abschnitt in einer gesonderten Kategorie auszuweisen.</p>		
IFRS 5.35	<p>Hinweis:</p> <p>Die Art und der Betrag der gemäß IFRS 5.35 vorzunehmenden Anpassungen sind anzugeben.</p>		
IFRS 5.35	<p>Beispiele von Situationen, in denen derartige Anpassungen auftreten können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflösung von Unsicherheiten, die durch die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts entstehen, wie beispielsweise die Auflösung von Kaufpreisanpassungen und Klärung von Entschädigungsfragen mit dem Käufer, • Auflösung von Unsicherheiten, die auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmensbestandteils vor seiner Veräußerung zurückzuführen sind oder in direktem Zusammenhang damit stehen, wie beispielsweise beim Verkäufer verbliebene Verpflichtungen aus der Umwelt- und Produkthaftung, und • Abgeltung von Verpflichtungen im Rahmen eines Versorgungsplans für Arbeitnehmer, sofern diese Abgeltung in direktem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft steht. 		
IFRS 5.36	<p>Wird ein Unternehmensbestandteil nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert,</p> <p>a) ist das Ergebnis dieses Unternehmensbestandteils, das zuvor gemäß IFRS 5.33 bis 35 im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen wurde, umzugliedern und für alle dargestellten Berichtsperioden in die Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen einzubeziehen, und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 5.37	<p>b) die Beträge für vorangegangene Berichtsperioden sind mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um angepasste Beträge handelt.</p> <p>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</p> <p>Alle Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden und <u>nicht</u> die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen, sind im Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen zu erfassen.</p> <p>Darstellung von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</p>		
IFRS 5.38	Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen.		
IFRS 5.38	Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz auszuweisen.		
IFRS 5.38	Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen <u>nicht</u> miteinander saldiert und als gesonderter Betrag abgebildet werden.		
IFRS 5.38	Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind (außer in dem gemäß IFRS 5.39 gestatteten Fall, siehe hierzu weiter unten) entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.		
IFRS 5.39	<p>Hinweise:</p> <p>1) Handelt es sich bei der Veräußerungsgruppe um ein neu erworbenes Tochterunternehmen, das zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllt, ist eine Angabe der Hauptklassen der Vermögenswerte und Schulden <u>nicht</u> erforderlich.</p> <p>2) Beispiel 12 in der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) zu IFRS 5 beschreibt, wie die Anforderungen aus IFRS 5.38 zu erfüllen sind.</p>		
IFRS 5.38	Alle direkt im Eigenkapital erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind gesondert auszuweisen.		
IFRS 5.40	Die Beträge, die für langfristige Vermögenswerte oder Vermögenswerte und Schulden von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, in den Bilanzen vorangegangener Berichtsperioden ausgewiesen wurden, sind <u>nicht</u> neu zu gliedern oder anzupassen, um die bilanzielle Gliederung für die zuletzt dargestellte Berichtsperiode widerzuspiegeln.		
	Zusätzliche Angaben		
	Ein Unternehmen hat in der Berichtsperiode, in der ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) entweder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert oder verkauft wurde, im Anhang die folgenden Informationen anzugeben:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 5.41(a)	a) eine Beschreibung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe),		
IFRS 5.41(b)	b) eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Veräußerung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen, sowie die voraussichtliche Art und Weise und den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Veräußerung,		
IFRS 5.41(c)	c) den gemäß IFRS 5.20 bis 22 erfassten Gewinn oder Verlust und, falls dieser nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, in welcher Kategorie der Gewinn- und Verlustrechnung dieser Gewinn oder Verlust berücksichtigt wurde und		
IFRS 5.41(d)	d) gegebenenfalls das berichtspflichtige Segment, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IFRS 8 (bzw. IAS 14, falls IFRS 8 noch nicht angewendet wird) ausgewiesen wird.		
	Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die die Kriterien zur Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erst nach dem Bilanzstichtag erfüllen		
IFRS 5.12	Werden die in den IFRS 5.7 und 8 genannten Kriterien nach dem Bilanzstichtag jedoch vor Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung erfüllt, sind die in IFRS 5.41(a), (b) und (d) (siehe oben) enthaltenen Informationen im Anhang anzugeben.		
	Hinweis:		
IFRS 5.12	Werden die in IFRS 5.7 und 8 genannten Kriterien nach dem Bilanzstichtag erfüllt, darf der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) im betreffenden veröffentlichten Abschluss nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.		
	Zur Stilllegung bestimmte Veräußerungsgruppen		
IFRS 5.13	Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe jedoch die in IFRS 5.32(a) bis (c) genannten Kriterien, hat ein Unternehmen die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß IFRS 5.33 und 34 (siehe oben) darzustellen.		
	Hinweis:		
IFRS 5.13	Stillzulegende langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) beinhalten auch langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer genutzt werden sollen, und langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die zur Stilllegung und nicht zur Veräußerung vorgesehen sind. Zur Stilllegung bestimmte langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) dürfen nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der zugehörige Buchwert überwiegend durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe jedoch die Kriterien für aufgegebene Geschäftsbereiche, sind die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgebener Geschäftsbereich gemäß IFRS 5.33 und 34 darzustellen. Beispiel Nr. 9 der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 5 erläutert diesen Grundsatz.		

IFRS 6 Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste erläutert IFRS 6, der die Behandlung von Aufwendungen von Unternehmen im Zusammenhang mit der Suche nach mineralischen Ressourcen regelt.</p> <p>IFRS 6 ist als Interims-Standard zu sehen. Seine primäre Zielrichtung ist es, die notwendigen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Exploration und Evaluierung mineralischer Ressourcen für Unternehmen, die auf IFRS umstellen, bis zur Verabschiedung eines zukünftigen, umfassenden Standards zu diesem Thema zu beschränken. Der Standard befreit Unternehmen der Rohstoffindustrie vorübergehend von der Anwendung der strengeren Bilanzierungsanforderungen von IAS 8 bei der Bestimmung ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p>		
	<p>Klassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</p>		
IFRS 6.15	Ein Unternehmen hat Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung je nach Art als materielle oder immaterielle Vermögenswerte zu klassifizieren und diese Klassifizierung stetig anzuwenden.		
	<p>Hinweis:</p> <p>Einige Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung werden als immaterielle Vermögenswerte behandelt (z.B. Bohrrechte), während andere materielle Vermögenswerte darstellen (z.B. Fahrzeuge und Bohrinseln). Soweit bei der Entwicklung eines immateriellen Vermögenswerts ein materieller Vermögenswert verbraucht wird, ist der Betrag in Höhe dieses Verbrauchs Bestandteil der Kosten des immateriellen Vermögenswerts. Jedoch führt die Tatsache, dass ein materieller Vermögenswert zur Entwicklung eines immateriellen Vermögenswerts eingesetzt wird, nicht zur Umklassifizierung dieses materiellen Vermögenswerts in einen immateriellen Vermögenswert.</p>		
	<p>Umklassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</p>		
IFRS 6.17	Ein Vermögenswert aus Exploration und Evaluierung ist nicht mehr als solcher zu klassifizieren, wenn die technische Durchführbarkeit und Rentabilität einer mineralischen Ressource nachgewiesen werden können.		
	<p>Hinweis:</p> <p>Das Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung vor einer Umklassifizierung auf Wertminderung zu überprüfen und einen etwaigen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</p>		
	<p>Wertminderung</p>		
IFRS 6.18	Ein Unternehmen hat einen Wertminderungsaufwand aus Vermögenswerten aus Exploration oder Evaluation gemäß IAS 36 darzustellen und zu erläutern.		
	<p>Angaben über die im Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen</p>		
IFRS 6.23	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, welche die in seinem Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen kennzeichnen und erläutern.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
<p>Hinweis: IFRS 6.24 und 25 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>			
IFRS 6.24(a)	<p>Ein Unternehmen hat anzugeben:</p> <p>a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens für Ausgaben aus Exploration und Evaluierung, einschließlich des Ansatzes von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung, und</p>		
IFRS 6.24(b)	<p>b) die Höhe der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen sowie der Cashflows aus betrieblicher und Investitionstätigkeit, die aus der Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen resultieren.</p>		
IFRS 6.25	<p>Ein Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als gesonderte Gruppe von Vermögenswerten zu behandeln und die gemäß IAS 16 oder IAS 38 verlangten Angaben in Übereinstimmung mit der Klassifizierung der Vermögenswerte zu machen.</p> <p>Angaben über die Befreiung von der Anwendung der Wertminderungsvorschriften auf Vergleichsinformationen, die sich auf vor dem 1. Januar 2006 beginnende Berichtsperioden beziehen</p>		
IFRS 6.27	<p>Wenn es undurchführbar ist, eine bestimmte Vorschrift des IFRS 6.18 (Ansatz und Bewertung von Wertminderungen) auf Vergleichsinformationen anzuwenden, die sich auf vor dem 1. Januar 2006 beginnende Berichtsperioden beziehen, so ist dies anzugeben.</p>		
<p>Hinweis: Grundsätzlich wird bei der Einführung von IFRS 6 bezüglich der Wertminderungsprüfung verlangt, dass Unternehmen, die Vermögenswerte aus der Exploration und Evaluierung mineralischer Ressourcen ansetzen, überprüfen müssen, ob Tatsachen oder Umstände vorliegen, die auf eine Wertminderung in früheren Perioden hindeuten. Jede identifizierte Wertminderung ist grundsätzlich rückwirkend zu erfassen. Ist die Anwendung der Wertminderungsvorschriften auf Vergleichsinformationen, die sich auf einen vor dem 1. Januar 2006 beginnenden Jahreszeitraum beziehen, allerdings unmöglich, so müssen diese Vorschriften unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen diese Tatsache angibt, nicht rückwirkend angewendet werden. IAS 8 erläutert den Begriff „undurchführbar“.</p>			

IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** (Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 2007)

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 7, der die Angabepflichten sowohl für bilanziell erfasste als auch bilanziell nicht erfasste Finanzinstrumente regelt. IFRS 7 ist erstmalig für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen, anzuwenden.</p> <p>IFRS 7 Anhang B beinhaltet Anwendungsleitlinien, die einen integralen Bestandteil dieses Standards darstellen. Querverweise zu den relevanten Abschnitten von Anhang B sind unten angegeben.</p>		
	<p>Klassen von Finanzinstrumenten und der Grad der Angaben</p>		
IFRS 7.6	Wenn IFRS 7 Angaben je Klasse von Finanzinstrumenten vorschreibt, sind die Finanzinstrumente eines Unternehmens in Klassen zusammenzufassen, die der Wesensart der anzugebenden Informationen Rechnung tragen und die Charakteristika dieser Finanzinstrumente berücksichtigen.		
IFRS 7.6	Wenn IFRS 7 Angaben je nach Klassen von Finanzinstrumenten vorschreibt, sind vom Unternehmen Informationen bereitzustellen, die so ausreichend sind, dass eine Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Posten möglich ist.		
	<p>Hinweise:</p>		
IFRS 7.B1 bis B3	<ol style="list-style-type: none"> Die in IFRS 7.6 genannten Klassen von Finanzinstrumenten werden von dem Unternehmen bestimmt und sind daher andere als die in IAS 39 genannten Kategorien von Finanzinstrumenten. Bei der Bestimmung von Klassen von Finanzinstrumenten muss ein Unternehmen zumindest unterscheiden zwischen Instrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, solchen, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie denjenigen Finanzinstrumenten, die nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen. Die Abschlüsse dürfen weder mit zu vielen Details überlastet werden, die für die Abschlussadressaten möglicherweise wenig hilfreich sind, noch dürfen sie wichtige Informationen durch zu weit gehende Zusammenfassung verschleiern. 		
	<p>Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</p>		
IFRS 7.7	Ein Unternehmen hat diejenigen Informationen offenzulegen, die die Nutzer seiner Abschlüsse benötigen, um die Bedeutung der Finanzinstrumente in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilen zu können.		
	<p>Bilanz</p> <p><u>Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten</u></p>		
IFRS 7.8	Die Buchwerte jeder der nachfolgend genannten, in IAS 39 definierten Kategorien sind entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:		
IFRS 7.8(a)	<ol style="list-style-type: none"> finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, getrennt in diejenigen: <ol style="list-style-type: none"> die beim erstmaligen Ansatz als solche eingestuft wurden und 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.8(b)	ii) die zu Handelszwecken gemäß IAS 39 gehalten werden,		
	b) bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen,		
IFRS 7.8(c)	c) Kredite und Forderungen,		
IFRS 7.8(d)	d) zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte,		
IFRS 7.8(e)	e) finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, getrennt in diejenigen:		
	i) die beim erstmaligen Ansatz als solche eingestuft werden und		
	ii) die zu Handelszwecken gemäß IAS 39 gehalten werden, und		
IFRS 7.8(f)	f) finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.		
	<p><u>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten</u></p>		
	<p>Hat ein Unternehmen einen Kredit oder eine Forderung (bzw. eine Gruppe von Krediten oder Forderungen) als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft, sind folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.9(a)	a) das maximale Ausfallrisiko eines Kredits oder einer Forderung (oder einer Gruppe von Krediten oder Forderungen) am Bilanzstichtag (siehe Hinweis 1 unten),		
IFRS 7.9(b)	b) der Betrag, durch den darauf bezogene Kreditderivate oder vergleichbare Instrumente das maximale Ausfallrisiko abschwächen,		
IFRS 7.9(c)	c) die Höhe der während der Berichtsperiode und kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts des Kredits oder der Forderung (oder der Gruppe von Krediten oder Forderungen), die auf Änderungen des Ausfallrisikos des finanziellen Vermögenswerts zurückzuführen ist und sich wie folgt bestimmt:		
	i) als der Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Veränderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko geführt haben, zurückgeht (siehe Hinweis 2 unten), oder		
	ii) durch Verwendung einer alternativen Methode, die nach Auffassung des Unternehmens die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos des Vermögenswerts zurückzuführen sind, zutreffender abbildet, und		
IFRS 7.9(d)	d) die Höhe der sowohl während des Berichtszeitraums als auch kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von verbundenen Kreditderivaten oder vergleichbaren Instrumenten seit dem Zeitpunkt, an dem der Kredit oder die Forderung erstmalig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft wurde.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.B9 und 9	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das maximal für finanzielle Vermögenswerte anzugebende Ausfallrisiko entspricht typischerweise dem Bruttobetrag abzüglich nach IAS 32 saldierter Beträge und gemäß IAS 39 erfasster Wertminderungen, wobei weder erhaltene Sicherheiten noch andere risikomindernde Vereinbarungen (wie beispielsweise Netting-Vereinbarungen, die sich nicht für eine Saldierung nach IAS 32 qualifizieren) berücksichtigt werden dürfen. 2) Veränderungen der Marktkonditionen, die zum Anstieg des Marktrisikos führen, beinhalten die Veränderungen eines (Referenz-)Zinssatzes, eines Warenpreises, eines Wechselkurses oder eines Preises bzw. Zinsindex. Bei Verträgen, die ein fondsgebundenes Recht beinhalten, sind Veränderungen in der Entwicklung eines damit in Zusammenhang stehenden internen oder externen Investmentfonds bei der Ermittlung der Veränderungen von Marktkonditionen zu berücksichtigen. 		
IFRS 7.10(a)	<p>Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert in Übereinstimmung mit IAS 39.9 eingestuft, so sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Höhe der während der Berichtsperiode und kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit, die auf Änderungen des Kreditrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen ist und sich wie folgt bestimmt: <ol style="list-style-type: none"> i) als der Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Veränderungen der Marktbedingungen zurückgeht, die zu einem Marktrisiko geführt haben (siehe auch IFRS 7.B4, wie unten ausgeführt), oder ii) durch Verwendung einer alternativen Methode, die nach Auffassung des Unternehmens die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Veränderungen des Kreditrisikos der Verbindlichkeit zurückzuführen sind, zutreffender abbildet, und 		
IFRS 7.10(b)	<ol style="list-style-type: none"> b) den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten und dem Betrag, den das Unternehmen vertraglich bindet bei Fälligkeit an den Inhaber der Verbindlichkeit zu zahlen hat. 		
IFRS 7.10	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Veränderungen der Marktkonditionen, die zum Anstieg des Marktrisikos führen, beinhalten die Veränderungen eines Referenz-Zinssatzes, des Preises für ein Finanzinstrument eines anderen Unternehmens, eines Warenpreises, eines Wechselkurses oder eines Preises bzw. Zinsindex. Bei Verträgen, die mit einem anteilsgebundenen Merkmal einhergehen, sind Veränderungen in der Entwicklung eines damit in Zusammenhang stehenden internen oder externen Investmentfonds bei der Ermittlung der Veränderungen von Marktkonditionen zu berücksichtigen. 		
IFRS 7.B4	<ol style="list-style-type: none"> 2) Bestehen die einzigen relevanten Änderungen der Marktbedingungen bei einer Verbindlichkeit in Änderungen eines beobachtbaren (Referenz-)Zinssatzes, kann der Betrag der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der nicht auf Änderungen der Marktbedingungen zurückgeht, wie folgt geschätzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des internen Zinssatzes der Verbindlichkeit zu Beginn der Periode anhand des beobachtbaren Marktpreises der Verbindlichkeit sowie der mit der Verbindlichkeit verbundenen vertraglichen Cashflows und dessen anschließende Verminderung um den beobachtbaren (Referenz-)Zinssatz zu Beginn der Periode, um zum instrumentspezifischen Bestandteil des internen Zinssatzes zu gelangen, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung des Barwerts der mit der Verbindlichkeit verbundenen Cashflows anhand der vertraglichen Cashflows zum Ende der Periode und eines Diskontierungssatzes, welcher gleich der Summe aus (a) dem (Referenz-)Zinssatz zum Ende der Periode und (b) der instrumentspezifischen Komponente des internen Zinssatzes (wie oben berechnet) ist, und der Unterschiedsbetrag zwischen dem beobachtbaren Marktpreis zum Ende der Periode und dem Barwert der vertraglichen Cashflows zum Ende der Periode stellt diejenige durch die Veränderung des Kreditrisikos induzierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts dar, die anzugeben ist. 		
	Das Unternehmen hat		
IFRS 7.11(a)	a) die Methoden anzugeben, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IFRS 7.9(c) und 10(a) (siehe oben) angewandt worden sind, um den Betrag der Änderung, der auf Änderungen des Kreditrisikos zurückzuführen ist, zu bestimmen, und		
IFRS 7.11(b)	b) falls das Unternehmen der Ansicht ist, dass die von ihm gemachten Angaben zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 7.9(c) oder 10(a) die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos zurückgeht, nicht zutreffend abbildet, hat das Unternehmen die Gründe für diese Beurteilung und die von ihm als relevant angesehenen Faktoren anzugeben.		
	<u>Umklassifizierung</u>		
	Sofern das Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert umklassifiziert hat, der ursprünglich		
IFRS 7.12(a)	a) zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt war und nunmehr zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, oder		
IFRS 7.12(b)	b) zum beizulegenden Zeitwert angesetzt war und nunmehr zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird,		
	so ist die Höhe des umklassifizierten Betrags aus einer Kategorie heraus oder in eine Kategorie hinein anzugeben sowie die Gründe für die Umklassifizierung (siehe IAS 39.51 bis 54).		
	<u>Ausbuchung</u>		
	Ein Unternehmen kann finanzielle Vermögenswerte in einer Weise übertragen haben, dass sämtliche oder ein Teil dieser finanziellen Vermögenswerte die Abgangskriterien gemäß IAS 39.15 bis 37 nicht erfüllt. Für jede Klasse dieser finanziellen Vermögenswerte ist anzugeben:		
IFRS 7.13(a)	a) die Art der Vermögenswerte, die nicht ausgebucht wurden,		
IFRS 7.13(b)	b) die Art der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen, denen das Unternehmen weiterhin ausgesetzt ist,		
IFRS 7.13(c)	c) wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin vollständig erfasst, die Buchwerte der Vermögenswerte und der damit verbundenen Verbindlichkeiten und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.13(d)	<p>d) wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin in dem Umfang erfasst, der seinem anhaltenden Engagement entspricht, der Gesamtbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte, der Betrag der Vermögenswerte, die das Unternehmen weiterhin erfasst, sowie der Buchwert der damit verbundenen Verbindlichkeiten.</p> <p><u>Sicherheiten</u></p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.14(a)	<p>a) den Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die durch das Unternehmen als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Eventualschulden verpfändet wurden, inkl. der Beträge, die in Übereinstimmung mit IAS 39.37(a) umklassifiziert wurden, getrennt von anderen Vermögenswerten in der Bilanz, da der Erwerber das Recht hat, diese zu verkaufen oder weiter zu verpfänden, und</p>		
IFRS 7.14(b)	<p>b) die Vertragsbedingungen und Konditionen für seine Verpfändung.</p> <p>Hält ein Unternehmen Sicherheiten (in Form finanzieller oder nicht finanzieller Vermögenswerte), die es ohne Vorliegen eines Zahlungsverzugs seitens des Eigentümers der Sicherheiten verkaufen oder verpfänden darf, sind folgende Angaben erforderlich:</p>		
IFRS 7.15(a)	<p>a) der beizulegende Zeitwert der gehaltenen Sicherheiten,</p>		
IFRS 7.15(b)	<p>b) der beizulegende Zeitwert jeglicher verkaufter oder weiterverpfändeter Sicherheiten und ob das Unternehmen zur Rückgabe der Sicherheiten an den Eigentümer verpflichtet ist und</p>		
IFRS 7.15(c)	<p>c) die Vertragsbedingungen, die mit der Nutzung dieser Sicherheiten verbunden sind.</p> <p><u>Wertberichtigungskonten</u></p>		
IFRS 7.16	<p>Sofern Wertberichtigungen bei finanziellen Vermögenswerten aufgrund von Kreditausfällen auf einem gesonderten Konto erfasst werden (zum Beispiel einem Wertberichtigungskonto zur Erfassung von Einzelwertberichtigungen oder einem ähnlichen Konto zur Verbuchung einer Gesamtminderung der Vermögenswerte) und nicht direkt den Buchwert des Vermögenswerts vermindern, ist für jede Klasse der finanziellen Vermögenswerte eine Überleitung der Veränderungen dieses Kontos während der Periode darzustellen.</p> <p><u>Zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten</u></p>		
IFRS 7.17	<p>Hat ein Unternehmen ein Finanzinstrument emittiert, das sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält, und sind in das Instrument mehrere Derivate eingebettet, deren Werte wechselseitig abhängig sind (wie etwa ein kündbares wandelbares Schuldinstrument), so ist die Existenz dieser Merkmale anzugeben.</p> <p><u>Forderungsausfälle und Vertragsverletzungen</u></p> <p>Für am Abschlussstichtag erfasste Kredite sind folgende Angaben zu machen:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.18(a)	a) Einzelheiten aller während der Berichtsperiode eingetretenen Ausfälle von Tilgungs- oder Zinszahlungen, Tilgungsfonds- oder Tilgungsbedingungen für diese Kredite,		
IFRS 7.18(b)	b) der Buchwert der Kredite, bei denen zum Abschlussstichtag ein Zahlungsverzug vorliegt, und		
IFRS 7.18(c)	c) ob der Zahlungsverzug beseitigt wurde oder ob die Konditionen neu verhandelt wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde.		
IFRS 7.19	<p>Wenn in der Berichtsperiode andere als die in IFRS 7.18 beschriebenen Vertragsverletzungen bezüglich Darlehensvereinbarungen aufgetreten sind (siehe oben), hat das Unternehmen die in IFRS 7.18 geforderten Angaben offenzulegen, sofern diese Vertragsverletzungen den Kreditgeber dazu berechtigen, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen (außer bei Verletzungen, die am bzw. bis zum Abschlussstichtag geheilt wurden, oder wenn die Darlehensbedingungen vor oder am Abschlussstichtag neu verhandelt wurden).</p> <p>Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapital</p> <p><u>Ertrags- und Aufwandsposten, Gewinn- oder Verlustposten</u></p> <p>Unternehmen haben die folgenden Angaben hinsichtlich der Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste entweder in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen:</p>		
IFRS 7.20(a)	<p>a) Nettogewinne oder -verluste von:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, getrennt nach solchen, die beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert worden sind, und denjenigen finanziellen Vermögenswerten und Schulden, die als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert worden sind, ii) zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, wobei der Betrag des während der Periode direkt im Eigenkapital erfassten Gewinns oder Verlusts getrennt von dem Betrag, der dem Eigenkapital entnommen und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Periode erfasst wird, auszuweisen ist, iii) bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen, iv) Krediten und Forderungen und v) finanziellen Verpflichtungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind, 		
IFRS 7.20(b)	b) den (nach der Effektivzinsmethode berechneten) gesamten Zinsertrag und den gesamten Zinsaufwand für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.20(c)	<p>c) Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen (die nicht in die Berechnung des Effektivzinssatzes einbezogen wurden), die resultieren aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) finanziellen Vermögenswerten oder Schulden, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert kategorisiert worden sind, und ii) Treuhändertätigkeiten und anderen treuhänderischen Funktionen, die dazu führen, dass Vermögenswerte für fremde Rechnung einzelner Personen, Treuhandinrichtungen, Altersversorgungspläne und anderer Institutionen gehalten oder investiert werden, 		
IFRS 7.20(d)	d) die Höhe der Zinserträge, die nach IAS 39AG.93 auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte abgegrenzt wurden, und		
IFRS 7.20(e)	e) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten.		
	<p>Andere Angaben</p> <p><u>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</u></p>		
IFRS 7.21	<p>In Übereinstimmung mit IAS 1.108 sind von einem Unternehmen in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) und sonstige angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, anzugeben.</p>		
IFRS 7.B5	<p>Hinweis:</p> <p>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden: <ul style="list-style-type: none"> i) die Art der finanziellen Vermögenswerte oder der finanziellen Verbindlichkeiten, die das Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft hat, ii) die Kriterien für die Einstufung derartiger finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten bei der erstmaligen Erfassung und iii) auf welche Weise das Unternehmen die in IAS 39.9, 11A und 12 genannten Kriterien für eine solche Einstufung erfüllt hat, einschließlich, falls dies sachdienlich ist, einer verbalen Beschreibung der Umstände, der sich ansonsten ergebenden Inkongruenzen bei der Bewertung und Erfassung und wie die Einstufung zur erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit der vom Unternehmen dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie im Einklang steht, b) die Kriterien für die Einstufung von finanziellen Vermögenswerten als zur Veräußerung verfügbar, c) ob marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten zum Handels- oder Erfüllungstag bilanziert werden, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>d) wenn ein Wertberichtigungskonto verwendet wird, um den durch Kreditausfälle geminderten Buchwert von finanziellen Vermögenswerten herabzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Kriterien für die Entscheidung, wann der Buchwert eines im Wert geminderten finanziellen Vermögenswerts direkt herabgesetzt (oder im Falle einer Wertaufholung direkt erhöht) wird und wann das Wertberichtigungskonto verwendet wird, und ii) die Kriterien für die Abschreibung von Beträgen zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, <p>e) wie Nettogewinne oder Nettoverluste bei den einzelnen Kategorien von Finanzinstrumenten ermittelt werden, zum Beispiel, ob die Nettogewinne oder Nettoverluste bei Posten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, Zinserträge oder Dividenden enthalten,</p> <p>f) die Kriterien, anhand derer das Unternehmen einen Wertminderungsaufwand objektiv nachweisbar feststellt, und</p> <p>g) wenn neue Konditionen für finanzielle Vermögenswerte ausgehandelt wurden, die ansonsten überfällig oder wertgemindert würden, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für finanzielle Vermögenswerte, deren Konditionen neu ausgehandelt wurden.</p>		
IFRS 7.B5	<p>Gemäß IAS 1.113 müssen Unternehmen in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen auch die Ermessensausübung des Managements bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen verwendet werden – angeben, die die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen. Beispiele solcher Ermessensausübungen sind etwa Entscheidungen des Managements darüber, ob es sich bei finanziellen Vermögenswerten um bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen handelt und wann alle wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen von finanziellen Vermögenswerten auf andere Unternehmen übertragen werden.</p>		
	<p><u>Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen</u></p>		
	<p>Das Unternehmen hat für jede Kategorie von Sicherungsbeziehung (d.h. Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value Hedges), Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges) und Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Hedges of Net Investments in Foreign Operations)) die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.22(a)	a) eine Beschreibung jeder Art von Sicherungsbeziehung,		
IFRS 7.22(b)	b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die als Sicherungsinstrument eingesetzt wurden, sowie Angaben über ihre beizulegenden Zeitwerte zum Bilanzstichtag und		
IFRS 7.22(c)	c) die Art der abgesicherten Risiken.		
	<p>Bei Absicherung von Zahlungsströmen hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.23(a)	a) die Perioden, in denen die Zahlungsströme erwartungsgemäß eintreten werden, und wann diese voraussichtlich bei der Bestimmung des Periodenergebnisses berücksichtigt werden,		
IFRS 7.23(b)	b) eine Beschreibung aller erwarteten Transaktionen, für die vormalig eine Bilanzierung der Sicherungsbeziehung erfolgte, mit deren Eintritt aber nicht länger gerechnet wird,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.23(c)	c) den Betrag, der während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurde,		
IFRS 7.23(d)	d) den Betrag, der aus dem Eigenkapital herausgenommen und in das Periodenergebnis einbezogen wurde, wobei anzugeben ist, welcher Betrag in welchen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung einbezogen wurde, und		
IFRS 7.23(e)	e) den Betrag, der im Rahmen einer Absicherung einer höchstwahrscheinlich eintretenden erwarteten Transaktion während der Berichtsperiode aus dem Eigenkapital herausgenommen und in die ursprünglichen Anschaffungskosten oder einen anderen Buchwert eines nicht finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht finanziellen Verbindlichkeit einbezogen wurde.		
	Ein Unternehmen hat gesonderte Angaben zu machen über:		
IFRS 7.24(a)	a) Gewinne oder Verluste aus Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten, die aus: <ul style="list-style-type: none"> i) dem Sicherungsinstrument und ii) dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn und Verlust aus dem Grundgeschäft resultieren, 		
IFRS 7.24(b)	b) die im Periodenergebnis erfasste Ineffektivität aus der Absicherung von Zahlungsströmen, und		
IFRS 7.24(c)	c) die im Periodenergebnis erfasste Ineffektivität aus der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.		
	<u>Beizulegender Zeitwert</u>		
IFRS 7.25	Sofern IFRS 7.29 (siehe unten) nicht etwas anderes besagt, hat ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten so anzugeben, dass ein Vergleich mit dem entsprechenden Buchwert ermöglicht wird.		
	Hinweis:		
IFRS 7.26	Bei der Angabe der beizulegenden Zeitwerte sind die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten in Klassen einzuteilen, wobei eine Saldierung zwischen den verschiedenen Klassen nur in dem Maße zulässig ist, wie die zugehörigen Buchwerte in der Bilanz saldiert werden.		
	Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.27(a)	a) die Methoden und, sofern eine Bewertungsmethode angewandt wird, die zugrunde gelegten Annahmen zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte jeder Klasse von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten,		
	Hinweis:		
	Beispielsweise muss ein Unternehmen, sofern anwendbar, Informationen zu den getroffenen Annahmen bei Vorfälligkeitsraten, geschätzten Kreditausfallquoten und Zins- oder Diskontierungszinssätzen offenlegen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.27(b)	b) ob die beizulegenden Zeitwerte durch teilweise oder vollständige Bezugnahme direkt auf öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt bestimmt oder durch Anwendung einer Bewertungsmethode geschätzt werden (siehe IAS 39.AG71 bis AG79),		
IFRS 7.27(c)	c) ob die im Abschluss angesetzten oder offengelegten beizulegenden Zeitwerte vollständig oder teilweise mithilfe einer Bewertungsmethode bestimmt werden, die auf Annahmen beruht, die nicht durch beobachtbare Markttransaktionen mit identischen Instrumenten (d.h. ohne deren Änderung oder Umgestaltung) und nicht durch verfügbare beobachtbare Marktdaten gestützt werden, und		
IFRS 7.27(d)	d) falls IFRS 7.27(c) zutrifft, den Gesamtbetrag der Veränderung des mithilfe einer solchen Bewertungsmethode geschätzten beizulegenden Zeitwerts, der für die Berichtsperiode erfolgswirksam erfasst wurde.		
IFRS 7.27(c)	Würde gemäß den in IFRS 7.27(c) beschriebenen Umständen (siehe oben) die Veränderung einer oder mehrerer Annahmen in eine vernünftigerweise mögliche Alternative einen wesentlich anderen beizulegenden Zeitwert ergeben, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben und die Auswirkungen dieser Änderungen offenzulegen.		
IFRS 7.27(c)	Hinweis: Zu diesem Zweck ist die Wesentlichkeit unter Bezugnahme auf das Periodenergebnis und die Summe der Vermögenswerte oder der Verbindlichkeiten einzuschätzen oder, falls Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Eigenkapital erfasst werden, auf das Gesamteigenkapital.		
	Sofern eine Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz und dem Wert, der sich bei Anwendung einer Bewertungsmethode zu diesem Zeitpunkt ergibt, besteht (siehe untenstehenden Hinweis), ist vom Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes anzugeben:		
IFRS 7.28(a)	a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum erfolgswirksamen Ansatz dieser Differenz, um der Veränderung der wertbeeinflussenden Faktoren (inkl. der Zeit), die von Marktteilnehmern berücksichtigt worden wären, Rechnung zu tragen (siehe IAS 39.AG76A), und		
IFRS 7.28(b)	b) der kumulierte, noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassende Betrag am Anfang und am Ende der Berichtsperiode sowie eine Überleitungsrechnung zur Entwicklung des Saldos dieser Differenz.		
IFRS 7.28	Hinweis: Wenn kein aktiver Markt für ein Finanzinstrument besteht, bestimmt ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert mithilfe einer Bewertungsmethode (IAS 39.AG74 bis AG79). Dennoch ist der beste Nachweis für einen beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz der Transaktionspreis (d.h. der beizulegende Zeitwert der gegebenen oder erhaltenen Gegenleistung), es sei denn, der beizulegende Zeitwert des betroffenen Instruments (d.h. ohne Änderung oder Umgestaltung) kann durch den Vergleich von anderen beobachtbaren aktuellen Markttransaktionen des gleichen Instruments oder basierend auf anderen Bewertungstechniken, deren Variablen nur Daten von anderen beobachtbaren Märkten mit einschließen, nachgewiesen werden. Es kann somit durchaus vorkommen, dass eine Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert bei Erstbewertung und dem Betrag, der an diesem Tag durch eine Bewertungstechnik ermittelt wurde, entsteht.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Auf die Angabe eines beizulegenden Zeitwerts kann verzichtet werden:</p> <p>IFRS 7.29(a) a) wenn der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt, wie z.B. bei kurzfristigen Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,</p> <p>IFRS 7.29(b) b) wenn es sich um Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die keine notierten Preise an einem aktiven Markt haben, oder mit diesen verknüpfte Derivate handelt, die zu Anschaffungskosten bewertet werden, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, oder</p> <p>IFRS 7.29(c) c) wenn ein Vertrag eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung enthält (wie in IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> beschrieben) und der beizulegende Zeitwert eines solchen Rechts nicht verlässlich bewertet werden kann.</p> <p>Bei Fällen, die in IFRS 7.29(b) und (c) (siehe oben) beschrieben sind, muss ein Unternehmen Informationen offenlegen, die es dem Adressaten des Abschlusses ermöglichen sollen, sich ein eigenes Bild über den Umfang möglicher Abweichungen zwischen den Buchwerten dieser finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten und ihren beizulegenden Zeitwerten zu machen. Die Angaben sollen Folgendes enthalten:</p> <p>IFRS 7.30(a) a) die Tatsache, dass Informationen zum beizulegenden Zeitwert nicht angegeben wurden, da der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist,</p> <p>IFRS 7.30(b) b) eine Beschreibung dieser Finanzinstrumente, deren Buchwerte und eine Erläuterung, warum ihre beizulegenden Zeitwerte nicht verlässlich ermittelbar sind,</p> <p>IFRS 7.30(c) c) Informationen über den Markt für diese Instrumente,</p> <p>IFRS 7.30(d) d) Informationen, ob und wie das Unternehmen beabsichtigt, diese Finanzinstrumente zu veräußern, und</p> <p>IFRS 7.30(e) e) im Falle der Ausbuchung von Finanzinstrumenten den Umstand, dass deren beizulegende Zeitwerte in den Vorperioden nicht verlässlich ermittelbar waren, sowie die Buchwerte zum Zeitpunkt der Ausbuchung und die realisierten Gewinne oder Verluste.</p> <p>Art und Umfang des Risikos aus Finanzinstrumenten</p> <p>IFRS 7.31 Ein Unternehmen soll Informationen offenlegen, die den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und den Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen zum Bilanzstichtag ausgesetzt ist, einzuschätzen.</p>		
IFRS 7.32	<p>Hinweise:</p> <p>1) Die in IFRS 7.33 bis 42 (siehe unten) geforderten Angaben zum finanziellen Risiko konzentrieren sich auf am Bilanzstichtag für das Unternehmen bestehende Risiken aus Finanzinstrumenten und wie diese gesteuert werden. Diese Risiken beinhalten normalerweise Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie Marktrisiken, sind aber nicht auf diese beschränkt.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>2) Die geforderten Angaben zum finanziellen Risiko der IFRS 7.31 bis 42 (siehe oben sowie unten) sind entweder im Abschluss selbst zu machen oder mittels Querverweisen im Abschluss, anderen Berichten wie etwa einem Lagebericht (Management Commentary) oder einem Bericht über Risiken zu verbinden, die für die Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschluss verfügbar sind. Ohne die mittels Querverweisen in den Abschluss eingebundenen Informationen ist dieser unvollständig.</p>		
	<p>Qualitative Angaben</p>		
	<p>Für jede Art von Risiko, das sich aus Finanzinstrumenten ergibt, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.33(a)	a) die Risikopositionen und wie diese entstanden sind,		
IFRS 7.33(b)	b) die Ziele, Maßnahmen und Prozesse des Risikomanagementsystems sowie Methoden zur Messung von Risiken und		
IFRS 7.33(c)	c) Veränderungen seit der letzten Berichtsperiode, die bei IFRS 7.33(a) oder (b) stattgefunden haben.		
	<p>Quantitative Angaben</p>		
	<p>Für jede Art von Risiko, das sich aus Finanzinstrumenten ergibt, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.34(a)	a) eine Zusammenfassung quantitativer Auswertungen hinsichtlich der einzelnen Risikopositionen am Bilanzstichtag. Die Angaben sollen auf Informationen basieren, die intern an die Führungskräfte im Unternehmen berichtet werden (vgl. Definition in IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i>), z.B. an die Mitglieder des Aufsichtsorgans oder an den Vorstandsvorsitzenden,		
IFRS 7.34(b)	b) die nach IFRS 7.36 bis 42 (siehe unten) geforderten Angaben, sofern diese nicht schon in IFRS 7.34(a) (siehe oben) dargelegt wurden, es sei denn, das Risiko ist unwesentlich, und		
IFRS 7.34(c)	c) Risikokonzentrationen, die nicht aus IFRS 7.34(a) und (b) (siehe oben) hervorgehen.		
IFRS 7.B8	<p>Folgende Angaben sind bei Konzentrationen von Ausfallrisiken zu machen:</p> <p>a) eine Beschreibung der Art und Weise, wie das Management derartige Konzentrationen bestimmt,</p> <p>b) eine Beschreibung der gemeinsamen Merkmale, die für jede einzelne Risikokonzentration charakteristisch sind (wie etwa Vertragspartner, geografisches Gebiet, Währung oder Markt), und</p> <p>c) die betragsmäßige Angabe zur Risikoposition aller Finanzinstrumente, die das betreffende Merkmal aufweisen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
<p>IFRS 7.B7</p> <p>IFRS 7.34(b)</p> <p>IFRS 7.B8</p>	<p>Hinweise:</p> <p>1) Bedient sich ein Unternehmen bei Durchführung seines Risikomanagements mehrerer Methoden, so sind die Methoden anzugeben, die die relevantesten und verlässlichsten Informationen vermitteln. Relevanz und Verlässlichkeit werden in IAS 8 erörtert.</p> <p>2) IAS 1.29 bis 31 erörtert den Begriff der Wesentlichkeit.</p> <p>3) Risikokonzentrationen ergeben sich bei Finanzinstrumenten, die ähnliche Merkmale aufweisen und in ähnlicher Weise von Änderungen wirtschaftlicher oder anderer Bedingungen betroffen sind. Bei der Feststellung von Risikokonzentrationen sind die Umstände des Unternehmens zu berücksichtigen.</p>		
<p>IFRS 7.35</p> <p>IFRS 7.36(a)</p> <p>IFRS 7.36(b)</p> <p>IFRS 7.36(c)</p> <p>IFRS 7.36(d)</p>	<p>Reichen die quantitativen Auswertungen des Unternehmens zum Abschlussstichtag nicht aus, um das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Risiko während der Berichtsperiode darzustellen, so hat das Unternehmen weitere Informationen darzulegen, welche die tatsächliche Risikoposition wiedergeben.</p> <p><u>Ausfallrisiko</u></p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes darzulegen:</p> <p>a) die Angabe des Betrags, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen zum Bilanzstichtag ausgesetzt ist, am zutreffendsten wiedergibt, und zwar ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten sowie anderer Instrumente zur Bonitätsverbesserung (z.B. Globalverrechnungsverträge, die nicht die Saldierungskriterien des IAS 32 erfüllen) (siehe auch IFRS 7.B9 und B10),</p> <p>b) in Bezug auf den gemäß IFRS 7.36(a) angegebenen Betrag eine Beschreibung der als Sicherheiten gehaltenen Sicherungsgegenstände und sonstigen Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (siehe oben),</p> <p>c) Informationen über die Bonität der finanziellen Vermögenswerte, die weder überfällig noch im Wert gemindert sind, und</p> <p>d) Buchwerte von finanziellen Vermögenswerten, die ansonsten überfällig oder im Wert gemindert gewesen wären und deren Konditionen neu ausgehandelt wurden.</p>		
<p>IFRS 7.B9</p> <p>IFRS 7.B10</p> <p>IFRS 7.37(a)</p>	<p>Hinweise:</p> <p>1) Bei finanziellen Vermögenswerten ergibt sich das maximale Ausfallrisiko eines Unternehmens in der Regel aus dem Bruttobuchwert abzüglich der gemäß IAS 32 zulässigen Saldierungen und der gemäß IAS 39 erfassten Wertminderungsaufwendungen.</p> <p>2) Beispiele für Aktivitäten, die zu Ausfallrisiken führen, beinhalten unter anderem die Gewährung von Darlehen und Krediten, Platzierung von Einlagen, Gewährung von Garantien, das Eingehen von nicht widerrufbaren Darlehenszusagen sowie den Abschluss von Verträgen über Derivate. Weitere Leitlinien zur Bestimmung des maximalen Ausfallrisikos für jeden dieser Fälle sind IFRS 7.B10 zu entnehmen.</p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten Folgendes darzulegen:</p> <p>a) eine Analyse der Altersstruktur der finanziellen Vermögenswerte, die zum Bilanzstichtag überfällig, aber nicht im Wert gemindert sind,</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 7.37(b)	b) eine Analyse von finanziellen Vermögenswerten, bei denen individuelle Gründe für eine Wertminderung zum Abschlussstichtag vorliegen inkl. der Faktoren, die ein Unternehmen zur Bestimmung der Wertminderung dieser finanziellen Vermögenswerte herangezogen hat, und		
IFRS 7.37(c)	c) hinsichtlich der in a) und b) (siehe oben) dargestellten Beträge zusätzlich eine Beschreibung der vom Unternehmen als Sicherheiten gehaltenen Sicherungsgegenstände und sonstigen Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung und, sofern nicht praktisch undurchführbar, die Schätzungen ihrer beizulegenden Zeitwerte. Erhält ein Unternehmen während der Periode finanzielle oder nicht finanzielle Vermögenswerte durch die Inbesitznahme von von ihm als Sicherheit gehaltenen Sicherungsgegenständen oder die Inanspruchnahme anderer Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (z.B. Garantien) und erfüllen diese Vermögenswerte die Ansatzkriterien anderer Standards, so sind folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.38(a)	a) die Art und Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte, und		
IFRS 7.38(b)	b) wenn die Vermögenswerte nicht jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können, die Verfahrensweisen zur Veräußerung solcher Vermögenswerte und zur Verwendung für die Geschäfte des Unternehmens. <u>Liquiditätsrisiko</u> Ein Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:		
IFRS 7.39(a)	a) eine Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten, aus der die vertraglichen Restlaufzeiten hervorgehen (siehe auch IFRS 7.B11 bis B16), und		
IFRS 7.39(b)	b) eine Beschreibung zur Handhabung der zugrunde liegenden Liquiditätsrisiken in IFRS 7.39(a) (siehe oben).		
IFRS 7.B11 bis B16	Hinweis: Bei der Analyse von vertraglichen Restlaufzeiten: <ul style="list-style-type: none"> • muss ein Unternehmen nach eigenem Ermessen eine angemessene Anzahl von Laufzeitbändern bestimmen, • liegt die Wahl des Zahlungszeitpunkts eines Betrags bei einer Gegenpartei, wird die Verbindlichkeit auf der Grundlage des frühesten Datums erfasst, zu dem das Unternehmen zur Zahlung verpflichtet werden kann, • ist ein Unternehmen verpflichtet, Beträge in Raten verfügbar zu machen, wird jede Rate dem frühesten Zeitpunkt zugeordnet, zu dem das Unternehmen zur Zahlung verpflichtet werden kann, • die in der Fälligkeitsanalyse angegebenen Beträge sind die vertraglich vereinbarten, nicht diskontierten Zahlungsströmen – derartige nicht diskontierte Zahlungsströme weichen von dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag ab, weil Letzterer auf diskontierten Zahlungsströmen beruht, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<ul style="list-style-type: none"> wenn es sachgerecht ist, hat ein Unternehmen bei der Fälligkeitsanalyse von finanziellen Verbindlichkeiten die derivativen Finanzinstrumente getrennt von den nicht-derivativen Finanzinstrumenten auszuweisen und steht der zu zahlende Betrag nicht fest, wird der auszuweisende Betrag unter Bezug auf die Bedingungen am Bilanzstichtag ermittelt. 		
<p data-bbox="113 663 300 689">IFRS 7.40(a)</p> <p data-bbox="113 871 300 898">IFRS 7.40(b)</p> <p data-bbox="113 967 300 994">IFRS 7.40(c)</p>	<p data-bbox="325 506 443 533"><u>Marktrisiko</u></p> <p data-bbox="325 568 1038 624">Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen, ausgenommen wenn es IFRS 7.41 (siehe unten) anwendet:</p> <p data-bbox="325 663 1085 831">a) eine Sensitivitätsanalyse für jeden Typ des Marktrisikos, dem das Unternehmen zum Abschlussstichtag ausgesetzt ist, aus der hervorgeht, wie sich die Gewinne, Verluste und das Eigenkapital entwickelt hätten, wenn Änderungen der relevanten Risikoparameter, die an diesem Tag nach vernünftigem Ermessen für möglich gehalten wurden, eingetreten wären,</p> <p data-bbox="325 871 1082 927">b) die Methoden und Annahmen, die der Erstellung der Sensitivitätsanalyse zugrunde gelegt wurden, und</p> <p data-bbox="325 967 1070 1023">c) Änderungen hinsichtlich der Methoden und Annahmen seit der letzten Periode und Gründe für diese Änderungen.</p>		
<p data-bbox="113 1122 300 1178">IFRS 7.B17 bis B28</p>	<p data-bbox="325 1077 427 1104">Hinweise:</p> <p data-bbox="325 1122 1458 1267">1) Ein Unternehmen entscheidet selbst, wie es die Informationen zur Vermittlung eines Gesamtbildes zusammenfasst, ohne dabei Informationen mit unterschiedlichen Merkmalen in Bezug auf die Risiken aus unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu kombinieren. Ist ein Unternehmen nur einer Art von Marktrisiko unter einheitlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt, sind keine aufgeschlüsselten Informationen anzugeben.</p> <p data-bbox="325 1301 1458 1525">2) Ein Unternehmen muss für den Berichtszeitraum nicht angeben, wie sein Gewinn bzw. Verlust ausgefallen wäre, wenn die relevanten Risikovariablen anders gewesen wären, als sie tatsächlich waren. Stattdessen sind die Auswirkungen auf das Ergebnis und das Eigenkapital am Bilanzstichtag unter der Annahme anzugeben, dass an diesem Datum eine nach vernünftigem Ermessen mögliche Änderung der Risikovariablen eingetreten ist und auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Risiken angewandt wurde. Zur Bestimmung dieser Auswirkungen ist das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine nach „vernünftigem Ermessen mögliche Änderung“ sollte keine unwahrscheinlichen Szenarien, „Worst Case“-Szenarien oder „Belastungstests“ beinhalten.</p> <p data-bbox="325 1559 1426 1615">3) Eine Sensitivitätsanalyse sollte die Auswirkungen der Änderungen aufzeigen, die nach vernünftigem Ermessen während der Berichtsperiode bis zum nächsten Bilanzstichtag möglicherweise auftreten.</p> <p data-bbox="325 1648 1458 1771">4) Ein Unternehmen muss die Auswirkungen auf das Periodenergebnis und das Eigenkapital nicht für jede einzelne Änderung innerhalb einer Spanne von nach vernünftigem Ermessen möglichen Änderungen der Risikovariablen angeben. Es reicht aus, wenn das Unternehmen die Auswirkungen der Änderungen an den Grenzen dieser Spanne angibt.</p> <p data-bbox="325 1805 1458 1928">5) Ein Unternehmen hat Sensitivitätsanalysen für seine gesamte Geschäftstätigkeit vorzunehmen, kann allerdings unterschiedliche Arten von Sensitivitätsanalysen für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten durchführen. Beispielsweise wäre eine Sensitivitätsanalyse für jede wesentliche Währung anzugeben, deren Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist.</p> <p data-bbox="325 1962 1458 2040">6) Zinsrisiken treten bei in der Bilanz erfassten zinstragenden Finanzinstrumenten (z.B. begebenen Krediten, Forderungen und Schuldtiteln) und bei einigen nicht in der Bilanz erfassten Finanzinstrumenten (z.B. manchen Kreditzusagen) auf.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>7) Sonstige Preisrisiken bei Finanzinstrumenten ergeben sich aus Änderungen bspw. der Rohstoffpreise oder der Aktienkurse. Um IFRS 7.40 nachzukommen, könnte ein Unternehmen die Auswirkungen des Rückgangs bestimmter Börsenindizes, Rohstoffpreise oder anderer Risikofaktoren angeben. Begibt ein Unternehmen bspw. Restwertgarantien als ein Finanzinstrument, so gibt es die Wertsteigerung bzw. den Wertverlust der Vermögenswerte an, auf die sich die Garantie bezieht.</p> <p>8) Keine Sensitivitätsanalyse ist für als eigene Eigenkapitalinstrumente eingestufte Finanzinstrumente und für nicht-monetäre Posten erforderlich.</p>		
IFRS 7.41	Führt ein Unternehmen eine Sensitivitätsanalyse durch, z.B. nach dem Value at Risk Model (VaR-Model), die wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Risikoparametern (beispielsweise Marktzinsen und Wechselkurse) berücksichtigt, und nutzt es diese zum Risikomanagement von finanziellen Risiken, kann es diese Sensitivitätsanalyse anstatt der in IFRS 7.40 vorgegebenen Analyse verwenden (siehe oben).		
IFRS 7.B20	<p>Hinweise</p> <p>1) Dies gilt auch dann, wenn mit einer solchen Methode nur das Verlustpotenzial, nicht aber das Gewinnpotenzial bewertet wird.</p> <p>2) Ein Unternehmen kann auch den historischen Beobachtungszeitraum und die Gewichtung der Beobachtungen in diesem Zeitraum angeben, eine Erklärung zu der Behandlung von Optionen sowie welche Volatilität und welche Korrelationen (oder alternativ, welche Wahrscheinlichkeitsverteilung bei Monte-Carlo-Simulationen) zugrunde gelegt werden.</p>		
	In den in IFRS 7.41 (siehe oben) aufgezeigten Fällen muss das Unternehmen folgende zusätzliche Angaben machen:		
IFRS 7.41(a)	a) eine Erläuterung der verwendeten Methode zur Durchführung einer solchen Sensitivitätsanalyse sowie eine Erläuterung der wichtigsten zugrunde gelegten Parameter und Annahmen und		
IFRS 7.41(b)	b) eine Erläuterung der Zielsetzung der verwendeten Methode sowie potenzielle Informationsdefizite, die sich daraus ergeben, dass die einbezogenen beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Schulden nicht vollumfänglich abgebildet werden.		
IFRS 7.42	Reicht die in Übereinstimmung mit IFRS 7.40 oder 41 (siehe oben) durchgeführte Sensitivitätsanalyse nicht aus, um das tatsächliche inhärente Risiko eines Finanzinstruments abzubilden (z.B. weil das Risiko zum Jahresende die unterjährigen Risiken nicht zutreffend widerspiegelt), hat das Unternehmen diesen Umstand darzustellen und Gründe darzulegen, warum die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse als nicht repräsentativ angesehen werden.		

IFRS 8 Geschäftssegmente

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 8, der bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, Informationen über ihre verschiedenen Geschäftssegmente anzugeben.</p> <p>Folgende Unternehmen haben IFRS 8 im Einzel- und Konzernabschluss anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, deren Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, oder • Unternehmen, die zum Zwecke der Ausgabe von Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten oder jedweden anderen Papieren ihren (Konzern-)Abschluss bei einer Börsenaufsichtsbehörde oder einem anderen Regulator einreichen bzw. dies in die Wege geleitet haben. <p>Sind allerdings sowohl der Einzel- als auch der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens in einem einzelnen Abschluss enthalten, müssen die Segmentinformationen lediglich auf der Grundlage des Konzernabschlusses dargestellt werden.</p> <p>Falls nicht zur Anwendung von IFRS 8 verpflichtete Unternehmen in ihrem IFRS-Abschluss Segmentinformationen angeben, die nicht den Anforderungen von IFRS 8 genügen, so dürfen diese Angaben nicht „Segmentinformationen“ genannt werden.</p> <p>Die Anwendungshinweise (Implementation Guidance) zu IFRS 8 enthalten Beispiele, die die geforderten Angaben zu Segmenten illustrieren.</p> <p>IFRS 8 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, eine frühere Anwendung ist zulässig. Zur Segmentberichterstattung verpflichtete Unternehmen, die IFRS 8 noch nicht anwenden, haben IAS 14 zu beachten (siehe entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste).</p>		
IFRS 8.1	<p>Zentrales Prinzip</p> <p>Die von einem Unternehmen in seinem Abschluss angegebenen Informationen müssen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens sowie das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens einzuschätzen.</p>		
IFRS 8.11	<p>Berichtspflichtige Segmente</p> <p>Ein Unternehmen hat Informationen getrennt für jedes Geschäftssegment anzugeben, das</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gemäß IFRS 8.5 bis 8.10 als solches identifiziert wurde oder durch Aggregation von zwei oder mehr Segmenten gemäß IFRS 8.12 (siehe unten) entstanden ist und b) die quantitativen Schwellen in IFRS 8.13 (siehe unten) übersteigt. 		
IFRS 8.5	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein Geschäftssegment stellt einen Unternehmensteil dar, <ul style="list-style-type: none"> • der wirtschaftliche Aktivitäten (einschließlich Transaktionen mit anderen Teilen des Unternehmens) ausführt, aus denen Erträge und Aufwendungen resultieren können, • dessen betriebliche Ergebnisse regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens überprüft werden, um Entscheidungen über die Ressourcenausstattung des Segments treffen und den Erfolg des Segments beurteilen zu können, und • für den gesonderte finanzielle Informationen verfügbar sind. <p>Siehe IFRS 8.5 bis 8.10 zur Erläuterung der in dieser Definition verwendeten Begriffe.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 8.19	<p>2) IFRS 8 sieht zwar keine Begrenzung der genauen Anzahl der gemäß IFRS 8.13 bis 8.18 (siehe unten) berichtspflichtigen Segmente vor, geht aber davon aus, dass bei einer zu großen Anzahl die angegebenen Informationen zu detailliert werden könnten und der Anzahl der berichtspflichtigen Segmente somit praktische Grenzen gesetzt sind. Identifiziert ein Unternehmen mehr als zehn Segmente, wird in IFRS 8 empfohlen, die Überschreitung dieser praktischen Grenze zu prüfen.</p>		
IFRS 8.12	<p>Kriterien für die Aggregation von Segmenten</p> <p>Zwei oder mehr Geschäftssegmente können in ein einzelnes Geschäftssegment aggregiert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aggregation in Übereinstimmung mit dem zentralen Prinzip von IFRS 8 (siehe oben) vorgenommen wird, b) die Segmente ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und c) sich die Segmente hinsichtlich der folgenden Punkte ähnlich sind: <ul style="list-style-type: none"> i) der Art der Produkte und Dienstleistungen, ii) der Art der Produktionsprozesse, iii) der Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen, iv) der angewandten Methoden des Vertriebs oder der Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen und v) falls anwendbar, der Art des regulatorischen Umfelds, bspw. Bankwesen, Versicherungswesen oder öffentliche Versorgungsbetriebe. <p>Quantitative Schwellen</p>		
IFRS 8.13	<p>Ein Unternehmen hat separate Informationen über Geschäftssegmente anzugeben, sofern mindestens eine der folgenden quantitativen Schwellen überschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erträge des Segments aus Verkäufen an externe Kunden und von Transaktionen mit anderen Segmenten machen 10% oder mehr der gesamten internen und externen Erträge aller Geschäftssegmente aus, oder b) der Gewinn oder Verlust des Segments – als absoluter Betrag betrachtet – macht 10% oder mehr des größeren der beiden folgenden – ebenfalls absolut betrachteten – Beträge aus: <ul style="list-style-type: none"> i) die Summe der Gewinne sämtlicher Geschäftssegmente, die keinen Verlust erzielt haben, ii) die Summe der Verluste sämtlicher Geschäftssegmente, die einen Verlust erzielt haben, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die Vermögenswerte machen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Geschäftssegmente aus. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 8.13	<p>Hinweis:</p> <p>Geschäftssegmente, die keine dieser quantitativen Schwellen überschreiten, können trotzdem als berichtspflichtige Segmente mit entsprechender Angabe von separaten Segmentinformationen definiert werden, sofern das Management diese Segmentinformationen als nützlich für die Abschlussadressaten einschätzt.</p>		
IFRS 8.14	<p>Die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten, die nicht die genannten quantitativen Schwellenwerte überschreiten, in ein berichtspflichtiges Segment und folglich die Zusammenfassung von Informationen über diese Segmente ist nur dann zulässig, wenn die Segmente ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und die in IFRS 8.12 aufgeführten Aggregationskriterien (siehe oben) mehrheitlich erfüllt sind.</p>		
IFRS 8.15	<p>Wenn die gesamten externen Erträge (d.h. ohne Berücksichtigung der unternehmensinternen Erträge) der betrieblichen Segmente 75% oder weniger der Unternehmenserträge ausmachen, sind zusätzliche Segmente als berichtspflichtige Segmente zu bestimmen, auch wenn sie keine der quantitativen Schwellen in IFRS 8.13 überschritten haben, bis wenigstens 75% der Unternehmenserträge in die berichtspflichtigen Segmente einbezogen sind.</p>		
IFRS 8.16	<p>Informationen über betriebliche Aktivitäten und Segmente, die nach IFRS 8 nicht berichtspflichtig sind, sind in der Kategorie „sonstige Segmente“ zusammenzufassen und getrennt von den Überleitungsposten darzustellen, die nach IFRS 8.28 (siehe unten) vorgeschrieben sind.</p>		
IFRS 8.16	<p>Die Quellen der unter den sonstigen Segmenten angegebenen Erträge sind zu beschreiben.</p>		
IFRS 8.17	<p>Ein Geschäftssegment, das in der Vorperiode als berichtspflichtiges Segment eingestuft wurde, im aktuellen Berichtszeitraum aber nicht mehr die Kriterien für ein berichtspflichtiges Segment erfüllt, ist nichtsdestotrotz weiterhin als berichtspflichtiges Segment zu behandeln, sofern diesem Geschäftssegment nach Einschätzung des Managements weiterhin eine signifikante Bedeutung zukommt.</p>		
IFRS 8.18	<p>Wird ein Geschäftssegment, das in der vergangenen Periode nicht die Kriterien für die Berichtspflicht in IFRS 8.13 erfüllt hat, in der aktuellen Berichtsperiode gemäß den quantitativen Schwellenwerten als berichtspflichtiges Segment eingestuft, so sind die im aktuellen Abschluss angegebenen Segmentinformationen des vorangegangenen Berichtszeitraums sowie weiterer zu Vergleichszwecken dargestellten Perioden so anzupassen, als ob das neue berichtspflichtige Segment bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum die Kriterien für ein berichtspflichtiges Segment erfüllt hätte.</p>		
IFRS 8.18	<p>Hinweis:</p> <p>Den vorangegangenen Berichtszeitraum betreffende Segmentinformationen müssen nicht angepasst werden, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung dieser Informationen übermäßig hoch wären.</p>		
	<p>Angaben</p>		
IFRS 8.20	<p>Die von einem Unternehmen in seinem Abschluss angegebenen Informationen müssen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens sowie das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens einzuschätzen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 8.21	<p>Hinweise:</p> <p>1) In Ausfüllung des in IFRS 8.20 genannten Prinzips hat ein Unternehmen in jedem Berichtszeitraum, in dem eine Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wird, folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Informationen wie in IFRS 8.22 beschrieben (siehe unten), • gemäß IFRS 8.23 bis 8.27 (siehe unten) Informationen über die Segmentgewinne und -verluste, spezifischen Erträge und Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden der Segmente sowie die Bewertungsgrundsätze und • gemäß IFRS 8.28 (siehe unten) Überleitung der kumulierten Segmenterträge, Segmentgewinne und -verluste, Vermögenswerte und Schulden aller Segmente sowie sonstiger wesentlicher Segmentposten auf die entsprechenden Beträge im Abschluss des Unternehmens. 		
IFRS 8.21	<p>2) Überleitungen von bilanzbezogenen Posten der Segmentberichterstattung auf in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesene Beträge sind für alle im Abschluss dargestellten Bilanzen vorzunehmen. Vergleichsangaben für vorangegangene Berichtsperioden sind nach den in IFRS 8.29 und 8.30 genannten Regeln anzupassen (siehe unten).</p>		
	<p>Allgemeine Informationen</p> <p>Ein Unternehmen hat die folgenden allgemeinen Informationen anzugeben:</p>		
IFRS 8.22(a)	<p>a) die Unternehmensorganisation und andere Faktoren, die für die Identifikation der berichtspflichtigen Segmente herangezogen wurden, und</p>		
	<p>Hinweis:</p> <p>Hierunter fallen bspw. Informationen darüber, ob die Unternehmensorganisation produkt- bzw. dienstleistungsorientiert strukturiert ist, sich an geografischen Regionen oder nach dem regulatorischen Umfeld orientiert oder ob die Organisation durch eine Mischung verschiedener Faktoren bestimmt wird. Des Weiteren sind Angaben über etwaige Aggregationen von Geschäftssegmenten zu machen.</p>		
IFRS 8.22(b)	<p>b) Arten von Produkten und Dienstleistungen, die die Erträge der einzelnen betrieblichen Segmente generieren.</p>		
	<p>Informationen über Gewinne und Verluste sowie Vermögenswerte und Schulden</p>		
IFRS 8.23	<p>Ein Unternehmen muss für jedes berichtspflichtige Segment angeben:</p> <p>a) Periodenergebnis und</p> <p>b) Gesamtbetrag der Vermögenswerte.</p>		
IFRS 8.23	<p>Sofern dem Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig die jedem berichtspflichtigen Segment zugeordneten Schulden berichtet werden, so sind diese Beträge anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 8.23	Auch die folgenden Beträge sind anzugeben, sofern sie in die Berechnung des Periodenergebnisses des Segments einbezogen sind, das vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig überprüft wird. Werden die folgenden Beträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger des Unternehmens berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung des Periodenergebnisses des Segments eingehen:		
IFRS 8.23(a)	a) Erträge von externen Kunden,		
IFRS 8.23(b)	b) Erträge aus Transaktionen mit anderen Geschäftssegmenten des Unternehmens,		
IFRS 8.23(c)	c) Zinserträge,		
IFRS 8.23(d)	d) Zinsaufwand,		
IFRS 8.23(e)	e) Abschreibungen,		
IFRS 8.23(f)	f) gemäß IAS 1.86 anzugebende wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten,		
IFRS 8.23(g)	g) anteiliger Gewinn oder Verlust aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden,		
IFRS 8.23(h)	h) Aufwand oder Ertrag im Zusammenhang mit Ertragsteuern und		
IFRS 8.23(i)	i) wesentliche, nicht zahlungswirksame Posten (ausgenommen planmäßige Abschreibungen).		
IFRS 8.23	Ein Unternehmen hat Zinserträge und Zinsaufwendungen grundsätzlich unsaldiert für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben. Dies gilt nicht, sofern die Zinserträge eines Segments einen überwiegenden Anteil der gesamten Erträge dieses Segments ausmachen und der Hauptentscheidungsträger des Unternehmens zur Beurteilung des Segmenterfolgs sowie zur Festlegung der Ressourcenallokation primär auf die saldierte Größe aus Zinsaufwand und Zinsertrag zurückgreift.		
IFRS 8.23	Weist ein Unternehmen gemäß IFRS 8.23 für ein berichtspflichtiges Segment nur den Saldo aus Zinsertrag und Zinsaufwand aus, so ist diese Vorgehensweise anzugeben.		
IFRS 8.24	Auch die folgenden Beträge sind anzugeben, sofern sie in die Berechnung der Vermögenswerte eines Segments eingehen und die Vermögenswerte dieses Segments vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig überprüft werden. Werden die folgenden Beträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger des Unternehmens berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung der Vermögenswerte des Segments eingehen:		
IFRS 8.24(a)	a) der Betrag der Anteile an assoziierten Unternehmen und an Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, und		
IFRS 8.24(b)	b) der Betrag der Erhöhungen von langfristigen Vermögenswerten (ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. IAS 19.54 bis 19.58) sowie aus Versicherungsverträgen erwachsene Rechte).		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Hinweis:</p> <p>Werden Vermögenswerte nach Liquidität gegliedert, handelt es sich dann um langfristige Vermögenswerte, wenn die Realisation der Vermögenswerte nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird.</p>		
	<p>Angaben zur Bewertung</p>		
IFRS 8.25	<p>Die Beträge eines jeden angegebenen Segmentpostens haben mit den Beträgen übereinzustimmen, die dem Hauptentscheidungsträger zwecks Festlegung der Ressourcenallokation und Beurteilung des Segmenterfolgs berichtet werden.</p>		
IFRS 8.25	<p>Anpassungen und Eliminierungen, die im Rahmen der Erstellung des Abschlusses des Unternehmens vorgenommen werden, sind ebenso wie Zuordnungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen sowie Gewinne oder Verluste nur dann in den anzugebenden Segmentgewinnen und -verlusten zu berücksichtigen, wenn die vom Hauptentscheidungsträger herangezogenen Segmentgewinne und -verluste unter Berücksichtigung dieser Vorgänge ermittelt werden.</p>		
IFRS 8.25	<p>Entsprechend sind nur die vom Hauptentscheidungsträger bei seinen segmentbezogenen Entscheidungen berücksichtigten Vermögenswerte und Schulden in die Vermögenswerte und Schulden eines Segments einzubeziehen.</p>		
IFRS 8.25	<p>Die Zuordnung von Beträgen zu den Gewinnen und Verlusten sowie zu den Vermögenswerten und Schulden einzelner Segmente hat auf einer sachgerechten Basis zu erfolgen.</p>		
IFRS 8.26	<p>Greift der Hauptentscheidungsträger bei der Beurteilung des Segmenterfolgs und der Entscheidung über die Ressourcenallokation auf eine bestimmte Berechnung der Segmentgewinne und -verluste sowie der Vermögenswerte und Schulden eines Segments zurück, so sind in der Segmentberichterstattung die entsprechend berechneten Beträge anzugeben.</p> <p>Legt der Hauptentscheidungsträger seinen Entscheidungen und Beurteilungen dagegen unterschiedlich berechnete Segmentgewinne und -verluste sowie Vermögenswerte und Schulden zugrunde, ist für Zwecke der Segmentberichterstattung diejenige Berechnung maßgeblich, die nach Einschätzung des Managements den im Abschluss des Unternehmens für den jeweiligen Posten verwendeten Bewertungsprinzipien am besten entspricht.</p>		
IFRS 8.27	<p>Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment die Berechnung des Segmentgewinns oder -verlusts sowie der Vermögenswerte und Schulden zu erläutern.</p> <p>Hierbei sind die folgenden Mindestangaben zu machen:</p>		
IFRS 8.27(a)	<p>a) die Rechnungslegungsgrundlagen für Transaktionen zwischen berichtspflichtigen Segmenten,</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 8.27(b)	b) die Art etwaiger Unterschiede zwischen der Berechnung der Segmentgewinne oder -verluste und der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts im Abschluss des Unternehmens (vor der Berücksichtigung von Ertragsteuern und aufgegebenen Geschäftsbereichen), es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor,		
	Hinweis: Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Kosten umfassen, die nicht auf Segmentebene, sondern zentral angefallen sind.		
IFRS 8.27(c)	c) die Art etwaiger Unterschiede zwischen dem Betrag der Vermögenswerte der Segmente und dem Betrag, wie er im Abschluss des Unternehmens ausgewiesen ist, es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor,		
	Hinweis: Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Vermögenswerten umfassen, die gemeinsam von mehreren Segmenten genutzt werden.		
IFRS 8.27(d)	d) die Art etwaiger Unterschiede zwischen dem Betrag der Schulden der Segmente und dem Betrag, wie er im Abschluss des Unternehmens ausgewiesen ist, es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor,		
	Hinweis: Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Schulden umfassen, die mehrere Segmente gemeinsam betreffen.		
IFRS 8.27(e)	e) die Art etwaiger Änderungen der in vorangegangenen Berichtsperioden angewandten Methoden zur Ermittlung der Segmentgewinne oder -verluste und die etwaige Auswirkung dieser Änderungen auf die Höhe des Segmentgewinns oder -verlusts und		
IFRS 8.27(f)	f) Art und Auswirkung von asymmetrischen Zuordnungen zu einzelnen berichtspflichtigen Segmenten.		
	Hinweis: Eine asymmetrische Zuordnung würde bspw. vorliegen, wenn ein Unternehmen einem Segment abnutzbares Anlagevermögen, die dazugehörigen Abschreibungen aber einem anderen Segment zuordnet.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Überleitungsrechnungen		
IFRS 8.28	<p>Hinweis:</p> <p>Überleitungen von Bilanzposten in berichtspflichtigen Segmenten zu den entsprechenden Posten im Abschluss des Unternehmens sind für sämtliche Stichtage erforderlich, für die eine Bilanz dargestellt wird. Vergleichsan-gaben vorangegangener Berichtsperioden sind gemäß IFRS 8.29 und 8.30 anzupassen (siehe unten).</p>		
IFRS 8.28(a)	<p>Ein Unternehmen hat folgende Überleitungen anzugeben:</p> <p>a) Überleitung der Summe der Erträge sämtlicher berichtspflichtiger Seg-mente auf die Erträge des Unternehmens,</p>		
IFRS 8.28(b)	<p>b) Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher be-richtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unter-nehmens (vor Steuern und vor der Berücksichtigung der aufgege-benen Geschäftsbereiche),</p>		
	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn ein Unternehmen berichtspflichtigen Segmenten bspw. Steueraufwand bzw. Steuererträge zuordnet, kann eine Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens unter Berücksichtigung dieser Posten erfolgen.</p>		
IFRS 8.28(c)	<p>c) Überleitung der Summe der Vermögenswerte aller berichtspflichtigen Segmente auf die Vermögenswerte des Unternehmens,</p>		
IFRS 8.28(d)	<p>d) Überleitung der Summe der Schulden aller berichtspflichtigen Seg-mente auf die Schulden des Unternehmens, sofern die Schulden der Segmente gemäß den Anforderungen in IFRS 8.23 (siehe oben) ange-geben werden, und</p>		
IFRS 8.28(e)	<p>e) Überleitung der Summe anderer wesentlicher Posten der Segmentbe-richterstattung auf die entsprechenden Posten im Abschluss des Un-ternehmens.</p>		
IFRS 8.28	<p>Alle wesentlichen Bestandteile einer Überleitungsrechnung sind einzeln zu identifizieren und zu beschreiben.</p>		
	<p>Hinweis:</p> <p>Werden bspw. bei der Ermittlung der Segmentgewinne und -verluste im Vergleich zur Ermittlung des Gewinns oder Verlusts im Abschluss des Unternehmens andere Rechnungslegungsmethoden verwandt, so ist der Betrag jeder wesentlichen, für die Überleitung der Segmentgewinne und -verluste notwendigen Anpassung einzeln zu identifizieren und zu beschreiben.</p>		
IFRS 8.29	<p>Anpassung von in vorangegangenen Berichtszeiträumen veröffentlichten Informationen</p> <p>Wenn sich infolge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ändert, so sind die entsprechenden Informationen für vorangegangene Berichtszeiträume (einschließlich Zwischenberichte) anzupassen, es sei denn, die hierfür not-wendigen Informationen sind nicht verfügbar und könnten nur mit über-mäßig hohen Kosten aufbereitet werden.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Hinweis:</p> <p>Die Einschätzung, ob die Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung der Informationen übermäßig hoch wären, ist für jede einzelne Angabe vorzunehmen.</p>		
IFRS 8.29	Im Falle einer veränderten Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente hat ein Unternehmen anzugeben, ob es die entsprechenden Segmentinformationen für vorangegangene Berichtszeiträume angepasst hat.		
IFRS 8.30	Wenn sich infolge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geändert hat, die entsprechenden Informationen für vorangegangene Berichtszeiträume (einschließlich Zwischenberichte) aber nicht angepasst werden, hat das Unternehmen im Jahr der Strukturänderung die Segmentinformationen sowohl nach der bisherigen als auch nach der neuen Zusammensetzung der Segmente anzugeben.		
IFRS 8.30	<p>Hinweis:</p> <p>Diese nach IFRS 8.30 geforderten Angaben sind nicht erforderlich, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für deren Aufbereitung übermäßig hoch wären.</p>		
	Angaben auf Unternehmensebene		
IFRS 8.31	<p>Hinweis:</p> <p>Die wirtschaftlichen Aktivitäten mancher Unternehmen sind nicht produkt- bzw. dienstleistungsorientiert und auch nicht nach geografischen Regionen organisiert.</p> <p>Die berichtspflichtigen Segmente solcher Unternehmen können Erträge enthalten, die sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte und Dienstleistungen beziehen. Entsprechend können bei diesen Unternehmen die Umsatzerlöse aus einem Produkt unterschiedlichen berichtspflichtigen Segmenten zugeordnet sein.</p> <p>Ebenso können einem berichtspflichtigen Segment Vermögenswerte zugeordnet sein, die sich in unterschiedlichen geografischen Regionen befinden und Erträge von Kunden aus unterschiedlichen Regionen enthalten. Entsprechend kann es sein, dass mehrere berichtspflichtige Segmente innerhalb derselben geografischen Region tätig sind.</p> <p>Überwiegend an solche Situationen knüpfen die Regelungen in IFRS 8.32 bis 8.34 (siehe unten) an, die die Angabe zusätzlicher Segmentinformationen verlangen, sofern diese nicht bereits aus der Anwendung der sonstigen Regeln des IFRS 8 erforderlich sind.</p> <p>IFRS 8.32 bis 8.34 sind von allen Unternehmen im Anwendungsbereich von IFRS 8 zu beachten, einschließlich der Unternehmen, die nur ein berichtspflichtiges Segment haben.</p>		
	Informationen über Produkte und Dienstleistungen		
IFRS 8.32	Ein Unternehmen hat für jedes Produkt und jede Dienstleistung bzw. für jede Gruppe ähnlicher Produkte und Dienstleistungen die Erträge von externen Kunden anzugeben, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und ihre Aufbereitung wäre mit übermäßig hohen Kosten verbunden.		
IFRS 8.32	<p>Hinweis:</p> <p>Die Ermittlung dieser Erträge hat auf der Grundlage der für die Aufstellung des Abschlusses des Unternehmens herangezogenen Informationen zu erfolgen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 8.32	<p>Werden die gemäß IFRS 8.32 geforderten Angaben nicht vorgenommen, weil die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre, ist dies anzugeben.</p> <p>Informationen über geografische Regionen</p> <p>Ein Unternehmen hat die folgenden geografischen Informationen anzugeben, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und ihre Aufbereitung wäre mit übermäßig hohen Kosten verbunden:</p>		
IFRS 8.33(a)	<p>a) Erträge von externen Kunden:</p> <p>i) Erträge im Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und</p> <p>ii) die Summe der Erträge, die sämtlichen anderen Ländern zuzuordnen sind,</p>		
IFRS 8.33(a)	<p>b) länderspezifische Angabe von Erträgen von externen Kunden, sofern diese Erträge wesentlich sind,</p>		
IFRS 8.33(a)	<p>c) die Kriterien, nach denen Erträge von externen Kunden einzelnen Ländern zugeordnet werden,</p>		
IFRS 8.33(b)	<p>d) langfristige Vermögenswerte (ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. IAS 19.54 bis 19.58) sowie aus Versicherungsverträgen erwachsene Rechte),</p> <p>i) die sich in dem Land befinden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und</p> <p>ii) die sich in allen sonstigen Ländern befinden, in denen das Unternehmen über Vermögenswerte verfügt (Angabe eines Gesamtbetrages), und</p>		
	<p>Hinweis:</p> <p>Werden Vermögenswerte nach Liquidität gegliedert, handelt es sich dann um langfristige Vermögenswerte, wenn die Realisation der Vermögenswerte nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird.</p>		
IFRS 8.33(b)	<p>e) länderspezifische Angabe von Vermögenswerten, sofern diese Vermögenswerte wesentlich sind.</p>		
	<p>Hinweis:</p> <p>Die gemäß IFRS 8.33 anzugebenden Beträge sind auf der Grundlage der für die Aufstellung des Abschlusses des Unternehmens herangezogenen Informationen zu ermitteln.</p>		
IFRS 8.33	<p>Werden die gemäß IFRS 8.33 geforderten Angaben nicht vorgenommen, weil die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre, ist dies anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRS 8.33	Zusätzlich zu den nach IFRS 8.33 geforderten Informationen können Zwischensummen angegeben werden, die sich auf einzelne Ländergruppen beziehen. Informationen über wesentliche Kunden		
IFRS 8.34	Ein Unternehmen hat anzugeben, in welchem Ausmaß es von seinen wesentlichen Kunden abhängig ist.		
IFRS 8.34	Stammen mindestens 10% der gesamten Erträge eines Unternehmens von einem einzelnen externen Kunden, hat das Unternehmen dies anzugeben. Zusätzlich sind für solche Kunden die jeweilige Summe der Erträge sowie die Segmente anzugeben, denen die Erträge zugeordnet sind.		
IFRS 8.34	Hinweise: 1) Es muss weder die Identität der wesentlichen Kunden offengelegt, noch müssen segmentspezifische Angaben zu den Erträgen mit diesen Kunden gemacht werden. 2) Im Rahmen der Anwendung von IFRS 8 ist eine Gruppe von Unternehmen, die nach Kenntnis des berichtenden Unternehmens unter gemeinsamer Beherrschung stehen, als einzelner Kunde zu behandeln. Dies gilt auch für eine Regierung (auf Staats- oder auf regionaler Ebene im In- und Ausland) und von dieser beherrschte öffentliche Unternehmen, sofern diese Beherrschung dem berichtenden Unternehmen bekannt ist.		
	Anwendung des Standards vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens		
IFRS 8.35	Wendet ein Unternehmen IFRS 8 für Geschäftsjahre an, die vor dem 1. Januar 2009 beginnen, hat es dies anzugeben.		
IFRS 8.35	Hinweis: Ein Unternehmen hat IFRS 8 für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.		
	Bei Erstanwendung von IFRS 8 erforderliche Anpassungen von Segmentinformationen des Vorjahres		
IFRS 8.36	Segmentinformationen aus früheren Jahren, die im aktuellen Abschluss als Vergleichsangaben enthalten sind, sind an die Regelungen in IFRS 8 anzupassen, es sei denn, dass die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre.		

IAS 1 Darstellung des Abschlusses

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IAS 1. Dieser Standard schreibt die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke vor, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den eigenen Abschlüssen des Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten.</p> <p>IAS 1 schreibt bestimmte Angaben in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals vor und verlangt die Angabe weiterer Posten wahlweise in dem entsprechenden Abschlussbestandteil oder im Anhang. IAS 7 <i>Kapitalflussrechnungen</i> enthält die entsprechenden Vorschriften zur Darstellung der Kapitalflussrechnung (siehe relevanten Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p>In IAS 1 wird der Begriff „Angabe“ teilweise im weiteren Sinne als die Posten verwendet, die in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, in der Kapitalflussrechnung sowie im Anhang aufzuführen sind. Angaben sind auch nach anderen Standards und Interpretationen vorgeschrieben. Sofern in diesem Standard oder in einem anderen Standard bzw. in einer anderen Interpretation nicht anders angegeben, erfolgen solche Angaben entweder in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, der Kapitalflussrechnung oder im Anhang.</p> <p>Die zu IAS 1 veröffentlichte erläuternde Anleitung (Illustrative Guidance) enthält einfache Beispiele der Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung.</p> <p>Im September 2007 hat der IASB eine überarbeitete Fassung von IAS 1 veröffentlicht, die für Geschäftsjahre anzuwenden ist, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Mit der Anwendung des überarbeiteten IAS 1 verliert die folgende Checkliste ihre Gültigkeit. In diesem Fall sei auf die separate Checkliste zum überarbeiteten IAS 1 verwiesen, die unter www.iasplus.com erhältlich ist.</p>		
	<p>Bestandteile des Abschlusses</p> <p>Ein vollständiger Abschluss beinhaltet:</p>		
IAS 1.8(a)	a) eine Bilanz,		
IAS 1.8(b)	b) eine Gewinn- und Verlustrechnung,		
IAS 1.8(c)	c) eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, die entweder: <ul style="list-style-type: none"> i) sämtliche Veränderungen des Eigenkapitals oder ii) Änderungen des Eigenkapitals mit Ausnahme solcher, die aus Transaktionen mit Anteilseignern in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner entstehen, zeigt, 		
IAS 1.8(d)	d) eine Kapitalflussrechnung und		
IAS 1.8(e)	e) den Anhang, der die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusammenfasst und sonstige Erläuterungen enthält.		
	<p>Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Übereinstimmung mit den IFRS</p>		
IAS 1.13	Abschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.13	<p>Hinweise:</p> <p>1) Eine den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens entsprechende Darstellung der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows erfordert die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle, sonstiger Ereignisse und Bedingungen gemäß den im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen. Die Anwendung der IFRS, gegebenenfalls um zusätzliche Angaben ergänzt, führt anahmegemäß zu Abschlüssen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.</p>		
IAS 1.15	<p>2) Unter nahezu allen Umständen wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild durch Übereinstimmung mit den anzuwendenden IFRS erreicht. Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, hat ein Unternehmen außerdem Folgendes zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl und Anwendung der Bilanzierungsregeln gemäß IAS 8 <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern</i>; in IAS 8 ist eine Hierarchie der maßgeblichen Leitlinien aufgeführt, die das Management beim Fehlen eines spezifischen Standards bzw. einer Interpretation für Posten anwendet, • Darstellung von Informationen, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, auf eine Weise, die zu relevanten, verlässlichen, vergleichbaren und verständlichen Informationen führt, und • Bereitstellung zusätzlicher Angaben, wenn die Anforderungen in den IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen von einzelnen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen. 		
IAS 1.14	<p>Ein Unternehmen, dessen Abschluss mit den IFRS in Einklang steht, hat diese Tatsache in einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung im Anhang anzugeben.</p>		
IAS 1.14	<p>Hinweise:</p> <p>1) Ein Abschluss darf nicht als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht sämtliche Anforderungen der IFRS erfüllt.</p>		
IAS 1.16	<p>2) Die Anwendung ungeeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden kann weder durch die Angabe der angewandten Methoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen geheilt werden.</p>		
IAS 1.17	<p>Im äußerst seltenen Fall, dass das Management zu dem Schluss kommt, dass die Einhaltung einer in einem Standard bzw. in einer Interpretation enthaltenen Bestimmung so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit dem im Rahmenkonzept geschilderten Zweck der Abschlüsse kommen würde, hat ein Unternehmen von der Anwendung einer solchen Bestimmung in Anlehnung an IAS 1.18 (siehe unten) abzusehen, sofern eine solche Abweichung nach den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich oder nicht unzulässig ist.</p>		
IAS 1.22	<p>Hinweise:</p> <p>1) Zwischen einer bestimmten Angabe und der Zielsetzung der Abschlüsse entsteht dann ein Konflikt, wenn sie die Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen nicht glaubwürdig darstellt, die sie entweder vorgibt darzustellen oder von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sie darstellt, und folglich wahrscheinlich die ökonomischen Entscheidungen von Adressaten des Abschlusses beeinflussen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>2) Wenn geprüft wird, ob die Befolgung einer Anforderung in einem Standard bzw. in einer Interpretation so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept kommen würde, hat das Management Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • warum die Zielsetzung des Abschlusses unter den gegebenen Umständen nicht erreicht wird und • wie sich die besonderen Umstände des Unternehmens von denen anderer Unternehmen, die die Vorschrift einhalten, unterscheiden. Wenn andere Unternehmen in ähnlichen Umständen die Vorschrift einhalten, gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Einhaltung der Vorschrift durch das Unternehmen nicht so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept kommen würde. 		
	<p>Weicht ein Unternehmen von einer in einem Standard bzw. in einer Interpretation enthaltenen Vorschrift gemäß IAS 1.17 (siehe oben) ab, hat es Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 1.18(a)	<p>a) dass das Management zu dem Schluss gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt,</p>		
IAS 1.18(b)	<p>b) dass es den anzuwendenden Standards und Interpretationen nachgekommen ist, mit der Ausnahme, dass von einem spezifischen Erfordernis abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln,</p>		
IAS 1.18(c)	<p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Bezeichnung des Standards bzw. der Interpretation, von dem/ von der das Unternehmen abgewichen ist, ii) die Art der Abweichung (einschließlich der Bilanzierungsweise, die der Standard oder die Interpretation fordern würde), iii) den Grund, warum diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit den Zielen des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept führen würde, und iv) die Bilanzierungsweise, die angewandt wurde, und 		
IAS 1.18(d)	<p>d) für jede dargestellte Periode die finanzielle Auswirkung der Abweichung auf jeden Abschlussposten, der bei Einhaltung des Erfordernisses berichtet worden wäre.</p>		
IAS 1.19	<p>Ist ein Unternehmen in einer früheren Periode von einer in einem Standard bzw. einer Interpretation enthaltenen Bestimmung abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der laufenden Periode aus, sind die in IAS 1.18(c) und (d) (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben zu machen (siehe oben).</p>		
IAS 1.20	<p>Hinweis: IAS 1.19 (siehe oben) gilt beispielsweise dann, wenn ein Unternehmen in einer früheren Periode bei der Bewertung von Vermögenswerten oder Schulden von einer in einem Standard bzw. in einer Interpretation enthaltenen Bestimmung abgewichen ist, und zwar so, dass durch die Abweichung die Bewertung der Änderungen der Vermögenswerte und der Schulden, die im Abschluss des Unternehmens für die laufende Periode ausgewiesen sind, betroffen ist.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.21	<p>In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer Bestimmung in einem Standard bzw. in einer Interpretation so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit dem Ziel des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept kommen würde, aber die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Abweichen von der Vorschrift verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:</p> <p>a) die Bezeichnung des betreffenden Standards bzw. der betreffenden Interpretation, die Art der Anforderungen und den Grund, warum diese Anforderung so irreführend wäre, dass sie nach Ansicht des Managements zu einem Konflikt mit den Zielen des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept führen würde, und</p> <p>b) die Anpassungen, die bei jedem Posten im Abschluss vorzunehmen wären, die nach Ansicht des Managements zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erforderlich wären.</p> <p>Unternehmensfortführung</p>		
IAS 1.23	<p>Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management eine Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens vorzunehmen, den Geschäftsbetrieb fortzuführen.</p>		
IAS 1.23	<p>Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.</p>		
IAS 1.23	<p>Wenn dem Management bei seiner Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Bedingungen bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, sind diese Unsicherheiten anzugeben.</p>		
IAS 1.23	<p>Werden die Abschlüsse nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen anzugeben, auf denen der Abschluss basiert, unter Angabe der Gründe, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.</p> <p>Konzept der Periodenabgrenzung</p>		
IAS 1.25	<p>Ein Unternehmen hat seinen Abschluss, mit Ausnahme der Kapitalflussrechnung, nach dem Konzept der Periodenabgrenzung aufzustellen.</p> <p>Darstellungstetigkeit</p>		
IAS 1.27	<p>Die Darstellung und der Ausweis von Posten im Abschluss sind von einer Periode zur nächsten beizubehalten, es sei denn, dass:</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens oder eine Überprüfung der Darstellung seines Abschlusses zeigt, dass eine Änderung der Darstellung oder der Gliederung unter Berücksichtigung der in IAS 8 enthaltenen Kriterien zur Auswahl bzw. zur Anwendung der Bilanzierungsmethoden zu einer angemesseneren Darstellungsweise führt, oder</p> <p>b) eine Änderung der Darstellungsweise aufgrund eines Standards bzw. einer Interpretation erforderlich ist.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.28	<p>Hinweis:</p> <p>Ein bedeutender Erwerb, eine bedeutende Veräußerung oder eine Überprüfung der Darstellungsweise des Abschlusses könnte nahelegen, dass der Abschluss auf eine andere Art und Weise aufzustellen ist. Eine Änderung der Darstellungsweise ist nur dann angezeigt, wenn aufgrund der Änderungen Informationen gegeben werden, die zuverlässig und für die Adressaten relevanter sind und die geänderte Darstellungsweise wahrscheinlich Bestand haben wird, damit die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Werden solche Änderungen bei der Darstellungsweise vorgenommen, gliedert ein Unternehmen seine Vergleichsinformationen gemäß IAS 1.38 und 39 um (siehe unten).</p>		
	<p>Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten</p>		
IAS 1.29	Jede wesentliche Postengruppe ist im Abschluss gesondert darzustellen.		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 1.11	1) Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen sind wesentlich, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Die Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art der Auslassung oder der fehlerhaften Darstellung ab, die unter den besonderen Umständen zu beurteilen sind. Der Umfang oder die Art dieses Postens bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnte der entscheidende Faktor sein.		
IAS 1.29	2) Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion werden gesondert erfasst, sofern sie nicht unwesentlich sind.		
IAS 1.30	3) Ist ein Posten für sich allein betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung, wird er mit anderen Posten entweder in einem bestimmten Abschlussbestandteil oder in den Anhangangaben zusammengefasst.		
IAS 1.30	4) Ein Posten, der nicht wesentlich genug ist, um eine gesonderte Darstellung in den genannten Abschlussbestandteilen zu rechtfertigen, kann dennoch wesentlich genug sein, um gesondert in den Anhangangaben dargestellt werden zu müssen.		
IAS 1.31	5) Nach dem Prinzip der Wesentlichkeit ist eine spezifische Angabe eines Standards oder einer Interpretation nicht zwingend erforderlich, sofern die Informationen nicht wesentlich sind.		
	<p>Saldierung von Posten</p>		
IAS 1.32	Vermögenswerte und Schulden dürfen <u>nicht</u> miteinander saldiert werden, soweit nicht die Saldierung von einem Standard bzw. einer Interpretation gefordert oder erlaubt wird.		
	<p>Hinweis:</p>		
IAS 1.33	Die Bewertung von Vermögenswerten nach Abzug von Wertberichtigungen – beispielsweise Abschlägen für veraltete Bestände und Wertberichtigungen von Forderungen – stellt keine Saldierung dar.		
IAS 1.32	Erträge und Aufwendungen dürfen <u>nicht</u> miteinander saldiert werden, soweit nicht die Saldierung von einem Standard bzw. einer Interpretation gefordert oder erlaubt wird.		
IAS 1.34	Ein Unternehmen unternimmt im Verlaufe seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auch solche Geschäftsvorfälle, die selbst zu keinen Erträgen führen, die aber zusammen mit den Hauptumsatzträgern anfallen. Die Ergebnisse solcher Geschäftsvorfälle sind durch die Saldierung aller Erträge mit den dazugehörigen Aufwendungen, die durch denselben Geschäftsvorfall entstehen, darzustellen, wenn diese Darstellung den Gehalt des Geschäftsvorfalles oder Ereignisses widerspiegelt.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.34	<p>Hinweis:</p> <p>Beispiele von Geschäftsvorfällen, die saldiert darzustellen sind, beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten einschließlich Finanzinvestitionen und betrieblicher Vermögenswerte, sie werden erfasst, indem von den Veräußerungserlösen der Buchwert der Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten abgezogen werden, und • Aufwand in Verbindung mit einer Rückstellung, die gemäß IAS 37 erfasst wird und gemäß einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten (z.B. Lieferantengewährleistung) erstattet wird, er darf mit der entsprechenden Rückerstattung saldiert werden. 		
IAS 1.35	<p>Gewinne und Verluste, die aus einer Gruppe von ähnlichen Geschäftsvorfällen entstehen, werden saldiert dargestellt (beispielsweise Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung oder solche, die aus Finanzinstrumenten entstehen, die zu Handelszwecken gehalten werden), sofern sie nicht wesentlich sind. In diesem Fall werden sie gesondert ausgewiesen.</p> <p>Vergleichsinformationen</p>		
IAS 1.36	<p>Sofern ein Standard bzw. eine Interpretation nichts anderes erlaubt oder vorschreibt, sind im Abschluss Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode für alle quantitativen Informationen anzugeben.</p>		
IAS 1.36	<p>Vergleichsinformationen sind in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind.</p>		
IAS 1.37	<p>Hinweis:</p> <p>In manchen Fällen sind verbale Informationen, die in den Abschlüssen der vorangegangenen Periode(n) gemacht wurden, auch für die Berichtsperiode von Bedeutung. Beispielsweise sind Einzelheiten eines Rechtsstreits, dessen Ausgang zum letzten Bilanzstichtag unsicher war und der noch entschieden werden muss, in der Berichtsperiode anzugeben. Adressaten ziehen Nutzen aus der Information, dass zum letzten Bilanzstichtag eine Unsicherheit bestand, und über die Schritte, die unternommen worden sind, um diese Unsicherheit zu beseitigen.</p>		
IAS 1.38	<p>Werden Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss geändert, sind, außer wenn praktisch undurchführbar, auch die Vergleichsbeträge neu zu gliedern.</p>		
IAS 1.41	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 8 behandelt Anpassungen der Vergleichsinformationen, die bei einer Änderung der Bilanzierungsmethode oder der Berichtigung eines Fehlers erforderlich sind (siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p>		
	<p>Werden die Vergleichsbeträge umgegliedert, sind folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 1.38(a)	<p>a) Art der Neugliederung,</p>		
IAS 1.38(b)	<p>b) der Betrag jedes neu gegliederten Postens bzw. jeder neu gegliederten Postengruppe und</p>		
IAS 1.38(c)	<p>c) der Grund für die Neugliederung.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Ist die Neugliederung der Vergleichsbeträge praktisch nicht durchführbar, sind folgende Angaben zu machen:		
IAS 1.39(a)	a) der Grund für die unterlassene Neugliederung und		
IAS 1.39(b)	b) die Art der Anpassungen, die bei einer Neugliederung erfolgt wären.		
	Identifikation des Abschlusses		
IAS 1.44	Ein Abschluss muss eindeutig als solcher zu identifizieren sein und sich von anderen Informationen, die im gleichen Dokument veröffentlicht werden, unterscheiden lassen.		
IAS 1.45	Hinweis: IFRS werden nur auf den Abschluss angewandt und nicht auf andere Informationen, die in einem Geschäftsbericht oder einem anderen Dokument dargestellt werden. Daher ist es wichtig, dass Adressaten in der Lage sind, die auf der Grundlage der IFRS erstellten Informationen von anderen Informationen zu unterscheiden, die für Adressaten nützlich sein können, aber nicht Gegenstand der Standards sind.		
IAS 1.46	Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:		
IAS 1.46(a)	a) der Name des berichtenden Unternehmens oder andere Mittel der Identifizierung sowie etwaige Änderungen dieser Angaben gegenüber dem letzten Bilanzstichtag,		
IAS 1.46(b)	b) ob sich ein Abschluss auf das einzelne Unternehmen oder einen Konzern bezieht,		
IAS 1.46(c)	c) der Bilanzstichtag oder die Berichtsperiode, auf den/die sich der Abschluss bezieht, je nachdem, was für den entsprechenden Bestandteil des Abschlusses angemessen ist,		
IAS 1.46(d)	d) die Darstellungswährung gemäß IAS 21 <i>Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse</i> und		
IAS 1.46(e)	e) wie weit bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss gerundet wurde.		
IAS 1.47	Hinweise: 1) Die Vorschriften in IAS 1.46 (siehe oben) werden normalerweise erfüllt, indem Seitenüberschriften und abgekürzte Spaltenüberschriften auf jeder Seite des Abschlusses aufgeführt werden. Die Wahl der besten Darstellungsweise solcher Informationen erfordert ein ausgewogenes Urteilsvermögen. Werden Abschlüsse beispielsweise elektronisch dargestellt, werden möglicherweise keine getrennten Seiten verwendet, die oben aufgeführten Angaben werden dann ausreichend oft gezeigt, um das richtige Verständnis der im Abschluss enthaltenen Information sicherzustellen.		
IAS 1.48	2) Ein Abschluss wird häufig verständlicher, wenn Informationen in Tausend- oder Millioneneinheiten der Darstellungswährung dargestellt werden. Dies ist solange akzeptabel, wie angegeben wird, wie weit gerundet wurde, und wesentliche Informationen nicht weggelassen werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Berichtszeitraum</p> <p>Wenn sich der Bilanzstichtag eines Unternehmens ändert und der Abschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat ein Unternehmen anzugeben:</p> <p>IAS 1.49 a) die Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht,</p> <p>IAS 1.49(a) b) den Grund für die Verwendung einer längeren bzw. kürzeren Berichtsperiode und</p> <p>IAS 1.49(b) c) die Tatsache, dass Vergleichsbeträge der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, der Kapitalflussrechnung und der dazugehörigen Anhangangaben nicht vollständig vergleichbar sind.</p>		
IAS 1.49	Hinweise: 1) Ein Abschluss ist mindestens jährlich aufzustellen.		
IAS 1.50	2) Normalerweise werden Abschlüsse stetig aufgestellt und umfassen einen Zeitraum von einem Jahr. Einige Unternehmen ziehen es jedoch beispielsweise aus praktischen Gründen vor, über eine Berichtsperiode von 52 Wochen zu berichten. Dieser Standard schließt dieses Vorgehen nicht aus, da sich der daraus resultierende Abschluss wahrscheinlich nicht wesentlich von denen unterscheidet, die für den Zeitraum eines vollen Jahres aufgestellt werden würden.		
	<p>Bilanz</p> <p>Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit</p> <p>IAS 1.51 Ein Unternehmen hat kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern eine Darstellung nach der Liquidität nicht zuverlässig und relevanter ist.</p> <p>IAS 1.51 Ist eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässig und relevanter als eine Darstellung mit Unterscheidung in Kurz- und Langfristigkeit, sind alle Vermögenswerte und Schulden grob nach ihrer Liquidität anzuordnen.</p>		
IAS 1.54	Hinweise: 1) Bei bestimmten Unternehmen wie beispielsweise Banken bietet die Darstellung der Vermögens- und Schuldposten aufsteigend oder absteigend nach Liquidität Informationen, die zuverlässig und gegenüber der Darstellung nach Fristigkeiten relevanter sind, da das Unternehmen keine Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines eindeutig identifizierbaren Geschäftszyklus anbietet.		
IAS 1.55	2) Das Unternehmen darf einige Vermögenswerte und Schulden nach Liquidität anordnen und andere wiederum nach Fristigkeiten darstellen, wenn hierdurch zuverlässige und relevantere Informationen zu erzielen sind. Eine gemischte Aufstellung ist möglicherweise dann angezeigt, wenn das Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig ist.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.52	Unabhängig davon, welche der unter IAS 1.51 zulässigen Methoden der Darstellung (siehe oben) gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie (a) bis zu zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag und (b) nach mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag realisiert oder erfüllt werden, den Betrag anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als zwölf Monaten realisiert oder erfüllt wird.		
IAS 1.56	Hinweis: Beispielsweise gibt ein Unternehmen den Buchwert der Vorräte an, deren Realisation nach mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird.		
	Kurzfristige Vermögenswerte Ein Vermögenswert ist als kurzfristig einzustufen, wenn er mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:		
IAS 1.57(a)	a) seine Realisation wird innerhalb des normalen Verlaufs des Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet oder er wird zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraums gehalten, oder		
IAS 1.59	Hinweis: Der Geschäftszyklus eines Unternehmens ist der Zeitraum zwischen dem Erwerb von Vermögenswerten, die in einen Prozess eingehen, und deren Umwandlung in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen. Kurzfristige Vermögenswerte umfassen Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die als Teil des gewöhnlichen Geschäftszyklus verkauft, verbraucht und realisiert werden, selbst wenn deren Realisation nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird. Zu kurzfristigen Vermögenswerten gehören ferner Vermögenswerte, die vorwiegend zu Handelszwecken gehalten werden (finanzielle Vermögenswerte, die unter diese Bezeichnung fallen, werden gemäß IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> als zu Handelszwecken gehalten eingestuft) sowie der kurzfristige Teil langfristiger finanzieller Vermögenswerte.		
IAS 1.57(b)	b) er wird primär für Handelszwecke gehalten, oder		
IAS 1.57(c)	c) seine Realisation wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet, oder		
IAS 1.57(d)	d) es handelt sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (gemäß der Definition in IAS 7 <i>Kapitalflussrechnungen</i>), es sei denn, der Tausch oder die Nutzung des Vermögenswerts zur Erfüllung einer Verpflichtung ist für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag eingeschränkt.		
IAS 1.57	Alle anderen Vermögenswerte, welche nicht eines der Kriterien aus IAS 1.57 (siehe oben) erfüllen, sind als langfristig einzustufen.		
IAS 1.58	Hinweis: IAS 1 benutzt den Begriff „langfristig“, um materielle, immaterielle und finanzielle Vermögenswerte mit langfristigem Charakter einzuschließen. Er untersagt nicht die Verwendung anderer Bezeichnungen, solange deren Bedeutung eindeutig ist.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Kurzfristige Schulden</p> <p>Eine Schuld ist als kurzfristig einzustufen, wenn sie mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:</p>		
IAS 1.60(a)	a) ihre Tilgung wird innerhalb des gewöhnlichen Verlaufs des Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet, oder		
IAS 1.61	<p>Hinweis:</p> <p>Einige kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen für personalbezogene Aufwendungen und andere betriebliche Aufwendungen, bilden einen Teil des kurzfristigen Betriebskapitals, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird. Solche betrieblichen Posten werden selbst dann als kurzfristige Schulden eingestuft, wenn sie später als zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Zur Unterteilung der Vermögenswerte und der Schulden des Unternehmens wird derselbe Geschäftszyklus herangezogen. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen.</p>		
IAS 1.60(b)	b) sie wird primär für Handelszwecke gehalten, oder		
IAS 1.60(c)	c) ihre Tilgung wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet, oder		
IAS 1.60(d)	d) das Unternehmen hat kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag.		
IAS 1.60	Alle anderen Schulden, welche nicht eines der Kriterien aus IAS 1.60 (siehe oben) erfüllen, sind als langfristig einzustufen.		
IAS 1.63	<p>Ein Unternehmen hat seine finanziellen Schulden als kurzfristig einzustufen, wenn deren Tilgung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig wird, selbst wenn:</p> <p>a) die ursprüngliche Laufzeit einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst und</p> <p>b) eine Vereinbarung zur langfristigen Refinanzierung bzw. Umschuldung der Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung abgeschlossen wird.</p>		
IAS 1.64	Wenn das Unternehmen erwartet und verlangen kann, dass eine Verpflichtung für mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag gemäß einer bestehenden Kreditvereinbarung refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung trotzdem selbst dann als langfristig, wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraums fällig wäre.		
IAS 1.64	<p>Hinweis:</p> <p>In Situationen, in denen jedoch eine Refinanzierung bzw. eine Verlängerung nicht im Ermessen des Unternehmens liegt (was der Fall wäre, wenn keine Refinanzierungsvereinbarung vorläge), wird die Möglichkeit einer Refinanzierung nicht berücksichtigt, so dass die betreffende finanzielle Schuld als kurzfristig einzustufen ist.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.65	Verletzt das Unternehmen an oder vor dem Bilanzstichtag eine Verpflichtung gemäß einer langfristigen Kreditvereinbarung, so dass die Schuld sofort fällig wird, wird sie selbst dann als kurzfristig eingestuft, wenn der Kreditgeber nach dem Bilanzstichtag und vor der Freigabe für die Veröffentlichung des Abschlusses nicht mehr auf Zahlung aufgrund der Verletzung besteht.		
IAS 1.65	<p>Hinweise:</p> <p>1) Die Schuld wird deshalb als kurzfristig eingestuft, da das Unternehmen zum Bilanzstichtag kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag hat.</p> <p>2) Siehe den nächsten Punkt zu Umständen, in denen der Kreditgeber einer Verlängerung der Nachfrist an oder vor dem Bilanzstichtag zugestimmt hat.</p>		
IAS 1.66	Die Schuld wird hingegen als langfristig eingestuft, falls der Kreditgeber bis zum Bilanzstichtag in eine Nachfrist von mindestens zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag einwilligt, in der das Unternehmen die Verletzung beheben kann und der Kreditgeber die sofortige Zahlung nicht verlangen kann.		
IAS 1.67	<p>Bei Darlehen, die als kurzfristige Schulden eingestuft werden, gilt Folgendes: Wenn eines der nachfolgenden Ereignisse zwischen dem Bilanzstichtag und der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung eintritt, müssen solche Ereignisse gemäß IAS 10 angegeben werden:</p> <p>a) langfristige Refinanzierung,</p> <p>b) Behebung einer Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung und</p> <p>c) die Gewährung einer mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag ablaufenden Nachfrist durch den Kreditgeber zur Behebung der Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung.</p> <p>Informationen, die in der Bilanz darzustellen sind</p> <p>In der Bilanz sind zumindest nachfolgende Posten darzustellen (soweit sie nicht in Übereinstimmung mit IAS 1.68A ausgewiesen werden – siehe unten):</p>		
IAS 1.68(a)	a) Sachanlagen,		
IAS 1.68(b)	b) als Finanzinvestition gehaltene Immobilien,		
IAS 1.68(c)	c) immaterielle Vermögenswerte,		
IAS 1.68(d)	d) finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden),		
IAS 1.68(e)	e) nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen,		
IAS 1.68(f)	f) biologische Vermögenswerte,		
IAS 1.68(g)	g) Vorräte,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.68(h)	h) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen,		
IAS 1.68(i)	i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente,		
IAS 1.68(j)	j) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten,		
IAS 1.68(k)	k) Rückstellungen,		
IAS 1.68(l)	l) finanzielle Schulden (ohne die Beträge, die unter (j) und (k) ausgewiesen werden),		
IAS 1.68(m)	m) Steuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12 <i>Ertragsteuern</i> ,		
IAS 1.68(n)	n) latente Steueransprüche und -schulden gemäß IAS 12,		
IAS 1.68(o)	o) Minderheitsanteile am Eigenkapital und		
IAS 1.68(p)	p) gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Anteilseignern der Muttergesellschaft zuzuordnen sind.		
	Hinweise:		
IAS 1.71	1) IAS 1 schreibt nicht die Reihenfolge oder die Gliederung vor, in der Posten darzustellen sind. IAS 1.68 (siehe oben) liefert lediglich eine Liste von Posten, die ihrem Wesen oder ihrer Funktion nach so unterschiedlich sind, dass sie einen getrennten Ausweis in der Bilanz erforderlich machen.		
IAS 1.71	2) Ferner: <ul style="list-style-type: none"> • Posten werden hinzugefügt, wenn der Umfang, die Art oder die Funktion eines Postens oder eine Zusammenfassung ähnlicher Posten so sind, dass eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist, und • die verwendeten Bezeichnungen, die Reihenfolge der Posten oder die Zusammenfassung ähnlicher Posten können dem Wesen des Unternehmens und seinen Geschäftsvorfällen entsprechend geändert werden, um Informationen zu liefern, die für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant sind. Beispielsweise passt eine Bank die obenstehenden Beschreibungen an, um Informationen bereitzustellen, die für die Tätigkeit einer Bank relevant sind. 		
	In der Bilanz sind auch nachfolgende Posten darzustellen:		
IAS 1.68A(a)	a) die Summe der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, und der Vermögenswerte, die zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und		
IAS 1.68A(b)	b) die Schulden, die den Veräußerungsgruppen zugeordnet sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.		
IAS 1.69	Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Bilanz darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.72	<p>Hinweise:</p> <p>1) Die Entscheidung, ob zusätzliche Posten gesondert ausgewiesen werden, basiert auf einer Einschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Art und der Liquidität von Vermögenswerten, • der Funktion der Vermögenswerte innerhalb des Unternehmens und • der Beträge, der Art und des Fälligkeitszeitpunktes von Schulden. 		
IAS 1.73	<p>2) Die Anwendung unterschiedlicher Bewertungsgrundlagen für verschiedene Gruppen von Vermögenswerten lässt vermuten, dass sie sich in ihrer Art oder Funktion unterscheiden und deshalb als gesonderte Posten auszuweisen sind. Beispielsweise können bestimmte Gruppen von Sachanlagen in Übereinstimmung mit IAS 16 <i>Sachanlagen</i> zu Anschaffungskosten oder zu Neubewerteten Beträgen fortgeführt werden.</p>		
IAS 1.70	<p>Wenn das Unternehmen lang- und kurzfristige Vermögenswerte bzw. lang- und kurzfristige Schulden in der Bilanz getrennt ausweist, dürfen latente Steueransprüche (-schulden) nicht als kurzfristige Vermögenswerte (-schulden) ausgewiesen werden.</p> <p>Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind</p>		
IAS 1.74	<p>Ein Unternehmen hat weitere Unterposten entweder in der Bilanz oder im Anhang zur Bilanz in einer der Geschäftstätigkeit des Unternehmens geeigneten Weise anzugeben.</p>		
IAS 1.75	<p>Hinweis:</p> <p>Der durch Untergliederungen gegebene Detaillierungsgrad hängt von den Anforderungen der IFRS und von Größe, Art und Funktion der einbezogenen Beträge ab. Die in IAS 1.72 (siehe oben) aufgestellten Entscheidungskriterien werden auch zur Ermittlung der Grundlage von Untergliederungen genutzt. Die Angabepflichten variieren für jeden Posten, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachanlagen werden in Übereinstimmung mit IAS 16 <i>Sachanlagen</i> in Gruppen aufgegliedert, • Forderungen werden in Beträge, die von Handelskunden, nahe stehenden Unternehmen und Personen gefordert werden, sowie in Vorauszahlungen und sonstige Beträge gegliedert, • Vorräte werden in Übereinstimmung mit IAS 2 <i>Vorräte</i> in Klassen wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse gegliedert, • Rückstellungen werden in Rückstellungen für Personalaufwand und sonstige Rückstellungen gegliedert, und • das gezeichnete Kapital und die Rücklagen werden in verschiedene Gruppen, wie beispielsweise eingezahltes Kapital, Agio und Rücklagen, gegliedert. 		
IAS 1.76(a)	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:</p> <p>a) für jede Klasse von Anteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Anzahl der genehmigten Anteile, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<ul style="list-style-type: none"> ii) die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile, iii) den Nennwert der Anteile oder die Aussage, dass die Anteile keinen Nennwert haben, iv) eine Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode, v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals, vi) Anteile an dem Unternehmen, die durch das Unternehmen selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden, und vii) Anteile, die für die Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge, und 		
IAS 1.76(b)	b) eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.		
IAS 1.77	<p>Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital (beispielsweise eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds) hat Informationen anzugeben, die dem in IAS 1.76(a) Geforderten gleichwertig sind (siehe oben) und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zeigen.</p>		
	<p>Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>Periodenergebnis</p>		
IAS 1.78	Alle in einer Periode erfassten Ertrags- und Aufwandsposten sind im Periodenergebnis zu berücksichtigen, es sei denn, ein Standard oder eine Interpretation schreibt etwas anderes vor.		
IAS 1.79	<p>Hinweise:</p> <p>1) Im Regelfall werden alle Ertrags- und Aufwandsposten, die in einer Periode erfasst werden, im Periodenergebnis berücksichtigt. Dazu gehören auch die Auswirkungen der Änderungen von Schätzungen. Es können jedoch Umstände bestehen, aufgrund derer bestimmte Posten nicht in das Ergebnis der Periode eingehen. IAS 8 behandelt zwei solche Fälle: die Berichtigung von Fehlern und die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p>		
IAS 1.80	<p>2) Andere Standards behandeln Posten, die im Sinne des Rahmenkonzepts als Erträge und Aufwendungen zu definieren sind, die jedoch im Regelfall bei der Ermittlung des Periodenergebnisses nicht berücksichtigt werden. Beispiele beinhalten Neubewertungsrücklagen (siehe IAS 16) besondere Gewinne und Verluste aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Unternehmens (siehe IAS 21) sowie Gewinne und Verluste aus der Neubewertung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (siehe IAS 39).</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Informationen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind</p> <p>Im Abschluss sind für die betreffende Periode zumindest nachfolgende Posten darzustellen:</p>		
IAS 1.81(a)	a) Umsatzerlöse,		
IAS 1.81(b)	b) Finanzierungsaufwendungen,		
IAS 1.81(c)	c) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden,		
IAS 1.81(d)	d) Steueraufwendungen,		
IAS 1.81(e)	e) ein gesonderter Betrag, welcher der Summe entspricht aus: <ul style="list-style-type: none"> i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs, und ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde, 		
IAS 1.81(f)	f) Ergebnis.		
	In der Gewinn- und Verlustrechnung sind für die betreffende Periode folgende Posten als Ergebniszuordnung darzustellen:		
IAS 1.82(a)	a) Gewinne bzw. Verluste, die den Minderheitsanteilen zuzurechnen sind, und		
IAS 1.82(b)	b) Gewinne bzw. Verluste, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen sind.		
IAS 1.83	Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.		
IAS 1.84	<p>Hinweis:</p> <p>Zusätzliche Posten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt und die ausgewählten Bezeichnungen sowie die Anordnung einzelner Posten geändert, wenn dies notwendig ist, um die Elemente der Ertragskraft zu erklären. Dabei müssen Faktoren wie Wesentlichkeit, Art und Funktion der verschiedenen Bestandteile von Erträgen und Aufwendungen in Betracht gezogen werden. Beispielsweise passt eine Bank die Bezeichnungen an, um Informationen bereitzustellen, die für die Tätigkeit einer Bank relevanter sind.</p>		
IAS 1.85	Es dürfen <u>weder</u> in der Gewinn- und Verlustrechnung <u>noch</u> im Anhang Ertrags- oder Aufwandsposten als außerordentliche Posten erfasst werden.		
	<p>Informationen, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen sind</p>		
IAS 1.86	Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, sind Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.87	<p>Hinweis:</p> <p>Umstände, die zu einer gesonderten Angabe von Ertrags- und Aufwandsposten führen, können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerplanmäßige Abschreibung der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert oder der Sachanlagen auf den erzielbaren Betrag sowie die Wertaufholung solcher außerplanmäßigen Abschreibungen, • eine Restrukturierung der Tätigkeiten eines Unternehmens und die Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierungsaufwand, • Abgang von Posten der Sachanlagen, • Veräußerung von Finanzanlagen, • aufgegebene Geschäftsbereiche, • Beendigung von Rechtsstreitigkeiten und • sonstige Auflösungen von Rückstellungen. 		
IAS 1.88	<p>Ein Unternehmen hat eine Aufwandsgliederung anzugeben, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens beruht, je nachdem, welche Darstellungsweise verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht.</p>		
IAS 1.89	<p>Hinweise:</p> <p>1) Unternehmen wird empfohlen, die Gliederung aus IAS 1.88 (siehe oben) in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.</p>		
IAS 1.91	<p>2) Unter dem Gesamtkostenverfahren werden Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach ihrer Art zusammengefasst (beispielsweise Abschreibungen, Materialeinkauf, Transportaufwand, Leistungen an Arbeitnehmer, Werbeaufwendungen) und werden nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Funktionsbereichen des Unternehmens umverteilt. Diese Methode ist einfach anzuwenden, da keine Zuordnung von betrieblichen Aufwendungen zu einzelnen Funktionsbereichen notwendig ist. Siehe IAS 1.91 für ein Beispiel einer Gliederung bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens.</p>		
IAS 1.92	<p>3) Die zweite Analyse wird als Umsatzkostenverfahren bezeichnet und unterteilt die Aufwendungen nach ihrer funktionalen Zugehörigkeit als Teile der Umsatzkosten, beispielsweise der Aufwendungen für Vertriebs- oder Verwaltungsaktivitäten. Zumindest hat das Unternehmen die Umsatzkosten gesondert zu erfassen. Diese Methode liefert den Adressaten oft wichtigere Informationen als die Aufteilung nach Aufwandsarten, aber die Zuordnung von Aufwendungen zu Funktionen kann willkürlich sein und enthält erhebliche Ermessensentscheidungen. Siehe IAS 1.92 für ein Beispiel einer Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren.</p>		
IAS 1.93	<p>Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden, haben zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen, einschließlich des Aufwands für planmäßige Abschreibungen sowie Leistungen an Arbeitnehmer, anzugeben.</p>		
IAS 1.94	<p>Hinweis:</p> <p>Obwohl Unternehmen, wie in den vorherigen Paragraphen beschrieben, die Wahl der Darstellungsform erlaubt ist, werden bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens zusätzliche Angaben gefordert, da Informationen über die Art von Aufwendungen für die Vorhersage von zukünftigen Cashflows nützlich sind. In IAS 1.93 (siehe oben) hat der Begriff „Leistungen an Arbeitnehmer“ dieselbe Bedeutung wie in IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.95	<p>Das Unternehmen hat entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung, in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals oder im Anhang die Dividenden, die als Ausschüttung an die Anteilseigner in der betreffenden Periode erfasst werden, sowie den betreffenden Betrag je Anteil auszuweisen.</p> <p>Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals</p> <p>Das Unternehmen hat eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zu erstellen, die folgende Posten enthält:</p>		
IAS 1.96(a)	a) Periodenergebnis,		
IAS 1.96(b)	b) jeden Ertrags- und Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten, der für die betreffende Periode nach anderen Standards bzw. Interpretationen direkt im Eigenkapital erfasst wird, sowie die Summe dieser Posten,		
IAS 1.96(c)	c) Gesamtertrag und -aufwand für die Periode (Summe von (a) und (b)), wobei die Beträge, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens bzw. den Minderheitsanteilen zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind, und		
IAS 1.96(d)	d) für jeden Eigenkapitalbestandteil die Auswirkungen der gemäß IAS 8 erfassten Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Fehlerberichtigungen.		
IAS 1.96	Eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, die nur die Posten beinhaltet, die in IAS 1.96 aufgelistet sind (siehe oben), ist unter der Bezeichnung „Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen“ zu führen.		
IAS 19.93B	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn das Unternehmen das Wahlrecht in IAS 19.93A ausübt, nach dem versicherungsmathematische Gewinne und Verluste außerhalb des Periodenergebnisses erfasst werden, sind diese in einer Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals mit der Überschrift „Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen“, die in IAS 1.96 (siehe oben) beschrieben ist, darzustellen. Dem Unternehmen ist es nicht erlaubt, solche Änderungen in der Aufstellung über die Veränderungen des Eigenkapitals darzustellen, die Posten aus IAS 1.97 enthalten (siehe unten).</p>		
	Zusätzlich zu den von IAS 1.96 geforderten Posten (siehe oben) hat das Unternehmen darüber hinaus entweder in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals oder im Anhang anzugeben:		
IAS 1.97(a)	a) die Beträge der Transaktionen mit Anteilseignern, die in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner handeln, wobei die Dividendenausschüttungen an die Anteilseigner gesondert auszuweisen sind,		
IAS 1.97(b)	b) den Betrag der Gewinnrücklagen (d.h. die angesammelten Ergebnisse) zu Beginn der Periode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Periode und		
IAS 1.97(c)	c) eine Überleitung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.101	<p>Hinweis:</p> <p>Die Vorschriften von IAS 1.96 und 97 (siehe oben) können auf verschiedene Weise erfüllt werden. Eine Möglichkeit besteht in einem Spaltenformat, das die Anfangsbilanzwerte jeder Kategorie des Eigenkapitals in die Schlussbilanzwerte überleitet. Als Alternative werden nur die in IAS 1.96 genannten Posten in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals ausgewiesen. Bei diesem Ansatz werden die in IAS 1.97 beschriebenen Posten in den Anhangangaben zum Abschluss dargestellt.</p>		
	<p>Anhangangaben</p> <p>Struktur</p> <p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p> <p>IAS 1.103(a) a) aktuelle Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die gemäß IAS 1.108 bis 115 (siehe unten) angewandt worden sind,</p> <p>IAS 1.103(b) b) die nach den IFRS erforderlichen Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind, und</p> <p>IAS 1.103(c) c) zusätzliche Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals oder der Kapitalflussrechnung ausgewiesen, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind.</p> <p>IAS 1.104 Anhangangaben sind, soweit praktikabel, systematisch darzustellen.</p>		
IAS 1.105	<p>Hinweise:</p> <p>1) Anhangangaben werden normalerweise in der folgenden Reihenfolge dargestellt, die den Adressaten hilft, den Abschluss zu verstehen und ihn mit denen anderer Unternehmen zu vergleichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erklärung über die Übereinstimmung mit den IFRS gemäß IAS 1.14 (siehe oben), • eine Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß IAS 1.108 (siehe unten), • ergänzende Informationen zu den in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Posten und jeder Abschlussbestandteil dargestellt wird, und • andere Angaben, einschließlich (i) Eventualschulden (siehe IAS 37) und nicht bilanzierte vertragliche Verpflichtungen und (ii) nicht finanzielle Angaben, z.B. die Risikomanagementziele und -methoden des Unternehmens (siehe IFRS 7). 		
IAS 1.106	<p>2) Unter bestimmten Umständen kann es notwendig oder wünschenswert sein, die Reihenfolge bestimmter Posten innerhalb des Anhangs zu ändern. Beispielsweise können Informationen über Änderungen des beizulegenden Zeitwerts mit Informationen über Fälligkeitstermine von Finanzinstrumenten kombiniert werden, obwohl erstere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und letztere zur Bilanz gehören. Eine systematische Struktur für den Anhang ist jedoch beizubehalten, soweit dies praktisch durchführbar ist.</p>		
IAS 1.107	<p>3) Informationen über die Grundlagen der Erstellung des Abschlusses und die spezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden können als gesonderter Teil des Abschlusses dargestellt werden.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.104	<p>Jeder Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis auf sämtliche dazugehörigen Informationen im Anhang aufweisen.</p> <p>Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</p> <p>Das Unternehmen hat bei der Zusammenfassung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 1.108(a)	a) die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) und		
IAS 1.108(b)	b) sonstige angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind.		
	Hinweise:		
IAS 1.109	1) Es ist für Adressaten wichtig, die verwendete(n) Bewertungsgrundlage(n) (z.B. historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Tageswert, Netto-Veräußerungswert, beizulegender Zeitwert oder erzielbaren Betrag) zu kennen, da die Grundlage, auf der der gesamte Abschluss aufgestellt ist, die Analyse der Adressaten maßgeblich beeinflussen kann. Wird im Abschluss mehr als eine Bewertungsgrundlage angewandt, wenn beispielsweise bestimmte Gruppen von Vermögenswerten neu bewertet werden, ist es ausreichend, einen Hinweis auf die Gruppen von Vermögenswerten und Schulden zu geben, auf die die jeweilige Bewertungsgrundlage angewandt wird.		
IAS 1.110	2) Bei der Entscheidung darüber, ob eine spezifische Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben ist, wägt das Management ab, ob die Angaben den Adressaten zu verstehen helfen, auf welche Art und Weise Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen in der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergegeben werden. Die Darstellung bestimmter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist für Adressaten besonders vorteilhaft, wenn solche Methoden aus den in den Standards und Interpretationen zugelassenen Alternativen ausgewählt werden. Beispielsweise gibt ein Partnerunternehmen an, ob es seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Einheiten durch Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode bilanziert (siehe IAS 31 <i>Anteile an Joint Ventures</i>). Einige Standards schreiben ausdrücklich die Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von der Geschäftsleitung getroffenen Auswahl unter verschiedenen zulässigen Methoden vor. Beispielsweise ist nach IAS 16 die Bewertungsgrundlage für Sachanlagen anzugeben.		
IAS 1.111	3) Jedes Unternehmen berücksichtigt die Art seiner Geschäftstätigkeit und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, von denen der Adressat des Abschlusses erwarten würde, dass sie für diesen Unternehmenstyp angegeben werden. Beispielsweise kann von einem Unternehmen, das ertragsteuerepflichtig ist, die Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode bezüglich der Ertragsteuern einschließlich latenter Steuern und Steueransprüche erwartet werden. Wenn ein Unternehmen bedeutende Geschäftsvorfälle und Transaktionen in Fremdwährungen tätigt, wird erwartet, dass Angaben bezüglich der Erfassung der Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung gemacht werden. Bei Unternehmenszusammenschlüssen wird die Methode zur Bestimmung des Geschäfts- oder Firmenwerts und der Minderheitsanteile angegeben.		
IAS 1.112	4) Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode kann aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen, selbst wenn die Beträge für die laufende sowie für frühere Perioden unwesentlich sind.		
IAS 1.112	Es ist ebenfalls angemessen, jede wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben, die zwar nicht von den IFRS vorgeschrieben ist, aber in Übereinstimmung mit IAS 8 ausgewählt und angewendet wird.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.113	Das Unternehmen hat in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen die Ermessensausübung des Managements bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen verwendet werden (siehe IAS 1.116) –, die die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen, anzugeben.		
	Hinweise:		
IAS 1.113	1) Die Ermessensausübungen, bei denen Schätzungen verwendet werden, werden in IAS 1.116 behandelt (siehe unten).		
IAS 1.114	2) Bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgt eine Ermessensausübung durch das Management – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen verwendet werden –, die die Beträge im Abschluss erheblich beeinflussen können. Das Management übt beispielsweise in den folgenden Fällen seinen Ermessenspielraum aus: <ul style="list-style-type: none"> • bei der Frage, ob es sich bei den Finanzanlagen um bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen handelt, • in Fällen, in denen alle wesentlichen mit dem rechtlichen Eigentum verbundenen Risiken und Chancen der Finanzanlagen und des Leasingvermögens auf andere Unternehmen übertragen werden, • bei der Frage, ob es sich bei bestimmten Warenverkaufsgeschäften im Wesentlichen um Finanzierungsvereinbarungen handelt, durch die folglich keine Umsatzerlöse erzielt werden, und • bei der Frage, ob das Verhältnis zwischen einem Unternehmen und einer Zweckgesellschaft im Wesentlichen vermuten lässt, dass die Zweckgesellschaft durch das Unternehmen beherrscht wird. 		
	Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten		
IAS 1.116	Das Unternehmen hat im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben sowie Angaben über die sonstigen am Stichtag wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, durch welches innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden sind im Anhang anzugeben:		
IAS 1.116(a)	a) ihre Art und		
IAS 1.116(b)	b) ihre Buchwerte am Bilanzstichtag.		
	Hinweise:		
IAS 1.117	1) Zur Bestimmung der Buchwerte bestimmter Vermögenswerte und Schulden ist eine Schätzung der Auswirkungen unbestimmter künftiger Ereignisse auf solche Vermögenswerte und Schulden zum Bilanzstichtag erforderlich. Fehlen beispielsweise kürzlich festgestellte Marktpreise, die zur Bewertung der folgenden Vermögenswerte und Schulden herangezogen werden, sind zukunftsbezogene Schätzungen erforderlich, um den erzielbaren Betrag von bestimmten Gruppen von Sachanlagen, die Folgen technischer Veralterung für Bestände, Rückstellungen, die von dem künftigen Ausgang von Gerichtsverfahren abhängen, sowie langfristige Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, wie beispielsweise Pensionszusagen, zu bewerten. Diese Schätzungen beziehen Annahmen über Faktoren wie Risikoanpassungen von Cashflows oder der Abzinsungssätze, künftige Gehaltsentwicklungen und künftige, andere Kosten beeinflussende Preisänderungen mit ein.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.118	2) Die wesentlichen Annahmen sowie andere Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten, die gemäß IAS 1.116 (siehe oben) angegeben werden, gelten für Schätzungen, die eine besonders schwierige, subjektive oder komplizierte Ermessenausübung seitens des Managements erfordern. Je höher die Anzahl der Variablen bzw. der Annahmen, die sich auf die mögliche künftige Auflösung bestehender Unsicherheiten auswirkt, desto subjektiver und schwieriger wird die Ermessenausübung, so dass die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen, wesentlichen Anpassung der angesetzten Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden normalerweise im gleichen Maße steigt.		
IAS 1.119	3) Die in IAS 1.116 (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben sind nicht erforderlich, wenn ein beträchtliches Risiko besteht, dass sich die Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres wesentlich verändern, wenn diese zum Bilanzstichtag auf der Basis vor Kurzem festgestellter Marktpreise bewertet werden (wobei die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung des beizulegenden Zeitwerts innerhalb des nächsten Geschäftsjahres besteht, diese Änderungen jedoch nicht auf die zum Bilanzstichtag bestehenden Annahmen und sonstigen Quellen einer Schätzungsunsicherheit zurückzuführen sind).		
IAS 1.120	Die in IAS 1.116 (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben werden auf eine Weise gemacht, die es den Adressaten erleichtert, die Ermessenausübung der Geschäftsleitung bezüglich der Zukunft und anderer wesentlicher Quellen der Schätzungsunsicherheit zu verstehen.		
IAS 1.120	Hinweise: 1) Die Art und der Umfang der gemachten Angaben hängen von der Art der Annahmen sowie anderen Umständen ab. Beispiele für die Art der erforderlichen Angaben sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Art der Annahme bzw. der sonstigen Schätzungsunsicherheit, • die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, der Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität, • die erwartete Auflösung einer Unsicherheit sowie die Bandbreite der vernünftigerweise für möglich gehaltenen Ausgänge innerhalb des nächsten Geschäftsjahres bezüglich der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden und • die Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt. 		
IAS 1.121	2) Budgets oder Prognosen müssen im Rahmen des IAS 1.116 (siehe oben) nicht angegeben werden.		
IAS 1.122	Ist die Angabe des Umfangs der möglichen Auswirkungen einer wesentlichen Annahme bzw. einer anderen Hauptquelle von Schätzungsunsicherheiten zum Bilanzstichtag praktisch nicht durchführbar, hat das Unternehmen anzugeben, dass es aufgrund bestehender Kenntnisse im Rahmen des Möglichen liegt, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres von den Annahmen abgewichen werden könnte, so dass eine wesentliche Anpassung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten erforderlich ist. In allen Fällen hat das Unternehmen die Art und den Buchwert der durch die Annahme betroffenen einzelnen Vermögenswerte und Schulden (bzw. Vermögens- oder Schuldarten) anzugeben.		
IAS 1.124A	Kapital Ein Unternehmen hat Angaben zu veröffentlichen, die den Adressaten seines Abschlusses eine Bewertung seiner Ziele, Methoden und Prozesse beim Kapitalmanagement ermöglichen. Zur Einhaltung der Anforderungen in IAS 1.124A hat das Unternehmen die folgenden Angaben zu machen:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 1.124B(a)	a) qualitative Angaben zu seinen Zielen, Methoden und Prozessen beim Kapitalmanagement, wozu u.a. zählen: i) eine Beschreibung dessen, was als Kapital gemanagt wird, ii) für den Fall, dass ein Unternehmen externen Mindestkapitalanforderungen unterliegt, die Art dieser Anforderungen und die Art und Weise, wie diese in das Kapitalmanagement einbezogen werden, und iii) Angaben darüber, wie es seine Ziele für das Kapitalmanagement erfüllt.		
IAS 1.124B(b)	b) zusammengefasste quantitative Angaben darüber, was als Kapital gemanagt wird,		
IAS 1.124B(b)	Hinweis: Einige Unternehmen sehen bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten (wie bestimmte Formen nachrangiger Verbindlichkeiten) als Teil des Kapitals an. Für andere Unternehmen wiederum fallen bestimmte Eigenkapitalbestandteile (wie solche, die aus Absicherungen des Cashflows resultieren) nicht unter das Kapital.		
IAS 1.124B(c)	c) jede Veränderung, die gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode bei IAS 1.124B(a) und (b) (siehe oben) eingetreten ist,		
IAS 1.124B(d)	d) Angaben darüber, ob es in der Berichtsperiode alle etwaigen externen Mindestkapitalanforderungen erfüllt hat, und		
IAS 1.124B(e)	e) für den Fall, dass es solche externen Mindestkapitalanforderungen nicht erfüllt hat, die Konsequenzen dieser Nichterfüllung.		
IAS 1.124B	Hinweis: Die gemäß IAS 1.124B geforderten Angaben müssen sich auf die Informationen stützen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung intern vorgelegt werden.		
IAS 1.124C	Würden zusammengefasste Angaben zu Mindestkapitalanforderungen und zur Art und Weise des Kapitalmanagements keine nützlichen Informationen liefern oder den Abschlussadressaten ein verzerrtes Bild der Kapitalressourcen eines Unternehmens vermitteln, so hat das Unternehmen zu jeder Mindestkapitalforderung, der es unterliegt, gesonderte Angaben zu machen.		
IAS 1.124C	Hinweis: Ein Unternehmen kann sein Kapitalmanagement auf unterschiedliche Weise gestalten und einer Reihe unterschiedlicher Mindestkapitalanforderungen unterliegen. So kann ein Konglomerat im Versicherungs- und im Bankgeschäft tätige Unternehmen umfassen und können diese Unternehmen ihrer Tätigkeit in verschiedenen Rechtsordnungen nachgehen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Weitere Angaben</p> <p>Das Unternehmen hat im Anhang Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 1.125(a)	<p>a) die Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil, und</p>		
IAS 1.125(b)	<p>b) den Betrag der aufgelaufenen, noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden.</p>		
	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben, wenn es nicht an anderer Stelle in Informationen angegeben wird, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden:</p>		
IAS 1.126(a)	<p>a) den Sitz und die Rechtsform des Unternehmens, das Land, in dem es als juristische Person registriert ist und die Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptsitzes der Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht),</p>		
IAS 1.126(b)	<p>b) eine Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Hauptaktivitäten und</p>		
IAS 1.126(c)	<p>c) den Namen des Mutterunternehmens und des obersten Mutterunternehmens des Konzerns.</p>		

IAS 2 Vorräte

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 2, der die Bilanzierung von Vorräten regelt. Die primären Fragestellungen sind dabei die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die als Vermögenswert anzusetzen und fortzuschreiben sind, bis die entsprechenden Erlöse erfasst werden, einschließlich etwaiger Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert, sowie die Bestimmung der zur Aufwandsermittlung genutzten Verbrauchsfolgeverfahren.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Bewertungsvorschriften des IAS 2 (siehe IFRS-Übereinstimmungs-Fragebogen von Deloitte für Details) nicht auf Vorräte anzuwenden sind, die gehalten werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugern land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, landwirtschaftlichen Produktionen nach der Ernte sowie Mineralien und mineralischen Stoffen jeweils insoweit, als diese Erzeugnisse in Übereinstimmung mit der gut eingeführten Praxis ihrer Branche mit dem Nettoveräußerungswert bewertet werden, und • Warenmaklern/-händlern, die ihre Vorräte mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Vertriebsaufwendungen bewerten. <p>Diese Vorräte sind jedoch nur von den Bewertungsvorschriften des IAS 2 ausgeschlossen – die unten dargestellten Ausweisvorschriften müssen angewendet werden.</p>		
	Abschlüsse haben die folgenden Angaben zu enthalten:		
IAS 2.36(a)	a) die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vorräte einschließlich der Zuordnungsverfahren,		
IAS 2.36(b)	b) den Gesamtbuchwert der Vorräte,		
IAS 2.36(b)	c) die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung,		
IAS 2.36(c)	d) den Buchwert der zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Vertriebsaufwendungen angesetzten Vorräte,		
IAS 2.36(d)	e) den Betrag der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst worden sind,		
IAS 2.36(e)	f) den Betrag von Wertminderungen von Vorräten, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind,		
IAS 2.36(f)	g) den Betrag von vorgenommenen Wertaufholungen, die als Verminderung des Materialaufwands in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind,		
IAS 2.36(g)	h) die Umstände oder Ereignisse, die zu der Wertaufholung der Vorräte gemäß IAS 2.34 geführt haben, und		
IAS 2.36(h)	i) den Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind.		
	Hinweise:		
IAS 2.37	1) Informationen über die Buchwerte unterschiedlicher Arten von Vorräten und das Ausmaß der Veränderungen dieser Vermögenswerte sind für die Adressaten der Abschlüsse nützlich. Verbreitet sind Untergliederungen der Vorräte in Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse.		
IAS 2.37	2) Die Vorräte eines Dienstleistungsunternehmens können einfach als unfertige Erzeugnisse bezeichnet werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 2.38	3) Der Buchwert der Vorräte, der während der Periode als Aufwand erfasst worden ist und der oft als Umsatzkosten bezeichnet wird, umfasst die Kosten, die zuvor Teil der Bewertung der verkauften Vorräte waren, sowie die nicht zugeordneten Produktionsgemeinkosten und anormale Produktionskosten der Vorräte. Die unternehmensspezifischen Umstände können die Einbeziehung weiterer Kosten, wie beispielsweise Vertriebskosten, rechtfertigen.		
IAS 2.39	4) Einige Unternehmen verwenden eine Gliederung für die Gewinn- und Verlustrechnung, die dazu führt, dass mit Ausnahme von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden, andere Beträge angegeben werden. In diesem Format stellt ein Unternehmen eine Aufwandsanalyse dar, die eine auf der Art der Aufwendungen beruhende Gliederung zugrunde legt. In diesem Fall gibt das Unternehmen die als Aufwand erfassten Kosten für Rohstoffe und Verbrauchsgüter, Personalkosten und andere Kosten zusammen mit dem Betrag der Bestandsveränderungen des Vorratsvermögens in der Berichtsperiode an.		

IAS 7 Kapitalflussrechnungen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 7, der den Ausweis von Kapitalflussrechnungen durch Unternehmen regelt. Insbesondere enthält dieser Standard Vorschriften zum Ausweis bestimmter Posten, wie Zinsen, Dividenden und Steuern, sowie Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Geschäftsbetrieben im Rahmen von Kapitalflussrechnungen.</p> <p>Gemäß IAS 7 sind sämtliche Unternehmen zur Angabe einer Kapitalflussrechnung als Teil ihres IFRS-Abschlusses verpflichtet.</p> <p>IAS 7 Anhang A enthält eine Reihe illustrativer Beispiele für gemäß den Bestimmungen dieses Standards zu erstellende Kapitalflussrechnungen.</p>		
	<p>Pflicht zur Angabe einer Kapitalflussrechnung</p>		
IAS 7.1	Ein Unternehmen hat eine Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen von IAS 7 zu erstellen und als integralen Bestandteil des Abschlusses für jede Periode darzustellen, für die Abschlüsse aufgestellt werden.		
	Hinweise:		
IAS 7.6	1) Für Zwecke der Aufstellung der Kapitalflussrechnung umfasst der Begriff „Zahlungsmittel“ Barmittel und Sichteinlagen.		
IAS 7.6	2) „Zahlungsmitteläquivalente“ sind kurzfristige, äußerst liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.		
IAS 7.7	3) Zahlungsmitteläquivalente dienen dazu, kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Sie werden gewöhnlich nicht zu Investitions- oder anderen Zwecken gehalten. Damit eine Finanzinvestition als Zahlungsmitteläquivalent klassifiziert wird, muss diese ohne Weiteres in einen bestimmten Zahlungsmittelbetrag umgewandelt werden können und darf nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Aus diesem Grund gehört eine Finanzinvestition im Regelfall nur dann zu den Zahlungsmitteläquivalenten, wenn sie – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – eine Restlaufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten besitzt. Kapitalbeteiligungen gehören grundsätzlich nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten, es sei denn, sie sind ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach Zahlungsmitteläquivalente, wie beispielsweise im Fall von Vorzugsaktien mit kurzer Restlaufzeit und festgelegtem Einlösungszeitpunkt.		
IAS 7.8	4) Verbindlichkeiten gegenüber Banken gehören grundsätzlich zu den Finanzierungstätigkeiten. In einigen Ländern bilden Kontokorrentkredite, die auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch einen integralen Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition des Unternehmens. In diesen Fällen werden Kontokorrentkredite den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zugerechnet. Ein Merkmal solcher Vereinbarungen sind häufige Schwankungen des Kontosaldos zwischen Soll- und Haben-Beständen.		
IAS 7.9	5) Bewegungen zwischen den Komponenten der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind nicht als Cashflows zu betrachten, da diese Bewegungen Teil der Zahlungsmitteldisposition eines Unternehmens sind und nicht Teil der betrieblichen Tätigkeit, der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit. Zur Zahlungsmitteldisposition gehört auch die Investition überschüssiger Zahlungsmittel in Zahlungsmitteläquivalente.		
	<p>Klassifizierung von Cashflows</p>		
IAS 7.10	Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows während der Berichtsperiode zu enthalten, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Hinweise:		
IAS 7.11	1) Ein Unternehmen stellt die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in einer Weise dar, die seiner jeweiligen wirtschaftlichen Betätigung möglichst angemessen ist. Die Klassifizierung nach Tätigkeitsbereichen liefert Informationen, anhand derer die Adressaten die Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beurteilen können. Weiterhin können diese Informationen eingesetzt werden, um die Beziehungen zwischen diesen Tätigkeiten zu bewerten. Die Definitionen der Begriffe „Cashflows aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit“ finden sich in IAS 7.6. Darüber hinaus enthalten IAS 7.13 bis 17 umfangreiche Hinweise zur entsprechenden Klassifizierung der Cashflows.		
IAS 7.12	2) Ein Geschäftsvorfall umfasst unter Umständen Cashflows, die unterschiedlichen Tätigkeiten zuzurechnen sind. Wenn die Rückzahlung eines Darlehens beispielsweise sowohl Zinsen als auch Tilgung umfasst, kann der Zinsanteil unter Umständen als betriebliche Tätigkeit, der Tilgungsanteil als Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden.		
	Darstellung von Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit		
	Ein Unternehmen hat Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:		
IAS 7.18(a)	a) direkte Darstellung, wobei die Hauptklassen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden, oder		
IAS 7.18(b)	b) indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtigt wird.		
	Hinweis:		
IAS 7.19	Unternehmen wird empfohlen, die Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit nach der direkten Methode darzustellen.		
	Darstellung von Cashflows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
IAS 7.21	Ein Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen separat auszuweisen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ausgenommen in den Fällen, in denen die in IAS 7.22 und 24 (siehe unten) beschriebenen Cashflows saldiert ausgewiesen werden.		
	Hinweise:		
	1) Für Cashflows, die aus den folgenden betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten entstehen, ist ein saldierter Ausweis zulässig:		
IAS 7.22(a)	a) Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf Aktivitäten des Kunden als auf Aktivitäten des Unternehmens zurückzuführen sind, und		
IAS 7.22(b)	b) Einzahlungen und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 7.23	<p>2) Beispiele für die in IAS 7.22(a) erwähnten Ein- und Auszahlungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annahme und Rückzahlung von Sichteinlagen bei einer Bank, • von einer Anlagegesellschaft für Kunden gehaltene Finanzmittel und • Mieten, die für Grundstückseigentümer eingezogen und an diese weitergeleitet werden. 		
IAS 7.23	<p>3) Beispiele für die in IAS 7.22(b) erwähnten Einzahlungen und Auszahlungen sind Einzahlungen und Auszahlungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlehensbeträge gegenüber Kreditkartenkunden, • den Kauf und Verkauf von Finanzinvestitionen und • andere kurzfristige Ausleihungen, wie beispielsweise Kredite mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. 		
IAS 7.24	<p>4) Für Cashflows aus einer der folgenden Tätigkeiten einer <u>Finanzinstitution</u> ist eine saldierte Darstellung möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzahlungen und Auszahlungen für die Annahme und die Rückzahlung von Einlagen mit fester Laufzeit, • Platzierung von Einlagen bei und Rücknahme von Einlagen von anderen Finanzinstitutionen und • Kredite und Darlehen für Kunden und die Rückzahlung dieser Kredite und Darlehen. 		
	Cashflows in Fremdwährung		
IAS 7.28	Die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die in Fremdwährung gehalten werden oder fällig sind, werden in der Kapitalflussrechnung erfasst, um den Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zu Beginn und am Ende der Periode abzustimmen.		
	Hinweis:		
IAS 7.28	Der Unterschiedsbetrag wird getrennt von den Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen und umfasst die Differenzen etwaiger Wechselkursänderungen, die entstanden wären, wenn diese Cashflows mit dem Stichtagskurs umgerechnet worden wären.		
	Zinsen und Dividenden		
IAS 7.31	Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben.		
IAS 7.31	Jede Ein- und Auszahlung ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.		
	Hinweise:		
IAS 7.32	1) Der Gesamtbetrag der während einer Periode gezahlten Zinsen wird in der Kapitalflussrechnung angegeben unabhängig davon, ob der Betrag als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst oder gemäß IAS 23 aktiviert wird.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 7.33	2) Gezahlte Zinsen sowie erhaltene Zinsen und Dividenden werden bei einer Finanzinstitution im Normalfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Im Hinblick auf andere Unternehmen besteht jedoch kein Einvernehmen über die Zuordnung dieser Cashflows. Gezahlte Zinsen, erhaltene Zinsen und Dividenden können als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit klassifiziert werden, da sie in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingehen. Alternativ können gezahlte Zinsen, erhaltene Zinsen und Dividenden als Cashflows aus Finanzierungs- bzw. Investitionstätigkeit klassifiziert werden, da sie Finanzierungsaufwendungen oder Erträge aus Investitionen sind.		
IAS 7.34	3) Gezahlte Dividenden können dem Finanzierungsbereich zugeordnet werden, da es sich um Finanzierungsaufwendungen handelt. Alternativ können gezahlte Dividenden als Bestandteil der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert werden, damit die Fähigkeit eines Unternehmens, Dividenden aus laufenden Cashflows zu zahlen, leichter beurteilt werden kann.		
	Ertragsteuern		
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben.		
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.		
	Hinweise:		
IAS 7.36	1) Ertragsteuern entstehen aus Geschäftsvorfällen, die zu Cashflows führen, die in einer Kapitalflussrechnung als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden. Während Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten in der Regel der entsprechende Steueraufwand zugeordnet werden kann, ist die Bestimmung der damit verbundenen steuerbezogenen Cashflows häufig nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, und die Cashflows erfolgen unter Umständen in einer anderen Periode als die Cashflows des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles. Aus diesem Grund werden gezahlte Steuern im Regelfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Wenn die Zuordnung der steuerbezogenen Cashflows zu einem Geschäftsvorfall, der zu Cashflows aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten führt, jedoch praktisch möglich ist, werden die steuerbezogenen Cashflows ebenso als Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit klassifiziert.		
IAS 7.36	2) Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, wird der Gesamtbetrag der gezahlten Steuern angegeben.		
	Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures		
IAS 7.37	Bei der Bilanzierung von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Tochterunternehmen nach der Equity- oder Anschaffungskosten-Methode beschränkt ein Anteilseigner seine Angaben in der Kapitalflussrechnung auf die Cashflows zwischen ihm und dem Beteiligungsunternehmen, beispielsweise auf Dividenden und Kredite.		
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das seine Anteile an einem Joint Venture gemäß der Quotenkonsolidierung bilanziert, stellt in die konsolidierte Kapitalflussrechnung nur den entsprechenden Anteil an den Cashflows des Joint Ventures ein.		
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das solche Anteile nach der Equity-Methode bilanziert, nimmt nur die Cashflows in die Kapitalflussrechnung auf, die mit den Anteilen an dem Joint Venture sowie den Ausschüttungen und anderen Ein- und Auszahlungen zwischen ihm und dem Joint Venture in Zusammenhang stehen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten		
IAS 7.39	Die Summe der Cashflows aus dem Erwerb und der Veräußerung von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten ist gesondert darzustellen und als Investitionstätigkeit zu klassifizieren.		
IAS 7.41	Hinweis: Die Auswirkungen der Cashflows aus Veräußerungen werden nicht mit denen aus dem Erwerb saldiert.		
	Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Erwerb und die Veräußerung von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten folgende Angaben zu machen:		
IAS 7.40(a)	a) den gesamten Kauf- oder Veräußerungspreis,		
IAS 7.40(b)	b) den Teil des Kauf- oder Veräußerungspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde,		
IAS 7.40(c)	c) den Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der Geschäftseinheit, die mit dem Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden, und		
IAS 7.40(d)	d) Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw. die erworben oder veräußert wurde.		
IAS 7.42	Die Summe des Betrags der als Kauf- oder Verkaufspreis gezahlten oder erhaltenen Mittel wird in der Kapitalflussrechnung abzüglich der erworbenen oder veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen.		
	Nicht zahlungswirksame Transaktionen		
IAS 7.43	Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geführt haben, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung.		
IAS 7.43	Solche Vorgänge sind an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge bereitgestellt werden.		
IAS 7.44	Hinweis: Viele Investitions- und Finanzierungstätigkeiten haben keine direkten Auswirkungen auf die laufenden Cashflows, beeinflussen jedoch die Kapital- und Vermögensstruktur eines Unternehmens. Der Ausschluss nicht zahlungswirksamer Transaktionen aus der Kapitalflussrechnung geht mit der Zielsetzung der Kapitalflussrechnung konform, da sich diese Posten nicht auf Cashflows in der Berichtsperiode auswirken. Beispiele für nicht zahlungswirksame Transaktionen sind: <ul style="list-style-type: none"> • der Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder durch Finanzierungsleasing, • der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe von Anteilen, • die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.		
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.		
IAS 7.46	Zur Erfüllung des IAS 1 hat ein Unternehmen die gewählte Methode für die Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.		
IAS 7.47	Die Auswirkungen von Änderungen der Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie beispielsweise eine Änderung in der Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die ursprünglich dem Beteiligungsportfolio des Unternehmens zugeordnet waren, werden gemäß IAS 8 offengelegt.		
	Sonstige Angaben		
IAS 7.48	Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.		
IAS 7.49	Hinweis: Dazu zählen beispielsweise Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die von einem Tochterunternehmen in einem Land gehalten werden, in dem Devisenverkehrskontrollen oder andere gesetzliche Einschränkungen zum Tragen kommen. Die Verfügbarkeit über die Bestände durch das Mutterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ist dann eingeschränkt.		
IAS 7.50	Den Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , zusammen mit einer Stellungnahme des Managements zusätzliche Angaben zu machen, die für die Adressaten bei der Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage sowie der Liquidität von Bedeutung sein können.		
IAS 7.50	Hinweis: Derartige Angaben können folgende Punkte enthalten: <ul style="list-style-type: none"> den Betrag der nicht ausgenutzten Kreditlinien, die für die künftige betriebliche Tätigkeit und zur Erfüllung von Verpflichtungen eingesetzt werden könnten, unter Angabe aller Beschränkungen der Verwendung dieser Kreditlinien, die Summe des Betrags der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, die sich auf quotal konsolidierte Anteile an Joint Ventures beziehen, die Summe des Betrags der Cashflows, die Erweiterungen der betrieblichen Kapazität betreffen, im Unterschied zu den Cashflows, die zur Erhaltung der Kapazität erforderlich sind, und den Betrag der Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit eines jeden berichtspflichtigen Segments (im Falle der Anwendung von IFRS 8) bzw. aufgliedert nach Geschäftssegmenten und geografischen Segmenten (im Falle der Anwendung von IAS 14). 		

IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 8, der die Kriterien für Auswahl und Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie die Bilanzierung und Angaben bei Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungsänderungen und der Korrektur von Fehlern vorschreibt.</p> <p>Die unten aufgeführten Paragraphen listen die erforderlichen Angaben bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungsänderungen und Korrekturen von Fehlern in der Periode auf. Bezüglich der Umstände, unter denen solche Änderungen und Korrekturen erlaubt sind, und der erforderlichen bilanziellen Behandlung wird verwiesen auf IAS 8 und die relevanten Abschnitte des IFRS-Übereinstimmungs-Fragebogens von Deloitte.</p> <p>Angabepflichten für Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, mit Ausnahme derer für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sind in IAS 1 enthalten (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p>Die Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) zu IAS 8 enthält Darstellungen der retrospektiven Berichtigung von Fehlern sowie der retrospektiven und der prospektiven Anwendung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p>		
	<p>Angaben bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</p> <p>Wenn die erstmalige Anwendung eines Standards oder einer Interpretation Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags wäre undurchführbar oder wenn die Anwendung eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.28(a)	a) den Titel des Standards bzw. der Interpretation,		
IAS 8.28(b)	b) falls zutreffend, dass die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften durchgeführt wird,		
IAS 8.28(c)	c) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,		
IAS 8.28(d)	d) falls zutreffend, eine Beschreibung der Übergangsvorschriften,		
IAS 8.28(e)	e) falls zutreffend, die Übergangsvorschriften, die eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden haben könnten,		
IAS 8.28(f)	f) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: <ul style="list-style-type: none"> i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und ii) sofern IAS 33 <i>Ergebnis je Aktie</i> auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie, 		
IAS 8.28(g)	g) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden, und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 8.28(h)	h) sofern eine rückwirkende Anwendung nach IAS 8.19(a) oder (b) für eine bestimmte frühere Periode oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde.		
IAS 8.28	<p>Hinweis: In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.28 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</p> <p>Sofern eine freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist undurchführbar, oder eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.29(a)	a) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,		
IAS 8.29(b)	b) die Gründe, weswegen die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zuverlässige und relevantere Informationen vermittelt,		
IAS 8.29(c)	c) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: <ul style="list-style-type: none"> i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie, 		
IAS 8.29(d)	d) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden, und		
IAS 8.29(e)	e) sofern eine rückwirkende Anwendung für eine bestimmte frühere Periode oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde.		
IAS 8.29	<p>Hinweis: In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.29 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</p> <p>Veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Standards oder Interpretationen</p> <p>Wenn ein Unternehmen einen neuen Standard oder eine neue Interpretation nicht angewendet hat, der/die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 8.30(a)	a) diese Tatsache und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 8.30(b)	b) bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind.		
IAS 8.31	<p>Hinweis: Unter Berücksichtigung des IAS 8.30 erwägt ein Unternehmen die Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Titels des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation, • der Art der bevorstehenden Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, • des Zeitpunkts, ab welchem die Anwendung des Standards bzw. der Interpretation verlangt wird, • des Zeitpunkts, ab welchem es die erstmalige Anwendung des Standards bzw. der Interpretation beabsichtigt, und • entweder: <ul style="list-style-type: none"> - einer Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards bzw. der Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens oder - wenn diese Auswirkungen unbekannt oder nicht verlässlich abzuschätzen sind, einer Erklärung mit diesem Inhalt. 		
	Angaben zu Auswirkungen von Schätzungsänderungen		
IAS 8.39	Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag einer Änderung einer Schätzung anzugeben, die eine Auswirkung in der Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen in zukünftigen Perioden hat, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden undurchführbar ist.		
IAS 8.40	Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung undurchführbar ist, so hat das Unternehmen auf diesen Umstand hinzuweisen.		
IAS 34.26	Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.		
IAS 34.27	<p>Hinweis: Die in IAS 34.26 geforderten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Angaben von Fehlern aus früheren Perioden		
IAS 8.5	<p>Hinweis:</p> <p>1) Fehler aus früheren Perioden sind Auslassungen oder fehlerhafte Angaben in den Abschlüssen eines Unternehmens für eine oder mehrere Perioden, die sich aus einer Nicht- oder Fehlanwendung von zuverlässigen Informationen ergeben haben, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu dem Zeitpunkt, an dem die Abschlüsse für die entsprechenden Perioden zur Veröffentlichung genehmigt wurden, zur Verfügung standen und • eingeholt und bei der Aufstellung und Darstellung der entsprechenden Abschlüsse berücksichtigt hätten werden können. <p>Diese Fehler beinhalten die Auswirkungen von Rechenfehlern, Fehlern bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Flüchtigkeitsfehlern oder Fehlinterpretationen von Sachverhalten sowie von Betrugsfällen.</p>		
IAS 8.48	<p>2) Korrekturen von Fehlern werden getrennt von Änderungen der Schätzungen behandelt. Schätzungen sind ihrer Natur nach Annäherungen, die überarbeitungsbedürftig sein können, sobald zusätzliche Informationen bekannt werden. Beispielsweise handelt es sich bei einem Gewinn oder Verlust als Ergebnis einer Erfolgsunsicherheit nicht um die Korrektur eines Fehlers.</p>		
	<p>Wenn ein Unternehmen einen Fehler aus Vorperioden korrigiert, hat es Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.49(a)	a) die Art des Fehlers aus einer früheren Periode,		
IAS 8.49(b)	<p>b) die betragsmäßige Korrektur, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie, 		
IAS 8.49(c)	c) die betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten dargestellten Periode und		
IAS 8.49(d)	d) wenn eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode nicht durchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann der Fehler beseitigt wurde.		
IAS 8.49	<p>Hinweis:</p> <p>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.49 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</p>		

IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 10. Der Standard regelt die Art und Weise, in der Unternehmen ihre Abschlüsse aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag anzupassen haben. Darüber hinaus schreibt IAS 8 vor, welche Angaben von Unternehmen bezüglich des Datums der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung und der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu machen sind. Grundsätzlich wird die Frage behandelt, ob ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag berücksichtigungspflichtig ist oder nicht.</p> <p>Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind vorteilhafte oder nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. Es wird dabei zwischen zwei Arten von Ereignissen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> berücksichtigungspflichtigen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag – Ereignissen, die weitere substantielle Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben, und nicht zu berücksichtigenden Ereignissen – Ereignissen, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind. 		
	<p>Dividenden</p>		
IAS 10.13	Wenn Dividenden nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung beschlossen werden (d.h. Dividenden, die ordnungsmäßig genehmigt wurden und nicht mehr im Ermessen des Unternehmens liegen), werden diese gemäß IAS 1 im Anhang angegeben.		
	Hinweise:		
IAS 10.12	1) Wenn ein Unternehmen nach dem Bilanzstichtag Dividenden für Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten (wie in IAS 32 definiert) beschließt, darf das Unternehmen diese Dividenden zum Bilanzstichtag nicht als Schulden ansetzen.		
IAS 1.125(a)	2) IAS 1 schreibt vor, dass ein Unternehmen die Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil im Anhang anzugeben hat.		
	<p>Unternehmensfortführung</p>		
IAS 10.16	IAS 1 spezifiziert die geforderten Angaben, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a) der Abschluss nicht unter der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt wird oder b) dem Management wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Gegebenheiten bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen. 		
	Hinweise:		
IAS 10.16	1) Vergleichen Sie bitte auch die Vorschriften des IAS 1.23 im entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste. 2) Die Ereignisse und Gegebenheiten, die Angaben gemäß IAS 1.23 erfordern, können nach dem Bilanzstichtag entstehen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 10.14, 15	<p>3) Ein Unternehmen darf seinen Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufstellen, wenn das Management nach dem Bilanzstichtag entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln. Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag kann auf die Notwendigkeit der Untersuchung hinweisen, ob es angemessen ist, den Abschluss weiterhin unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen. Ist die Annahme der Unternehmensfortführung nicht länger angemessen, ist die Auswirkung so durchgreifend, dass dieser Standard eine fundamentale Änderung der grundlegenden Rechnungslegungsprämisse fordert und nicht lediglich die Anpassung der im Rahmen der ursprünglich unterstellten Prämisse der Rechnungslegung erfassten Beträge.</p>		
	<p>Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung</p>		
IAS 10.17	Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und wer diese Freigabe genehmigt hat.		
IAS 10.17	Wenn die Eigentümer des Unternehmens oder andere die Möglichkeit haben, den Abschluss nach der Veröffentlichung zu ändern, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.		
	<p>Aktualisierung der Angaben über Gegebenheiten am Bilanzstichtag</p>		
IAS 10.19	Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben, nach dem Bilanzstichtag erhält, hat es die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren.		
	<p>Hinweis:</p>		
IAS 10.20	In einigen Fällen ist es notwendig, dass ein Unternehmen die Angaben im Abschluss aktualisiert, um die nach dem Bilanzstichtag erhaltenen Informationen widerzuspiegeln, auch wenn die Informationen nicht die Beträge betreffen, die im Abschluss erfasst sind. Ein Beispiel für die Notwendigkeit der Aktualisierung der Angaben ist ein substantieller Hinweis nach dem Bilanzstichtag über das Vorliegen einer Eventualschuld, die bereits am Bilanzstichtag bestanden hat. Zusätzlich zu der Betrachtung, ob sie als Rückstellung gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> zu erfassen oder zu ändern ist, aktualisiert ein Unternehmen seine Angaben über die Eventualschuld auf der Grundlage dieses substantiellen Hinweises.		
	<p>Nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</p>		
	Ein Unternehmen hat folgende Informationen über jede bedeutende Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag anzugeben:		
IAS 10.21(a)	a) die Art des Ereignisses und		
IAS 10.21(b)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 10.10	1) Ein Unternehmen darf die im Abschluss erfassten Beträge nicht anpassen, um nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag abzubilden.		
IAS 10.22	2) Im Folgenden werden Beispiele von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag genannt, die im Allgemeinen anzugeben sind:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<ul style="list-style-type: none"> • ein umfangreicher Unternehmenszusammenschluss nach dem Bilanzstichtag (IFRS 3 erfordert in solchen Fällen besondere Angaben, vgl. hierzu den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste) oder die Veräußerung eines umfangreichen Tochterunternehmens, • Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen, • umfangreiche Käufe von Vermögenswerten, Klassifizierung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten gemäß IFRS 5, andere Veräußerungen von Vermögenswerten oder Enteignung von umfangreichen Vermögenswerten durch die öffentliche Hand, • die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand nach dem Bilanzstichtag, • Bekanntgabe oder Beginn der Durchführung einer umfangreichen Restrukturierung (siehe IAS 37), • umfangreiche Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien nach dem Bilanzstichtag (IAS 33 verlangt von einem Unternehmen, eine Beschreibung solcher Transaktionen anzugeben mit Ausnahme der Transaktionen, die Ausgaben von Gratisaktien bzw. Bonusaktien, Neustückelungen von Aktien oder die Korrektur eines Aktiensplits betreffen, welche alle gemäß IAS 33 berücksichtigt werden müssen), • ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Bilanzstichtag, • Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden und wesentliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben (siehe IAS 12), • Eingehen wesentlicher Verpflichtungen oder Eventualschulden, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen, und • Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich aufgrund von Ereignissen entstehen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind. 		

IAS 11 Fertigungsaufträge

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 11, der auf die Bilanzierung von Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers anzuwenden ist. Ein Fertigungsauftrag wird definiert als ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Der Begriff „Auftragnehmer“ wird vom Standard nicht definiert.</p> <p>Die Beispiele in IAS 11 veranschaulichen die vom Standard geforderten Angaben.</p>		
	<p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p>		
IAS 11.39(a)	a) die in der Berichtsperiode erfassten Auftragserlöse,		
IAS 11.39(b)	b) die Methoden zur Ermittlung der in der Berichtsperiode erfassten Auftragserlöse und		
IAS 11.39(c)	c) die Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades laufender Projekte.		
	<p>Ein Unternehmen hat jede der folgenden Angaben für am Bilanzstichtag laufende Projekte zu machen:</p>		
IAS 11.40(a)	a) die Summe der angefallenen Kosten und ausgewiesenen Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste),		
IAS 11.40(b)	b) den Betrag erhaltener Anzahlungen und		
IAS 11.40(c)	c) den Betrag von Einbehalten.		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 11.41	<p>1) Anzahlungen sind Beträge, die beim Auftragnehmer eingehen, bevor die dazugehörige Leistung erbracht ist.</p> <p>2) Einbehalte sind Beträge für Teilabrechnungen, die erst bei Erfüllung von im Vertrag festgelegten Bedingungen oder bei erfolgter Fehlerbehebung bezahlt werden.</p> <p>3) Teilabrechnungen sind für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Beträge, unabhängig davon, ob sie vom Kunden bezahlt wurden oder nicht.</p>		
	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 11.42(a)	a) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden als Vermögenswert und		
IAS 11.42(b)	b) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden als Schulden.		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 11.43	<p>1) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</p> <p>a) der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen abzüglich</p> <p>b) der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen</p> <p>für alle laufenden Aufträge zusammen, für die die angefallenen Kosten plus der ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) die Teilabrechnungen übersteigen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 11.44	<p>2) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</p> <p>a) der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen abzüglich</p> <p>b) der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen</p> <p>für alle laufenden Aufträge zusammen, bei denen die Teilabrechnungen die angefallenen Kosten plus die ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) übersteigen.</p>		
IAS 11.45	<p>Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 an. Diese können beispielsweise aus Gewährleistungskosten, Nachforderungen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten erwachsen.</p>		

IAS 12 Ertragsteuern

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 12, der die Bilanzierung von Ertragsteuern regelt.</p> <p>IAS 12 nutzt die sogenannte „bilanzorientierte Verbindlichkeitsmethode“ („Balance Sheet Liability Method“) zur Berechnung latenter Steuerschulden oder -ansprüche. Bei dieser Methode werden die Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden im Jahresabschluss mit deren Steuerwerten verglichen. Jeder sich hieraus ergebende Unterschiedsbetrag führt entweder zu versteuernden temporären Differenzen oder zu abzugsfähigen temporären Differenzen. Der Standard schreibt die Kriterien für den Ansatz und die Bewertung von aus derartigen temporären Differenzen resultierenden latenten Steuerschulden und -ansprüchen vor.</p> <p>Der Begriff der „Ertragsteuern“ umfasst gemäß IAS 12 alle in- und ausländischen Steuern auf Grundlage der steuerpflichtigen Einkommen. Ertragsteuern beinhalten auch Steuern wie Quellensteuern, welche von einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Joint Venture aufgrund von Ausschüttungen an das berichtende Unternehmen geschuldet werden. Steuern, die sich aufgrund anderer Variablen berechnen (z.B. Umsatz- oder Einkommensteuer), fallen nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12.</p> <p>IAS 12 Anhang B veranschaulicht die Angabeanforderungen des Standards.</p>		
	<p>Darstellung</p> <p>Saldierung von Steueransprüchen und -schulden</p>		
IAS 12.71	<p>Ein Unternehmen hat tatsächliche Steuererstattungsansprüche und tatsächliche Steuerschulden dann zu saldieren, aber nur dann, wenn ein Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge gegeneinander aufzurechnen, und b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen. 		
IAS 12.72	<p>Hinweise:</p> <p>1) Obwohl tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden voneinander getrennt angesetzt und bewertet werden, erfolgt eine Saldierung in der Bilanz dann, wenn die Kriterien analog erfüllt sind, die für Finanzinstrumente in IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> angegeben sind. Ein Unternehmen wird im Regelfall ein einklagbares Recht zur Aufrechnung eines tatsächlichen Steuererstattungsanspruchs gegen eine tatsächliche Steuerschuld haben, wenn diese in Verbindung mit Ertragsteuern stehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden, und die Steuerbehörde dem Unternehmen gestattet, eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen.</p>		
IAS 12.73	<p>2) In einem Konzernabschluss wird ein tatsächlicher Steuererstattungsanspruch eines einbezogenen Unternehmens nur dann gegen eine tatsächliche Steuerschuld eines anderen einbezogenen Unternehmens saldiert, wenn die betreffenden Unternehmen ein einklagbares Recht haben, nur eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen, und die Unternehmen beabsichtigen, auch lediglich eine Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen bzw. gleichzeitig den Anspruch zu realisieren und die Schuld abzulösen.</p>		
IAS 12.74	<p>Ein Unternehmen hat latente Steueransprüche und latente Steuerschulden dann zu saldieren, aber nur dann, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>b) die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für:</p> <p>i) entweder dasselbe Steuersubjekt oder</p> <p>ii) unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, in jeder zukünftigen Periode, in der die Ablösung oder Realisierung erheblicher Beträge an latenten Steuerschulden bzw. Steueransprüchen zu erwarten ist, entweder den Ausgleich der tatsächlichen Steuerschulden und Erstattungsansprüche auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung der Ansprüche die Verpflichtungen abzulösen.</p>		
IAS 12.75	<p>Hinweise:</p> <p>1) Um das Erfordernis einer detaillierten Aufstellung des zeitlichen Verlaufs der Umkehrung jedes einzelnen temporären Unterschieds zu vermeiden, verlangt dieser Standard von einem Unternehmen die Saldierung eines latenten Steueranspruchs gegen eine latente Steuerschuld des gleichen Steuersubjekts dann, aber nur dann, wenn diese sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden und das Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat.</p>		
IAS 12.75	<p>2) In seltenen Fällen kann ein Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung haben und beabsichtigen, nur für einige Perioden einen Ausgleich auf Nettobasis durchzuführen, aber nicht für andere. In solchen seltenen Fällen kann eine detaillierte Aufstellung erforderlich sein, damit verlässlich festgestellt werden kann, ob die latente Steuerschuld eines Steuersubjekts zu erhöhten Steuerzahlungen in der gleichen Periode führen wird, in der ein latenter Steueranspruch eines anderen Steuersubjekts zu verminderten Zahlungen dieses zweiten Steuersubjekts führen wird.</p>		
	<p>Steueraufwand</p>		
IAS 12.76	<p>Der der gewöhnlichen Tätigkeit zuzurechnende Steueraufwand (Steuerertrag) ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert darzustellen.</p>		
IAS 12.78	<p>Sind Währungsdifferenzen aus latenten Auslandssteuerschulden oder latenten Auslandssteueransprüchen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, können solche Unterschiedsbeträge auch als latenter Steueraufwand (Steuerertrag) ausgewiesen werden, falls anzunehmen ist, dass dieser Ausweis für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist.</p>		
IAS 12.78	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 21 verlangt die Erfassung bestimmter Währungsdifferenzen als Aufwand oder Ertrag, legt aber nicht fest, wo solche Unterschiedsbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind.</p>		
	<p>Angaben</p>		
IAS 12.79	<p>Die Hauptbestandteile des Steueraufwands (Steuerertrags) sind getrennt anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 12.80	<p>Hinweis:</p> <p>Zu den Bestandteilen des Steueraufwands (Steuerertrags) kann Folgendes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der tatsächliche Ertragsteueraufwand (tatsächliche Ertragsteuerertrag), • alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern, • der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf das Entstehen bzw. die Umkehrung temporärer Unterschiede zurückzuführen ist, • der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht, • der Betrag der Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwands aufgrund der Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschieds einer früheren Periode, • der Betrag der Minderung des latenten Steueraufwands aufgrund bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschieds einer früheren Periode, • der latente Steueraufwand infolge einer Abwertung oder Aufhebung einer früheren Abwertung eines latenten Steueranspruchs gemäß IAS 12.56 und • der Betrag des Ertragsteueraufwands (Ertragsteuerertrags), der aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Fehlern resultiert, die ertragswirksam nach IAS 8 erfasst wurden, weil sie nicht rückwirkend berücksichtigt werden können. 		
IAS 12.81(a)	<p>Weiterhin ist ebenfalls getrennt anzugeben:</p> <p>a) die Summe des Betrags tatsächlicher und latenter Steuern resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden,</p>		
IAS 12.81(c)	<p>b) eine Erläuterung der Relation zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) alternativ in einer der beiden folgenden Formen:</p> <p>i) eine Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) und dem anzuwendenden Steuersatz (den anzuwendenden Steuersätzen), wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird oder die anzuwendenden Steuersätze berechnet werden, oder</p> <p>ii) eine Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei ebenfalls die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird,</p>		
IAS 12.86	<p>Hinweise:</p> <p>1) Der durchschnittliche effektive Steuersatz ist der Steueraufwand (Steuerertrag) geteilt durch das handelsrechtliche Periodenergebnis (vor Ertragsteuern).</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 12.84	2) Die gemäß IAS 12.81(c) verlangten Angaben ermöglichen es Abschlussadressaten, zu verstehen, ob die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ungewöhnlich ist, und die maßgeblichen Faktoren zu verstehen, die diese Relation in der Zukunft beeinflussen könnten. Die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) kann durch steuerfreie Erträge, bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts), nicht abzugsfähigen Aufwand sowie durch die Auswirkungen steuerlicher Verluste und ausländischer Steuersätze beeinflusst werden.		
IAS 12.85	3) Bei der Erklärung der Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ist ein Steuersatz anzuwenden, der für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist. Häufig ist der geeignetste Steuersatz der inländische Steuersatz des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dabei werden in die nationalen Steuersätze alle lokalen Steuern einbezogen, die entsprechend eines im Wesentlichen vergleichbaren Niveaus des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts) berechnet werden. Für ein Unternehmen, das in verschiedenen Steuerrechtskreisen tätig ist, kann es sinnvoller sein, anhand der für die einzelnen Steuerrechtskreise gültigen inländischen Steuersätze verschiedene Überleitungsrechnungen zu erstellen und diese zusammenzufassen. IAS 12.85 enthält ein Beispiel, das zeigt, wie sich die Auswahl des anzuwendenden Steuersatzes auf die Darstellung der Überleitungsrechnung auswirkt.		
IAS 12.81(d)	c) eine Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode,		
IAS 12.81(e)	d) der Betrag (und, falls erforderlich, das Datum des Verfalls) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde,		
IAS 12.81(f)	e) die Summe des Betrags temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (siehe IAS12.39),		
IAS 12.87	Hinweis: Es ist häufig nicht praktikabel, den Betrag der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures zu berechnen (siehe IAS 12.39). Daher verlangt IAS 12 von einem Unternehmen die Angabe der Summe des Betrags der zugrunde liegenden temporären Differenzen, aber er verlangt keine Angabe der latenten Steuerschulden. Wo dies praktikabel ist, wird Unternehmen dennoch <u>empfohlen</u> , die Beträge der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden anzugeben, da diese Angaben für die Adressaten des Abschlusses nützlich sein könnten.		
IAS 12.81 (g)	f) bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften: i) der Betrag der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden, die in der Bilanz für jede dargestellte Periode angesetzt wurden, und ii) der Betrag des in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten latenten Steuerertrags oder Steueraufwands, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 12.81(h)	g) der Steueraufwand hinsichtlich aufgegebenen Geschäftsbereiche für: <ul style="list-style-type: none"> i) den auf die Aufgabe entfallenden Gewinn oder Verlust und ii) das Periodenergebnis, soweit es aus der gewöhnlichen Tätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs resultiert, zusammen mit den Vergleichszahlen für jede dargestellte frühere Periode, und 		
IAS 12.81(i)	h) der Betrag der ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden.		
IAS 12.82(a)	Wenn die Realisierung des latenten Steueranspruchs von zukünftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängt, die höher als die Ergebniseffekte aus der Umkehrung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen sind, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruchs und die substantiellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.		
IAS 12.82(b)	Wenn das Unternehmen in der laufenden Periode oder der Vorperiode im gleichen Steuerrechtskreis, auf den sich der latente Steueranspruch bezieht, Verluste erlitten hat, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruchs und die substantiellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben. Unter den Umständen, wie sie in Paragraph IAS 12.52A (siehe unten) beschrieben sind, hat ein Unternehmen die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 12.82A	a) die Art der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die sich durch die Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben,		
IAS 12.82A	b) die Beträge der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die praktisch bestimmbar sind, und ob irgendwelche nicht bestimmbar potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen vorhanden sind, und		
IAS 12.87A	c) die wichtigen Bestandteile des ertragsteuerlichen Systems und die Faktoren, die den Betrag der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden beeinflussen.		
IAS 12.87B	Sollte die Ermittlung potenzieller ertragsteuerlicher Konsequenzen nicht durchführbar sein, hat das Unternehmen dies anzugeben.		
IAS 12.52A	Hinweise: 1) In IAS 12.52A wird die Frage der bilanziellen Abbildung der Tatsache diskutiert, dass in manchen Ländern Ertragsteuern einem erhöhten oder verminderten Steuersatz unterworfen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden, sowie dass in einigen anderen Ländern Ertragsteuern erstattet werden oder nachzuzahlen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden. Unter diesen Umständen sind die tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. Steuerschulden mit dem Steuersatz, der auf nicht ausgeschüttete Gewinne anzuwenden ist, zu bewerten.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 12.87B	<p>2) Manchmal wird es nicht durchführbar sein, den gesamten Betrag der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die aus der Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner resultieren würde, auszurechnen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Unternehmen eine große Anzahl von ausländischen Tochtergesellschaften hat. Auch unter diesen Umständen dürfte es aber leicht möglich sein, einen Teilbetrag darzustellen. Z.B. könnten in einem Konzern ein Mutterunternehmen und einige der Tochtergesellschaften Ertragsteuern zu einem höheren Satz auf nicht ausgeschüttete Gewinne gezahlt haben und Kenntnis über den Betrag haben, der zurückerstattet wird, wenn die Dividenden später an die Anteilseigner aus den konsolidierten Gewinnrücklagen gezahlt werden. In diesem Fall ist der erstattungsfähige Betrag anzugeben. Im Abschluss des Mutterunternehmens sind Angaben über etwaige potenzielle ertragsteuerliche Konsequenzen zu machen, die sich auf die Gewinnrücklagen des Mutterunternehmens beziehen.</p>		
IAS 12.87C	<p>3) Ein Unternehmen, das die Angaben nach IAS 12.82A machen muss, könnte darüber hinaus auch verpflichtet sein, Angaben zu den temporären Differenzen zu machen, die aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen oder Anteilen an Joint Ventures stammen. In solchen Fällen beachtet das Unternehmen dies bei der Ermittlung der Angaben, die nach IAS 12.82A zu machen sind. So kann es bspw. erforderlich sein, dass ein Unternehmen die Summe des Betrages temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen anzugeben hat, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (vgl. auch IAS.12.81(f), siehe hierzu weiter oben). Wenn es nicht durchführbar ist, den Betrag der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden zu ermitteln (vgl. auch IAS 12.81 (f), siehe hierzu weiter oben), könnte es sein, dass sich Beträge von potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden, die sich nicht ermitteln lassen, auf diese Tochterunternehmen beziehen.</p>		
IAS 12.88	<p>Ein Unternehmen gibt alle steuerbezogenen Eventualschulden und Eventualforderungen – gemäß IAS 37 – an.</p> <p>Hinweis: Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen können sich beispielsweise aus Rechtsstreitigkeiten mit den Finanzbehörden ergeben, die am Bilanzstichtag noch anhängig sind</p>		
IAS 12.88	<p>Wenn Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden, gibt ein Unternehmen alle wesentlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf seine tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. -schulden gemäß den Grundsätzen von IAS 10 an.</p>		

IAS 14 Segmentberichterstattung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 14. Mit Anwendung von IFRS 8, die für am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend ist, darf IAS 14 nicht mehr angewendet werden. Falls ein Unternehmen IFRS 8 früher anwendet, was zulässig ist, ist dies anzugeben.</p> <p>IAS 14 regelt die Berichterstattung von Segmentinformationen. Im Wesentlichen behandelt der Standard die Frage, welche Segmente berichtspflichtig sind, sowie die Klassifizierung von primärem und sekundärem Berichtsformat.</p> <p>IAS 14 ist von Unternehmen anzuwenden, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, und von Unternehmen, die die Ausgabe von Dividendenpapieren oder schuldrechtlichen Wertpapieren an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben. Wenn sich ein Unternehmen, dessen Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, entscheidet, freiwillig Segmentinformationen in Abschlüssen, die mit den IFRS übereinstimmen, anzugeben, hat dieses Unternehmen die Anforderungen von IAS 14 vollständig zu erfüllen.</p> <p>Wenn sowohl ein Konzernabschluss als auch der Abschluss des Mutterunternehmens des Konzerns erstellt werden, müssen die Segmentinformationen lediglich auf der Grundlage des Konzernabschlusses dargestellt werden. Wenn ein einzelner Abschluss sowohl den Abschluss eines Unternehmens, dessen Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, als auch den Einzelabschluss eines nach der Equity-Methode einbezogenen assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures, an denen das Unternehmen einen finanziellen Anteil hält, enthält, müssen die Segmentinformationen lediglich auf der Grundlage des einzelnen Abschlusses des Unternehmens aufgestellt werden.</p> <p>Beachten Sie IAS 14.8 bis 24 für die Definitionen der im Standard verwendeten Begriffe.</p> <p>IAS 14 Anhang B veranschaulicht die vom Standard geforderten zu berichtenden Segmentinformationen.</p>		
	<p>Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Segmente</p>		
IAS 14.25	<p>Die von einem Unternehmen anzugebenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beinhalten sämtliche zusätzlichen segmentbezogenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die sich speziell auf die Segmentberichterstattung beziehen, wie die Bestimmung der Segmente, die Methode der Verrechnungspreisbestimmung für Transfers zwischen den Segmenten und die Grundlage für die Verteilung der Erträge und Aufwendungen auf die Segmente.</p>		
	<p>Bestimmung der berichtspflichtigen Segmente</p>		
	<p>Primäres und sekundäres Berichtsformat</p>		
IAS 14.26	<p>Der vorherrschende Ursprung und die Art der Risiken und Erträge eines Unternehmens bestimmen, ob dessen primäres Segmentberichtsformat Geschäftssegmente oder geografische Segmente sein werden:</p> <p>a) wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens im Wesentlichen aus Unterschieden in den Produkten und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, beeinflusst werden, bilden die Geschäftssegmente das primäre Format für die Segmentberichterstattung mit den geografischen Segmenten als sekundärem Berichtsformat, und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>b) wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens im Wesentlichen von der Tatsache beeinflusst werden, dass es in verschiedenen Ländern oder anderen geografischen Regionen tätig ist, bilden die geografischen Segmente das primäre Berichtsformat, mit den sekundären Berichtsanforderungen an die Gruppen ähnlicher Produkte und Dienstleistungen.</p>		
IAS 14.27	<p>Hinweise:</p> <p>1) Die interne Organisations- und Managementstruktur eines Unternehmens sowie sein System der internen Finanzberichterstattung an dem Management angehörende Personen in Schlüsselpositionen (Managementspitze, z.B. das Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und den Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans) bilden normalerweise die Grundlage zur Bestimmung der hauptsächlichen Herkunft und Art der Risiken und der unterschiedlichen Eigenkapitalverzinsung, die dem Unternehmen gegenüberstehen, und deswegen auch für die Bestimmung, welches Berichtsformat primär und welches sekundär ist, mit Ausnahme der in IAS 14.27(a) und (b) beschriebenen Sachverhalte (siehe unten).</p>		
IAS 14.28	<p>2) Deswegen wird ein Unternehmen, vorbehaltlich seltener Umstände, die Segmentinformationen in seinen Abschlüssen auf der gleichen Grundlage darstellen, wie es intern an seine Managementspitze berichtet.</p>		
IAS 14.27(a)	<p>Wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung eines Unternehmens sowohl aus Unterschieden in den Produkten und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, als auch aus Unterschieden in den geografischen Regionen, in denen es tätig ist, stark beeinflusst werden, wie es durch einen „Matrixansatz“ zum Management des Unternehmens und die interne Berichterstattung an die Managementspitze nachgewiesen wird, hat das Unternehmen Geschäftssegmente als sein primäres Segmentberichtsformat und geografische Segmente als sein sekundäres Berichtsformat zu verwenden.</p>		
IAS 14.29	<p>Hinweis:</p> <p>Eine „Matrixdarstellung“ – sowohl Geschäftssegmente als auch geografische Segmente als primäre Segmentberichtsformate mit vollständigen Segmentangaben auf jeder Grundlage – stellt oft nützliche Informationen zur Verfügung, wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung eines Unternehmens sowohl aus Unterschieden in den Produkten und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, als auch aus Unterschieden in den geografischen Regionen, in denen es tätig ist, stark beeinflusst werden. IAS 14 schreibt eine „Matrixdarstellung“ weder vor, noch verbietet er sie.</p>		
IAS 14.27(b)	<p>Wenn die interne Organisations- und Managementstruktur eines Unternehmens sowie sein System der internen Finanzberichterstattung an die Managementspitze weder auf individuellen Produkten oder Dienstleistungen oder auf Gruppen ähnlicher Produkte bzw. Dienstleistungen noch auf Regionen basieren, hat die Managementspitze des Unternehmens zu bestimmen, ob sich die Risiken und Erträge des Unternehmens mehr auf die Produkte und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, oder mehr auf die geografischen Segmente, in denen es tätig ist, beziehen, und hat als Konsequenz daraus entweder Geschäftssegmente oder geografische Segmente zum primären Segmentberichtsformat des Unternehmens zu wählen, mit dem anderen als seinem sekundären Berichtsformat.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<i>Geschäftssegmente und geografische Segmente</i>		
IAS 14.31	Die Geschäftssegmente und die geografischen Segmente eines Unternehmens für externe Darstellungszwecke sind die organisatorischen Einheiten, für die Informationen an die Managementspitze zu dem Zweck berichtet werden, um die Ertragskraft der Einheiten in der Vergangenheit zu bestimmen und um Entscheidungen über die zukünftige Verteilung der Ressourcen zu fällen, außer, wie es in IAS 14.32 vorgesehen ist.		
IAS 14.32	In den in IAS 14.27(b) erläuterten Fällen (siehe oben) hat die Managementspitze des Unternehmens, basierend auf seiner Einschätzung des vorherrschenden Ursprungs der Risiken und Erträge, entweder Geschäftssegmente oder geografische Segmente zum primären Segmentberichtsformat des Unternehmens zu wählen, mit dem anderen als dessen sekundärem Berichtsformat. In diesem Fall muss die Managementspitze des Unternehmens seine Geschäftssegmente und geografischen Segmente zu externen Darstellungszwecken eher auf der Grundlage der Definitionskriterien in IAS 14.9, als auf der Grundlage seines Systems der internen Finanzberichterstattung an die Managementspitze in Übereinstimmung mit dem Folgenden bestimmen:		
IAS 14.32(a)	a) wenn eines oder mehrere der an die Managementspitze intern berichteten Segmente ein Geschäftssegment oder geografisches Segment auf der Grundlage der Definitionskriterien von IAS 14.9 ist, andere hingegen nicht, ist IAS 14.32(b) – (siehe unten) nur auf diejenigen internen Segmente anzuwenden, die nicht die Definitionen in IAS 14.9 erfüllen,		
	Hinweis:		
IAS 14.32(a)	Aus diesem Grund ist ein intern dargestelltes Segment, das die Definition erfüllt, nicht weiter zu segmentieren.		
IAS 14.32(b)	b) für diejenigen an die Managementspitze intern berichteten Segmente, die die Definitionen in IAS 14.9 nicht erfüllen, hat sich die Managementspitze an der nächstniedrigeren Ebene der internen Segmentierung, die nach Produkt- und Dienstleistungssparten oder geografischen Sparten Informationen darstellt, zu orientieren, wie es nach den Definitionen in IAS 14.9 angemessen ist, und		
IAS 14.32(c)	c) wenn ein solches intern dargestelltes Segment einer niedrigeren Ebene die Definition des Geschäftssegments oder des geografischen Segments auf Grundlage der Kriterien in IAS 14.9 erfüllt, sind die Kriterien der Paragraphen IAS 14.34 und 35 zur Bestimmung der berichtspflichtigen Segmente auf dieses Segment anzuwenden.		
	<i>Berichtspflichtige Segmente</i>		
IAS 14.34	Zwei oder mehr intern dargestellte Geschäftssegmente oder geografische Segmente, die sich im Wesentlichen ähnlich sind, können zu einem einzigen Geschäftssegment oder geografischen Segment zusammengefasst werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 14.34	<p>Hinweis:</p> <p>Zwei oder mehr Geschäftssegmente oder geografische Segmente sind sich nur dann im Wesentlichen ähnlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie eine ähnliche langfristige Ertragsentwicklung aufweisen und • sie sich bzgl. sämtlicher Kriterien der entsprechenden Definition in IAS 14.9 ähnlich sind. 		
IAS 14.35	<p>Ein Geschäftssegment oder geografisches Segment ist als ein berichtspflichtiges Segment zu bestimmen, wenn ein Großteil seiner Erlöse aus den Verkäufen an externe Kunden erworben wurde und:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) seine Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden und von Transaktionen mit anderen Segmenten 10% oder mehr der gesamten externen und internen Erlöse aller Segmente ausmachen, oder b) sein Segmentergebnis, unbeschadet ob Gewinn oder Verlust, 10% oder mehr des zusammengefassten positiven Ergebnisses aller Segmente oder des zusammengefassten negativen Ergebnisses aller Segmente, welches davon als absoluter Betrag größer ist, ausmacht, oder c) seine Vermögenswerte 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Segmente ausmachen. <p>Wenn ein intern dargestelltes Segment unter allen Signifikanzschwellen in IAS 14.35 liegt, dann:</p>		
IAS 14.36(a)	a) kann dieses Segment trotz seiner Größe als berichtspflichtiges Segment bezeichnet werden,		
IAS 14.36(b)	b) wenn es nicht als berichtspflichtiges Segment trotz seiner Größe bezeichnet wird, kann dieses Segment mit einem oder mehreren anderen gleichartigen, intern dargestellten Segmenten, die ebenso unter allen Signifikanzschwellen in IAS 14.35 liegen, zu einem gesondert berichtspflichtigen Segment zusammengefasst werden (zwei oder mehr Geschäftssegmente oder geografische Segmente sind gleichartig, wenn sie einen Großteil der Kriterien der entsprechenden Definition in IAS 14.9 teilen), und		
IAS 14.36(c)	c) wenn dieses Segment weder gesondert dargestellt noch zusammengefasst wird, ist es als nicht zugeordneter Ausgleichsposten einzubeziehen.		
IAS 14.37	Wenn die gesamten, den berichtspflichtigen Segmenten zuzuordnenden Erlöse weniger als 75% der gesamten konsolidierten Erlöse oder Unternehmenserlöse ausmachen, sind zusätzliche Segmente als berichtspflichtige Segmente zu bestimmen, auch wenn sie nicht die 10%-Schwellenwerte in IAS 14.35 erreichen, bis wenigstens 75% der gesamten konsolidierten Erträge oder Unternehmenserträge in die berichtspflichtigen Segmente einbezogen sind.		
IAS 14.40	IAS 14 <u>empfiehlt</u> , aber verlangt nicht, vertikal integrierte Tätigkeiten freiwillig, mit einer angemessenen Beschreibung, die die Angabe der Grundlage der Preisermittlung für Transfers zwischen den Segmenten, wie es von IAS 14.75 gefordert wird, einschließt, als gesonderte Segmente darzustellen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 14.39	<p>Hinweis:</p> <p>Indem die berichtspflichtigen Segmente auf die Segmente begrenzt werden, die einen Großteil ihrer Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden einnehmen, verlangt dieser Standard nicht, dass die verschiedenen Stufen der vertikal integrierten Tätigkeiten als gesonderte Geschäftssegmente bestimmt werden. Es ist jedoch in manchen Industriezweigen eine gängige Vorgehensweise, bestimmte vertikal integrierte Tätigkeiten als gesonderte Geschäftssegmente darzustellen, auch wenn diese keine wesentlichen, externen Umsatzerlöse erwirtschaften. Beispielsweise stellen einige internationale Ölgesellschaften ihre Upstream-Tätigkeiten (Exploration und Förderung) und ihre Downstream-Tätigkeiten (Veredelung und Vermarktung) als gesonderte Geschäftssegmente dar, auch wenn das meiste oder die Gesamtheit des Upstream-Produkts (Rohöl) intern zur Veredelungssparte des Unternehmens transferiert wird.</p>		
IAS 14.41	<p>Wenn das interne Berichtssystem eines Unternehmens die vertikal integrierten Tätigkeiten als gesonderte Segmente behandelt und sich das Unternehmen nicht dafür entscheidet, diese extern als Geschäftssegmente darzustellen (wie in IAS 14.40 empfohlen, siehe oben), ist das Verkaufssegment in das oder die kaufende(n) Segment(e) zur Bestimmung der extern berichtspflichtigen Geschäftssegmente einzubeziehen, es sei denn, dass es keine vernünftige Grundlage dafür gibt, in diesem Fall ist das verkaufende Segment als ein nicht zugeordneter Ausgleichsposten einzubeziehen.</p>		
IAS 14.42	<p>Ein Segment, das in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode als berichtspflichtiges Segment bestimmt wurde, da es die relevanten 10%-Schwellenwerte erreicht hat, ist ungeachtet dessen, dass seine Erlöse, sein Ergebnis und seine Vermögenswerte alle nicht länger die 10%-Schwellenwerte überschreiten, weiterhin als berichtspflichtiges Segment zu behandeln, wenn das Management dem Segment eine fortgeführte Bedeutung beimisst.</p>		
IAS 14.83	<p>Hinweis:</p> <p>Früher dargestellte Segmente, die nicht länger die quantitativen Schwellenwerte erreichen, sind nicht gesondert darzustellen, es sei denn, ihnen wird eine fortgeführte Bedeutung beigemessen. Sie können diese Schwellenwerte beispielsweise aufgrund eines Nachfragerückgangs oder eines Wechsels der Managementstrategie oder aufgrund der Veräußerung eines Teils der Tätigkeiten des Segments oder deren Zusammenfassung mit anderen Segmenten nicht länger erreichen. Weiterhin kann eine Erläuterung, warum ein früher berichtspflichtiges Segment nicht mehr dargestellt wird, auch nützlich für die Bestätigung von Erwartungen bezüglich schrumpfender Märkte und Änderungen der Unternehmensstrategien sein.</p>		
IAS 14.43	<p>Wenn ein Segment in der aktuellen Berichtsperiode erstmals als berichtspflichtiges Segment bestimmt wurde, da es die relevanten 10%-Schwellenwerte erreicht, sind die zu Vergleichszwecken dargestellten Segmentdaten der vorangegangenen Berichtsperiode anzupassen, auch wenn dieses Segment in der vorangegangenen Berichtsperiode die 10%-Schwellenwerte nicht erreicht hat, es sei denn, dies ist nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar.</p>		
IAS 14.44	<p>Segmentinformationen sind in Übereinstimmung mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für die Aufstellung und Darstellung der Abschlüsse eines Konzerns oder Unternehmens angewendet werden, aufzustellen.</p> <p>Segmentbilanzierungs- und Bewertungsmethoden</p>		
IAS 14.46	<p>Ein Unternehmen kann <u>zusätzliche</u> Segmentinformationen angeben, die auf einer anderen Grundlage als der für den Konzern- oder Einzelabschluss verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt wurden, unter der Voraussetzung, dass:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>a) die Informationen intern der Managementspitze für die Zwecke der Entscheidungsfindung über die Verteilung der Ressourcen auf das Segment und der Einschätzung seiner Ertragskraft berichtet werden und</p> <p>b) die Grundlage der Bewertung dieser zusätzlichen Informationen klar beschrieben wird.</p>		
	Hinweise:		
IAS 14.46	1) Die Angabe zusätzlicher intern berichteter Segmentinformationen, die auf einer anderen Grundlage erstellt wurden, ist gemäß IAS 14 zulässig, unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des IAS 14.46 (siehe oben) erfüllt werden.		
IAS 14.47	2) Vermögenswerte, die gemeinsam von zwei oder mehr Segmenten verwendet werden, sind ausschließlich auf die Segmente zu verteilen, wenn die darauf bezogenen Erträge und Aufwendungen auch auf diese Segmente verteilt worden sind.		
	Angaben		
	Hinweis:		
IAS 14.49	IAS 14.50 bis 67 geben die erforderlichen Angaben für die berichtspflichtigen Segmente für das primäre Segmentberichtsformat eines Unternehmens an. IAS 14.68 bis 72 bestimmen die erforderlichen Angaben für das sekundäre Berichtsformat eines Unternehmens. Den Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , alle primären Segmentangaben, wie sie in IAS 14.50 bis 67 bestimmt werden, für jedes sekundär berichtspflichtige Segment darzustellen, obwohl IAS 14.68 bis 72 bedeutend weniger Angaben für die sekundäre Grundlage verlangen. IAS 14.74 bis 83 richten sich an verschiedene andere Inhalte der Segmentangaben.		
	Angaben für das primäre Berichtsformat		
IAS 14.51	Ein Unternehmen hat die Segmenterlöse für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.		
	Hinweis:		
	Zur Definition des Begriffs „Segmenterlöse“ siehe IAS 14.16.		
IAS 14.51	Segmenterlöse aus Verkäufen an externe Kunden und Segmenterlöse aus Transaktionen mit anderen Segmenten sind getrennt darzustellen.		
IAS 14.52	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment das Segmentergebnis anzugeben.		
	Hinweise:		
	1) Zur Definition des Begriffs „Segmentergebnis“ siehe IAS 14.16.		
IAS 14.53	2) Wenn ein Unternehmen den Segmentgewinn oder -verlust oder andere Maße der Segmentrentabilität, außer dem Segmentergebnis, ohne willkürliche Verteilungen berechnen kann, wird die Darstellung dieses Betrags oder dieser Beträge zusätzlich zu dem Segmentergebnis bei angemessener Beschreibung empfohlen.		
IAS 14.53	3) Wenn diese Maße auf einer anderen Grundlage als der für Konzern- oder Einzelabschlüsse verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt wurden, hat das Unternehmen eine klare Beschreibung der Grundlagen dieser Bewertung in seine Abschlüsse einzubeziehen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 14.54	4) Ein Beispiel für ein Maß der Segmentertragskraft über dem Segmentergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Bruttogewinnspanne der Umsatzerlöse. Beispiele für Maße der Segmentertragskraft unter dem Segmentergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung sind das Ergebnis aus den gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten (entweder vor oder nach Ertragsteuern) und der Periodengewinn oder -verlust.		
IAS 14.52	Ein Unternehmen hat das Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen getrennt vom Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen für jedes berichtspflichtige Segment auszuweisen.		
IAS 14.52A	Ein Unternehmen hat die im Abschluss dargestellten Segmentergebnisse vorangegangener Berichtsperioden so anzupassen, dass die nach IAS 14.52 (siehe oben) erforderlichen Angaben für aufgegebene Geschäftsbereiche sich auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die zum Bilanzstichtag der zuletzt dargestellten Berichtsperiode als aufgegeben klassifiziert waren.		
IAS 14.55	Ein Unternehmen hat den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.		
	Hinweis: Zur Definition des Begriffs „Segmentvermögen“ siehe IAS 14.16.		
IAS 14.56	Ein Unternehmen hat die Segmentschulden für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.		
	Hinweis: Zur Definition des Begriffs „Segmentschulden“ siehe IAS 14.16.		
IAS 14.57	Ein Unternehmen hat die gesamten Anschaffungskosten, die während der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen verursacht wurden, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.		
	Hinweis: Während dies manchmal auf Investitionsausgaben bezogen wird, hat die Bewertung, die von diesem Grundsatz verlangt wird, auf Grundlage der Periodenabgrenzung nicht auf der des Zahlungsmittelflusses zu erfolgen.		
IAS 14.58	Ein Unternehmen hat die gesamten Aufwendungen, die für die planmäßige Abschreibung des Segmentvermögens oder Berichtsperiode in dem Segmentergebnis enthalten sind, für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.		
IAS 14.59	Obwohl ein Unternehmen nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm <u>empfohlen</u> , die Art und den Betrag jeglicher Segmenterträge und Segmentaufwendungen anzugeben, die von solcher Größe, Art oder Häufigkeit sind, dass deren Angabe wesentlich für die Erklärung der Ertragskraft eines jeden berichtspflichtigen Segments für die Berichtsperiode ist.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 14.60	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 1.86 verlangt, dass Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben sind, wenn Ertrags- oder Aufwandsposten ihrer Art, ihrem Betrag und ihrem Vorkommen nach wesentlich für das Verständnis der Leistungskraft des Unternehmens in der Berichtsperiode sind.</p> <p>IAS 14.59 ist nicht dazu gedacht, die Klassifizierung irgendwelcher dieser Posten oder die Bewertung dieser Posten zu ändern. Die von diesem Paragraphen empfohlenen Angaben ändern jedoch für Angabenzwecke die Ebene, auf der die Wesentlichkeit solcher Posten bewertet wird, von der Unternehmensebene auf die Segmentebene.</p>		
IAS 14.61	<p>Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment den gesamten Betrag wesentlicher, nicht zahlungswirksamer Aufwendungen anzugeben, mit Ausnahme der planmäßigen Abschreibungen, die in die Segmentaufwendungen einbezogen und deswegen bei der Bewertung des Segmentergebnisses abgezogen wurden, für die gemäß IAS 14.58 gesonderte Angaben verlangt werden.</p>		
IAS 14.62	<p>Einem Unternehmen wird empfohlen, auch wenn es nicht hierzu verpflichtet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Angabe der Segment-Cashflows zu machen, die in IAS 7 <i>Kapitalflussrechnung</i> empfohlen werden und b) wesentliche nicht zahlungswirksame Erträge anzugeben, die in die Segmenterträge einbezogen und deshalb bei der Bewertung des Segmentergebnisses addiert wurden. 		
IAS 14.62	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 7 verlangt, dass ein Unternehmen eine Kapitalflussrechnung darstellt, die die Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesondert ausweist. IAS 7 hebt hervor, dass die Angabe von Informationen zu Cashflows für jedes berichtspflichtige Industriesegment und jedes geografische Segment wichtig für das Verständnis der gesamten Vermögens- und Finanzlage, der Liquidität und der Cashflows eines Unternehmens ist. IAS 7 empfiehlt die Angabe solcher Informationen.</p>		
IAS 14.63	<p>Ein Unternehmen, das Angaben über den Segment-Cashflow zur Verfügung stellt, die in IAS 7 empfohlen werden, braucht nicht zusätzlich den planmäßigen Abschreibungsaufwand gemäß IAS 14.58 oder die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen gemäß IAS 14.61 anzugeben.</p>		
IAS 14.64	<p>Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment die Summe des Anteils eines Unternehmens am Periodengewinn oder -verlust von assoziierten Unternehmen, Joint Ventures oder anderen Anteilen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, anzugeben, wenn im Wesentlichen alle Tätigkeiten der assoziierten Gesellschaften innerhalb dieses einen Segments liegen.</p>		
IAS 14.65	<p>Hinweis:</p> <p>Während ein einzelner zusammengefasster Betrag angegeben wird, ist jedes assoziierte Unternehmen, Joint Venture oder jeder andere nach der Equity-Methode bilanzierte Anteil individuell einzuschätzen, um zu bestimmen, ob deren Tätigkeiten im Wesentlichen alle innerhalb eines Segments liegen.</p>		
IAS 14.66	<p>Wenn die Summe der Anteile eines Unternehmens am Periodengewinn oder -verlust von assoziierten Unternehmen, Joint Ventures oder anderen Anteilen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, nach berichtspflichtigen Segmenten angegeben wird, ist die Summe der Anteile an diesen assoziierten Unternehmen und Joint Ventures auch nach berichtspflichtigen Segmenten anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 14.67	<p>Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung zwischen den für die berichtspflichtigen Segmente angegebenen Informationen und den zusammengefassten Informationen im Konzern- oder Einzelabschluss darzustellen, die folgende Überleitungen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Segmenterträge auf die Unternehmenserträge von externen Kunden (einschließlich der Angabe des Betrags der Unternehmenserlöse von externen Kunden, die nicht in irgendwelche Segmenterträge einbezogen wurden), b) das Segmentergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen auf: <ul style="list-style-type: none"> i) ein vergleichbares Maß des betrieblichen Gewinns oder Verlusts eines Unternehmens aus fortzuführenden Geschäftsbereichen und ii) den Gewinn oder Verlust eines Unternehmens aus fortzuführenden Geschäftsbereichen, c) das Segmentergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, d) das Segmentvermögen auf die Vermögenswerte des Unternehmens und e) die Segmentschulden auf die Schulden des Unternehmens. <p>Angaben für das sekundäre Berichtsformat</p> <p>Wenn das primäre Format der Segmentberichterstattung eines Unternehmens Geschäftssegmente sind, so hat es ebenfalls die folgenden Informationen anzugeben:</p>		
IAS 14.69(a)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Segmenterlöse von externen Kunden nach geografischen Regionen auf der Grundlage des geografischen Standorts seiner Kunden, für jedes geografische Segment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen zu allen externen Kunden ausmachen, 		
IAS 14.69(b)	<ul style="list-style-type: none"> b) den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens nach dem geografischen Standort der Vermögenswerte für jedes geografische Segment, dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller geografischen Segmente ausmacht, und 		
IAS 14.69(c)	<ul style="list-style-type: none"> c) die gesamten Anschaffungskosten, die während der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), verursacht wurden, nach dem geografischen Standort der Vermögenswerte für jedes geografische Segment, dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller geografischen Segmente ausmacht. <p>Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geografische Segmente sind (entweder basierend auf dem Standort der Vermögenswerte oder dem Standort der Kunden), hat es auch die folgenden Segmentinformationen für jedes Geschäftssegment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen an alle externe Kunden oder dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Geschäftssegmente ausmachen, darzustellen:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 14.70(a)	a) Segmenterlöse von externen Kunden,		
IAS 14.70(b)	b) den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens und		
IAS 14.70(c)	c) die gesamten Anschaffungskosten, die während einer Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen verursacht wurden, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte).		
IAS 14.71	<p>Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geografische Segmente auf der Grundlage des Standorts der Vermögenswerte sind und wenn der Standort seiner Kunden sich von dem Standort seiner Vermögenswerte unterscheidet, hat das Unternehmen auch die Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden für jedes auf den Kunden basierende geografische Segment darzustellen, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus den Verkäufen an alle externen Kunden betragen.</p> <p>Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geografische Segmente auf der Grundlage des Standorts der Kunden sind und wenn die Vermögenswerte des Unternehmens in anderen geografischen Regionen als denen seiner Kunden angesiedelt sind, hat das Unternehmen auch die folgenden Segmentinformationen für jedes auf Vermögenswerten basierende geografische Segment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden oder dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der dazugehörigen konsolidierten oder zusammengefassten Unternehmensbeträge ausmachen, darzustellen:</p>		
IAS 14.72(a)	a) den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens nach geografischem Standort der Vermögenswerte und		
IAS 14.72(b)	b) die gesamten Anschaffungskosten, die während der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen verursacht wurden, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), nach dem Standort der Vermögenswerte.		
	<p>Sonstige Angaben</p>		
IAS 14.74	<p>Wenn ein Geschäftssegment oder geografisches Segment, über das der Managementspitze berichtet wird, kein berichtspflichtiges Segment ist, da es einen Großteil seiner Erlöse aus den Verkäufen an andere Segmente erwirbt, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden aber nichtsdestotrotz 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen an alle externen Kunden ausmachen, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <p>a) diese Tatsache,</p> <p>b) die Beträge der Erlöse aus den Verkäufen an externe Kunden und</p> <p>d) die Beträge der Erlöse aus internen Verkäufen an andere Segmente.</p>		
IAS 14.75	Die Grundlage der Ermittlung von Verrechnungspreisen für Transfers zwischen den Segmenten und jegliche Änderung davon sind in den Abschlüssen anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Hinweise:		
IAS 14.75	1) Bei der Bewertung und Darstellung der Segmenterlöse aus Transaktionen mit anderen Segmenten sind Transfers zwischen den Segmenten auf der Grundlage zu bewerten, die das Unternehmen tatsächlich zur Ermittlung von Verrechnungspreisen für solche Transfers anwendet.		
IAS 14.80	2) Wenn ein Unternehmen die tatsächlich angewandte Methode der Verrechnungspreisermittlung für Transfers zwischen den Segmenten ändert, ist dies keine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, für die die Segmentdaten der vorangegangenen Berichtsperiode gemäß IAS 14.76 anzupassen sind. IAS 14.75 verlangt jedoch die Angabe der Änderung.		
IAS 14.76	Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für die Segmentberichterstattung angewendet werden und eine wesentliche Auswirkung auf die Segmentinformationen haben, sind anzugeben und die Segmentinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode, die zu Vergleichszwecken dargestellt werden, sind anzupassen, außer wenn dies praktisch undurchführbar ist.		
IAS 14.76	Die folgenden Angaben sind über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Zwecke der Segmentberichterstattung zu machen, die wesentliche Auswirkungen auf die Segmentinformationen haben: <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung der Art der Änderung, b) die Gründe für die Änderung, c) die Tatsache, dass Vergleichsinformationen angepasst worden sind oder dass es nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, dies zu tun, und d) die finanzielle Auswirkung der Änderung, wenn sie vernünftig bestimmt werden kann. 		
IAS 14.76	Wenn ein Unternehmen die Bestimmung seiner Segmente ändert und die Segmentinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode nicht an die neue Grundlage anpasst, da es nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, dies zu tun, hat das Unternehmen aus Vergleichbarkeitsgründen die Segmentdaten sowohl auf der alten, als auch auf der neuen Grundlage der Segmentierung in dem Jahr, in dem es die Bestimmung seiner Segmente ändert, darzustellen.		
IAS 14.81	Wenn dies nicht sonst in den Abschlüssen oder anderswo im Geschäftsbericht angegeben ist, hat ein Unternehmen auf Folgendes hinzuweisen: <ul style="list-style-type: none"> a) auf die Arten der Produkte und Dienstleistungen, die in jedes berichtspflichtige Geschäftssegment einbezogen sind, und b) auf die Zusammensetzung jedes primären oder sekundären berichtspflichtigen geografischen Segments. 		

IAS 16 Sachanlagen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 16, der die Bilanzierung von Sachanlagen regelt. Die grundsätzlichen Fragen zur Bilanzierung von Sachanlagen betreffen den Ansatz der Vermögenswerte, die Bestimmung ihrer Buchwerte und die Erfassung planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen.			
<p>Allgemeine Angaben</p>			
<p>Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich:</p>			
IAS 16.73(a)	a) die Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwerts der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,		
IAS 16.73(b)	b) die verwendeten Abschreibungsmethoden,		
IAS 16.73(c)	c) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze,		
IAS 16.73(d)	d) der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode,		
IAS 16.73(e)	<p>e) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Zugänge, ii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge, iii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse, iv) Erhöhungen oder Verminderungen aufgrund von Neubewertungen gemäß IAS 16.31, 39 und 40 und von direkt im Eigenkapital erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36, v) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 erfasste Wertminderungsaufwendungen, vi) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 aufgehobene Wertminderungsaufwendungen, vii) Abschreibungen, viii) Nettoumrechnungsdifferenzen aufgrund der Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in eine andere Darstellungswährung, einschließlich der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens, und ix) andere Änderungen. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Folgende Angaben müssen in den Abschlüssen ebenso enthalten sein:		
IAS 16.74(a)	a) das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen,		
IAS 16.74(b)	b) der Betrag an Ausgaben, der im Buchwert einer Sachanlage während ihrer Erstellung erfasst wird,		
IAS 16.74(c)	c) der Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen und		
IAS 16.74(d)	d) der im Gewinn oder Verlust erfasste Entschädigungsbetrag von Dritten für Sachanlagen, die wertgemindert, untergegangen oder außer Betrieb genommen wurden, wenn er nicht separat in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wird.		
IAS 16.76	Gemäß IAS 8 hat ein Unternehmen die Art und Auswirkung einer veränderten Schätzung, die für die aktuelle Berichtsperiode eine wesentliche Bedeutung hat oder die für nachfolgende Perioden voraussichtlich von wesentlicher Bedeutung sein wird, darzulegen.		
IAS 16.76	<p>Hinweis:</p> <p>Bei Sachanlagen entstehen möglicherweise derartige Angaben aus Änderungen von Schätzungen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Restwerten, • geschätzten Kosten für den Abbruch, das Entfernen oder die Wiederherstellung von Sachanlagen, • Nutzungsdauern und • Abschreibungsmethoden. 		
	<p>Neu bewertete Vermögenswerte</p> <p>Werden Sachanlagen neu bewertet, sind folgende Angaben erforderlich:</p>		
IAS 16.77(a)	a) der Stichtag der Neubewertung,		
IAS 16.77(b)	b) ob ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde,		
IAS 16.77(c)	c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Gegenstände geführt haben,		
IAS 16.77(d)	d) der Umfang, in dem die beizulegenden Zeitwerte der Gegenstände unter Bezugnahme auf die in einem aktiven Markt beobachteten Preise oder auf kürzlich zu marktüblichen Bedingungen getätigte Transaktionen direkt ermittelt wurden, oder ob andere Bewertungsmethoden zur Schätzung benutzt wurden,		
IAS 16.77(e)	e) für jede neu bewertete Gruppe von Sachanlagen der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögenswerte nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet worden wären, und		
IAS 16.77(f)	f) die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 16.42	<p>Die sich aus der Neubewertung von Sachanlagen eventuell ergebenden Konsequenzen für die Ertragsteuern werden gemäß IAS 12 erfasst und angegeben.</p> <p>Wertminderungen</p>		
IAS 16.78	<p>Gemäß IAS 36 macht ein Unternehmen Angaben über wertgeminderte Sachanlagen zusätzlich zu den gemäß IAS 16.73 (e)(iv) bis (vi) erforderlichen Informationen.</p> <p>Darstellung von aus der Ausbuchung resultierenden Gewinnen und Verlusten</p>		
IAS 16.68	<p>Die aus der Ausbuchung einer Sachanlage resultierenden Gewinne oder Verluste sind im Gewinn oder Verlust zu erfassen, wenn der Gegenstand ausgebucht ist (sofern IAS 17 nichts anderes bei Sale-and-Lease-back-Transaktionen vorschreibt).</p>		
IAS 16.68	<p>Aus der Ausbuchung von Sachanlagen resultierende Gewinne sind nicht als Erlöse auszuweisen.</p> <p>Zusätzliche empfohlene Angaben</p> <p>Unternehmen wird <u>empfohlen</u>, die folgenden Beträge anzugeben, wenn gleich sie hierzu nicht verpflichtet sind:</p>		
IAS 16.79(a)	a) den Buchwert vorübergehend ungenutzter Sachanlagen,		
IAS 16.79(b)	b) den Bruttobuchwert voll abgeschriebener, aber noch genutzter Sachanlagen,		
IAS 16.79(c)	c) den Buchwert von Sachanlagen, die nicht mehr genutzt werden und die nicht gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, und		
IAS 16.79(d)	d) bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells die Angabe des beizulegenden Zeitwerts der Sachanlagen, sofern dieser wesentlich vom Buchwert abweicht.		

IAS 17 Leasingverhältnisse

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Bilanzierung von Leasingverhältnissen sowohl aus der Perspektive von Leasingnehmern als auch von Leasinggebern.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 oder einem früheren Zeitpunkt der Anwendung von IFRS 7 <i>Finanzinstrumente: Angaben</i> werden die Verweise in IAS 17 auf IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> durch Verweise auf IFRS 7 ersetzt.</p>		
	<p>Abschlüsse von Leasingnehmern</p> <p>Finanzierungsleasingverhältnisse („Finance Leases“)</p>		
IAS 17.23	Es ist nicht angemessen, Schulden aus Leasinggegenständen in den Abschlüssen als Abzug von Leasinggegenständen darzustellen.		
IAS 17.23	<p>Wenn im Rahmen der Bilanz für die Darstellung der Schulden eine Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Schulden vorgenommen wird, wird dieselbe Unterscheidung für Schulden aus dem Leasingverhältnis vorgenommen.</p> <p>Leasingnehmer haben bei einem Finanzierungsleasing zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 17.31(a)	a) für jede Gruppe von Vermögenswerten den Nettobuchwert zum Bilanzstichtag,		
IAS 17.31(b)	b) eine Überleitungsrechnung von der Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Bilanzstichtag zu deren Barwert,		
IAS 17.31(b)	<p>c) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Bilanzstichtag und deren Barwert für jede der folgenden Perioden:</p> <p>i) bis zu einem Jahr,</p> <p>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre,</p> <p>iii) länger als fünf Jahre,</p>		
IAS 17.31(c)	d) in der Periode als Aufwand erfasste bedingte Mietzahlungen,		
IAS 17.31(d)	e) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Bilanzstichtag, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird, und		
IAS 17.31(e)	<p>f) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der folgenden, aber nicht ausschließlich darauf beschränkt:</p> <p>i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind,</p> <p>ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln und</p> <p>iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 17.32	<p>Außerdem finden für Leasingnehmer von im Rahmen von Finanzierungsleasingverhältnissen geleasteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 Anwendung.</p> <p>Operating-leasingverhältnisse</p> <p>Leasingnehmer haben bei Operatingleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 17.35(a)	<p>a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aufgrund von unkündbaren Operating-leasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) bis zu einem Jahr, ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre, iii) länger als fünf Jahre, 		
IAS 17.35(b)	<p>b) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Bilanzstichtag, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird,</p>		
IAS 17.35(c)	<p>c) Zahlungen aus Leasingverhältnissen und Untermietverhältnissen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst sind, getrennt nach Beträgen für Mindestleasingzahlungen, bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen, und</p>		
IAS 17.35(d)	<p>d) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Folgenden, aber nicht darauf beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind, ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln und iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen. <p>Abschlüsse von Leasinggebern</p> <p>Finanzierungsleasing</p>		
IAS 17.36	<p>Leasinggeber haben Vermögenswerte aus einem Finanzierungsleasing in ihren Bilanzen anzusetzen und sie als Forderungen darzustellen, und zwar in Höhe des Nettoinvestitionswerts aus dem Leasingverhältnis.</p> <p>Leasinggeber haben bei Finanzierungsleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 17.47(a)	<p>a) eine Überleitung von der Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis am Bilanzstichtag zum Barwert der am Bilanzstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen,</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 17.47(a)	b) die Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis und den Barwert der am Bilanzstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen für jede der folgenden Perioden: (i) bis zu einem Jahr, (ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre, (iii) länger als fünf Jahre,		
IAS 17.47(b)	c) den noch nicht realisierten Finanzertrag,		
IAS 17.47(c)	d) die nicht garantierten Restwerte, die zugunsten des Leasinggebers anfallen,		
IAS 17.47(d)	e) die kumulierten Wertberichtigungen für uneinbringliche ausstehende Mindestleasingzahlungen,		
IAS 17.47(e)	f) in der Berichtsperiode als Ertrag erfasste bedingte Mietzahlungen und		
IAS 17.47(f)	g) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.		
IAS 17.48	Es ist häufig sinnvoll, auch die Bruttoinvestition, vermindert um die noch nicht realisierten Erträge aus in der Berichtsperiode abgeschlossenem Neugeschäft nach Abzug der entsprechenden Beträge für gekündigte Leasingverhältnisse, als Wachstumsindikator anzugeben.		
	Hinweis: Diese Angabe wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.		
	Operatingleasingverhältnisse		
IAS 17.49	Leasinggeber haben Vermögenswerte, die Gegenstand von Operatingleasingverhältnissen sind, in ihrer Bilanz entsprechend der Eigenschaften dieser Vermögenswerte darzustellen. Leasinggeber haben bei Operatingleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 17.56(a)	a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operatingleasingverhältnissen als Gesamtbetrag,		
IAS 17.56(a)	b) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operatingleasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden: i) bis zu einem Jahr, ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre, iii) länger als fünf Jahre,		
IAS 17.56(b)	c) die Summe der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten bedingten Mietzahlungen und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 17.56(c)	d) eine allgemeine Beschreibung der Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.		
IAS 17.57	Außerdem finden für Leasinggeber von im Rahmen von Operating-leasingverhältnissen vermieteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 Anwendung.		
	Sale-and-Lease-back-Transaktionen		
IAS 17.65	Die oben beschriebenen Angabepflichten gelten ebenso für Sale-and-Lease-back-Transaktionen.		
	Hinweise:		
IAS 17.65	1) Die erforderliche Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen führt zu der Angabe von einzigartigen oder ungewöhnlichen Bestimmungen des Vertrags oder der Bedingungen der Sale-and-Lease-back-Transaktionen.		
IAS 17.66	2) Auf Sale-and-Lease-back-Transaktionen können die getrennten Angabekriterien in IAS 1 zutreffen.		

IAS 18 Erträge

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 18. Ertrag ist der aus der gewöhnlichen Tätigkeit eines Unternehmens resultierende Bruttozufluss wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode und kann eine Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen haben, wie Umsatzerlöse, Dienstleistungsentgelte, Zinsen, Dividenden und Lizenzenerträge. Zielsetzung dieses Standards ist es, die Behandlung von Erträgen festzulegen, die sich aus bestimmten Geschäftsvorfällen und Ereignissen ergeben.		
	Ein Unternehmen hat anzugeben:		
IAS 18.35(a)	a) die für die Ertragserfassung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades bei Dienstleistungsgeschäften,		
IAS 18.35(b)	b) den Betrag jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen, die während der Berichtsperiode erfasst worden sind, wie Erträge aus: <ul style="list-style-type: none"> i) dem Verkauf von Gütern, ii) dem Erbringen von Dienstleistungen, iii) Zinsen, iv) Nutzungsentgelten, v) Dividenden und 		
IAS 18.35	c) den Betrag von Erträgen aus Tauschgeschäften mit Waren oder Dienstleistungen, der in jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen enthalten ist.		
IAS 18.36	Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 an.		
IAS 18.36	Hinweis: Eventualschulden und Eventualverbindlichkeiten können beispielsweise aufgrund von Gewährleistungskosten, Klagen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten entstehen.		

IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 19, der die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer regelt. Im Wesentlichen definiert der Standard die Grundsätze, nach denen die aus Leistungen an Arbeitnehmer entstehenden Verpflichtungen, Vermögenswerte und Aufwendungen für kurz- und langfristige Leistungen zu ermitteln sind.</p> <p>IAS 19 ist auf sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden, außer solchen, die gemäß IFRS 2 zu bilanzieren sind.</p> <p>Die vom Standard geforderten Anhangsangaben werden in IAS 19 Anhang B beispielhaft dargestellt.</p>		
	<p>Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</p>		
IAS 19.23	<p>Obgleich IAS 19 keine besonderen Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen für Arbeitnehmer vorschreibt, können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein. Beispielsweise sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 sind die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben.</p>		
	<p>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber</p>		
IAS 19.29(b)	<p>Wenn ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber ein leistungsorientierter Plan ist, so hat das Unternehmen die gemäß IAS 19.120A (siehe unten) erforderlichen Angaben im Abschluss zu machen.</p> <p>Falls keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber wie einen leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, hat das Unternehmen anzugeben:</p>		
IAS 19.30(b)	<p>a) die Tatsache, dass der Plan ein leistungsorientierter Plan ist,</p>		
IAS 19.30(b)	<p>b) aus welchem Grund keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um den Plan als leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, und</p>		
IAS 19.30(c)	<p>c) soweit eine Vermögensüber- oder -unterdeckung des Plans Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Beitragszahlungen haben könnte, zusätzlich:</p> <p>i) alle verfügbaren Informationen über die Vermögensüber- oder -unterdeckung,</p> <p>ii) die zur Bestimmung der Vermögensüber- oder -unterdeckung verwendeten Grundlagen und</p> <p>iii) etwaige Auswirkungen für das Unternehmen.</p>		
IAS 19.32B	<p>Ein Unternehmen ist gemäß IAS 37 verpflichtet, bestimmte Eventualschulden zu erfassen oder darüber Angaben im Abschluss zu machen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 19.32B	<p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber kann eine Eventualschuld z.B. entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn bei einem anderen am Plan teilnehmenden Unternehmen versicherungsmathematische Verluste auftreten, weil jedes an einem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber teilnehmende Unternehmen die versicherungsmathematischen Risiken der anderen teilnehmenden Unternehmen mitträgt, oder wenn gemäß den Regelungen des Plans eine Verpflichtung zur Finanzierung eines etwaigen Fehlbetrags infolge des Ausscheidens anderer teilnehmender Unternehmen besteht. 		
	<p>Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen</p> <p>Ein Unternehmen, das an einem leistungsorientierten Plan teilnimmt, bei dem die Risiken auf mehrere Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung verteilt werden (z.B. ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen), hat die folgenden Angaben entweder in einem separaten Einzelabschluss oder dem Jahresabschluss zu machen:</p>		
IAS 19.34B(a)	a) die vertragliche Regelung oder die vereinbarte Richtlinie, nach der die leistungsorientierten Nettokosten verrechnet werden, oder die Tatsache, dass keine derartige Richtlinie existiert,		
IAS 19.34B(b)	b) die Methode, nach der die vom Unternehmen zu zahlenden Beiträge bestimmt werden,		
IAS 19.34B(c)	c) wenn das Unternehmen die Verteilung der leistungsorientierten Nettokosten in Übereinstimmung mit IAS 19.34A bilanziert, sämtliche Informationen über den gesamten Plan in Übereinstimmung mit IAS 19.120 und 121, und		
IAS 19.34B(d)	d) wenn das Unternehmen den für die Periode zu zahlenden Beitrag in Übereinstimmung mit IAS 19.34A bilanziert, die Informationen über den gesamten Plan, so wie von IAS 19.120A (b) bis (e), (j), (n), (o), (q) und von IAS 19.121 gefordert. Die anderen von IAS 19.120A geforderten Angaben sind nicht anzuwenden.		
IAS 19.34, 34B	<p>Hinweis:</p> <p>Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen (z.B. von einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen), sind keine gemeinschaftlichen Pläne mehrerer Arbeitgeber. Die Teilnahme an einem derartigen Plan gilt jedoch für jedes der einzelnen Konzernunternehmen als eine Transaktion mit nahe stehenden Personen und Unternehmen.</p>		
	<p>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – staatliche Pläne</p>		
IAS 19.36	Ein Unternehmen hat einen staatlichen Plan genauso zu behandeln wie einen gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber (siehe IAS 19.29, 30 und 32B).		
	<p>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – beitragsorientierte Pläne</p>		
IAS 19.46	Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Versorgungsplan erfasste Betrag ist im Abschluss des Unternehmens anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 19.47	Falls es nach IAS 24 erforderlich ist, sind Angaben über Beiträge an beitragsorientierten Versorgungsplänen für Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – leistungsorientierte Pläne Darstellung		
IAS 19.116	Ein Unternehmen hat einen Vermögenswert aus einem Plan dann, und nur dann, mit der Schuld aus einem anderen Plan zu saldieren, wenn das Unternehmen: a) ein einklagbares Recht hat, die Vermögensüberdeckung des einen Plans zur Ablösung von Verpflichtungen aus dem anderen Plan zu verwenden, und b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich der Verpflichtungen auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung der Vermögensüberdeckung des einen Plans seine Verpflichtung aus dem anderen Plan abzulösen.		
IAS 19.117	Hinweis: Die Kriterien für eine Saldierung gleichen annähernd denen für Finanzinstrumente gemäß IAS 32.		
IAS 19.118	Wenn ein Unternehmen in der bilanziellen Darstellung zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerten oder Schulden unterscheidet, enthält IAS 19 keine Regelungen, ob ein Unternehmen eine diesbezügliche Unterscheidung nach kurz- und langfristigen Aktiva oder Passiva aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen hat. Angaben		
IAS 19.122	Hinweise: 1) Falls ein Unternehmen mehr als einen leistungsorientierten Plan hat, können die Angaben für alle Pläne zusammengefasst, für jeden Plan gesondert dargestellt oder nach Gruppierungen, die am sinnvollsten erscheinen, zusammengefasst werden. Sinnvoll erscheinen Gruppierungen zum Beispiel nach den folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none">• nach der geografischen Zuordnung der Pläne, z.B. durch eine Unterscheidung in in- und ausländische Pläne, oder• nach erheblichen Unterschieden in den Risiken der Pläne, z.B. durch eine Trennung von Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.		
IAS 19.122	2) Macht ein Unternehmen zusammengefasste Angaben für eine Gruppe von Plänen, sind gewichtete Durchschnittswerte oder vergleichsweise enge Bandbreiten anzugeben.		
IAS 19.120	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die Art der leistungsorientierten Pläne und die finanziellen Auswirkungen von Änderungen dieser Pläne während der Berichtsperiode bewerten können. Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben für leistungsorientierte Pläne zu machen:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 19.120A (a)	a) die vom Unternehmen angewandte Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste,		
IAS 19.120A (b)	b) eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans,		
IAS 19.121	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 19.120A(b) verlangt eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans. Eine solche Beschreibung unterscheidet beispielsweise zwischen Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In der Beschreibung des Plans ist die betriebliche Praxis, die faktische Verpflichtungen begründet, die in der Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung gemäß IAS 19.52 enthalten sind, aufzuführen. Weitere Einzelheiten sind nicht erforderlich.</p>		
IAS 19.120A (c)	<p>c) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussalden des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, die die Auswirkungen jedes einzelnen der nachstehenden Posten, falls zutreffend, getrennt aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) laufender Dienstzeitaufwand, ii) Zinsaufwand, iii) Beiträge der Teilnehmer des Plans, iv) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, v) Wechselkursänderungen bei Plänen, die in einer von der Darstellungswährung des Unternehmens abweichenden Währung bewertet werden, vi) gezahlte Versorgungsleistungen, vii) nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand, viii) Unternehmenszusammenschlüsse, ix) Plankürzungen und x) Abgeltungen, 		
IAS 19.120A (d)	d) eine Analyse der leistungsorientierten Verpflichtung, aufgeteilt in Beträge aus Plänen, die nicht finanziert werden, und in Beträge aus Plänen, die ganz oder teilweise aus einem Fonds finanziert werden,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 19.120A (e)	<p>e) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussalden des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens sowie der Eröffnungs- und Schlussalden aller als Vermögenswert nach IAS 19.104A angesetzten Erstattungsansprüche, die die Auswirkungen innerhalb der Periode jedes einzelnen der nachstehenden Posten, falls zutreffend, getrennt aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) erwartete Erträge aus Planvermögen, ii) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, iii) Wechselkursänderungen bei Plänen, die in einer von der Darstellungswährung des Unternehmens abweichenden Währung bewertet werden, iv) Beiträge des Arbeitgebers, v) Beiträge der Teilnehmer des Plans, vi) gezahlte Versorgungsleistungen, vii) Unternehmenszusammenschlüsse und viii) Abgeltungen, 		
IAS 19.120A (f)	<p>f) eine Überleitungsrechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung in (c) (siehe oben) und des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens in (e) (siehe oben) zu den in der Bilanz angesetzten Vermögenswerten und Schulden, wobei mindestens aufzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) der Saldo der noch nicht in der Bilanz angesetzten versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste (siehe IAS 19.92), ii) der noch nicht in der Bilanz angesetzte nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand (siehe IAS 19.96), iii) jeder aufgrund der Begrenzung des IAS 19.58(b) nicht als Vermögenswert erfasster Betrag, iv) der beizulegende Zeitwert der am Bilanzstichtag als Vermögenswert gemäß IAS 19.104A angesetzten Erstattungsansprüche (mit einer kurzen Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Erstattungsanspruch und zugehöriger Verpflichtung) und v) die anderen in der Bilanz angesetzten Beträge, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 19.120A (g)	<p>g) die gesamten ergebniswirksam erfassten Aufwendungen für jede der folgenden Komponenten sowie der jeweilige Posten, unter dem sie im Periodenergebnis ausgewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) laufender Dienstzeitaufwand, ii) Zinsaufwand, iii) erwartete Erträge aus Planvermögen, iv) erwartete Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind, v) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, vi) nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand, vii) Auswirkungen von Plankürzungen oder -abgeltungen und viii) Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b), 		
IAS 19.119	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 19 enthält keine Regelungen, ob ein Unternehmen den laufenden Dienstzeitaufwand, den Zinsaufwand und die erwarteten Erträge aus Planvermögen in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst als Komponenten eines bestimmten Aufwands- oder Ertragspostens ausweisen muss.</p>		
IAS 19.120A (h)	<p>h) den gesamten in der Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen für jeden der folgenden Posten erfassten Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und ii) Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b), 		
IAS 19.120A (i)	<p>i) den kumulierten, in der Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen erfassten Betrag der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste für Unternehmen, die die Erfassung in einer solchen Aufstellung gemäß IAS 19.93A vornehmen,</p>		
IAS 19.120A (j)	<p>j) den Prozentsatz oder Betrag jeder Hauptkategorie am beizulegenden Zeitwert des gesamten Planvermögens, und zwar für jede Hauptkategorie des Planvermögens, einschließlich insbesondere Eigenkapitalinstrumenten, Schuldinstrumenten, Immobilien und allen anderen Vermögenswerten,</p>		
IAS 19.120A (k)	<p>k) die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) jede Kategorie von eigenen Finanzinstrumenten des Unternehmens und ii) alle selbstgenutzten Immobilien oder andere vom Unternehmen genutzten Vermögenswerte, 		
IAS 19.120A (l)	<p>l) einen beschreibenden Text über die zur Bestimmung der insgesamt erwarteten Rendite der Vermögenswerte verwendete Grundlage, welcher die Auswirkung der Hauptkategorien des Planvermögens beinhaltet,</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 19.120A (m)	m) die tatsächlichen Erträge aus Planvermögen sowie die tatsächlichen Erträge aus Erstattungsansprüchen, die gemäß IAS 19.104A als Vermögenswert angesetzt worden sind,		
IAS 19.120A (n)	n) die wichtigsten zum Bilanzstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen, einschließlich, sofern zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> i) der Abzinsungssätze, ii) der erwarteten Renditen auf das Planvermögen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden, iii) der erwarteten Erträge aus Erstattungsansprüchen, die gemäß IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind, für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden, iv) der erwarteten Lohn- oder Gehaltssteigerungen (und Änderungen von Indizes oder anderer Variablen, die nach den formalen oder faktischen Regelungen eines Plans als Grundlage für Erhöhungen künftiger Leistungen maßgeblich sind), v) der Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung und vi) aller anderen verwendeten wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, 		
IAS 19.120A (n)	Hinweis: Jede versicherungsmathematische Annahme ist in absoluten Werten anzugeben (z.B. als absoluter Prozentsatz) und nicht nur als Spanne zwischen verschiedenen Prozentsätzen oder anderen Variablen.		
IAS 19.120A (o)	o) die Auswirkung einer Erhöhung um einen Prozentpunkt und die Auswirkung einer Minderung um einen Prozentpunkt der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung: <ul style="list-style-type: none"> i) die Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten der periodischen Nettokosten für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und ii) die kumulierten Verpflichtungen für Kosten für medizinische Versorgungsleistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 		
IAS 19.120A (o)	Hinweise: 1) Zum Zwecke der Angaben gemäß IAS 19.120A(o) sind alle anderen Annahmen konstant zu halten.		
IAS 19.120A (o)	2) Für solche Pläne, die in einem Hochinflation-Umfeld operieren, sind die Auswirkungen eines Anstiegs oder Rückgangs des Prozentsatzes der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung vergleichbar den Auswirkungen einer Änderung um einen Prozentpunkt in einem Umfeld mit niedriger Inflation darzustellen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 19.120A (p)	<p>p) die Beträge für die laufende Berichtsperiode und die vier vorangegangenen Berichtsperioden im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens und den Überschuss bzw. den Fehlbetrag des Plans und ii) die erfahrungsbedingten Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> A) der Schulden des Plans, die zum Bilanzstichtag entweder als (1) ein Betrag oder als (2) ein Prozentsatz der Schulden des Plans ausgedrückt werden, und B) der Vermögenswerte des Plans, die zum Bilanzstichtag entweder als (1) ein Betrag oder als (2) ein Prozentsatz der Vermögenswerte des Plans ausgedrückt werden, und 		
IAS 19.160	<p>Hinweis: Ein Unternehmen kann die nach IAS 19.120A(p) geforderten Beträge angeben, da die Beträge für jedes Geschäftsjahr prospektiv von dem ersten im Abschluss dargestellten Geschäftsjahr an bestimmt werden, in dem das Unternehmen die Änderungen in IAS 19.120A erstmals anwendet.</p>		
IAS 19.120A (q)	<p>(q) die bestmögliche Schätzung des Arbeitgebers bezüglich der Beiträge, die erwartungsgemäß in der Berichtsperiode in den Plan eingezahlt werden, die nach dem Bilanzstichtag beginnt, sobald diese auf angemessene Weise ermittelt werden können.</p>		
IAS 19.124	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 24 verlangt ist, hat das Unternehmen Informationen zu geben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsvorfälle zwischen Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nahe stehenden Unternehmen und Personen und b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen des Managements. 		
IAS 19.125	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 37 verlangt ist, hat ein Unternehmen Informationen über Eventualschulden im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben.</p> <p>Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</p>		
IAS 19.131	<p>IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben über andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitgeber, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein, so z.B. wenn der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand wesentlich ist und damit nach IAS 1 angabepflichtig wäre. In den Fällen, in denen dies nach IAS 24 verlangt wird, hat das Unternehmen Informationen über andere langfristig fällige Leistungen für Personen in Schlüsselpositionen des Managements zu angeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses			
IAS 19.141	Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer ungewiss ist, die einem Angebot auf Leistungen zwecks Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zustimmen, liegt eine Eventualschuld vor. Wie von IAS 37 verlangt, ist das Unternehmen zu Angaben über diese Eventualschuld verpflichtet, es sei denn, dass das Eintreten eines Mittelabflusses bei der Erfüllung unwahrscheinlich ist.		
IAS 19.142	Nach Maßgabe von IAS 1 hat ein Unternehmen Art und Betrag eines Aufwandspostens offenzulegen, wenn dieser wesentlich ist. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses können zu einem Aufwand führen, der nach diesen Anforderungen anzugeben ist.		
IAS 19.143	Soweit es nach IAS 24 vorgesehen ist, hat ein Unternehmen Informationen über Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen der Unternehmensleitung zu geben.		

IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 20. Der Standard unterscheidet zwischen Zuwendungen der öffentlichen Hand (deren Bilanzierung er regelt) und Beihilfen der öffentlichen Hand (die sich nicht angemessen bewerten lassen, aber dennoch wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben und aus diesem Grunde angegeben werden sollten).		
	Eventualschulden und Eventualforderungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand		
IAS 20.11	Ist eine Zuwendung bereits erfasst worden, so ist jede damit verbundene Eventualschuld oder Eventualforderung gemäß IAS 37 zu behandeln (und somit anzugeben).		
	Verbot der unmittelbaren Zuordnung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zum Eigenkapital		
IAS 20.12	Zuwendungen der öffentlichen Hand sind dem Eigenkapital nicht direkt zuzuordnen.		
	Hinweis:		
IAS 20.12	Gemäß IAS 20 sind Zuwendungen der öffentlichen Hand planmäßig als Ertrag zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, die erforderlich sind, um sie mit den entsprechenden Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, zu verrechnen.		
	Zuwendungen, die in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen sind, in der das Unternehmen für die Zuwendung in Betracht kommt		
IAS 20.21	Sind Zuwendungen der öffentlichen Hand gewährt worden, um ein Unternehmen sofort finanziell zu unterstützen, ohne dass mit dieser Zuwendung ein Anreiz verbunden wäre, bestimmte Aufwendungen zu tätigen, so sind diese Zuwendungen in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen, in der das Unternehmen für die Zuwendungen in Betracht kommt. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, ausreichende Angaben zu machen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Zuwendungen klar zu erkennen sind.		
IAS 20.22	Ist eine Zuwendung der öffentlichen Hand zum Ausgleich von Aufwendungen oder Verlusten, die bereits in einer vorangegangenen Periode entstanden sind, gewährt worden, so ist diese als Ertrag in der Periode zu erfassen, in der der entsprechende Anspruch entsteht, mit entsprechender Angabepflicht, um sicherzustellen, dass ihre Auswirkungen klar zu erkennen sind.		
	Darstellung von Zuwendungen für Vermögenswerte		
IAS 20.24	Zuwendungen der öffentlichen Hand für Vermögenswerte, einschließlich nicht monetärer Zuwendungen zum beizulegenden Zeitwert, sind in der Bilanz entweder als passivischer Abgrenzungsposten darzustellen oder bei der Feststellung des Buchwerts des Vermögenswerts abzusetzen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 20.25 bis 27	<p>Hinweis:</p> <p>Die zwei Alternativen der Darstellung von Zuwendungen (oder entsprechenden Anteilen der Zuwendungen) für Vermögenswerte sind im Abschluss als gleichwertig zu betrachten. Der einen Methode zufolge wird die Zuwendung als passivischer Abgrenzungsposten behandelt, die während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts auf einer planmäßigen und vernünftigen Grundlage als Ertrag zu erfassen ist. Nach der anderen Methode wird die Zuwendung bei der Feststellung des Buchwerts des Vermögenswerts abgezogen.</p>		
IAS 20.28	<p>Zur Darstellung der Bruttoinvestitionen in Vermögenswerte werden der Erwerb der Vermögenswerte und der Erhalt der öffentlichen Zuwendung oft als gesonderte Posten in der Kapitalflussrechnung angegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendung von dem entsprechenden Vermögenswert zum Zwecke der Darstellung in der Bilanz abgezogen wird oder nicht.</p> <p>Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen</p>		
IAS 20.29	<p>Erfolgsbezogene Zuwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt entweder:</p> <p>a) als Ertrag, getrennt oder unter einem Hauptposten wie beispielsweise „sonstige Erträge“, oder</p> <p>b) als Abzug von den entsprechenden Aufwendungen.</p>		
IAS 20.31	<p>Hinweis:</p> <p>Beide Vorgehensweisen sind als akzeptable Methoden zur Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen zu betrachten.</p>		
IAS 20.31	<p>Unabhängig von der Wahl der Darstellungsmethode kann die Angabe der Zuwendungen für das richtige Verständnis von Abschlüssen notwendig sein.</p>		
IAS 20.31	<p>Es ist normalerweise angemessen, die Auswirkung von Zuwendungen auf jeden gesondert darzustellenden Ertrags- oder Aufwandsposten anzugeben.</p> <p>Beihilfen der öffentlichen Hand</p>		
IAS 20.36	<p>Angaben über Art, Umfang und Laufzeit der Beihilfe können notwendig sein, damit der Abschluss nicht irreführend ist.</p> <p>Allgemeine Angabeanforderungen</p> <p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p>		
IAS 20.39(a)	<p>a) die auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, einschließlich der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden,</p>		
IAS 20.39(b)	<p>b) Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde, und</p>		
IAS 20.39(c)	<p>c) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand.</p>		

IAS 21 Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 21, der die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährungen und ausländischer Geschäftsbetriebe regelt ebenso wie die Darstellung des Abschlusses in Fremdwährung. Im Wesentlichen schreibt der Standard die Bestimmung der Art und Weise vor, in der Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und ausländische Geschäftsbetriebe in den Abschluss des Unternehmens einzubeziehen sind, die Umrechnung von Abschlüssen in eine Darstellungswährung und die Auswahl angemessener Wechselkurse sowie die Art und Weise der Abbildung der Auswirkungen von Wechselkursänderungen im Abschluss.</p> <p>IAS 21 verwendet den Begriff der „funktionalen Währung“, die als „die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist“ definiert ist, zur Bewertung von Geschäftsvorfällen und Salden in Fremdwährungen im Abschluss des Unternehmens. Auch wenn ein Unternehmen normalerweise seinen Abschluss in seiner funktionalen Währung darstellt, so steht es ihm dennoch frei, den Abschluss in einer anderen Währung darzustellen. Die zur Darstellung des Abschlusses gewählte Währung wird als „Darstellungswährung“ bezeichnet.</p>		
	<p>Zuordnung von im Rahmen der Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe entstehenden Wechselkursdifferenzen auf Minderheitenanteile</p>		
IAS 21.41	<p>Beziehen sich die Umrechnungsdifferenzen auf einen ausländischen Geschäftsbetrieb, der konsolidiert wird, jedoch nicht vollständig im Besitz des Mutterunternehmens steht, so sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die aus Minderheitenanteilen stammen und diesen zuzurechnen sind, diesem Minderheitenanteil zuzuweisen und als Teil der Minderheiten in der Konzernbilanz anzusetzen.</p>		
IAS 21.41	<p>Hinweis:</p> <p>Die Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Geschäftsbetriebe führt zur Erfassung von Wechselkursdifferenzen aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Wechselkursen an den Tagen der Geschäftsvorfälle und der Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs, solche Umrechnungsdifferenzen entstehen sowohl bei Ertrags- und Aufwandsposten, die im Ergebnis erfasst werden, als auch solchen, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, und • der Umrechnung des Eröffnungswerts des Reinvermögens zu einem Stichtagskurs, der vom vorherigen Stichtagskurs abweicht. <p>Diese Wechselkursdifferenzen werden als separate Komponente innerhalb des Eigenkapitals erfasst. IAS 21.41 verlangt die Zuordnung eines angemessenen Teils zu den Minderheitenanteilen.</p>		
	<p>Angaben</p>		
IAS 21.51	<p>Hinweis:</p> <p>Die Bestimmungen hinsichtlich der funktionalen Währung in IAS 21.53 und 55 bis 57 beziehen sich im Falle einer Unternehmensgruppe auf die funktionale Währung des Mutterunternehmens.</p>		
IAS 21.52(a)	<p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p> <p>a) der Betrag der Umrechnungsdifferenzen, die im Ergebnis erfasst wurden – davon ausgenommen sind Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gemäß IAS 39 über das Ergebnis zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 21.52(b)	b) der Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der als separater Posten in das Eigenkapital eingestellt wurde, und eine Überleitungsrechnung des Betrags solcher Umrechnungsdifferenzen zum Beginn und am Ende der Berichtsperiode.		
IAS 21.53	Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung des Unternehmens entspricht, sind: a) dieser Umstand, b) die funktionale Währung und c) der Grund für die Nutzung einer anderen Darstellungswährung anzugeben.		
IAS 21.54	Bei einem Wechsel der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs sind dieser Umstand und die Gründe anzugeben, die zur Umstellung der funktionalen Währung geführt haben.		
IAS 21.55	Veröffentlicht ein Unternehmen seinen Abschluss in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung, darf es den Abschluss nur dann als mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmend bezeichnen, wenn er sämtliche Anforderungen jedes anzuwendenden Standards und jeder anzuwendenden Interpretation dieser Standards, einschließlich der in IAS 21.39 und 42 dargelegten Umrechnungsmethode, erfüllt.		
IAS 21.57	Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss oder andere Finanzinformationen in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung oder seiner Darstellungswährung dar und werden die Anforderungen von IAS 21.55 (siehe oben) nicht erfüllt, so hat das Unternehmen: a) die Informationen deutlich als zusätzliche Informationen zu kennzeichnen, um sie von den Informationen zu unterscheiden, die mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmen, b) die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden, und c) die funktionale Währung des Unternehmens und die verwendete Umrechnungsmethode zur Ermittlung der zusätzlichen Informationen anzugeben.		
IAS 21.56	Hinweis: Beispielsweise kommt es vor, dass ein Unternehmen nur ausgewählte Posten seines Abschlusses in eine andere Währung umrechnet. In anderen Fällen rechnet ein Unternehmen, dessen funktionale Währung nicht die Währung eines Hochinflationslandes ist, seinen Abschluss in eine andere Währung um, indem es für alle Posten den letzten Stichtagskurs verwendet. Derartige Umrechnungen entsprechen nicht den International Financial Reporting Standards und den in IAS 21.57 (siehe oben) genannten erforderlichen Angaben.		

IAS 23 Fremdkapitalkosten

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 23, der die Bilanzierung von Fremdkapitalkosten regelt. Bis zur Änderung von IAS 23 im März 2007 sah der Standard als Benchmark-Methode die sofortige aufwandswirksame Erfassung von Fremdkapitalkosten vor. Allerdings gestattete der Standard als alternativ zulässige Bilanzierungsmethode die Aktivierung von Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugerechnet werden können.</p> <p>Gemäß dem geänderten IAS 23 (IAS 23 rev. 2007) sind Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugerechnet werden können, zwingend zu aktivieren. Die bisherige Benchmark-Methode ist nicht mehr zulässig. IAS 23 (rev. 2007) ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Wendet ein Unternehmen IAS 23 (rev. 2007) zulässigerweise früher an, ist dies anzugeben.</p>		
	<p>IAS 23 (bisherige Fassung)</p> <p>Angaben bei Anwendung der Benchmark-Methode</p> <p>IAS 23.9 Im Abschluss ist die angewandte Bilanzierungsmethode für Fremdkapitalkosten anzugeben.</p> <p>Angaben bei Anwendung der alternativ zulässigen Methode</p> <p>Abschlüsse haben die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <p>IAS 23.29(a) a) die angewandte Bilanzierungsmethode für Fremdkapitalkosten,</p> <p>IAS 23.29(b) b) den Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten und</p> <p>IAS 23.29(c) c) den Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist.</p> <p>IAS 23 (rev. 2007)</p> <p>Gemäß IAS 23 (rev. 2007) sind Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugerechnet werden können, Teil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dieses Vermögenswerts. Andere Fremdkapitalkosten werden als Aufwand erfasst. IAS 23 (rev. 2007) ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist.</p> <p>Im Abschluss ist anzugeben:</p> <p>IAS 23 (rev. 2007).26(a) a) der Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten und</p> <p>IAS 23 (rev. 2007).26(b) b) der Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist.</p> <p>Freiwillige, frühere Anwendung von IAS 23 (rev. 2007)</p> <p>Wendet ein Unternehmen IAS 23 (rev. 2007) bereits für Geschäftsjahre an, die vor dem 1. Januar 2009 beginnen, ist dies anzugeben.</p>		

IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Abgrenzung des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ („Related Parties“) sowie die Abbildung von Geschäftsvorfällen mit diesen. Im Wesentlichen geht es darum, alle nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren. IAS 24 will sicherstellen, dass die Abschlüsse eines Unternehmens die erforderlichen Angaben enthalten, um die Abschlussadressaten darüber zu informieren, auf welche Art und Weise die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie durch ausstehende Salden mit diesen beeinflusst wurde.</p> <p>Für eine Definition des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ sowie für Einzelheiten des Anwendungsbereichs des Standards siehe IAS 24.</p> <p>Gemäß IAS 24 ist ein Unternehmen verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren, b) ausstehende Salden zwischen dem Unternehmen und seinen nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren, c) die Umstände, unter denen eine Angabe der Positionen unter a) und b) erforderlich ist, zu identifizieren und d) die für diese Posten erforderlichen Angaben zu bestimmen. <p>IAS 24 erfordert die Angabe von Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden mit nahe stehenden Unternehmen und Personen in den separaten Abschlüssen eines Mutterunternehmens, eines Partnerunternehmens oder eines Anteilseigners in Übereinstimmung mit IAS 27 <i>Konzernabschlüsse und separate Abschlüsse nach IFRS</i>.</p> <p>Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden mit anderen Unternehmen eines Konzerns werden im Abschluss des Unternehmens angegeben. Konzerninterne Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden werden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert.</p>		
	<p>Identifikation nahe stehender Unternehmen und Personen</p>		
IAS 24.9(a)(i)	Eine Partei gilt als einem Unternehmen nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen das Unternehmen beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht.		
IAS 24.9(a)(i)	<p>Hinweis:</p> <p>Das schließt Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften ein.</p>		
IAS 24.9(a)(ii)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen einen Anteil am Unternehmen besitzt, der ihr maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt.		
IAS 24.9(a)(iii)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen an der gemeinsamen Führung des Unternehmens beteiligt ist.		
IAS 24.9(b)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein assoziiertes Unternehmen des anderen Unternehmens ist (wie in IAS 28 definiert).		
IAS 24.9(c)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Joint Venture ist, bei dem das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist (siehe IAS 31).		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 24.9(d)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine Person in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens ist.		
IAS 24.9	Hinweis: Personen in Schlüsselpositionen sind Personen, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind, dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.		
IAS 24.9(e)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person gemäß IAS 24.9(a) oder (d) (siehe oben) ist.		
IAS 24.9	Hinweis: Nahe Familienangehörige einer natürlichen Person sind solche Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Transaktionen mit dem Unternehmen auf die natürliche Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • der Lebenspartner und die Kinder der natürlichen Person, • die Kinder des Lebenspartners der natürlichen Person und • Angehörige der natürlichen Person und ihres Lebenspartners. 		
IAS 24.9(f)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Unternehmen ist, das von einer unter IAS 24.9(d) oder (e) bezeichneten Person beherrscht wird, mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, von ihr maßgeblich beeinflusst wird oder die einen wesentlichen Stimmrechtsanteil, ob direkt oder indirekt, an diesem Unternehmen besitzt.		
IAS 24.9(g)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine zugunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines seiner nahe stehenden Unternehmen bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.		
IAS 24.10	Hinweise: 1) Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen wird der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung und nicht allein die rechtliche Gestaltung geprüft.		
IAS 24.11	2) Im Rahmen von IAS 24 sind die folgenden Parteien nicht notwendigerweise nahe stehende Unternehmen und Personen: <ul style="list-style-type: none"> • zwei Unternehmen, die lediglich ein Geschäftsleitungsmitglied oder Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen gemeinsam haben, ungeachtet (d) und (f) der Definition von „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ in IAS 24.9, • zwei Partnerunternehmen, die lediglich die gemeinsame Führung eines Joint Ventures ausüben, • Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen, Behörden und öffentliche Institutionen lediglich aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen (dies gilt auch, wenn sie den Handlungsspielraum eines Unternehmens einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können) und • einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein Unternehmen ein wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, aufgrund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen		
	Angaben zum Mutterunternehmen und zum obersten beherrschenden Unternehmen		
IAS 24.12	Das Unternehmen hat den Namen des Mutterunternehmens und, falls abweichend, des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben.		
IAS 24.12	Hinweis: Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäfte zwischen diesen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.		
IAS 24.12	Falls weder das Mutterunternehmen noch die oberste beherrschende Partei Abschlüsse veröffentlicht, ist auch der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens, das diese veröffentlicht, anzugeben.		
IAS 24.15	Hinweis: Das nächsthöhere Mutterunternehmen ist das erste Mutterunternehmen im Konzern über dem unmittelbaren Mutterunternehmen, das Konzernabschlüsse veröffentlicht.		
IAS 24.13	Damit sich der Abschlussadressat ein Urteil über die Auswirkungen der Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen auf das Unternehmen bilden kann, ist es sachgerecht, die Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, bei denen ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, unabhängig davon, ob Geschäftsvorgänge zwischen den nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.		
IAS 24.14	Hinweis: Die Offenlegung von Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen erfolgt zusätzlich zu den Angabepflichten des IAS 27, 28 und 31, die eine sachgerechte Aufstellung und Beschreibung der wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen sowie gemeinschaftlich geführten Unternehmen vorsehen.		
	Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen		
IAS 24.16	Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen insgesamt anzugeben.		
	Hinweise: 1) Siehe oben für die Definition des Begriffs „Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen“. 2) Vergütungen umfassen sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer (wie in IAS 19 definiert), einschließlich Leistungen an Arbeitnehmer, auf die IFRS 2 anzuwenden ist. Leistungen an Arbeitnehmer umfassen jegliche Formen der durch das Unternehmen gezahlten, zahlbaren oder bereitgestellten Vergütungen, die als Gegenleistungen für an das Unternehmen erbrachte Dienstleistungen gezahlt wurden. Dazu gehören auch Vergütungen, die von dem Unternehmen für ein Mutterunternehmen gezahlt werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 24.9	<p>Vergütungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer wie Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, jährlich gezahlte Urlaubs- und Krankengelder, Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen (sofern diese innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode gezahlt werden) sowie geldwerte Leistungen (wie medizinische Versorgung, Unterbringung und Dienstwagen sowie kostenlose oder vergünstigte Waren oder Dienstleistungen) für laufend beschäftigte Arbeitnehmer, • Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie Renten, sonstige Altersversorgungsleistungen, Lebensversicherungen und medizinische Versorgung, • andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, einschließlich Sonderurlaub nach langjähriger Dienstzeit oder vergütete Dienstfreistellungen, Jubiläumsgelder oder andere Leistungen für langjährige Dienstzeit, Versorgungsleistungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit und – sofern diese Leistungen nicht vollständig innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode zu zahlen sind – Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen sowie später fällige Vergütungsbestandteile, • Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und • anteilsbasierte Vergütungen. 		
	<p>Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen für jede der folgenden Kategorien anzugeben:</p>		
IAS 24.16(a)	a) kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer,		
IAS 24.16(b)	b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,		
IAS 24.16(c)	c) andere langfristig fällige Leistungen,		
IAS 24.16(d)	d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und		
IAS 24.16(e)	e) anteilsbasierte Vergütungen.		
	<p>Geschäftsvorgänge zwischen nahe stehenden Parteien</p>		
IAS 24.17	<p>Falls Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen und b) Informationen über die Geschäfte und die ausstehenden Salden, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. 		
IAS 24.17	<p>Hinweis: Diese Angabepflichten gelten zusätzlich zu denen des IAS 24.16 über Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (siehe oben).</p>		
IAS 24.17(a)	<p>Die Mindestangaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Betrag der Geschäftsvorfälle, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 24.17(b)	b) den Betrag der ausstehenden Salden und: <ul style="list-style-type: none"> i) ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung und ii) Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien 		
IAS 24.17(c)	c) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen hinsichtlich der ausstehenden Salden und		
IAS 24.17(d)	d) den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Die gemäß IAS 24.17 (siehe oben) erforderlichen Angaben sind für jede der folgenden Kategorien getrennt zu erstellen:		
IAS 24.18(a)	a) das Mutterunternehmen,		
IAS 24.18(b)	b) Unternehmen mit gemeinsamer Führung oder maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen,		
IAS 24.18(c)	c) Tochterunternehmen,		
IAS 24.18(d)	d) assoziierte Unternehmen,		
IAS 24.18(e)	e) Joint Ventures, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist,		
IAS 24.18(f)	f) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens und		
IAS 24.18(g)	g) sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen.		
IAS 24.19	Hinweise: 1) Die Klassifizierung der an nahe stehende Unternehmen und Personen zu zahlenden oder von ihnen zu fordernden Beträge in unterschiedliche Kategorien von nahe stehenden Unternehmen und Personen, wie in IAS 24.18 (siehe oben) gefordert, ist eine Erweiterung der Angabepflichten nach IAS 1 von Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang dargestellt werden müssen. Die Kategorien werden erweitert, um eine umfassendere Analyse der Salden nahe stehender Unternehmen und Personen bereitzustellen, und sind für Geschäftsvorgänge mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzuwenden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 24.20	<p>2) Es folgen Beispiele von Geschäftsvorfällen, die anzugeben sind, falls sie sich auf nahe stehende Unternehmen und Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Käufe oder Verkäufe von (fertigen oder unfertigen) Gütern, • Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögenswerten, • geleistete oder bezogene Dienstleistungen, • Leasingverhältnisse, • Transfers von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, • Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen, • Finanzierungen (einschließlich Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen), • Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten und • die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung Dritter. <p>Die Teilnahme eines Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens an einem leistungsorientierten Plan, bei dem die Risiken von Konzernunternehmen gemeinschaftlich getragen werden, ist ein Geschäftsvorgang zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen (siehe IAS 19.34B).</p>		
IAS 24.21	Angaben, dass Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen denen mit unabhängigen Geschäftspartnern entsprechen, erfolgen nur dann, wenn diese Bedingungen belegbar sind.		
IAS 24.22	Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens notwendig.		

IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 26, der für die Abschlüsse von Altersversorgungsplänen anwendbar ist, wenn entsprechende Abschlüsse erstellt werden. Altersversorgungspläne werden manchmal mit verschiedenen anderen Namen bezeichnet, wie etwa „Pensionsordnungen“, „Versorgungswerke“ oder „Betriebsrentenordnungen“.</p> <p>Altersversorgungspläne werden normalerweise als entweder beitragsorientierte oder leistungsorientierte Pläne bezeichnet. Jede dieser Planarten hat ihre eigenen individuellen Charakteristika. Gelegentlich verbinden Pläne Eigenschaften beider Planarten. Derartige gemischte Pläne gelten für Zwecke von IAS 26 als leistungsorientierte Pläne.</p> <p>Unter IAS 26 werden Altersversorgungspläne als separate Berichtseinheit angesehen, getrennt von den Mitarbeitern des oder der teilnehmenden Unternehmen. Sämtliche andere IFRS sind auf die Abschlüsse von Altersversorgungsplänen anzuwenden, in dem Rahmen, in dem sie nicht durch IAS 26 abgelöst wurden. IAS 26 ergänzt IAS 19, der die Bestimmung der Altersversorgungsaufwendungen in den Abschlüssen von Arbeitgebern, die an solchen Plänen beteiligt sind, regelt.</p> <p>IAS 26 befasst sich mit der Bilanzierung und Berichterstattung eines Plans für die Gesamtheit aller Begünstigten (wie definiert). Er beschäftigt sich nicht mit Berichten an einzelne Begünstigte im Hinblick auf ihre Altersversorgungsansprüche.</p> <p>IAS 26 ist auf beitragsorientierte Pläne gleichermaßen anzuwenden wie auf leistungsorientierte, unabhängig davon, ob hierfür ein separater Fonds gegründet wurde, in den Beiträge einbezahlt und aus dem die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sowie unabhängig davon, ob dieser Fonds rechtlich eigenständig ist oder nicht, oder ob er über Treuhänder verfügt oder nicht.</p> <p>Altersversorgungspläne, deren Vermögenswerte bei Versicherungsunternehmen angelegt werden, unterliegen den gleichen Rechnungslegungs- und Finanzierungsanforderungen wie selbst verwaltete Anlagen. Demgemäß fallen diese Pläne in den Anwendungsbereich von IAS 26, es sei denn, die Vereinbarung mit dem Versicherungsunternehmen ist im Namen eines bezeichneten Begünstigten oder einer Gruppe von Begünstigten abgeschlossen worden und die Verpflichtung aus der Versorgungszusage obliegt allein dem Versicherungsunternehmen.</p>		
	<p>Beitragsorientierte Pläne</p>		
IAS 26.13	<p>Der Abschluss eines beitragsorientierten Plans hat Folgendes zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens und b) eine Beschreibung der Finanzierungspolitik. <p>Die Abschlüsse enthalten üblicherweise:</p>		
IAS 26.16(a)	<ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen, 		
IAS 26.16(b)	<ul style="list-style-type: none"> b) Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen in der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode und 		
IAS 26.16(c)	<ul style="list-style-type: none"> c) eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik. 		
	<p>Hinweis:</p> <p>Die in IAS 26.16 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von beitragsorientierten Plänen, nämlich der Bereitstellung von Informationen über den Plan und die Ertragskraft seiner Kapitalanlagen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Leistungsorientierte Pläne</p> <p>Der Abschluss eines leistungsorientierten Plans hat entweder zu enthalten:</p>		
IAS 26.17(a)	<p>a) eine Aufstellung, woraus Folgendes zu ersehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) das für Leistungen zur Verfügung stehende Nettovermögen, ii) der versicherungsmathematische Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, wobei zwischen unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen unterschieden wird, und iii) eine sich ergebende Vermögensüber- oder -unterdeckung, oder 		
IAS 26.17(b)	<p>b) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, einschließlich entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) einer Angabe, die den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen, offenlegt, oder ii) einen Verweis auf diese Information in einem beigefügten Gutachten eines Versicherungsmathematikers. 		
IAS 26.17	<p>Hinweis:</p> <p>Falls zum Bilanzstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist die aktuellste Bewertung als Grundlage heranzuziehen.</p>		
IAS 26.17	<p>Falls zum Bilanzstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist der Bewertungsstichtag anzugeben.</p>		
IAS 26.18	<p>Für Zwecke des IAS 26.17 sind (siehe oben):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen die gemäß den Bedingungen des Plans für die bisher erbrachte Dienstzeit zugesagten Versorgungsleistungen zugrunde zu legen und b) die zugrunde gelegte Berechnungsbasis anzugeben. 		
IAS 26.18	<p>Alle Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen, welche eine wesentliche Auswirkung auf den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen hatten, sind anzugeben.</p>		
IAS 26.19	<p>Der Abschluss hat die Beziehung zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen und dem für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögen sowie die Grundsätze für die über den Fonds erfolgende Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen zu erläutern.</p>		
IAS 26.22	<p>Die Abschlüsse enthalten üblicherweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<ul style="list-style-type: none"> b) Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode, c) versicherungsmathematische Angaben, entweder als Teil der Aufstellungen oder durch einen separaten Bericht, und d) eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik. 		
IAS 26.22	<p>Hinweis:</p> <p>Die in IAS 26.22 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von leistungsorientierten Plänen, nämlich der regelmäßigen Bereitstellung von Informationen über die finanziellen Ressourcen und Aktivitäten des Plans, die geeignet sind, das Verhältnis von angesammelten Ressourcen zu den Versorgungsleistungen im Zeitablauf zu beurteilen. Siehe IAS 26.28 bis 31 für weitere Betrachtungen über einen geeigneten Weg, um die erforderlichen Informationen darzustellen.</p>		
IAS 26.26	Zusätzlich zur Angabe des versicherungsmathematischen Barwerts von zugesagten Versorgungsleistungen sind eventuell ausreichende Erläuterungen nötig, um genau anzugeben, in welchem Umfeld dieser Wert zu verstehen ist.		
IAS 26.26	<p>Hinweis:</p> <p>Eine derartige Erläuterung kann in Form von Informationen über die Angemessenheit der geplanten zukünftigen Fondsfinanzierung und der Finanzierungspolitik aufgrund der Gehaltsprojektionen erfolgen. Dies kann in den Abschluss oder in das Gutachten des Versicherungsmathematikers einbezogen werden.</p>		
	Sämtliche Pläne		
IAS 26.32	Die Kapitalanlagen des Altersversorgungsplans sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren.		
IAS 26.32	Im Falle von marktfähigen Wertpapieren ist der beizulegende Zeitwert gleich dem Marktwert.		
IAS 26.32	In den Fällen, in denen ein Plan Kapitalanlagen hält, für die eine Schätzung des beizulegenden Zeitwerts nicht möglich ist, ist der Grund für die Nichtverwendung des beizulegenden Zeitwerts anzugeben.		
IAS 26.33	In dem Maße, wie Kapitalanlagen zu anderen Beträgen als den Marktwerten oder beizulegenden Zeitwerten angegeben werden, ist der beizulegende Zeitwert im Allgemeinen ebenfalls anzugeben.		
	Im Abschluss eines leistungs- oder beitragsorientierten Altersversorgungsplans sind ergänzend folgende Angaben zu machen:		
IAS 26.34(a)	a) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens,		
IAS 26.34(b)	b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und		
IAS 26.34(c)	c) eine Beschreibung des Plans und der Auswirkung aller Änderungen im Plan während der Periode.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 26.35(a)	<p>Falls zutreffend, schließen Abschlüsse, die von Altersversorgungsplänen erstellt werden, Folgendes ein:</p> <p>a) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, mit Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) der in geeigneter Weise aufgegliederten Vermögenswerte zum Ende der Periode, ii) der Grundlage der Bewertung der Vermögenswerte, iii) der Einzelheiten zu jeder einzelnen Kapitalanlage, die entweder 5% des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens oder 5% einer Wertpapiergattung oder -art übersteigt, iv) der Einzelheiten jeder Beteiligung am Arbeitgeber und v) anderer Schulden als den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, 		
IAS 26.35(b)	<p>b) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, die die folgenden Posten aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Arbeitgeberbeiträge, ii) Arbeitnehmerbeiträge, iii) Anlageerträge wie Zinsen und Dividenden, iv) sonstige Erträge, v) gezahlte oder zu zahlende Leistungen (beispielsweise aufgegliedert nach Leistungen für Alterspensionen, Todes- und Erwerbsunfähigkeitsfälle sowie Pauschalzahlungen), vi) Verwaltungsaufwand, vii) andere Aufwendungen, viii) Ertragsteuern, ix) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Wertänderungen der Kapitalanlagen und x) Vermögensübertragungen von und an andere Pläne, 		
IAS 26.35(c)	c) eine Beschreibung der Grundsätze der Fondsfinanzierung,		
IAS 26.35(d)	d) bei leistungsorientierten Plänen den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen (eventuell unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen) auf der Grundlage der gemäß diesem Plan zugesagten Versorgungsleistungen und der bereits geleisteten Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder der erwarteten künftigen Gehaltsniveaus und		
IAS 26.35(d)	<p>Hinweis:</p> <p>Diese Angaben können in einem beigefügten versicherungsmathematischen Gutachten enthalten sein, das in Verbindung mit dem zugehörigen Abschluss zu lesen ist.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 26.35(e)	<p>e) bei leistungsorientierten Plänen eine Beschreibung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen und der zur Berechnung des versicherungsmathematischen Barwerts der zugesagten Versorgungsleistungen verwendeten Methode.</p> <p>Der Bericht eines Altersversorgungsplans beinhaltet eine Beschreibung des Plans, entweder als Teil des Abschlusses oder in einem selbstständigen Bericht. Darin kann Folgendes enthalten sein:</p>		
IAS 26.36(a)	a) die Namen der Arbeitgeber und der vom Plan erfassten Arbeitnehmergruppen,		
IAS 26.36(b)	b) die Anzahl der Begünstigten, welche Leistungen erhalten, und die Anzahl der anderen Begünstigten, in geeigneter Gruppierung,		
IAS 26.36(c)	c) die Art des Plans – beitrags- oder leistungsorientiert,		
IAS 26.36(d)	d) eine Angabe dazu, ob Begünstigte an den Plan Beiträge leisten,		
IAS 26.36(e)	e) eine Beschreibung der den Begünstigten zugesagten Versorgungsleistungen,		
IAS 26.36(f)	f) eine Beschreibung aller Regelungen hinsichtlich einer Schließung des Plans und		
IAS 26.36(g)	g) Veränderungen in den Posten (a) bis (f) während der Periode, die durch den Bericht behandelt wird.		
IAS 26.36	<p>Hinweis:</p> <p>Es ist nicht unüblich, auf andere den Plan beschreibende Unterlagen, die den Berichtsadressaten in einfacher Weise zugänglich sind, zu verweisen und lediglich Angaben zu nachträglichen Veränderungen aufzuführen.</p>		

IAS 27 Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 27, der die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Erstellung von Konzernabschlüssen für eine Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens regelt. Der Standard ist ebenfalls auf die Bilanzierung von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung und assoziierten Unternehmen anwendbar, wenn ein Unternehmen entweder freiwillig oder weil es aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet ist, separate Abschlüsse aufstellt. Hauptsächlich geht es um die Klärung der Frage, ob es sich bei einer Beteiligung um ein Tochterunternehmen handelt und wie gegebenenfalls zu konsolidieren ist.</p>		
	<p>Minderheitsanteile</p>		
IAS 27.33	Minderheitsanteile sind in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals getrennt vom Eigenkapital des Mutterunternehmens auszuweisen.		
IAS 27.33	Minderheitsanteile am Konzernergebnis sind gleichfalls gesondert anzugeben.		
	<p>Allgemeine Angaben im Konzernabschluss</p> <p>Folgende Angaben sind im Konzernabschluss erforderlich:</p>		
IAS 27.40(c)	a) die Art der Beziehung zwischen Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wenn dem Mutterunternehmen, direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, nicht mehr als die Hälfte der Stimmrechte gehört,		
IAS 27.40(d)	b) die Begründung, warum der Besitz unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften von mehr als der Hälfte der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte keine Beherrschung darstellt,		
IAS 27.40(e)	c) der Abschlussstichtag eines Tochterunternehmens, wenn der Abschluss zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verwendet wird und dieser Stichtag oder die Berichtsperiode von denen des Mutterunternehmens abweichen, sowie die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden und		
IAS 27.40(f)	d) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) seiner Fähigkeit zum Mitteltransfer in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an das Mutterunternehmen.		
	<p>Separate Einzelabschlüsse</p> <p>Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen aufgestellt, das sich in Übereinstimmung mit IAS 27.10 entschließt, keinen Konzernabschluss aufzustellen, dann müssen in den separaten Einzelabschlüssen nach IFRS enthalten sein:</p>		
IAS 27.41(a)	a) folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> i) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt, ii) dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<ul style="list-style-type: none"> iii) Name und Gründungs- oder Sitzland des Unternehmens, dessen Konzernabschluss nach den Regeln der International Financial Reporting Standards zur Veröffentlichung erstellt wurde, und iv) die Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist, 		
IAS 27.41(b)	<ul style="list-style-type: none"> b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote und 		
IAS 27.41(c)	<ul style="list-style-type: none"> c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.41(b) aufgeführten Anteile (siehe oben). <p>Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen (ausgenommen ein Mutterunternehmen nach IAS 27.41) (siehe oben), Partnerunternehmen mit Beteiligung an einem gemeinsam geführten Unternehmen oder einen Anteilseigner an einem assoziierten Unternehmen aufgestellt, dann müssen die separaten Einzelabschlüsse nach IFRS folgende Angaben enthalten:</p>		
IAS 27.42(a)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt, und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, 		
IAS 27.42(b)	<ul style="list-style-type: none"> b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote und 		
IAS 27.42(c)	<ul style="list-style-type: none"> c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.42(b) aufgeführten Anteile (siehe oben). 		
IAS 27.42	<p>In den separaten Einzelabschlüssen gemäß IAS 27.42 sind die in Übereinstimmung mit IAS 27.9, mit IAS 28 und mit IAS 31 aufgestellten Abschlüsse, auf die sie sich beziehen, anzugeben.</p>		

IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 28, der die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen durch Investoren regelt. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Klärung der Frage, ob ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, sowie um die Anwendung der Equity-Methode.		
	Darstellung		
IAS 28.38	Anteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind als langfristige Vermögenswerte zu klassifizieren.		
	Angaben		
	Die folgenden Angaben sind erforderlich:		
IAS 28.37(a)	a) der beizulegende Zeitwert von Anteilen an assoziierten Unternehmen, für die öffentlich notierte Marktpreise existieren,		
IAS 28.37(b)	b) zusammenfassende Finanzinformationen über die assoziierten Unternehmen, einschließlich der aggregierten Beträge der Vermögenswerte, Schulden, Erlöse und Periodengewinne oder -verluste,		
IAS 28.37(c)	c) die Gründe, weshalb die Annahme, dass ein Anteilseigner <u>keinen</u> maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen weniger als 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird, und stattdessen auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses des Anteilseigners geschlossen wird,		
IAS 28.37(d)	d) die Gründe, weshalb die Annahme, dass ein Anteilseigner einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen mindestens 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird und stattdessen auf das Nichtvorliegen eines maßgeblichen Einflusses geschlossen wird,		
IAS 28.37(e)	e) der Abschlussstichtag eines assoziierten Unternehmens, wenn der Stichtag oder die Berichtsperiode des Abschlusses, der zur Anwendung der Equity-Methode verwendet wird, vom Stichtag oder von der Berichtsperiode des Abschlusses des Anteilseigners abweichen, sowie die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden,		
IAS 28.37(f)	f) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) der Fähigkeit des assoziierten Unternehmens, Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an den Anteilseigner zu transferieren,		
IAS 28.37(g)	g) der nicht erfasste anteilige Verlust eines Anteilseigners an den Verlusten des assoziierten Unternehmens, sowohl für die Periode als auch kumuliert, wenn der Anteilseigner Verlustanteile an einem assoziierten Unternehmen nicht mehr erfasst,		
IAS 28.37(h)	h) die Tatsache, dass ein assoziiertes Unternehmen in Übereinstimmung mit IAS 28.13 nicht nach der Equity-Methode bilanziert wird, und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 28.37(i)	i) zusammenfassende Finanzinformationen über assoziierte Unternehmen, entweder einzeln oder in Gruppen, die nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, einschließlich der Höhe der gesamten Vermögenswerte und Schulden, der Erlöse und Periodengewinne oder -verluste.		
IAS 28.38	Die folgenden Positionen sind ebenfalls gesondert anzugeben: a) der Anteil des Anteilseigners an den Gewinnen oder Verlusten, b) der Buchwert dieser assoziierten Unternehmen und c) der Anteil des Anteilseigners an allen aufgegebenen Geschäftsbereichen der assoziierten Unternehmen.		
IAS 28.39	Der Anteil des Anteilseigners an unmittelbar im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ausgewiesenen Veränderungen ist unmittelbar im Eigenkapital des Anteilseigners auszuweisen und gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> in der Eigenkapitalveränderungsrechnung anzugeben. Der Anteilseigner hat in Übereinstimmung mit IAS 37 Folgendes anzugeben:		
IAS 28.40(a)	a) seinen Anteil an den gemeinschaftlich mit anderen Anteilseignern eingegangenen Eventualschulden eines assoziierten Unternehmens und		
IAS 28.40(b)	b) solche Eventualschulden, die entstehen, weil der Anteilseigner getrennt für alle oder einzelne Schulden des assoziierten Unternehmens haftet.		

IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 29, der auf die Abschlüsse (inklusive der Konzernabschlüsse) von Unternehmen anzuwenden ist, deren funktionale Währung die eines Hochinflationlandes ist. Der Standard legt keine absolute Inflationsrate fest, ab der eine Hochinflation vorliegt, er enthält aber eine Anzahl von Charakteristika des wirtschaftlichen Umfeldes, die das Vorliegen von Hochinflation nahelegen. Details und Beispiele finden sich im Standard.		
IAS 29.9	Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist in das Periodenergebnis einzubeziehen und gesondert anzugeben.		
IAS 29.28	Es kann hilfreich sein, wenn andere Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie etwa Zinserträge und -aufwendungen, sowie Währungsumrechnungsdifferenzen in Verbindung mit investierten oder aufgenommenen liquiden Mitteln, die ebenfalls mit der Nettoposition der monetären Posten in Beziehung stehen, zusammen mit dem Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden.		
IAS 29.28	Hinweis: Diese Darstellung ist empfohlen, wird jedoch nicht verlangt.		
	Die folgenden Angaben sind erforderlich:		
IAS 29.39(a)	a) die Tatsache, dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für die vorherigen Perioden aufgrund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft in der funktionalen Währung angepasst wurden und daher in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind,		
IAS 29.39(b)	b) ob der Abschluss auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Konzept der Tageswerte basiert und		
IAS 29.39(c)	c) Art sowie Höhe des Preisindex am Bilanzstichtag sowie Veränderungen des Indexes während der aktuellen und der vorherigen Periode.		

IAS 31 Anteile an Joint Ventures

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 31. Der Standard regelt die Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures sowie die Berichterstattung über Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen von Joint Ventures im Abschluss der Partnerunternehmen und Gesellschafter. IAS 31 definiert drei allgemeine Kategorien von Joint Ventures: gemeinsame Tätigkeiten, Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung sowie gemeinschaftlich geführte Unternehmen. Im Wesentlichen gilt es festzustellen, ob der Tatbestand der gemeinschaftlichen Führung erfüllt ist, sowie die Art des Joint Ventures und die Bilanzierung der Anteile am Joint Venture entweder per Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode zu bestimmen.</p>		
	<p>Berichtsformate bei Anwendung der Quotenkonsolidierung</p>		
IAS 31.30, 34	<p>Wenn die Quotenkonsolidierung angewendet wird, ist eines der beiden nachstehend festgelegten Berichtsformate zu verwenden:</p> <p>a) das Partnerunternehmen kann seinen Anteil an den Vorräten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit seinen eigenen Vorräten und seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit den gleichen Posten in seiner Bilanz zusammenfassen, oder</p> <p>b) das Partnerunternehmen kann auch getrennte Posten für seinen Anteil an den Vermögenswerten, den Schulden, den Erträgen und den Aufwendungen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens in seinen Abschluss aufnehmen. Beispielsweise kann es seinen Anteil an den kurzfristigen Vermögenswerten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen kurzfristigen Vermögenswerte angeben, es kann seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen Sachanlagen anzeigen.</p>		
IAS 31.34	<p>Hinweis: Beide Berichtsformate führen zu identischen Beträgen beim Ergebnis und bei jeder größeren Gruppe von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen.</p>		
IAS 31.35	<p>Unabhängig vom verwendeten Format für die Berücksichtigung der Quotenkonsolidierung ist es unzulässig, Vermögenswerte oder Schulden durch Abzug anderer Schulden oder Vermögenswerte zu saldieren oder Erträge oder Aufwendungen durch den Abzug anderer Aufwendungen oder Erträge zu verrechnen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Aufrechnungsmöglichkeit und die Saldierung entspricht den Erwartungen in Bezug auf die Gewinnrealisierung der Vermögenswerte oder der Abgeltung der Schuld.</p> <p>Angaben</p> <p>Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Eventualschulden getrennt vom Betrag anderer Eventualschulden anzugeben, es sei denn, die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts ist äußerst gering:</p>		
IAS 31.54(a)	<p>a) Eventualschulden eines Partnerunternehmens aufgrund von gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen aller Partnerunternehmen zugunsten des Joint Ventures und seinen Anteil an gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangenen Eventualschulden,</p>		
IAS 31.54(b)	<p>b) seinen Anteil an den Eventualschulden des Joint Ventures, für den es gegebenenfalls haftet, und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 31.54(c)	<p>c) jene Eventualschulden, welche aus der Haftung des Partnerunternehmens für die Schulden der anderen Partnerunternehmen des Joint Ventures entstehen.</p> <p>Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Verpflichtungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures getrennt von anderen Verpflichtungen anzugeben:</p>		
IAS 31.55(a)	a) alle Kapitalverpflichtungen des Partnerunternehmens in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures und seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen, welche gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangen wurden, und		
IAS 31.55(b)	b) seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen der Joint Ventures selbst.		
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen hat eine Auflistung und Beschreibung von Anteilen an maßgeblichen Joint Ventures anzugeben.		
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen hat die Anteilsquote an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.		
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen, welches seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen mithilfe der Quotenkonsolidierung der entsprechenden Posten oder der Equity-Methode bilanziert, hat die Summe aller kurzfristigen Vermögenswerte, langfristigen Vermögenswerte, kurzfristigen Schulden, langfristigen Schulden, Erträge und Aufwendungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures anzugeben.		
IAS 31.57	Ein Partnerunternehmen hat die Bilanzierungsmethode für seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.		

IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 32, welcher die Darstellung von Finanzinstrumenten regelt. Die Vorschriften bezüglich der Darstellung betreffen die Klassifizierung von Finanzinstrumenten aus Sicht des Emittenten in finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente, die Klassifizierung der zugehörigen Zinsen, Dividenden sowie Verluste und Gewinne als auch die Umstände, in denen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zu saldieren sind.</p> <p>Die Anleitungen zur Anwendung, die einen integralen Bestandteil des Standards darstellen, beschreiben die Anwendung bestimmter Aspekte des Standards. Weitere Hinweise zu den relevanten Paragraphen der Anleitung zur Anwendung (A) werden in diesem Abschnitt bereitgestellt. Die den Standard begleitenden, sogenannten „Erläuternden Beispiele“ (Illustrative Examples (IE)) bieten zusätzliche Anwendungshinweise.</p>		
	<p>Darstellung</p> <p>Schulden und Eigenkapital</p>		
IAS 32.15 IE 2 bis IE 31	<p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument oder dessen Bestandteile <u>beim erstmaligen Ansatz</u> als finanzielle Verbindlichkeit, als finanziellen Vermögenswert oder als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren.</p>		
	<p>Hinweis: Detaillierte Vorschriften zur Klassifikation von Finanzinstrumenten und ihren Bestandteilen sind unten dargestellt.</p>		
IAS 32.15	<p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument entsprechend der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung und den Begriffsbestimmungen für finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte und Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.</p>		
IAS 32.13	<p>Hinweis: Die Begriffe „Vertrag“ und „vertraglich“ beziehen sich auf eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien, die eindeutige wirtschaftliche Folgen hat, die von den einzelnen Vertragsparteien kaum oder überhaupt nicht zu vermeiden sind, weil die Vereinbarung für gewöhnlich im Rechtsweg durchsetzbar ist.</p>		
IAS 32.16 A 25 bis A 29, IE 2 bis IE 31	<p>Bei Anwendung der Begriffsbestimmungen in IAS 32.11 zur Einstufung eines Finanzinstruments als Eigenkapitalinstrument oder als finanzielle Verbindlichkeit ist dann, und nur dann, ein Eigenkapitalinstrument gegeben, wenn die nachfolgenden Bedingungen (a) und (b) erfüllt sind:</p> <p>a) das Finanzinstrument beinhaltet keine vertragliche Verpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben oder ii) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten auszutauschen, und <p>b) kann das Finanzinstrument in den Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt werden, handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ein nicht derivatives Finanzinstrument, das keine vertragliche Verpflichtung seitens des Emittenten beinhaltet, eine variable Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumenten abzugeben oder 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	ii) ein Derivat, das vom Emittenten nur durch den Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird.		
IAS 32.17 bis 20 A 25 bis A 26 IE 2 bis IE 26	<p>Hinweise:</p> <p>Keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein Hauptmerkmal für die Abgrenzung von finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Eigenkapitalinstrumenten besteht in der vertraglichen Verpflichtung einer Vertragspartei (des Emittenten) des Finanzinstruments entweder zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an die andere Vertragspartei (den Inhaber) oder zum Tausch von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten mit dem Inhaber unter für den Emittenten potenziell nachteiligen Bedingungen. Beispielsweise unterliegt der Emittent eines Eigenkapitalinstruments keiner vertraglichen Verpflichtung zu Dividendenausschüttungen und das Instrument wird als Eigenkapital klassifiziert, da ihm die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an eine andere Vertragspartei nicht vorgeschrieben werden kann. 2) Sofern ein Unternehmen nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen, erfüllt diese Verpflichtung die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit. Ein Finanzinstrument, das nicht ausdrücklich eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten begründet, kann eine solche Verpflichtung jedoch indirekt über die Vertragsbedingungen begründen. 3) Entsprechend ist ein Finanzinstrument, das dem Inhaber das Recht gibt, es an den Emittenten im Austausch gegen flüssige Mittel oder einen finanziellen Vermögenswert (ein Finanzinstrument mit Inhaberkündigungsrecht) zurückzugeben, eine finanzielle Verbindlichkeit. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten auf Änderungen einer Basisvariablen beruht. 		
IAS 32.21 bis 24 A 27 IE 2 bis IE 31	<p>Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens</p> <ol style="list-style-type: none"> 4) Der Umstand, dass ein Vertrag zum Empfang oder zur Abgabe von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens führen kann, ist allein nicht ausreichend, um ihn als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren. Ein Unternehmen kann vertraglich berechtigt oder verpflichtet sein, eine variable Anzahl eigener Anteile oder anderer Eigenkapitalinstrumente zu empfangen oder abzugeben, deren Höhe so bemessen wird, dass der beizulegende Zeitwert der zu empfangenden oder abzugebenden Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens dem in Bezug auf das vertragliche Recht oder die vertragliche Verpflichtung festgelegten Betrag entspricht. Obgleich ein derartiger Vertrag durch die Lieferung von Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden muss oder kann, stellt er eine finanzielle Verbindlichkeit des Unternehmens dar. Es handelt sich um kein Eigenkapitalinstrument, weil der Vertrag keinen Residualanspruch an den Vermögenswerten des Unternehmens nach Abzug aller Schulden begründet. 5) Ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten erhält oder abgibt, ist als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Vertrags infolge von Schwankungen der Marktzinssätze, die keinerlei Auswirkung auf den Betrag der bei Vertragserfüllung zu entrichtenden flüssigen Mittel oder anderen Vermögenswerte haben, schließen die Einstufung des Vertrags als Eigenkapitalinstrument nicht aus. Sämtliche erhaltenen oder gezahlten Vergütungen werden direkt zum Eigenkapital hinzugerechnet bzw. direkt vom Eigenkapital abgezogen. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 32.25 bis 27 A 28 IE 2 bis IE 31	<p>6) Ein Vertrag, der ein Unternehmen zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte verpflichtet, begründet eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Vertrag selbst ein Eigenkapitalinstrument ist. Ein Beispiel hierfür ist die aus einem Termingeschäft entstehende Verpflichtung eines Unternehmens, eigene Eigenkapitalinstrumente gegen flüssige Mittel zurückzuerwerben. Ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente im Austausch für einen variablen Betrag an flüssigen Mitteln oder finanziellen Vermögenswerten erhält oder abgibt, ist ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit. Ein Beispiel ist ein Vertrag, der das Unternehmen zur Abgabe von 100 eigenen Eigenkapitalinstrumenten im Austausch für einen Betrag an flüssigen Mitteln, der dem Wert von 100 Unzen Gold entspricht, verpflichtet (siehe auch IE 1 und 6).</p> <p>Bedingte Erfüllungsvereinbarungen/Erfüllungswahlrecht</p> <p>7) Ein Finanzinstrument, das das Unternehmen zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten in Abhängigkeit vom Eintreten oder Nichteintreten unsicherer künftiger Ereignisse verpflichtet, die außerhalb der Kontrolle sowohl des Emittenten als auch des Inhabers des Instruments liegen, ist eine finanzielle Verbindlichkeit, da der Emittent nicht über das uneingeschränkte Recht verfügt, sich der Abgabe zu entziehen.</p> <p>8) Ein Derivat, das einer Vertragspartei die Art der Erfüllung freistellt, stellt einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit dar, soweit nicht alle Erfüllungsalternativen zu einer Klassifizierung als Eigenkapitalinstrument führen würden.</p>		
IAS 32.28 A 30 bis A 35 IE 34 bis IE 50	<p>Zusammengesetzte Finanzinstrumente</p> <p>Der Emittent eines nicht derivativen Finanzinstruments hat anhand der Konditionen des Finanzinstruments festzustellen, ob das Instrument sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweist. Diese Komponenten sind zu trennen und als finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente gemäß IAS 32.15 zu klassifizieren (siehe oben).</p>		
IAS 32.29	<p>Hinweise:</p> <p>1) Ein Unternehmen hat die Komponenten eines Finanzinstruments, das (a) eine finanzielle Verbindlichkeit des Unternehmens begründet und (b) dem Inhaber des Instruments eine Option auf dessen Wandlung in ein Eigenkapitalinstrument des Unternehmens garantiert, getrennt zu erfassen. Wandelschuldverschreibungen oder ähnliche durch den Inhaber in eine feste Anzahl von Stammaktien des Unternehmens wandelbare Instrumente sind Beispiele für zusammengesetzte Finanzinstrumente. Aus Sicht des Unternehmens besteht ein solches Instrument aus zwei Komponenten: einer finanziellen Verbindlichkeit (einer vertraglichen Vereinbarung zur Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten) und einem Eigenkapitalinstrument (einer Kaufoption, die dem Inhaber für einen bestimmten Zeitraum das Recht auf Wandlung in eine feste Anzahl Stammaktien des Unternehmens garantiert). Die wirtschaftlichen Effekte der Emission eines solchen Finanzinstruments stimmen in materieller Hinsicht mit den Effekten überein, die mit der Emission eines Schuldinstruments mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit, das gleichzeitig mit einem Bezugsrecht auf Stammaktien verknüpft ist, oder die mit der Emission eines Schuldinstruments mit abtrennbaren Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien verbunden sind. Dementsprechend hat ein Unternehmen in allen Fällen dieser Art die Fremd- und die Eigenkapitalkomponenten getrennt in seiner Bilanz auszuweisen.</p>		
IAS 32.30	<p>2) Die Klassifizierung der Fremd- und Eigenkapitalkomponenten eines wandelbaren Instruments wird nicht revidiert, wenn sich die Wahrscheinlichkeit ändert, dass die Tauschoption wahrgenommen wird, dies gilt auch dann, wenn die Wahrnehmung der Tauschoption für einige Inhaber wirtschaftlich vorteilhaft erscheint.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 32.31	3) IAS 39 behandelt die Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten. Eigenkapitalinstrumente sind Finanzinstrumente, die einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründen. Bei der Verteilung des erstmaligen Buchwerts eines zusammengesetzten Finanzinstruments auf die Eigen- und Fremdkapitalkomponenten wird der Eigenkapitalkomponente der Restwert zugewiesen, der sich nach Abzug des getrennt für die Schuldkomponente ermittelten Betrags vom beizulegenden Zeitwert des gesamten Instruments ergibt. Der Wert der derivativen Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Kaufoption), die in ein zusammengesetztes Finanzinstrument eingebettet sind und keine Eigenkapitalkomponente darstellen (z.B. eine Option zur Umwandlung in ein Eigenkapitalinstrument), wird der Schuldkomponente hinzugerechnet. Die Summe der Buchwerte, die für die Fremd- und die Eigenkapitalkomponente beim erstmaligen Ansatz in der Bilanz ermittelt werden, ist in jedem Fall gleich dem beizulegenden Zeitwert, der für das Finanzinstrument als Ganzes anzusetzen wäre. Durch den getrennten erstmaligen Ansatz der Komponenten des Instruments entstehen keine Gewinne oder Verluste.		
IAS 32.32	4) Bei dem in Paragraph IAS 32.31 beschriebenen Ansatz (siehe oben) bestimmt der Emittent einer in Stammaktien wandelbaren Anleihe zunächst den Buchwert der Schuldkomponente, indem er den beizulegenden Zeitwert einer ähnlichen, nicht mit einer Eigenkapitalkomponente verbundenen Verbindlichkeit (einschließlich aller eingebetteten derivativen Ausstattungsmerkmale ohne Eigenkapitalcharakter) ermittelt. Der Buchwert eines Eigenkapitalinstruments, der durch die Option auf Wandlung des Instruments in Stammaktien repräsentiert wird, ergibt sich danach durch Subtraktion des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit vom beizulegenden Zeitwert des gesamten zusammengesetzten Finanzinstruments.		
A 36	<p>Eigene Anteile</p> <p>Erwirbt ein Unternehmen (oder ein anderes Unternehmen des Konzerns) seine eigenen Eigenkapitalinstrumente („eigene Anteile“) zurück, so:</p>		
IAS 32.33	a) sind diese Instrumente vom Eigenkapital abzuziehen,		
IAS 32.33	b) werden der Kauf, Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten nicht erfolgswirksam erfasst,		
IAS 32.33	c) sind alle gezahlten oder erhaltenen Gegenleistungen direkt im Eigenkapital zu erfassen,		
IAS 32.34	d) ist der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile gemäß IAS 1 gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen und		
IAS 32.34	e) sind beim Rückerwerb eigener Eigenkapitalinstrumente von nahe stehenden Unternehmen und Personen die Angabepflichten gemäß IAS 24 zu beachten.		
A 37	<p>Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne</p>		
IAS 32.35	Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder einer ihrer Komponenten, die finanzielle Verbindlichkeiten darstellen, sind im Periodenergebnis als Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen.		
IAS 32.35	Ausschüttungen an Inhaber eines Eigenkapitalinstruments sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile, vom Unternehmen direkt vom Eigenkapital abzusetzen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 32.36	<p>Hinweis:</p> <p>Die Klassifizierung eines Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit oder als Eigenkapitalinstrument ist ausschlaggebend dafür, ob die mit diesem Instrument verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Periodenergebnis als Erträge oder Aufwendungen erfasst werden. Daher sind auch Dividendenausschüttungen für Anteile, die insgesamt als Schulden angesetzt wurden, genauso wie beispielsweise Zinsen für eine Anleihe als Aufwand zu erfassen. Entsprechend sind auch mit dem Rückkauf oder der Refinanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten verbundene Gewinne oder Verluste im Periodenergebnis zu erfassen, während hingegen der Rückkauf oder die Refinanzierung von Eigenkapitalinstrumenten als Bewegungen im Eigenkapital abgebildet werden. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Eigenkapitalinstruments sind im Abschluss nicht auszuweisen.</p>		
IAS 32.35	<p>Die Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion, mit Ausnahme der Kosten für die Ausgabe eines Eigenkapitalinstruments, die einem Unternehmenserwerb direkt zuzurechnen sind (und nach IFRS 3 bilanziert werden), sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile, als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren.</p>		
IAS 32.37	<p>Die Kosten einer eingestellten Eigenkapitaltransaktion sind als Aufwand zu erfassen.</p>		
IAS 32.38	<p>Transaktionskosten, die mit der Ausgabe eines zusammengesetzten Finanzinstruments verbunden sind, sind den Fremd- und Eigenkapitalkomponenten des Finanzinstruments proportional zu der Zurechnung des aufgenommenen Kapitals zuzuordnen.</p>		
IAS 32.38	<p>Transaktionskosten, die sich insgesamt auf mehr als eine Transaktion beziehen (beispielsweise Kosten eines gleichzeitigen Zeichnungsangebots für neue Aktien und für die Börsennotierung von bereits ausgegebenen Aktien), sind anhand eines sinnvollen, bei ähnlichen Transaktionen verwendeten Schlüssels auf die einzelnen Transaktionen umzulegen.</p>		
IAS 32.39	<p>Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist nach IAS 1 gesondert anzugeben.</p>		
IAS 32.39	<p>Die damit verbundenen Ertragsteuern, die direkt im Eigenkapital erfasst sind, sind in den Gesamtbetrag der dem Eigenkapital gutgeschriebenen oder belasteten tatsächlichen und latenten Ertragsteuern einzubeziehen, die gemäß IAS 12 anzugeben sind.</p>		
IAS 32.40	<p>Als Aufwendungen eingestufte Dividenden können in der Gewinn- und Verlustrechnung entweder mit Zinsaufwendungen für andere Verbindlichkeiten in einem Posten zusammengefasst oder gesondert ausgewiesen werden.</p>		
IAS 32.40	<p>Hinweis:</p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen des IAS 32 sind bei Zinsen und Dividenden die Angabepflichten von IAS 1 und IFRS 7 zu beachten. Sofern jedoch, beispielsweise im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit, Unterschiede in der Behandlung von Dividenden und Zinsen bestehen, ist ein gesonderter Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung wünschenswert. Bei den Berichtsangaben zu steuerlichen Einflüssen sind die Anforderungen gemäß IAS 12 zu erfüllen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 32.41	Gewinne und Verluste infolge von Änderungen des Buchwerts einer finanziellen Verbindlichkeit sind selbst dann als Ertrag oder Aufwand im Periodenergebnis zu erfassen, wenn sie sich auf ein Instrument beziehen, das einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte des Unternehmens im Austausch gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte begründet (siehe IAS 32.18(b)).		
IAS 32.41	Hinweis: Nach IAS 1 sind Gewinne und Verluste, die durch die Neubewertung eines derartigen Instruments entstehen, gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn dies für die Erläuterung der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.		
A 38 bis A 39	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten		
IAS 32.42	Die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und die Angabe der Nettobeträge in der Bilanz hat dann, und nur dann, zu erfolgen, wenn ein Unternehmen: a) zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, und b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.		
IAS 32.42	Hinweise: 1) Wenn die Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts die Voraussetzungen für eine Ausbuchung nicht erfüllt, dürfen der übertragene Vermögenswert und die verbundene Verbindlichkeit bei der Bilanzierung nicht saldiert werden (siehe IAS 39.36).		
IAS 32.44	2) Die Saldierung führt nicht zu einer Erfassung von Gewinnen und Verlusten.		
IAS 32.49	3) Die in IAS 32.42 (siehe oben) genannten Voraussetzungen sind im Allgemeinen in den folgenden Fällen nicht erfüllt, so dass eine Saldierung unangemessen ist, wenn: • mehrere verschiedene Finanzinstrumente kombiniert werden, um die Merkmale eines einzelnen Finanzinstruments (eines „synthetischen Finanzinstruments“) nachzuahmen, • aus Finanzinstrumenten sich ergebende finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die das gleiche Risikoprofil haben (wenn sie beispielsweise zu einem Portfolio von Termingeschäften oder anderen Derivaten gehören), gegenüber verschiedenen Partnern bestehen, • finanzielle oder andere Vermögenswerte als Sicherheit für finanzielle Verbindlichkeiten ohne Rückgriff verpfändet wurden, • finanzielle Vermögenswerte von einem Schuldner in ein Treuhandverhältnis gegeben werden, um eine Verpflichtung zu begleichen, ohne dass die Vermögenswerte vom Gläubiger zum Ausgleich der Verbindlichkeit akzeptiert worden sind (beispielsweise eine Tilgungsfondsvereinbarung), oder • bei Verpflichtungen, die aus Schadensereignissen entstehen, zu erwarten ist, dass diese durch Ersatzleistungen von Dritten beglichen werden, weil aus einem Versicherungsvertrag ein entsprechender Entschädigungsanspruch abgeleitet werden kann.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 32.50	<p>4) Ein Unternehmen, das eine Reihe von Geschäften mit Finanzinstrumenten mit einer einzigen Vertragspartei tätigt, kann mit dieser Vertragspartei einen Globalverrechnungsvertrag abschließen. Ein Globalverrechnungsvertrag sieht für den Fall von Nichtzahlung oder Kündigung bei einem einzigen Instrument die sofortige Aufrechnung bzw. Abwicklung aller Finanzinstrumente vor, die durch die Rahmenvereinbarung abgedeckt werden. Ein Globalverrechnungsvertrag stellt für sich genommen keine Grundlage für eine Saldierung in der Bilanz dar, es sei denn, die Verrechnungsvoraussetzungen gemäß Paragraph IAS 32.42 (siehe oben) werden ebenfalls erfüllt. Wenn finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten im Rahmen eines Globalverrechnungsvertrags nicht miteinander saldiert werden, sind die Auswirkungen der Rahmenvereinbarung auf das Ausfallrisiko des Unternehmens gemäß Paragraph IFRS 7.36 (siehe entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste) anzugeben.</p>		

IAS 33 Ergebnis je Aktie

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 33. Dieser Standard enthält Vorschriften für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie („Earnings Per Share“ – EPS).</p> <p>IAS 33 ist von Unternehmen, deren Stammaktien oder potenzielle Stammaktien öffentlich gehandelt werden, und von Unternehmen, die die Ausgabe von Stammaktien oder potenziellen Stammaktien an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben, anzuwenden. Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit diesem Standard zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Wenn ein Unternehmen sowohl Konzernabschlüsse als auch separate Abschlüsse aufstellt, die in Übereinstimmung mit IAS 27 erstellt wurden, sind die in IAS 33 geforderten Angaben lediglich auf der Grundlage der konsolidierten Informationen zu machen. Ein Unternehmen, das sich zur Angabe des Ergebnisses je Aktie auf der Grundlage seines separaten Abschlusses entscheidet, hat die entsprechenden Informationen zum Ergebnis je Aktie ausschließlich in der Gewinn- und Verlustrechnung des separaten Abschlusses anzugeben. Ein Unternehmen darf diese Informationen zum Ergebnis je Aktie nicht im Konzernabschluss angeben.</p> <p>Die Erläuternden Beispiele (Illustrative Examples (IE)), die IAS 33 begleiten, bieten ein umfassendes Beispiel der Darstellung des Ergebnisses je Aktie in der Gewinn- und Verlustrechnung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich mit Inkrafttreten bzw. erstmaliger Anwendung von IFRS 8 der Anwendungsbereich von IAS 33 insofern ändert, als dieser an den Anwendungsbereich von IFRS 8 angeglichen wird (siehe hierzu den entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste).</p>		
IAS 33.3	<p>Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit IAS 33 zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Rückwirkende Anpassungen</p>		
IAS 33.64	<p>Wenn die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien aufgrund einer Kapitalisierung, Emission von Gratisaktien oder einer Neustückelung von Aktien zunimmt oder als Ergebnis einer Zusammenlegung des Aktienkapitals abnimmt, so ist die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie für alle vorgelegten Perioden rückwirkend zu berichtigen.</p>		
IAS 33.64	<p>Falls diese Änderungen nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Veröffentlichungsfreigabe des Abschlusses eintreten, sind die Berechnungen je Aktie für den Abschluss, der für diese Periode vorgelegt wird, sowie für die Abschlüsse aller früheren Perioden auf der Grundlage der neuen Anzahl der Aktien vorzunehmen.</p>		
IAS 33.64	<p>Die Tatsache, dass die Je-Aktie-Berechnungen derartige Änderungen in der Anzahl der Aktien widerspiegeln, ist anzugeben.</p>		
IAS 33.64	<p>Unverwässerte und verwässerte Ergebnisse je Aktie aller dargestellten Perioden sind außerdem hinsichtlich der Auswirkungen von Fehlern und Berichtigungen aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die rückwirkend berücksichtigt werden, anzupassen.</p> <p>Ausweis</p>		
IAS 33.66	<p>Ein Unternehmen hat das Ergebnis je Aktie (siehe detailliert Anforderungen unten) für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben, auszuweisen.</p>		
IAS 33.66	<p>Ein Unternehmen hat in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>a) das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodengewinn bzw. -verlust aus dem fortzuführenden Geschäft und</p> <p>b) das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben.</p>		
IAS 33.67	<p>Hinweis:</p> <p>Das Ergebnis je Aktie ist für jede Periode auszuweisen, in der eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt wird. Wird das verwässerte Ergebnis je Aktie für mindestens eine Periode ausgewiesen, so ist es, selbst wenn es dem unverwässerten Ergebnis je Aktie entspricht, für sämtliche Perioden auszuweisen. Entspricht das unverwässerte Ergebnis dem verwässerten Ergebnis je Aktie, so kann der doppelte Ausweis in einer Zeile in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen.</p>		
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in allen dargestellten Perioden gleichrangig auszuweisen.		
IAS 33.68	Ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs meldet, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang auszuweisen.		
IAS 33.69	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie auch dann auszuweisen, wenn die Beträge negativ (also als Verlust je Aktie) ausfallen.		
	<p>Angaben</p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 33.70(a)	a) die zur Berechnung von unverwässerten und verwässerten Ergebnissen je Aktie als Zähler verwendeten Beträge sowie eine Überleitungsrechnung der entsprechenden Beträge des dem Mutterunternehmen zurechenbaren Periodenergebnisses,		
IAS 33.70(a)	<p>Hinweis:</p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>		
IAS 33.70(b)	b) die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, welche als Nenner in der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie verwendet wurde, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Nenner zueinander,		
IAS 33.70(b)	<p>Hinweis:</p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>		
IAS 33.70(c)	c) Instrumente (darunter auch bedingtes Kapital), die das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern könnten, die jedoch nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie eingeflossen sind, weil sie für die dargestellte(n) Periode(n) einer Verwässerung entgegenwirken, und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 33.70(d)	d) eine Beschreibung der Geschäftsvorfälle mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien – mit Ausnahme der gemäß IAS 33.64 berücksichtigten Geschäftsvorfälle –, die nach dem Bilanzstichtag zustande kommen und die Anzahl der am Ende der Periode im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien erheblich verändert hätten, wenn diese Geschäftsvorfälle vor Ende der Berichtsperiode stattgefunden hätten.		
IAS 33.71	<p>Hinweis:</p> <p>Beispiele für solche in IAS 33.70(d) genannten Geschäftsvorfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausgabe von Aktien gegen liquide Mittel, • die Ausgabe von Aktien, wenn die Erlöse dazu verwendet werden, zum Bilanzstichtag Schulden oder im Umlauf befindliche Vorzugsaktien zu tilgen, • die Tilgung von im Umlauf befindlichen Stammaktien, • die Umwandlung oder Ausübung des Bezugsrechts potenzieller, sich zum Bilanzstichtag im Umlauf befindlicher Stammaktien in Stammaktien, • die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen oder wandelbaren Instrumenten und • die Erfüllung von Bedingungen, welche die Ausgabe von bedingtem Kapital zur Folge hätten. 		
IAS 33.72	Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die Bedingungen von zu potenziellen Stammaktien führenden Finanzinstrumenten und sonstigen Verträgen, welche die Messung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie beeinflussen, anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.		
IAS 33.72	<p>Hinweis:</p> <p>Diese Bedingungen können entscheidend sein für die Frage, ob bei potenziellen Stammaktien ein Verwässerungseffekt vorliegt und, falls dem so ist, für die Auswirkungen auf die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien sowie alle daraus resultierenden Berichtigungen des Periodengewinns oder -verlusts, der den Stammaktionären zuzurechnen ist. Unabhängig davon, ob die Angabe der Vertragsbedingungen dieser Finanzinstrumente und anderer Verträge von IFRS 7 verlangt wird, empfiehlt IAS 33 diese Angabe.</p>		
IAS 33.73	<p>Falls ein Unternehmen zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Bestandteils des Periodengewinns ermittelt werden, der von dem nach IAS 33 verlangten abweicht, so:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sind derartige Beträge unter Verwendung der gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Stammaktien zu bestimmen, b) sind unverwässerte und verwässerte Beträge je Aktie, die sich auf einen derartigen Bestandteil beziehen, gleichrangig anzugeben, c) sind diese Beträge im Anhang auszuweisen, d) hat ein Unternehmen auf die Grundlage zur Ermittlung der(s) Nenner(s) hinzuweisen einschließlich der Angabe, ob es sich bei den entsprechenden Beträgen je Aktie um Vor- oder Nachsteuerbeträge handelt, und e) ist bei Verwendung eines Bestandteils des Periodengewinns, der nicht als eigenständiger Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, eine Überleitung zwischen diesem verwendeten Bestandteil zu einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten herzustellen. 		

IAS 34 Zwischenberichterstattung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 34, der die Rechnungslegung im Rahmen der Zwischenberichterstattung regelt. Der Standard zielt darauf ab, den Mindestinhalt eines Zwischenberichts sowie die Grundsätze für die Erfassung und Bewertung in einem vollständigen oder verkürzten Abschluss für eine Zwischenperiode vorzuschreiben.</p> <p>IFRS 1 enthält zusätzliche Angabevorschriften für Zwischenberichte in einem ersten IFRS-Abschluss. Siehe hierzu auch die relevanten Abschnitte dieser Checkliste.</p>		
IAS 1.3	<p>Wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, zum Zeitpunkt der Zwischenberichterstattung einen vollständigen Abschluss aufzustellen, ist IAS 1 für diese Abschlüsse anzuwenden. Selbst wenn ein verkürzter Zwischenbericht aufgestellt wird, gelten bestimmte Anforderungen des IAS 1. Die anzuwendenden Abschnitte für verkürzte Zwischenberichte, wie in IAS 1.3 dargestellt, befassen sich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Übereinstimmung mit den IFRS, • Unternehmensfortführung, • Konzept der Periodenabgrenzung, • Darstellungsstetigkeit, • Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten, • Saldierung von Posten und • Vergleichsinformationen. <p>Bitte beachten Sie, dass die Verabschiedung von IFRS 8 mit Folgeänderungen in IAS 34.16(g) verbunden war, die zu einer Ausweitung der Angabeanforderungen zu Segmentinformationen in Zwischenberichten geführt haben. Mit der verpflichtenden Anwendung von IFRS 8 (für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen) oder einer zulässigen früheren Anwendung sind auch die geänderten Angabeanforderungen in IAS 34.16(g) zu beachten.</p>		
	<p>Mindestbestandteile eines Zwischenberichts</p>		
IAS 34.6	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 34 definiert den Mindestinhalt eines Zwischenberichts, der einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält. Der Zwischenbericht soll eine Aktualisierung des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres darstellen. Dementsprechend konzentriert er sich auf neue Aktivitäten, Ereignisse und Umstände und wiederholt nicht bereits berichtete Informationen.</p>		
	<p>Ein Zwischenbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p>		
IAS 34.8(a)	a) eine verkürzte Bilanz,		
IAS 34.8(b)	b) eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung,		
IAS 34.8(c)	c) eine verkürzte Aufstellung, die entweder: <ul style="list-style-type: none"> i) alle Veränderungen des Eigenkapitals oder ii) Veränderungen des Eigenkapitals, die nicht aus Kapitaltransaktionen mit Eigentümern oder Ausschüttungen an Eigentümer resultieren, zeigt, 		
IAS 34.8(d)	d) eine verkürzte Kapitalflussrechnung und		
IAS 34.8(e)	e) ausgewählte erläuternde Anhangangaben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Form und Inhalt von Zwischenabschlüssen		
IAS 34.9	Wenn ein Unternehmen einen vollständigen Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, haben Form und Inhalt der Bestandteile des Abschlusses die Anforderungen des IAS 1 an vollständige Abschlüsse zu erfüllen.		
	Hinweis: Selbst wenn das Unternehmen einen verkürzten Zwischenbericht aufstellt, sind einige Abschnitte des IAS 1 anzuwenden – siehe die einführenden Hinweise zu Beginn dieses Abschnitts.		
IAS 34.10	Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres enthalten waren, sowie die von IAS 34 vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben.		
IAS 34.10	Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.		
	Hinweis:		
IAS 34.7	Wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, einen vollständigen Abschluss für die Zwischenberichtsperiode aufzustellen, so gelten auch für solche Abschlüsse die Anwendungsleitlinien für Erfassung und Bewertung des IAS 34, und solche Abschlüsse müssten sowohl alle von IAS 34 geforderten Angaben (insbesondere die ausgewählten Anhangangaben in IAS 34.16) als auch die von anderen Standards geforderten Angaben umfassen.		
IAS 34.11	Das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie sind für eine Zwischenberichtsperiode in der vollständigen oder verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.		
IAS 34.13	Ein Unternehmen hat in seinem Zwischenbericht in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals das gleiche Format zu verwenden, das es in seinem letzten jährlichen Abschluss verwendet hat.		
	Hinweis:		
IAS 34.13	IAS 1 verlangt, dass eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals als separater Bestandteil eines Abschlusses dargestellt wird, und erlaubt die Angabe von Veränderungen des Eigenkapitals, die aus Transaktionen mit Eigentümern (einschließlich Ausschüttungen an Eigentümer) resultieren, entweder in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang.		
IAS 34.14	Ein Zwischenbericht wird auf konsolidierter Basis aufgestellt, wenn der letzte Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens ein Konzernabschluss war.		
	Hinweis:		
IAS 34.14	Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens stimmt nicht überein oder ist nicht vergleichbar mit dem Konzernabschluss in dem letzten Geschäftsbericht. Wenn der Geschäftsbericht eines Unternehmens zusätzlich zum Konzernabschluss den Einzelabschluss des Mutterunternehmens enthält, verlangt oder verbietet dieser Standard nicht die Einbeziehung des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens in den Zwischenbericht des Unternehmens.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Ausgewählte erläuternde Anhangangaben		
IAS 34.15	<p>Hinweis:</p> <p>Ein Adressat des Zwischenberichts eines Unternehmens wird auch Zugang zu dem letzten Geschäftsbericht dieses Unternehmens haben. Deswegen ist es nicht notwendig, im Anhang eines Zwischenberichts relativ unwesentliche Aktualisierungen von Informationen, die schon im Anhang des letzten Geschäftsberichts berichtet wurden, zur Verfügung zu stellen. An einem Zwischenberichtstermin sind Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle von größerem Nutzen, die für ein Verständnis von Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit dem Abschlussstichtag wesentlich sind.</p>		
	<p>Ein Unternehmen hat mindestens die folgenden Informationen in die Anhangangaben seines Zwischenabschlusses einzubeziehen, wenn diese Informationen wesentlich sind und nicht bereits an einer anderen Stelle des Zwischenberichts gegeben werden:</p>		
IAS 34.16(a)	a) eine Erklärung, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss befolgt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung,		
IAS 34.16(b)	b) erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunktуреinflüsse auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode,		
IAS 34.16(c)	c) die Art und den Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows beeinflussen und die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind,		
IAS 34.16(d)	d) die Art und den Umfang bei Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden, oder Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden, wenn diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die aktuelle Zwischenberichtsperiode haben,		
IAS 34.16(e)	e) Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln,		
IAS 34.16(f)	f) gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien,		
IAS 34.16(g)	<p>g) sofern das Unternehmen in seinem jährlichen Abschluss Segmentinformationen anzugeben hat und IAS 14 anwendet:</p> <p>Segmenterlöse und Segmentergebnis für Geschäftssegmente oder geografische Segmente, je nachdem, welches die übergeordnete Segmentierungsebene des Unternehmens ist,</p>		
IAS 34 (rev. 2006).16(g)	g) sofern das Unternehmen in seinem jährlichen Abschluss Segmentinformationen anzugeben hat und IFRS 8 anwendet:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<ul style="list-style-type: none"> i) Erträge von externen Kunden, sofern sie in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen und die Segmentgewinne und -verluste vom Hauptentscheidungsträger regelmäßig überprüft werden; werden diese Erträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen, ii) Erträge zwischen einzelnen Segmenten, sofern sie in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen und die Segmentgewinne und -verluste vom Hauptentscheidungsträger regelmäßig überprüft werden; werden diese Erträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen, iii) Segmentgewinn oder -verlust, iv) Gesamtbetrag der Vermögenswerte, bei denen sich die im vorangegangenen Jahresabschluss angegebenen Beträge wesentlich geändert haben, v) Beschreibung der im Vergleich zum vorangegangenen Jahresabschluss vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Segmentierungsgrundsätze und der Ermittlung der Segmentgewinne bzw. -verluste und vi) Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens (vor Steuern und vor der Berücksichtigung der aufgegebenen Geschäftsbereiche); wenn ein Unternehmen berichtspflichtigen Segmenten bspw. Steueraufwand bzw. Steuererträge zuordnet, kann eine Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens unter Berücksichtigung dieser Posten erfolgen; alle wesentlichen Bestandteile einer Überleitungsrechnung sind einzeln zu identifizieren und zu beschreiben, 		
IAS 34.16(h)	h) wesentliche Ereignisse nach Ende der Zwischenberichtsperiode, die nicht im Abschluss der Zwischenberichtsperiode widerspiegelt worden sind,		
IAS 34.16(i)	i) Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, Erwerb oder Veräußerung von Tochterunternehmen und langfristigen Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen, und		
IAS 34.16(i)	<p>Hinweis:</p> <p>Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen sind die gemäß IFRS 3 in IFRS 3.66 bis 73 geforderten Informationen anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 34.16(j)	j) Änderungen der Eventualschulden oder Eventualforderungen seit dem letzten Bilanzstichtag.		
IAS 34.16	Die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben sind in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen.		
IAS 34.16	Abweichend davon, dass die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen sind, hat das Unternehmen auch alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.		
IAS 34.17	<p>Hinweise:</p> <p>1) Beispiele für die von IAS 34.16 verlangte Art der Angaben werden unten aufgeführt. Einzelne Standards und Interpretationen bieten Anwendungsleitlinien bezüglich der Angaben für viele dieser Posten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und die Rückbuchung solcher Abschreibungen, • Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten oder anderen Vermögenswerten sowie die Aufhebung von solchen Wertminderungsaufwendungen, • die Auflösungen von Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen, • Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen, • Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen, • Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, • Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden, • jeder Kreditausfall oder -vertragsbruch, der nicht am bzw. bis zum Bilanzdatum beseitigt wurde, und • Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen. 		
IAS 34.18	2) Andere Standards schreiben Angaben vor, die in Abschlüssen darzustellen sind. In diesem Zusammenhang sind unter Abschlüssen vollständige Abschlüsse zu verstehen, in der Art, wie sie normalerweise in einem Geschäftsbericht und zuweilen in anderen Berichten enthalten sind. Mit Ausnahme der Vorschrift von IAS 34.16(i) sind die von den anderen Standards vorgeschriebenen Angaben dann nicht erforderlich, wenn der Zwischenbericht des Unternehmens keinen vollständigen Abschluss, sondern nur einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält.		
	Angaben der Übereinstimmung mit den IFRS		
IAS 34.19	Wenn der Zwischenbericht eines Unternehmens den Vorschriften dieses Standards entspricht, ist diese Tatsache anzugeben.		
IAS 34.19	<p>Hinweis:</p> <p>Ein Zwischenbericht darf nicht als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht allen Anforderungen der IFRS entspricht.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Berichtsperioden, für die Zwischenabschlüsse darzustellen sind</p> <p>Zwischenberichte haben (verkürzte oder vollständige) Zwischenabschlüsse für Berichtsperioden wie folgt zu enthalten:</p>		
IAS 34.20(a)	a) eine Bilanz zum Ende der aktuellen Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres,		
IAS 34.20(b)	b) eine Gewinn- und Verlustrechnung für die aktuelle Zwischenberichtsperiode und eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin kumulierte Gewinn- und Verlustrechnung, mit vergleichenden Gewinn- und Verlustrechnungen für die vergleichbaren Zwischenberichtsperioden (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum kumulierten Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres,		
IAS 34.20(c)	c) eine Aufstellung, die Veränderungen des Eigenkapitals vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin zeigt, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres und		
IAS 34.20(d)	d) eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin erstellte Kapitalflussrechnung, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vom Beginn des Geschäftsjahres an kumulierte Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres.		
	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 34 Anhang A veranschaulicht die darzustellenden Berichtsperioden von einem Unternehmen, das halbjährlich berichtet, sowie von einem Unternehmen, das vierteljährlich berichtet.</p>		
IAS 34.21	Unternehmen, deren Geschäfte stark saisonabhängig sind, wird empfohlen, Finanzinformationen für die letzten zwölf Monate bis zum Zwischenberichtsstichtag sowie Vergleichsinformationen für den vorangegangenen zwölfmonatigen Zeitraum anzugeben.		
IAS 34.21	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn solche Informationen berichtet werden, weil es für die Adressaten von Zwischenberichten nützlich wäre, sind diese zusätzlich zu den in IAS 34.20 (siehe oben) anzugeben.</p>		
	Wesentlichkeit		
IAS 34.23	Bei der Entscheidung, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, ist die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen.		
IAS 34.23	<p>Hinweise:</p> <p>1) Bei der Einschätzung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Bewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen aufbauen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 34.24	2) IAS 1 und IAS 8 definieren einen Posten als wesentlich, wenn seine Auslassung oder fehlerhafte Angabe die wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten der Abschlüsse beeinflussen könnte. IAS 1 verlangt die getrennte Angabe wesentlicher Posten, darunter (beispielsweise) aufzugebende Geschäftsbereiche, und IAS 8 verlangt die Angabe von Änderungen von Schätzungen, von Fehlern und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Beide Standards enthalten keine quantifizierten Leitlinien hinsichtlich der Wesentlichkeit.		
IAS 34.25	3) Während die Einschätzung der Wesentlichkeit immer Ermessensentscheidungen erfordert, stützt dieser Standard aus Gründen der Verständlichkeit der Zwischenberichtsdaten die Entscheidung über Erfassung und Angabe von Daten auf die Daten für die Zwischenberichtsperiode selbst. So werden beispielsweise ungewöhnliche Posten, Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder der Schätzungen sowie Fehler auf der Grundlage der Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Daten der Zwischenberichtsperiode erfasst und angegeben, um irreführende Schlussfolgerungen zu vermeiden, die aus der Nichtangabe resultieren könnten. Das übergeordnete Ziel ist, sicherzustellen, dass ein Zwischenbericht alle Informationen enthält, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.		
IAS 34.26	<p>Angaben in jährlichen Abschlüssen</p> <p>Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.</p>		
IAS 34.27	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 8 verlangt die Angabe der Art und (falls durchführbar) des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf folgende Berichtsperioden haben wird. IAS 34.16(d) verlangt entsprechende Angaben in einem Zwischenbericht. Beispiele umfassen Änderungen der Schätzung in der abschließenden Zwischenberichtsperiode, die sich auf außerplanmäßige Abschreibungen von Vorräten, Restrukturierungsmaßnahmen oder Wertminderungsaufwand beziehen, die in einer früheren Zwischenberichtsperiode des Geschäftsjahres berichtet wurden. Die von IAS 34.26 verlangten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.</p>		
	<p>Erfassung und Bewertung</p> <p>Hinweis:</p> <p>IAS 34 Anhang B stellt Beispiele für die Anwendung der in IAS 34.28 bis 39 aufgeführten grundlegenden Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze zur Verfügung.</p>		
IAS 34.28	<p>Gleiche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im jährlichen Abschluss</p> <p>Ein Unternehmen hat die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in seinen Zwischenabschlüssen anzuwenden, die es in seinen Abschlüssen eines Geschäftsjahres anwendet, mit Ausnahme von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Stichtag des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres vorgenommen wurden und die in dem nächsten Abschluss eines Geschäftsjahres wiederzugeben sind.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 34.28	Die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens (jährlich, halb- oder vierteljährlich) darf die Höhe des Jahresergebnisses jedoch nicht beeinflussen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind Bewertungen in Zwischenberichten unterjährig auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumulierten Grundlage vorzunehmen.		
	Hinweis: IAS 34.29 bis 36 stellen weitere Anleitungen bezüglich der Anwendung der in IAS 34.28 (siehe oben) aufgestellten Grundsätze zur Verfügung.		
	Saisonal, konjunkturell oder gelegentlich erzielte Erträge		
IAS 34.37	Erträge, die innerhalb eines Geschäftsjahres saisonal bedingt, konjunkturell bedingt oder gelegentlich erzielt werden, dürfen am Zwischenberichtstichtag nicht vorgezogen oder abgegrenzt werden, wenn das Vorziehen oder die Abgrenzung am Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens nicht angemessen wäre.		
	Hinweis: Beispiele umfassen Dividendenerträge, Nutzungsentgelte und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Darüber hinaus erwirtschaften einige Unternehmen gleich bleibend mehr Erträge in bestimmten Zwischenberichtsperioden eines Geschäftsjahres als in anderen Zwischenberichtsperioden, beispielsweise saisonale Erträge von Einzelhändlern. Solche Erträge werden bei ihrer Entstehung erfasst.		
	Aufwendungen, die während des Geschäftsjahres unregelmäßig anfallen		
IAS 34.39	Aufwendungen, die unregelmäßig während des Geschäftsjahres eines Unternehmens anfallen, sind für Zwecke der Zwischenberichterstattung dann und nur dann vorzuziehen oder abzugrenzen, wenn es auch am Ende des Geschäftsjahres angemessen wäre, diese Art der Aufwendungen vorzuziehen oder abzugrenzen.		
	Verwendung von Schätzungen		
IAS 34.41	Bei der Bewertung in einem Zwischenbericht ist sicherzustellen, dass die resultierenden Informationen verlässlich sind und dass alle wesentlichen Finanzinformationen, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant sind, angemessen angegeben werden.		
	Hinweise: 1) Auch wenn die Bewertungen in Geschäftsberichten und in Zwischenberichten oft auf vernünftigen Schätzungen beruhen, wird die Aufstellung von Zwischenberichten in der Regel eine umfangreichere Verwendung von Schätzungsmethoden erfordern als die der jährlichen Rechnungslegung. 2) IAS 34 Anhang C stellt Beispiele zur Verwendung von Schätzungen in Zwischenperioden zur Verfügung.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 34.43	<p>Anpassung bereits dargestellter Zwischenberichtsperioden</p> <p>Eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist mit Ausnahme von Übergangsregelungen, die von einem neuen Standard oder von einer neuen Interpretation vorgeschrieben werden, darzustellen:</p> <p>a) indem eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres und vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre, die im Abschluss nach IAS 8 anzupassen sind, vorgenommen wird, oder</p> <p>b) wenn die Ermittlung der kumulierten Auswirkung der Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf alle früheren Perioden am Anfang des Geschäftsjahres und der Anpassung von Abschlüssen früherer Zwischenberichtsperioden des laufenden Geschäftsjahres sowie vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre undurchführbar ist, indem die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden sind.</p>		
IAS 34.44	<p>Hinweis:</p> <p>Mit dem oben genannten Ansatz wird im Wesentlichen beabsichtigt, sicherzustellen, dass bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen über das gesamte Geschäftsjahr nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgebildet werden. Gemäß IAS 8 sind Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden rückwirkend darzustellen. Hierbei sind Finanzinformationen aus früheren Berichtsperioden so weit wie möglich anzupassen. Wenn jedoch der kumulierte Anpassungsbetrag, der sich auf die früheren Geschäftsjahre bezieht, nicht ermittelbar ist, ist die neue Methode gemäß IAS 8 prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden. Der Ansatz von IAS 34.43 (siehe oben) führt dazu, dass alle Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres entweder rückwirkend oder, wenn dies undurchführbar ist, prospektiv spätestens ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu erfassen sind.</p>		
IFRS 8.29	<p>Anpassung von in vorangegangenen Berichtszeiträumen angegebenen Segmentinformationen</p> <p>Wenn sich in Folge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ändert, so sind die entsprechenden Informationen für vorangegangene Zwischenberichtszeiträume anzupassen, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und die Kosten für ihre Aufbereitung wären übermäßig hoch.</p>		
IFRS 8.29	<p>Hinweis:</p> <p>Die Einschätzung, ob die Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung der Informationen übermäßig hoch wären, ist für jede einzelne Angabe vorzunehmen.</p>		
IFRS 8.29	<p>Im Falle einer veränderten Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente hat ein Unternehmen anzugeben, ob es die entsprechenden Segmentinformationen vorangegangener Zwischenberichtszeiträume angepasst hat.</p>		
IFRS 8.30	<p>Wenn sich in Folge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geändert hat, die entsprechenden Informationen für vorangegangene Zwischenberichtszeiträume aber nicht angepasst werden, hat das Unternehmen im Jahr der Strukturänderung die Segmentinformationen sowohl nach der alten als auch nach der neuen Zusammensetzung der Segmente anzugeben.</p>		
IFRS 8.30	<p>Hinweis:</p> <p>Diese nach IFRS 8.30 geforderten Angaben sind nicht erforderlich, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für deren Aufbereitung übermäßig hoch wären.</p>		

IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 36. Die Zielsetzung dieses Standards ist es, sicherzustellen, dass Vermögenswerte nicht mit einem höheren als ihrem erzielbaren Betrag bewertet werden. Liegt der Buchwert eines Vermögenswerts höher als sein erzielbarer Betrag, wird der Vermögenswert als wertgemindert bezeichnet. In diesem Fall hat das Unternehmen gemäß IAS 36 einen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</p> <p>Im Wesentlichen geht es darum, festzustellen, ob eine Wertminderung vorliegt, wie ein Wertminderungsaufwand zu erfassen ist und wann ein Unternehmen Wertaufholungen zu erfassen hat.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Verabschiedung von IFRS 8 mit Folgeänderungen in IAS 36 verbunden war. Mit der verpflichtenden Anwendung von IFRS 8 (für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen) oder einer zulässigen früheren Anwendung sind auch die geänderten Angabeanforderungen in IAS 36 zu beachten.</p>		
	<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Vermögenswerten die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.126(a)	a) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen und den/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen diese Wertminderungsaufwendungen enthalten sind,		
IAS 36.126(b)	b) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertaufholungen und den/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen solche Wertminderungsaufwendungen aufgehoben wurden,		
IAS 36.126(c)	c) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden, und		
IAS 36.126(d)	d) die Höhe der Wertaufholungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden.		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 36.127	1) Eine Gruppe von Vermögenswerten ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die sich durch eine ähnliche Art und Verwendung im Unternehmen auszeichnen.		
IAS 36.128	2) Die in IAS 36.126 verlangten Informationen können gemeinsam mit anderen Informationen für diese Gruppe von Vermögenswerten angegeben werden. Diese Informationen könnten beispielsweise in eine Überleitungsrechnung des Buchwerts der Sachanlagen am Anfang und am Ende der Berichtsperiode, wie in IAS 16 <i>Sachanlagen</i> gefordert, einbezogen werden.		
	<p>Unternehmen, die Informationen zu Segmenten berichten</p> <p>Ein Unternehmen, das gemäß IFRS 8 Informationen über Segmente darstellt, hat für jedes berichtspflichtige Segment die folgenden Angaben zu machen. Wendet ein Unternehmen noch IAS 14 an, so hat es diese Angaben für jedes berichtspflichtige Segment, basierend auf dem primären Berichtsformat (wie in IAS 14 definiert) des Unternehmens, zu machen:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 36.129(a)	a) die Höhe des Wertminderungsaufwands, der während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und direkt im Eigenkapital erfasst wurde, und		
IAS 36.129(b)	b) die Höhe der Wertaufholung, die während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und direkt im Eigenkapital erfasst wurde.		
	<p>Wertaufminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen wesentlich sind</p> <p>Ein Unternehmen hat für jeden wesentlichen Wertminderungsaufwand, der für einen einzelnen Vermögenswert, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert, oder eine Zahlungsmittel generierende Einheit während der Berichtsperiode erfasst oder aufgehoben wurde, folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.130(a)	a) die Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung oder der Wertaufholung geführt haben,		
IAS 36.130(b)	b) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands,		
IAS 36.130(c)	<p>c) für einen einzelnen Vermögenswert:</p> <p>i) die Art des Vermögenswerts und</p> <p>ii) falls das Unternehmen gemäß IFRS 8 Informationen über Segmente darstellt, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört, falls das Unternehmen noch IAS 14 anwendet, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört, basierend auf dem primären Berichtsformat des Unternehmens,</p>		
IAS 36.130(d)	<p>d) für eine Zahlungsmittel generierende Einheit:</p> <p>i) eine Beschreibung der Zahlungsmittel generierenden Einheit (beispielsweise, ob es sich dabei um eine Produktlinie, ein Werk, eine Geschäftstätigkeit, einen geografischen Bereich oder ein berichtspflichtiges Segment, wie in IAS 14 bzw. IFRS 8 definiert, handelt),</p> <p>ii) die Höhe des je Gruppe von Vermögenswerten erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands und, falls das Unternehmen Informationen über Segmente darstellt, die Höhe des je berichtspflichtigem Segment erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands (bei Anwendung von IFRS 8) bzw. die Höhe je berichtspflichtigem, auf dem primären Berichtsformat des Unternehmens basierendem Segment (bei Anwendung von IAS 14), und</p> <p>iii) wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der Zahlungsmittel generierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaig erzielbaren Betrags der Zahlungsmittel generierenden Einheit geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte sowie der Gründe für die Änderung der Art, wie die Zahlungsmittel generierende Einheit identifiziert wird,</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 36.130(e)	e) ob der für den Vermögenswert (die Zahlungsmittel generierende Einheit) erzielbare Betrag dessen (deren) beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder dessen (deren) Nutzungswert entspricht,		
IAS 36.130(f)	f) wenn der erzielbare Betrag dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten entspricht, die Grundlage, die benutzt wurde, um den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten zu bestimmen (beispielsweise, ob der beizulegende Zeitwert durch die Bezugnahme eines aktiven Marktes bestimmt wurde), und		
IAS 36.130(g)	g) wenn der erzielbare Betrag der Nutzungswert ist, der (die) Abzinsungssatz (-sätze), der (die) bei der gegenwärtigen und der vorhergehenden Schätzung (sofern vorhanden) des Nutzungswerts benutzt wurde(n).		
	<p>Wertaufminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen nicht wesentlich sind</p> <p>Ein Unternehmen hat für die Summe der Wertminderungsaufwendungen und die Summe der Wertaufholungen, die während der Berichtsperiode erfasst wurden und für die keine Angaben gemäß IAS 36.130 (siehe oben) gemacht wurden, die folgenden Informationen anzugeben:</p>		
IAS 36.131(a)	a) die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertminderungsaufwendungen betroffen sind, sowie die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertaufholungen betroffen sind, und		
IAS 36.131(b)	b) die wichtigsten Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung dieser Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen geführt haben.		
	<p>Wesentliche Annahmen, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags verwendet werden</p>		
IAS 36.132	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die während der Berichtsperiode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags der Vermögenswerte (der Zahlungsmittel generierenden Einheiten) anzugeben.		
IAS 36.132	<p>Hinweis:</p> <p>Diese Angaben werden empfohlen für Vermögenswerte bzw. Zahlungsmittel generierende Einheiten, die Vermögenswerte enthalten, die nicht Geschäfts- oder Firmenwerte oder immaterielle Vermögenswerte mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer sind. IAS 36.134 (siehe unten) verlangt indes von einem Unternehmen, Angaben über die Schätzungen zu machen, die für die Bewertung des erzielbaren Betrags einer Zahlungsmittel generierenden Einheit benutzt werden, wenn ein Geschäfts- oder Firmenwert oder ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer in dem Buchwert dieser Einheit enthalten ist.</p>		
	<p>Geschäfts- oder Firmenwert, der noch nicht einer Zahlungsmittel generierenden Einheit zugeordnet wurde</p>		
IAS 36.133	Wenn gemäß IAS 36.84 irgendein Teil eines Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Berichtsperiode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Berichtsstichtag nicht zu einer Zahlungsmittel generierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet worden ist, muss der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts zusammen mit den Gründen, warum dieser Betrag nicht zugeordnet worden ist, angegeben werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Schätzungen, die zur Bewertung der erzielbaren Beträge von Zahlungsmittel generierenden Einheiten genutzt werden, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten</p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Zahlungsmittel generierende Einheit (Gruppe von Einheiten), für die der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, die unter (a) bis (f) geforderten Angaben zu machen:</p> <p>IAS 36.134(a) a) den Buchwert des der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts,</p> <p>IAS 36.134(b) b) den Buchwert der der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer,</p> <p>IAS 36.134(c) c) die Grundlage, auf der der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt worden ist (d.h. den Nutzungswert oder den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten),</p> <p>IAS 36.134(d) d) wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem Nutzungswert basiert:</p> <p>i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Cashflow-Prognosen für den durch die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen abgedeckten Zeitraum aufgebaut hat,</p>		
<p>Hinweis:</p> <p>Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.</p>			
	<p>ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden,</p> <p>iii) der Zeitraum, für den das Management die Cashflows geplant hat, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen/Vorhersagen beruhen, und wenn für eine Zahlungsmittel generierende Einheit (Gruppe von Einheiten) ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren benutzt wird, eine Erklärung über den Grund, der diesen längeren Zeitraum rechtfertigt,</p> <p>iv) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen jenseits des Zeitraums benutzt wird, auf den sich die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen beziehen, und die Rechtfertigung für die Anwendung jeglicher Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate für die Produkte, Industriezweige oder das Land bzw. die Länder, in welchen das Unternehmen tätig ist, oder für den Markt, für den die Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt ist, übersteigt, und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 36.134(e)	v) der (die) auf die Cashflow-Prognosen angewendete(n) Abzinsungssatz(-sätze), e) falls der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten basiert, die für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten verwendete Methode,		
IAS 36.134(e)	f) wenn für eine Einheit (Gruppe von Einheiten) der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten nicht anhand eines direkt beobachteten Marktpreises bestimmt wird, sind auch folgende Angaben zu machen: i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, nach der das Management den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten bestimmt, und		
IAS 36.134	Hinweis: Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.		
IAS 36.134(f)	ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen der externen Informationsquellen unterscheiden, und g) wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Bestimmung des erzielbaren Betrags der Einheit (Gruppe von Einheiten) aufgebaut hat, verursachen würde, dass der Buchwert der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren erzielbaren Betrag übersteigt: i) den Betrag, mit dem der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren Buchwert übersteigt, ii) den der wesentlichen Annahme zugewiesenen Wert und iii) den Betrag, der die Änderung des Werts der wesentlichen Annahme hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) gleich deren Buchwert ist.		
IAS 36.135	Wenn ein Teil oder der gesamte Buchwert eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer mehreren Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet ist und der auf diese Weise jeder einzelnen Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnete Betrag nicht signifikant ist im Vergleich zu dem Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder des immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, ist diese Tatsache zusammen mit der Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet sind, anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen (IAS 36.135), wenn die erzielbaren Beträge irgendeiner dieser Einheiten (Gruppen von Einheiten) auf denselben wesentlichen Annahmen beruhen und die Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, hat ein Unternehmen Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.135	a) über diese Tatsache,		
IAS 36.135(a)	b) die Summe der Buchwerte des diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts,		
IAS 36.135(b)	c) die Summe der Buchwerte der diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer,		
IAS 36.135(c)	d) eine Beschreibung der wesentlichen Annahme(n),		
IAS 36.135(d)	e) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden, und		
IAS 36.135(e)	<p>f) wenn eine für möglich gehaltene Änderung der wesentlichen Annahme(n) verursachen würde, dass die Summe der Buchwerte der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der erzielbaren Beträge übersteigen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) den Betrag, mit dem die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der Buchwerte übersteigt, ii) den (die) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesene(n) Wert(e) und iii) den Betrag, der die Änderung des (der) Werte(s) der wesentlichen Annahme(n) hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) gleich der Summe der Buchwerte ist. 		
IAS 36.136	<p>Hinweise:</p> <p>1) Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrags einer Zahlungsmittel generierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Berichtsperiode ermittelt wurde, kann gemäß IAS 36.24 oder 99 vorgetragen werden und für die Überprüfung dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) auf eine Wertminderung in der aktuellen Berichtsperiode benutzt werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Ist dies der Fall, beziehen sich die Informationen für diese Einheit (Gruppe von Einheiten), die in den von IAS 36.134 und 135 verlangten Angaben eingegliedert sind, auf die Berechnung für den Vortrag des erzielbaren Betrags.</p>		
IAS 36.137	2) Beispiel 9 der den Standard begleitenden erläuternden Beispiele (Illustrative Examples (IE)) erläutert die von IAS 36.134 und 135 vorgeschriebenen Angaben.		

IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 37, der die Bilanzierung von Rückstellungen (einschließlich Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen und für belastende Verträge), Eventualschulden und Eventualforderungen festlegt.		
	Rückstellungen und andere Schulden		
IAS 37.11	Abgegrenzte Schulden werden häufig als Teil der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, wohingegen der Ausweis von Rückstellungen separat erfolgt.		
IAS 37.16(b)	Unabhängig davon, ob eine gegenwärtige Verpflichtung existiert, gibt das Unternehmen eine Eventualschuld an, wenn zum Bilanzstichtag für das Nichtbestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung mehr Gründe dafür als dagegen sprechen, es sei denn, ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen ist unwahrscheinlich (siehe IAS 37.86).		
IAS 37.23	Ist die Existenz einer gegenwärtigen Verpflichtung nicht wahrscheinlich, so gibt das Unternehmen eine Eventualschuld an, sofern ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen nicht unwahrscheinlich ist (siehe IAS 37.86).		
	Keine verlässliche Schätzung möglich		
IAS 37.26	In äußerst seltenen Fällen kann eine bestehende Schuld nicht angesetzt werden, und zwar dann, wenn keine verlässliche Schätzung möglich ist. Diese Schuld wird als Eventualschuld angegeben (siehe IAS 37.86).		
	Eventualschulden		
IAS 37.28	Eine Eventualschuld ist nach IAS 37.86 anzugeben, sofern die Möglichkeit eines Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen nicht unwahrscheinlich ist.		
	Eventualforderungen		
IAS 37.34	Eventualforderungen sind nach IAS 37.89 (siehe unten) anzugeben, wenn der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.		
	Erstattungen		
IAS 37.53	Wenn erwartet wird, dass die zur Erfüllung einer zurückgestellten Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ganz oder teilweise von einer anderen Partei erstattet werden und die Erstattung in der Bilanz erfasst wird, ist die Erstattung als separater Vermögenswert zu behandeln.		
	Hinweis:		
IAS 37.53	Die Erstattung ist nur zu erfassen, wenn es so gut wie sicher ist, dass das Unternehmen die Erstattung bei Erfüllung der Verpflichtung erhält. Der für die Erstattung angesetzte Betrag darf die Höhe der Rückstellung nicht übersteigen.		
IAS 37.54	In der Gewinn- und Verlustrechnung kann der Aufwand zur Bildung einer Rückstellung nach Abzug der Erstattung netto erfasst werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 37.54	Hinweis: Eine Nettodarstellung wie oben beschrieben ist zulässig, aber nicht verpflichtend.		
	Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen		
IAS 37.9	Wenn eine Restrukturierungsmaßnahme der Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs entspricht, können zusätzliche Angaben nach IFRS 5 erforderlich werden.		
IAS 37.75	Wenn ein Unternehmen mit der Umsetzung eines Restrukturierungsplans erst nach dem Bilanzstichtag beginnt oder den Betroffenen die Hauptpunkte erst nach dem Bilanzstichtag ankündigt, ist eine Angabe gemäß IAS 10 erforderlich, sofern die Restrukturierung wesentlich ist und deren unterlassene Angabe die wirtschaftliche Entscheidung beeinflussen könnte, die Adressaten auf der Grundlage des Abschlusses treffen.		
	Rückstellungen		
	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 37.84(a)	a) den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode,		
IAS 37.84(b)	b) zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen,		
IAS 37.84(c)	c) während der Berichtsperiode verwendete (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge,		
IAS 37.84(d)	d) nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden, und		
IAS 37.84(e)	e) die Erhöhung des während der Berichtsperiode aufgrund des Zeitablaufs abgezinsten Betrags und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes.		
	Hinweise:		
IAS 37.84	1) Vergleichsinformationen zu der in IAS 37.84 beschriebenen Überleitung sind nicht erforderlich.		
IAS 37.87	2) Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen oder Eventualschulden zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Positionen ihrer Art nach mit den Anforderungen des IAS 37.85(a) und (b) und 86(a) und (b) (siehe unten) in ausreichendem Maße übereinstimmen, um eine zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen. Es kann daher angebracht sein, Beträge für Gewährleistungen für unterschiedliche Produkte als eine Rückstellungsgruppe zu behandeln, es wäre jedoch nicht angebracht, Beträge für normale Gewährleistungsrückstellungen und Beträge, die durch Rechtsstreit geklärt werden müssen, als eine Gruppe von Rückstellungen zu behandeln.		
	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 37.85(a)	a) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen,		
IAS 37.85(b)	b) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 37.85(b)	c) falls die Angabe von adäquaten Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse nach IAS 37.48 anzugeben, und		
IAS 37.85(c)	d) die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden.		
	<p>Eventualschulden</p> <p>Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Bilanzstichtag, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 37.86	a) eine kurze Beschreibung der Eventualschuld,		
IAS 37.86(a)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach IAS 37.36 bis 52 (falls praktikabel),		
IAS 37.86(b)	c) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten von Abflüssen (falls praktikabel) und		
IAS 37.86(c)	d) die Möglichkeit einer Erstattung (falls praktikabel).		
IAS 37.88	Wenn aus denselben Umständen eine Rückstellung und eine Eventualschuld entstehen, erfolgt die nach IAS 37.84 bis 86 erforderliche Angabe vom Unternehmen in einer Art und Weise, die den Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualschuld aufzeigt.		
	<p>Eventualforderungen</p>		
IAS 37.89	Ist ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen anzugeben:		
	a) eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Bilanzstichtag und		
	b) wenn praktikabel, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet auf der Grundlage der Vorgaben für Rückstellungen gemäß IAS 37.36 bis 52.		
IAS 37.90	Es ist wichtig, dass bei Angaben zu Eventualforderungen irreführende Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Erträgen vermieden werden.		
	<p>Erläuterung nicht dargestellter Informationen</p>		
IAS 37.91	Werden nach IAS 37.86 und 89 (siehe oben) erforderliche Angaben aus Gründen der Praktikabilität nicht gemacht, so ist diese Tatsache anzugeben.		
IAS 37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach IAS 37.84 bis 89 (siehe oben) die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualschulden oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden, • und die Gründe dafür.		

IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 38, der die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte vorschreibt, die nicht in anderen Standards konkret behandelt werden.</p> <p>Im Wesentlichen geht es um den Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung eines immateriellen Vermögenswerts sowie die Ermittlung des Buchwerts. Der Standard beschreibt bestimmte Kriterien, welche für den Ansatz eines immateriellen Vermögenswerts erfüllt sein müssen.</p>		
	<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte sind vom Unternehmen folgende Angaben zu machen, wobei zwischen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:</p>		
IAS 38.118(a)	a) ob die Nutzungsdauern unbegrenzt oder begrenzt sind,		
IAS 38.118(a)	b) wenn die Nutzungsdauern begrenzt sind, die zugrunde gelegten Nutzungsdauern und die angewandten Abschreibungssätze,		
IAS 38.118(b)	c) die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzten Nutzungsdauern verwendeten Abschreibungsmethoden,		
IAS 38.118(c)	d) den Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode,		
IAS 38.118(d)	e) den/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind, und		
IAS 38.118(e)	f) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe: <ul style="list-style-type: none"> i) der Zugänge, wobei solche aus (A) unternehmensinterner Entwicklung, solche aus (B) gesondertem Erwerb und solche aus (C) Unternehmenszusammenschlüssen separat zu bezeichnen sind, ii) der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge, iii) der Erhöhungen oder Verminderungen während der Berichtsperiode aufgrund von Neubewertungen gemäß IAS 38.75, 85 und 86 und von direkt im Eigenkapital erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36 (falls vorhanden), iv) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 erfasst wurden (falls vorhanden), v) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 rückgängig gemacht wurden (falls vorhanden), vi) jeder Abschreibung, die während der Berichtsperiode erfasst wurde, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 38.119	<p>vii) der Nettoumrechnungsdifferenzen aufgrund der Umrechnung von Abschlüssen in die Darstellungswährung und der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des Unternehmens und</p> <p>viii) der sonstigen Buchwertänderungen während der Periode.</p> <p>Die im Standard bezeichneten Gruppen werden in kleinere (größere) Gruppen aufgespaltet (zusammengefasst), wenn den Abschlussadressaten dadurch relevantere Informationen zur Verfügung gestellt werden.</p>		
IAS 38.119	<p>Hinweis:</p> <p>Eine Gruppe immaterieller Vermögenswerte ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die hinsichtlich ihrer Art und ihrem Verwendungszweck innerhalb des Unternehmens ähnlich sind. Beispiele für separate Gruppen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markennamen, • Drucktitel und Verlagsrechte, • Computersoftware, • Lizenzen und Franchiseverträge, • Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte, Nutzungs- und Betriebskonzessionen, • Rezepte, Geheimverfahren, Modelle, Entwürfe und Prototypen und • immaterielle Vermögenswerte in Entwicklung. 		
IAS 38.120	Zusätzlich zu den in IAS 38.118 (e)(iii) bis (v) geforderten Informationen veröffentlicht ein Unternehmen Informationen über im Wert geminderte immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 36.		
IAS 38.121	IAS 8 verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird.		
IAS 38.121	<p>Hinweis:</p> <p>Derartige Angaben resultieren möglicherweise aus Änderungen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einschätzung der Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts, • die Abschreibungsmethode oder • Restwerte. 		
IAS 38.122(a)	<p>Darüber hinaus hat ein Unternehmen anzugeben:</p> <p>a) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde, den Buchwert dieses Vermögenswerts,</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 38.122(a)	<p>b) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Gründe für die Einschätzung seiner unbegrenzten Nutzungsdauer und ii) eine Beschreibung des/der Faktors(en), der/die bei der Ermittlung der unbegrenzten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielte(n), 		
IAS 38.123	<p>Hinweis: Wenn ein Unternehmen den (die) Faktor(en) beschreibt, der (die) bei der Ermittlung, dass die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts unbegrenzt ist, eine wesentliche Rolle spielte(n), berücksichtigt das Unternehmen die in IAS 38.90 aufgeführten Faktoren.</p>		
IAS 38.122(b)	c) eine Beschreibung, den Buchwert und den verbleibenden Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswerts, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist,		
IAS 38.122(c)	<p>d) für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden (siehe IAS 38.44):</p> <ul style="list-style-type: none"> i) den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde, ii) ihren Buchwert und iii) ob sie in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden, 		
IAS 38.122(d)	e) das Bestehen und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind, und		
IAS 38.122(e)	f) den Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte.		
	<p>Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten nach dem Neubewertungsmodell</p> <p>Werden immaterielle Vermögenswerte zu ihrem Neubewertungsbetrag angesetzt, sind folgende Angaben vom Unternehmen zu machen:</p>		
IAS 38.124(a)	<p>a) für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte</p> <ul style="list-style-type: none"> i) der Stichtag der Neubewertung, ii) der Buchwert der neu bewerteten immateriellen Vermögenswerte und iii) der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die neu bewertete Gruppe von immateriellen Vermögenswerten nach dem Anschaffungskostenmodell in IAS 38.74 bewertet worden wäre, 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 38.124(b)	b) hinsichtlich der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage: <ul style="list-style-type: none"> i) der Betrag zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode, ii) eine Angabe der Änderungen während der Periode und iii) jegliche Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner und 		
IAS 38.124(c)	c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte geführt haben.		
IAS 38.125	Für Angabezwecke kann es erforderlich sein, die Gruppen neu bewerteter Vermögenswerte in größeren Gruppen zusammenzufassen.		
IAS 38.125	Hinweis: Gruppen werden jedoch nicht zusammengefasst, wenn dies zu einer Kombination von Werten innerhalb einer Gruppe von immateriellen Vermögenswerten führen würde, die sowohl nach dem Anschaffungskostenmodell als auch nach dem Neubewertungsmodell bewertete Beträge enthält.		
	Forschungs- und Entwicklungsausgaben		
IAS 38.126	Ein Unternehmen hat die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung offen zu legen, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.		
IAS 38.127	Hinweis: Forschungs- und Entwicklungsausgaben umfassen sämtliche Ausgaben, die Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten direkt zurechenbar sind (siehe IAS 38.66 und 67 als Orientierungshilfe für die Arten von Ausgaben, die im Rahmen der Angabevorschriften in IAS 38.126 einzubeziehen sind).		
	Sonstige empfohlene Informationen		
	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , aber nicht vorgeschrieben, die folgenden Informationen offenzulegen:		
IAS 38.128(a)	a) eine Beschreibung jedes vollständig abbeschriebenen, aber noch genutzten immateriellen Vermögenswerts und		
IAS 38.128(b)	b) eine kurze Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die vom Unternehmen beherrscht werden, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind, da sie die Ansatzkriterien in diesem Standard nicht erfüllen oder weil sie vor Inkrafttreten der im Jahr 1998 herausgegebenen Fassung von IAS 38 erworben oder geschaffen wurden.		

IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt befasst sich mit IAS 39, der die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden sowie von bestimmten Verträgen regelt, die den Kauf oder Verkauf von nicht finanziellen Posten zum Gegenstand haben. Obwohl die Regelungen zur Darstellung und zu erforderlichen Angaben grundsätzlich nicht in IAS 39, sondern in IAS 32 und IFRS 7 enthalten sind, sieht IAS 39 einige Darstellungs- und Angabepflichten vor, die in einschlägigen Fällen zu berücksichtigen sind.		
	Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten		
IAS 39.45	Für Zwecke der Darstellung und die Erfüllung der Angabepflichten ist das Unternehmen nicht an die Kategorisierung der finanziellen Vermögenswerte in IAS 39.9 gebunden.		
IAS 39.45	<p>Hinweis:</p> <p>Zum Zwecke der Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswertes nach dessen erstmaligem Ansatz stuft IAS 39.9 finanzielle Vermögenswerte in die folgenden vier Kategorien ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, b) bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen, c) Kredite und Forderungen und d) zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. <p>Diese Kategorien sind für die Bewertung und die ertragswirksame Erfassung nach IAS 39 maßgeblich. Für den Ausweis im Abschluss und die Erfüllung der Angabepflichten kann das Unternehmen aber auch andere Bezeichnungen für diese Kategorien verwenden oder von der in IAS 39.9 enthaltenen Kategorisierung abweichen. Hinsichtlich der Angabepflichten ist IFRS 7 zu beachten.</p>		
	Absicherung des beizulegenden Zeitwertes		
IAS 39.89A	<p>Bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwertes gegen das Zinsänderungsrisiko eines Teils eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten (und nur im Falle einer solchen Absicherung) kann die Anforderung von IAS 39.89(b) erfüllt werden, indem der dem Grundgeschäft zuzurechnende Gewinn oder Verlust entweder dargestellt wird durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft ein Vermögenswert ist, oder b) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft eine Verbindlichkeit ist. 		
IAS 39.89(b)	<p>Hinweise:</p> <p>1) IAS 39.89(b) schreibt vor, dass der Buchwert eines Grundgeschäfts um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn oder Verlust aus dem Grundgeschäft anzupassen und im Periodenergebnis zu erfassen ist. Dies gilt für den Fall, dass das Grundgeschäft ansonsten mit den Anschaffungskosten bewertet wird. Der dem abgesicherten Risiko zuzurechnende Gewinn oder Verlust ist im Periodenergebnis zu erfassen, wenn es sich bei dem Grundgeschäft um einen zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert handelt.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 39.89A	2) Die unter IAS 39.89A (a) und (b) erwähnten gesonderten Posten sind in unmittelbarer Nähe zu den finanziellen Vermögenswerten oder den finanziellen Verbindlichkeiten darzustellen. Die in diesen gesonderten Posten ausgewiesenen Beträge sind bei der Ausbuchung der dazugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus der Bilanz zu entfernen.		

IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 40, der Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und die entsprechenden Angabepflichten enthält. Der Standard räumt Unternehmen ein Wahlrecht zwischen einer Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum beizulegenden Zeitwert („Fair Value Model“) oder zu Anschaffungskosten („Cost Model“) ein. Eine Ausnahme besteht, wenn die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien im Rahmen von Mietleasingverhältnissen („Operating Leases“) gehalten werden. In diesem Fall ist das „Fair Value Model“ anzuwenden. Eines der Hauptthemen des Standards ist die Bestimmung, ob eine Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt, oder ob sie aus dem Anwendungsbereich des Standards ausgeschlossen ist und stattdessen nach IAS 16 oder IFRS 5 zu bilanzieren ist.</p> <p>Wenn als Finanzinvestition gehaltene Immobilien im Rahmen eines Leasingverhältnisses gehalten werden, sind die Angabevorschriften aus diesem Abschnitt zusätzlich zu denen des IAS 17 anzuwenden (siehe hierzu auch die entsprechenden Abschnitte dieser Checkliste). Gemäß IAS 17 gelten für den Eigentümer einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie die Angabepflichten für einen Leasinggeber zu den von ihm abgeschlossenen Leasingverhältnissen.</p> <p>Hält ein Unternehmen als Finanzinvestition eingestufte Immobilien im Rahmen von Finanzierungs- oder Mietleasingverhältnissen, so hat es für die Finanzierungsleasingverhältnisse die für Leasinggeber vorgeschriebenen Angaben zu machen, für sämtliche Mietleasingverhältnisse die für Leasingnehmer vorgesehenen.</p>		
	<p>Allgemeine Angabevorschriften</p> <p>Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:</p>		
IAS 40.75(a)	a) ob es das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell anwendet,		
IAS 40.75(b)	b) bei Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts, ob und unter welchen Umständen die im Rahmen von Operatingleasingverhältnissen gehaltenen Immobilien als Finanzinvestition klassifiziert und bilanziert werden,		
IAS 40.75(c)	c) sofern eine Zuordnung Schwierigkeiten bereitet (siehe IAS 40.14), die vom Unternehmen verwendeten Kriterien, nach denen zwischen als Finanzinvestition gehaltenen, vom Eigentümer selbst genutzten und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, unterschieden wird,		
IAS 40.75(d)	d) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien angewendet wurden, einschließlich einer Aussage, ob die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts durch Marktdaten unterlegt wurde oder aufgrund der Art der Immobilien und in Ermangelung vergleichbarer Marktdaten überwiegend auf anderen Faktoren (die das Unternehmen anzugeben hat) beruhte,		
IAS 40.75(e)	e) das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (wie in den Abschlüssen bewertet oder angegeben) auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter basiert, der eine entsprechende berufliche Qualifikation und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und der Art der zu bewertenden, als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat,		
IAS 40.75(e)	f) hat eine solche Bewertung nicht stattgefunden, ist diese Tatsache anzugeben,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 40.75(f)	<p>g) die im Ergebnis erfassten Beträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, ii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode Mieteinnahmen erzielt wurden, iii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode keine Mieteinnahmen erzielt wurden, und iv) die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die beim Verkauf einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie von einem Bestand von Vermögenswerten, in dem das Anschaffungskostenmodell verwendet wird, an einen Bestand, in dem das Modell des beizulegenden Zeitwerts verwendet wird, erfolgswirksam erfasst wird (siehe IAS 40.32C), 		
IAS 40.75(g)	h) die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder der Überweisung von Erträgen und Veräußerungserlösen und		
IAS 40.75(h)	i) vertragliche Verpflichtungen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung der Verbesserungen.		
	Modell des beizulegenden Zeitwerts („Fair Value Model“)		
IAS 40.76	<p>Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat ein Unternehmen, welches das Modell des beizulegenden Zeitwerts gemäß IAS 40.33 bis 35 anwendet, eine Überleitungsrechnung zu erstellen, die die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zeigt.</p> <p>Die in IAS 40.76 geforderte Überleitungsrechnung (siehe oben) sollte Folgendes zeigen:</p>		
IAS 40.76(a)	a) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, die auf einen Erwerb und die auf nachträglich im Buchwert eines Vermögenswerts erfasste Anschaffungskosten entfallen,		
IAS 40.76(b)	b) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren,		
IAS 40.76(c)	c) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge,		
IAS 40.76(d)	d) Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts,		
IAS 40.76(e)	e) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 40.76(f)	f) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien und		
IAS 40.76(g)	g) andere Änderungen.		
IAS 40.77	Wird die Bewertung einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie für die Abschlüsse erheblich angepasst, beispielsweise um wie in IAS 40.50 beschrieben einen erneuten Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden zu vermeiden, die bereits als gesonderte Vermögenswerte und Schulden erfasst wurden, hat das Unternehmen eine Überleitungsrechnung zwischen der ursprünglichen Bewertung und der in den Abschlüssen enthaltenen angepassten Bewertung zu erstellen, in der der Gesamtbetrag aller erfassten zurückkaddierten Leasingverpflichtungen und alle anderen wesentlichen Anpassungen gesondert dargestellt sind.		
IAS 40.78	In den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 16 bewertet, hat die in IAS 40.76 vorgeschriebene Überleitungsrechnung die Beträge dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien getrennt von den Beträgen der anderen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auszuweisen. In den seltenen Fällen, in denen ein Unternehmen für die Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien das Anschaffungskostenmodell des IAS 16 verwendet, weil der beizulegende Zeitwert nicht in verlässlicher Weise vorliegt, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:		
IAS 40.78(a)	a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien,		
IAS 40.78(b)	b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann,		
IAS 40.78(c)	c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt, und		
IAS 40.78(d)	d) bei Abgang der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: <ul style="list-style-type: none"> i) den Umstand, dass das Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien veräußert hat, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, ii) den Buchwert dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum Zeitpunkt des Verkaufs und iii) den als Gewinn oder Verlust erfassten Betrag. <p>Anschaffungskostenmodell</p> <p>Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat das Unternehmen, welches das Anschaffungskostenmodell anwendet, Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 40.79(a)	a) die verwendeten Abschreibungsmethoden,		
IAS 40.79(b)	b) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 40.79(c)	c) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode,		
IAS 40.79(d)	<p>d) eine Überleitungsrechnung, welche die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der gesamten Berichtsperiode zeigt und dabei Folgendes darstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf einen Erwerb und welche auf als Vermögenswert erfasste nachträgliche Anschaffungskosten entfallen, ii) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren, iii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge, iv) Abschreibungen, v) den Betrag der Wertminderungsaufwendungen, der während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> erfasst wurde, und den Betrag an wieder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen, vi) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens, vii) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien und viii) sonstige Änderungen und 		
IAS 40.79(e)	e) den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien.		
IAS 40.79(e)	<p>Im Falle von in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht verlässlich bestimmen kann, hat es Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, und c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt. 		

IAS 41 Landwirtschaft

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 41, der die Bilanzierung von landwirtschaftlicher Tätigkeit regelt. Landwirtschaftliche Tätigkeit ist das Management der absatzbestimmten biologischen Transformation lebender Tiere oder Pflanzen (biologischer Vermögenswerte) in landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in zusätzliche biologische Vermögenswerte durch ein Unternehmen. Im Wesentlichen zielt der Standard darauf ab, zu bestimmen, ob die Vorschriften auf Aktivitäten von Unternehmen anzuwenden sind. Darüber hinaus befasst sich IAS 41 mit der Bestimmung des Fair Value von biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Produkten.</p> <p>IAS 41 ist nur zum Zeitpunkt der Ernte (beispielsweise hängen Früchte am Baum und sind reif zur Ernte – noch nicht verpackt oder fertig zum Verkauf) auf landwirtschaftliche Produkte anzuwenden, welche die Früchte der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens darstellen. Sobald landwirtschaftliche Produkte geerntet wurden, gelten sie als Vorräte und sind gemäß IAS 2 zu bilanzieren. Ebenfalls ist die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte nach der Ernte (zum Beispiel die Verarbeitung von Trauben zu Wein) nicht durch IAS 41, sondern durch IAS 2 geregelt.</p>		
	<p>Allgemeine Angaben</p>		
IAS 41.40	Ein Unternehmen hat den Gesamtbetrag des Gewinns oder Verlusts anzugeben, der während der laufenden Periode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der biologischen Vermögenswerte entsteht.		
IAS 41.41	Ein Unternehmen hat jede Gruppe der biologischen Vermögenswerte zu beschreiben.		
IAS 41.42	<p>Hinweis:</p> <p>Die nach IAS 41.41 (siehe oben) geforderten Angaben können in Form verbaler oder wertmäßiger Beschreibungen erfolgen.</p>		
IAS 41.43	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> eine wertmäßige Beschreibung von jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, unterschieden nach verbrauchbaren und produzierenden biologischen Vermögenswerten oder nach reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten, soweit dies geeignet ist.		
IAS 41.43	<p>Hinweis:</p> <p>Beispielsweise kann ein Unternehmen den Buchwert von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten und von produzierenden biologischen Vermögenswerten nach Gruppen angeben. Ein Unternehmen kann weiterhin diese Buchwerte nach reifen und unreifen Vermögenswerten aufteilen. Diese Unterscheidungen stellen Informationen zur Verfügung, die hilfreich sein können, um den zeitlichen Anfall künftiger Cashflows abschätzen zu können.</p>		
IAS 41.43	Ein Unternehmen gibt die Grundlage für die Entscheidung zwischen verbrauchbaren und produzierten biologischen Vermögenswerten oder zwischen reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten an.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 41.44	<p>Hinweise:</p> <p>1) Verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind solche, die als landwirtschaftliche Erzeugnisse geerntet oder als biologische Vermögenswerte verkauft werden sollen. Beispiele für verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind der Viehbestand für die Fleischproduktion, der Viehbestand für den Verkauf, Fische in Farmen, Getreide wie Mais und Weizen sowie Bäume, die als Nutzholz wachsen. Produzierende biologische Vermögenswerte unterscheiden sich von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten, z.B. Viehbestand, der für die Milchproduktion gehalten wird, Weinstöcke, Obstbäume sowie Bäume, die der Brennholzgewinnung dienen, während der Baum erhalten bleibt. Produzierende biologische Vermögenswerte sind keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse, vielmehr sind sie selbstregenerierend.</p>		
IAS 41.45	<p>2) Biologische Vermögenswerte können entweder als reife oder als unreife biologische Vermögenswerte klassifiziert werden. Reife biologische Vermögenswerte sind solche, die den Erntegrad erlangt haben (für verbrauchbare biologische Vermögenswerte) oder gewöhnliche Ernten tragen können (für produzierende biologische Vermögenswerte).</p>		
IAS 41.46(a)	<p>Wenn nicht an anderer Stelle innerhalb von Informationen, die mit dem Abschluss veröffentlicht werden, angegeben, hat ein Unternehmen zu beschreiben:</p> <p>a) die Art seiner Tätigkeiten, die mit jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte verbunden sind, und</p>		
IAS 41.46(b)	<p>b) nicht finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen für die körperlichen Mengen von:</p> <p>i) jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens zum Periodenende und</p> <p>ii) der Produktionsmenge landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Periode.</p>		
IAS 41.47	<p>Ein Unternehmen hat die Methoden und wesentlichen Annahmen anzugeben, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts jeder Gruppe landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Erntezeitpunkt und jeder Gruppe biologischer Vermögenswerte angewendet werden.</p>		
IAS 41.48	<p>Ein Unternehmen hat den zum Erntezeitpunkt ermittelten beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die während der Periode geerntet wurden, anzugeben.</p> <p>Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:</p>		
IAS 41.49(a)	<p>a) die Existenz und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind,</p>		
IAS 41.49(b)	<p>b) der Betrag von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten und</p>		
IAS 41.49(c)	<p>c) Finanzrisikomanagementstrategien, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.</p>		
IAS 41.50	<p>Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwerts der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Die Überleitungsrechnung hat zu enthalten:		
IAS 41.50(a)	a) den Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten,		
IAS 41.50(b)	b) Erhöhungen infolge von Käufen,		
IAS 41.50(c)	c) Verringerungen infolge von Verkäufen und biologische Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden (oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören),		
IAS 41.50(d)	d) Verringerungen infolge der Ernte,		
IAS 41.50(e)	e) Erhöhungen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren,		
IAS 41.50(f)	f) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens und		
IAS 41.50(g)	g) andere Änderungen.		
IAS 41.51	Gibt es einen Produktionszyklus von mehr als einem Jahr, wird dem Unternehmen empfohlen, den im Periodenergebnis enthaltenen Betrag der Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten aufgrund von körperlichen Änderungen und aufgrund von Preisänderungen je Gruppe oder auf andere Weise gesondert anzugeben.		
IAS 41.51	<p>Hinweis:</p> <p>Der beizulegende Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten eines biologischen Vermögenswerts kann sich infolge von körperlichen Änderungen und infolge von Preisänderungen auf dem Markt ändern. Eine gesonderte Angabe von körperlichen Änderungen und von Preisänderungen ist nützlich, um die Ertragskraft der Berichtsperiode und die Zukunftsaussichten zu beurteilen, insbesondere wenn ein Produktionszyklus länger als ein Jahr dauert. Diese Informationen sind grundsätzlich weniger nützlich, wenn der Produktionszyklus weniger als ein Jahr dauert (beispielsweise bei der Hühnerzucht oder dem Getreideanbau).</p>		
IAS 41.53	Tritt ein Ereignis ein, durch das ein wesentlicher Ertrags- bzw. Aufwandsposten entsteht, sind die Art und der Betrag dieses Postens gemäß IAS 1 auszuweisen.		
IAS 41.53	<p>Hinweis:</p> <p>Landwirtschaftliche Tätigkeit ist häufig klimatischen, krankheitsbedingten und anderen natürlichen Risiken ausgesetzt. Beispiele für solche Ereignisse sind das Ausbrechen einer Viruserkrankung, eine Überschwemmung, starke Dürre oder Frost sowie eine Insektenplage.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Zusätzliche Angaben für biologische Vermögenswerte, wenn der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann</p> <p>Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 41.30) bewertet, hat ein Unternehmen für solche biologischen Vermögenswerte anzugeben:</p> <p>IAS 41.54(a) a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte,</p> <p>IAS 41.54(b) b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann,</p> <p>IAS 41.54(c) c) sofern möglich eine Schätzungsbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt,</p> <p>IAS 41.54(d) d) die verwendete Abschreibungsmethode,</p> <p>IAS 41.54(e) e) die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze und</p> <p>IAS 41.54(f) f) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode.</p> <p>IAS 41.55 Wenn ein Unternehmen während der Berichtsperiode biologische Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 41.30) bewertet:</p> <p>a) hat ein Unternehmen jeden bei Ausscheiden solcher biologischen Vermögenswerte erfassten Gewinn oder Verlust anzugeben,</p> <p>b) die in IAS 41.50 (siehe oben) geforderte Überleitungsrechnung hat die Beträge gesondert anzugeben, die mit solchen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, und</p> <p>c) die Überleitungsrechnung hat zusätzlich die folgenden Beträge, die mit diesen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, im Periodenergebnis zu berücksichtigen:</p> <p>i) Wertminderungsaufwendungen,</p> <p>ii) Wertaufholungen aufgrund früherer Wertminderungsaufwendungen und</p> <p>iii) Abschreibungen.</p> <p>Wenn der beizulegende Zeitwert der biologischen Vermögenswerte während der Berichtsperiode verlässlich ermittelbar wird, die früher zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet wurden, hat ein Unternehmen für diese biologischen Vermögenswerte anzugeben:</p> <p>IAS 41.56(a) a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte,</p> <p>IAS 41.56(b) b) eine Begründung, warum der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar wurde, und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IAS 41.56(c)	<p>c) die Auswirkung der Änderung.</p> <p>Zuwendungen der öffentlichen Hand</p> <p>Ein Unternehmen hat folgende mit der in diesem Standard abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehenden Punkte anzugeben:</p>		
IAS 41.57(a)	a) die Art und das Ausmaß der im Abschluss erfassten öffentlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand,		
IAS 41.57(b)	b) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten, die im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand stehen, und		
IAS 41.57(c)	c) wesentliche zu erwartende Verringerungen des Umfangs der Zuwendungen der öffentlichen Hand.		

IFRIC 1

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 1, der die Bilanzierung von Änderungen von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen regelt, die vorher sowohl als ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen gemäß IAS 16 als auch als Rückstellung (Schuld) gemäß IAS 37 angesetzt wurden.		
	Separater Ausweis von Bewegungen in der Neubewertungsrücklage		
IFRIC 1.6(d)	Zur Erfüllung der Anforderung von IAS 1, der die Angabe sämtlicher direkt im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandsposten in der Aufstellung über die Veränderungen des Eigenkapitals vorschreibt, ist die Veränderung der Neubewertungsrücklage, die auf einer Änderung der Rückstellung beruht, gesondert zu identifizieren und als solche anzugeben.		
IFRIC 1.6(a)	Hinweis: Für Vermögenswerte, die nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 bilanziert werden, führt eine Änderung der Entsorgungsverpflichtung (welche bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells zu einer Erhöhung des Buchwerts des Vermögenswerts führen würde) zu einer Erhöhung oder Verminderung der vorher für diesen Vermögenswert angesetzten Neubewertungsrücklage. Derartige Änderungen sind getrennt auszuweisen.		

IFRIC 2

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
<p>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 2. Diese Interpretation dient der Auslegung von IAS 32. IFRIC 2 befasst sich mit der Einstufung von Mitgliedsanteilen an Genossenschaften und ähnlichen Unternehmen (Mitgliedsanteilen), die dem Inhaber das Recht auf Kündigung gegen Barzahlung oder andere Finanzinstrumente geben, gemäß IAS 32.</p> <p>IFRIC 2 ist auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in den Geltungsbereich von IAS 32 fallen, einschließlich an Genossenschaftsmitglieder ausgegebener Anteile, mit denen das Eigentumsrecht der Mitglieder am Unternehmen verbrieft wird. Sie erstreckt sich nicht auf Finanzinstrumente, die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erfüllen sind oder erfüllt werden können.</p> <p>Der Anhang zu IFRIC 2 enthält eine Reihe illustrativer Beispiele zur Anwendung der Interpretation.</p>			
<p>Ausweis</p>			
IFRIC 2.5	<p>Das vertragliche Recht des Inhabers eines Finanzinstruments (worunter auch ein Geschäftsanteil an einer Genossenschaft fällt), eine Rücknahme zu verlangen, führt nicht von vornherein zu einer Klassifizierung des Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit. Vielmehr hat ein Unternehmen bei der Entscheidung, ob ein Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital einzustufen ist, alle Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die einschlägigen lokalen Gesetze und Vorschriften sowie das zum Zeitpunkt der Klassifizierung gültige Statut des Unternehmens. Voraussichtliche künftige Änderungen dieser Gesetze, Vorschriften oder des Statuts sind dagegen nicht zu berücksichtigen.</p>		
IFRIC 2.6	<p>Geschäftsanteile, die dem Eigenkapital zugeordnet würden, wenn die Mitglieder nicht das Recht hätten, eine Rücknahme zu verlangen, stellen Eigenkapital dar, wenn eine der in IFRIC 2.7 und 8 genannten Bedingungen erfüllt ist. Sichteinlagen, einschließlich Kontokorrentkonten, Einlagenkonten und ähnlichen Verträgen, die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Kunden schließen, sind als finanzielle Verbindlichkeiten des Unternehmens zu klassifizieren.</p>		
IFRIC 2.7	<p>Geschäftsanteile stellen Eigenkapital dar, wenn das Unternehmen ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung der Rücknahme von Geschäftsanteilen besitzt.</p>		
IFRIC 2.8	<p>Lokale Gesetze, Vorschriften oder das Statut des Unternehmens können die Rücknahme von Geschäftsanteilen mit verschiedenen Verboten belegen, wie z.B. uneingeschränkten Verboten oder Verboten, die auf Liquiditätskriterien beruhen. Ist eine Rücknahme nach lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens uneingeschränkt verboten, sind die Geschäftsanteile als Eigenkapital zu behandeln. Dagegen führen Bestimmungen in lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens, die eine Rücknahme nur dann verbieten, wenn bestimmte Bedingungen – wie beispielsweise Liquiditätsgrenzen – erfüllt (oder nicht erfüllt) sind, nicht zu einer Klassifizierung von Geschäftsanteilen als Eigenkapital.</p>		
IFRIC 2.9	<p>Geschäftsanteile, die nicht unter das Rücknahmeverbot fallen, stellen Verbindlichkeiten dar, sofern das Unternehmen nicht über das in IFRIC 2.7 beschriebene uneingeschränkte Recht auf Ablehnung der Rücknahme verfügt.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Hinweise:		
IFRIC 2.9	1) Ein uneingeschränktes Verbot kann absolut sein und alle Rücknahmen verbieten. Ein uneingeschränktes Verbot kann aber auch teilweise gelten und die Rücknahme von Geschäftsanteilen verbieten, wenn diese dazu führen würde, dass die Zahl der Geschäftsanteile oder die Höhe des mit Geschäftsanteilen eingezahlten Kapitals einen bestimmten Wert unterschreitet.		
IFRIC 2.9	2) In einigen Fällen kann sich die Zahl der Anteile oder die Höhe des eingezahlten Kapitals, die bzw. das von einem Rücknahmeverbot betroffen sind, von Zeit zu Zeit ändern. Eine derartige Änderung führt zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital.		
IFRIC 2.11	Nach IAS 32.35 sind Ausschüttungen an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, direkt vom Eigenkapital abzusetzen. Bei Finanzinstrumenten, die als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert werden, sind Zinsen, Dividenden und andere Erträge unbeschadet ihrer möglichen gesetzlichen Bezeichnung als Dividenden, Zinsen oder Ähnliches als Aufwand zu berücksichtigen.		
	Angaben		
IFRIC 2.13	Führt eine Änderung des Rücknahmeverbots zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital, hat das Unternehmen den Betrag, den Zeitpunkt und den Grund für den Wechsel gesondert anzugeben.		

IFRIC 4

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 4. Ziel dieser Interpretation ist es, den Adressaten Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage zu geben, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält. Sämtliche Vereinbarungen, bei denen festgestellt wurde, dass sie Leasingverhältnisse enthalten, fallen unter den Anwendungsbereich von IAS 17 und unterliegen den Ausweis- und Angabevorschriften dieses Standards (siehe hierzu den entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste).</p>		
IFRIC 4.15 (b)	<p>Abtrennung der Leasingzahlungen von anderen Zahlungen</p> <p>Wenn ein Käufer zu dem Ergebnis gelangt, dass es praktisch unmöglich ist, die Zahlungen für das Leasingverhältnis (das heißt, das Recht zur Nutzung des Vermögenswerts) verlässlich von Zahlungen für andere Bestandteile der Vereinbarung (zum Beispiel für Dienstleistungen oder Kosten für Vorleistungen) zu trennen, gilt für den Fall eines Operatingleasingverhältnisses, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zahlungen als Leasingzahlungen zu behandeln sind, um die Angabevorschriften von IAS 17 zu erfüllen, b) diese Zahlungen getrennt von den Mindestleasingzahlungen anderer Vereinbarungen anzugeben sind, die keine Zahlungen für nicht zu einem Leasingverhältnis gehörende Posten beinhalten, und c) die Tatsache anzugeben ist, dass die angegebenen Zahlungen auch Zahlungen für nicht zum Leasingverhältnis gehörende Bestandteile der Vereinbarung beinhalten. 		
IFRIC 4.13	<p>Hinweis:</p> <p>IFRIC 4 schreibt die Aufteilung von Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen zu Beginn der Vereinbarung oder im Zuge einer Neu beurteilung der Vereinbarung in solche dem Leasingverhältnis zuzuordnenden und solche für andere Bestandteile der Vereinbarung zu leistenden, auf der Grundlage ihrer relativen beizulegenden Zeitwerte vor, es sei denn, dass eine verlässliche Aufteilung der Zahlungen unmöglich ist. Die in IAS 17.4 definierten Mindestleasingzahlungen enthalten nur Zahlungen im Zusammenhang mit dem Leasingverhältnis.</p>		

IFRIC 5

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 5. Die Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung von Anteilen an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung, die zur Finanzierung aller oder einiger Kosten der Entsorgung oder der Verpflichtung zur Umweltsanierung aufgelegt wurden, im Abschluss des Teilnehmers.		
IFRIC 5.11	Ein Teilnehmer hat die Art seines Anteils an einem Fonds sowie alle Zugriffsbeschränkungen zu den Vermögenswerten des Fonds anzugeben.		
IFRIC 5.12	Ist ein Teilnehmer verpflichtet, mögliche Zusatzbeiträge zu leisten, die jedoch nicht als Schuld angesetzt sind (siehe IFRIC 5.10), so hat er die von IAS 37.86 verlangten Angaben zu machen (Eventualschulden – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).		
IFRIC 5.13	Bilanziert ein Teilnehmer seinen Anteil an einem Fonds gemäß IFRIC 5.9, so hat er die von IAS 37.85(c) verlangten Angaben zu machen (Erstattungen – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).		
IFRIC 5.9	Hinweis: Hat der Teilnehmer keine Beherrschung, keine gemeinschaftliche Führung oder keinen maßgeblichen Einfluss auf den Fonds, schreibt IFRIC 5.9 vor, dass der Teilnehmer einen Anspruch auf Erstattung aus dem Fonds in Übereinstimmung mit den Regelungen des IAS 37 zu Erstattungen zu bilanzieren hat.		

IFRIC 11

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRIC 11.12	Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 11. Die Interpretation befasst sich mit der Anwendung von IFRS 2 hinsichtlich bestimmter aktienbasierter Vergütungsvereinbarungen, bspw. wenn eigene Aktien des Unternehmens oder Eigenkapitalinstrumente des Mutterunternehmens involviert sind.		
	<p data-bbox="323 472 895 528">Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</p> <p data-bbox="323 566 1066 622">Wenn ein Unternehmen IFRIC 11 in einer Berichtsperiode anwendet, die vor dem 1. März 2007 beginnt, hat es diese Tatsache anzugeben.</p>		

IFRIC 12

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRIC 12.28	<p>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 12. Die Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung von Public-to-Private-Dienstleistungslizenzen beim Lizenznehmer.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die allgemeinen Angabepflichten im Zusammenhang mit Dienstleistungslizenzen in SIC 29 geregelt sind (siehe den entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste).</p> <p>Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</p> <p>Wenn ein Unternehmen IFRIC 12 in einer Berichtsperiode anwendet, die vor dem 1. Januar 2008 beginnt, hat es diese Tatsache anzugeben.</p>		

IFRIC 13

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
IFRIC 13.10	<p>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 13. Die Interpretation befasst sich mit der Fragestellung, wie im Rahmen von Kundenbonusprogrammen gewährte Prämienansprüche durch das gewährende Unternehmen zu bilanzieren sind.</p> <p>Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</p> <p>Wenn ein Unternehmen IFRIC 13 in einer Berichtsperiode anwendet, die vor dem 1. Juli 2008 beginnt, hat es diese Tatsache anzugeben.</p>		

IFRIC 14

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 14. Die Interpretation befasst sich mit Einzelfragen zur Bilanzierung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und von anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer. Folgende Fragestellungen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Rückerstattungen aus einem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan als verfügbar angesehen werden können (vgl. IAS 19.58)? • Wird durch Mindestdotierungsverpflichtungen die Verfügbarkeit von Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan beeinflusst? • Unter welchen Voraussetzungen löst eine Mindestdotierungsverpflichtung den Ansatz einer Verbindlichkeit aus? 		
IFRIC 14.10	Gemäß IAS 1.116 hat ein Unternehmen Angaben über die am Stichtag wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, sodass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird, d.h. auch der gemäß IAS 19.54 ff. ermittelten Schuld bzw. dem ermittelten Vermögenswert aus einem leistungsorientierten Plan.		
IFRIC 14.10	<p>Hinweis:</p> <p>So kann es erforderlich sein, ggf. bestehende Beschränkungen der aktuellen Realisierbarkeit eines Überschusses anzugeben oder Angaben über die Grundlagen für die Ermittlung des verfügbaren wirtschaftlichen Nutzens im Sinne von IAS 19.58(b)(ii) zu machen.</p>		
	<p>Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</p>		
IFRIC 14.27	Wenn ein Unternehmen IFRIC 14 in einer Berichtsperiode anwendet, die vor dem 1. Januar 2008 beginnt, hat es diese Tatsache anzugeben.		

SIC 27

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt SIC 27. Nicht alle Transaktionen, die in der rechtlichen Form eines Leasingverhältnisses vorliegen, fallen unter die Definition eines Leasingverhältnisses gemäß IAS 17. In einigen Fällen sind solche Transaktionen so konstruiert, um bestimmte Steuereffekte zu erzielen, die zwischen den einzelnen Vertragsparteien aufgeteilt werden, und nicht weil das Recht zur Nutzung eines Vermögenswerts übertragen wurde. SIC 27 beschäftigt sich mit Fragen, die auftreten können, wenn ein Unternehmen eine Transaktion oder eine Reihe von strukturierten Transaktionen mit einem nicht nahe stehenden Unternehmen abschließt, die in die rechtliche Form eines Leasingverhältnisses gekleidet sind.</p>		
SIC 27.10	<p>Bei der Bestimmung für das Verständnis einer Vereinbarung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt nicht ein Leasingverhältnis nach IAS 17 darstellt (wie es mit den Kriterien des SIC 27 bestimmt wurde), und das Verständnis der angewandten Bilanzierungsmethode erforderlichen Angaben sind alle Aspekte der Vereinbarung zu berücksichtigen.</p>		
SIC 27.10(a)	<p>Ein Unternehmen hat für jeden Zeitraum, in dem eine derartige Vereinbarung besteht, die folgenden Angaben zu machen:</p> <p>a) eine Beschreibung der Vereinbarung einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) des betreffenden Vermögenswerts und etwaiger Beschränkungen seiner Nutzung, ii) der Laufzeit und anderer wichtiger Bedingungen der Vereinbarung und iii) miteinander verknüpfter Transaktionen, einschließlich aller Optionen, und 		
SIC 27.10(b)	<p>b) die Bilanzierungsmethode, die auf die erhaltenen Entgelte angewandt wurde, den Betrag, der in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst wurde, und den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in welcher er enthalten ist.</p>		
	<p>Hinweise:</p>		
SIC 27.11	<p>1) Die gemäß SIC 27.10 erforderlichen Angaben (siehe oben) sind individuell für jede Vereinbarung oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu machen. In jeder Gruppe werden Vereinbarungen über Vermögenswerte ähnlicher Art (zum Beispiel Kraftwerke) zusammengefasst.</p>		
SIC 27.9	<p>2) Jegliches Entgelt, das das Unternehmen (als Leasinggeber) von dem Investor erhält (um den Steuervorteil des Investors mit dem Unternehmen zu teilen), ist in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Basis seines wirtschaftlichen Gehalts und seiner Natur darzustellen.</p>		

SIC 29

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt SIC 29. Die Interpretation befasst sich mit der Fragestellung, welche Informationen im Anhang des Abschlusses eines Lizenznehmers oder -gebers, die eine Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen geschlossen haben, enthalten sein sollen. Nach einer solchen Vereinbarung kann ein Unternehmen (der Lizenznehmer) mit einem anderen Unternehmen (dem Lizenzgeber) eine Vereinbarung zur Erbringung von Dienstleistungen schließen, die der Öffentlichkeit Zugang zu wichtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gewähren. Der Lizenzgeber kann ein privates oder öffentliches Unternehmen einschließlich eines staatlichen Organs sein. Beispiele für Dienstleistungslizenzen sind Vereinbarungen über Abwasserkläranlagen und Wasserversorgungssysteme, Autobahnen, Parkhäuser und -plätze, Tunnel, Brücken, Flughäfen und Fernmeldenetze. Ein Beispiel für Vereinbarungen, die keine Dienstleistungslizenzen darstellen, ist ein Unternehmen, das seine internen Dienstleistungen auslagert (z.B. die Kantine, die Gebäudeinstandhaltung, das Rechnungswesen oder Funktionsbereiche der Informationstechnologie).</p> <p>Die Verabschiedung von IFRIC 12 hatte einige Änderungen in SIC 29 zur Folge, die in dieser Checkliste berücksichtigt wurden.</p>		
SIC 29.6	<p>Bei der Bestimmung der angemessenen Angaben im Anhang sind alle Aspekte einer Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen zu berücksichtigen.</p> <p>Lizenznehmer und Lizenzgeber haben zu jeder Berichtsperiode folgende Angaben zu machen:</p>		
SIC 29.6(a)	a) eine Beschreibung der Vereinbarung,		
SIC 29.6(b)	b) wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung, die den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Cashflows beeinflussen können (z.B. die Laufzeit der Lizenz, Termine für die Neufestsetzung der Gebühren und die Basis, aufgrund derer Gebühreanpassungen oder Neuverhandlungen bestimmt werden),		
SIC 29.6(c)	<p>c) Art und Umfang (z.B. Menge, Laufzeit oder gegebenenfalls Betrag) von:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Rechten, bestimmte Vermögenswerte zu nutzen, ii) zu erfüllenden Verpflichtungen oder Rechten auf das Erbringen von Dienstleistungen, iii) Verpflichtungen, Sachanlagen zu erwerben oder zu errichten, iv) Verpflichtungen, bestimmte Vermögenswerte am Ende der Laufzeit der Lizenz zu übergeben, oder Ansprüche, solche zu diesem Zeitpunkt zu erhalten, v) Verlängerungs- und Kündigungsoptionen und vi) anderen Rechten und Verpflichtungen (z.B. Großreparaturen und -instandhaltungen), und 		
SIC 29.6(d)	d) Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit der Lizenz,		
SIC 29 (rev. 2006).6(e)	e) wie die Vereinbarung klassifiziert wurde.		
SIC 29 (rev. 2006).6A	Der Lizenznehmer hat den Umsatz sowie den Gewinn oder Verlust anzugeben, der in der Berichtsperiode aufgrund des Austauschs von Herstellungsleistungen gegen einen finanziellen oder einen immateriellen Vermögenswert erfasst wurden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapier-Referenz
SIC 29.7	<p>Hinweis:</p> <p>Die gemäß SIC 29.6 erforderlichen Angaben sind individuell für jede Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu Dienstleistungslizenzen zu machen. Eine Gruppe von Dienstleistungslizenz-Vereinbarungen umfasst Dienstleistungen ähnlicher Natur (z.B. Maut-Einnahmen, Telekommunikations-Dienstleistungen und Abwasserklärdienste).</p>		

Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte

Wer Neuland betritt, sollte auf alles vorbereitet sein – Wir helfen Ihnen

Seit dem Geschäftsjahr 2005 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der Europäischen Union verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), vormals International Accounting Standards (IAS), aufzustellen. Eine zeitliche Übergangsfrist bis 2007 besteht für solche Unternehmen, die lediglich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt begeben haben oder bisher nach US GAAP bilanziert haben. Inwieweit eine Ausweitung der verpflichtenden Anwendung auf sämtliche konzernrechnungslegungspflichtigen Gesellschaften sowie auf den Einzelabschluss zukünftig auf nationaler Ebene gefordert werden könnte, bleibt abzuwarten.

Deloitte – Ihr globaler und lokaler Partner

Deloitte ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland und betreut Unternehmen und Institutionen jeder Rechtsform und Größe aus fast allen Wirtschaftszweigen. Über den Verbund Deloitte Touche Tohmatsu ist Deloitte mit 135.000 Mitarbeitern in nahezu 140 Ländern auf der ganzen Welt vertreten. Damit ist Deloitte nicht nur Ihr starker Partner in allen Fragen des Finanzwesens, sondern vor allem ein kompetenter Berater rund um IFRS – mit regionaler Betreuung, die global vernetzt ist. Und mit diesem Wissen können wir Sie weiterbringen.

Unsere Experten, die über unser IFRS Centre of Excellence in das weltweite Netzwerk von Spezialisten bestens integriert sind, stehen Ihnen in Deutschland an sechs Standorten zur Verfügung. In enger Zusammenarbeit mit unseren Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Consultants bieten wir unseren Mandanten umfassenden, maßgeschneiderten Service auf höchstem Niveau. Wir unterstützen Sie bei der effizienten technischen und fachlichen Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, vom Grobkonzept bis zum „Going Live“, und betreuen Sie auch danach weiter.

Auch bei individuellen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisfragen sind wir die richtigen Ansprechpartner. Sie profitieren von unserer langjährigen Praxiserfahrung und Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien einschließlich dem International Accounting Standards Board (IASB), dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung sich kontinuierlich wandelnder Standards.

Unsere weltweiten IFRS-Kompetenzzentren



Wer neue Wege betritt, braucht eine gute Ausrüstung

Um Ihnen die Umstellung zu erleichtern und Sie in dieser Zeit des Wandels zu unterstützen, bietet Ihnen Deloitte umfangreiche Tools und Publikationen, mit deren Hilfe Sie stets über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegung „up to date“ bleiben.

IAS Plus.de – Ihre erste Adresse zum Thema IFRS im Internet

Deloitte.
IAS PLUS

Freitag, 21. Dezember 2007
Startseite Archiv Standards Interpretationen Agenda Newsletter Publikationen Rechtskreise Links Sitemap Suche

Publikationen

Praxisratgeber IFRS 1
Unternehmenszusammenschlüsse und Änderungen an IAS 36
Rechnungslegung nach IAS- Nutzeffekte aus Sicht von Eigenkapitalgebern
Abkehr vom HGB
Goodwill bilanzieren und steuern
IFRS-Anhangcheckliste 2006
Musterkonzernabschluss 2006

Nachrichten aus der internationalen Rechnungslegung.
Umfassend. Zeitnah. Kostenlos.

21. Dezember 2007: Integration der Kapitalmärkte weltweit

US Securities and Exchange Commission
Vorgestern trat der Vorsitzende der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, SEC), Christopher Cox, als Hauptredner auf der Konferenz für grenzüberschreitende Marktzusammenschlüsse der Columbia Law and Business School auf. Cox gab einen Überblick der neuesten Entwicklung und Integration der Kapitalmärkte weltweit – einschließlich Umwandlung von Genossenschaften, elektronischen Wertpapierhandels und Zusammenlegungen wie beispielsweise NYSE Euronext, ISE Eurex und Nasdaq OMX. Und er untersuchte die Auswirkungen dieser Veränderungen für die Aufsichtsbehörden. Lesen Sie die **vollständige Rede von Christopher Cox** in englischer Sprache. Nachfolgend haben wir einen Auszug für Sie übersetzt.

Es wird vermutlich nie eine globalen Wertpapieraufsichtsbehörde geben, und wir wollten wahrscheinlich auch gar keine haben. Aber starke nationale Aufsichtsbehörden, die eng zusammenarbeiten sind eine positive Entwicklung. Wir müssen an den Beziehungen arbeiten, und der Wille von uns nationalen Aufsichtsbehörden, auch mal einen anderen Blick auf allgemeine Sachverhalte zu werfen und für die Erwägung der Ansätze von Anderen offen zu sein, ist notwendig. Wir alle müssen erkennen, dass es nicht nur eine Art und Weise gibt, Märkte effektiv zu regulieren. So lange wie das Bewusstsein unserer Verpflichtung zum Anlegerschutz und zum Erhalt der Integrität der Märkte stark bleibt, so lange werden die neuen aufsichtsbehördlichen Beziehungen zweifellos weiterhin wachsen – zum langfristigen Nutzen aller Anleger weltweit.


21. Dezember 2007: Drei überarbeitete internationale Prüfungsstandards

International Auditing
Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), das für Prüfungs- und Beratungsstandards zuständige internationale Gremium, hat drei endgültige neue internationale Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) herausgegeben, die im Rahmen des Projekts zu verbesserter Klarheit überarbeitet wurden. Lesen Sie auch die englischsprachige **Presseerklärung**, die die drei neuen Standards zusammenfasst und auch eine Verknüpfung auf die Internetseite des IAASB enthält, über die man die ISA kostenfrei herunterladen kann. Die neuen ISA sind die folgenden:

- ISA 230 (umformuliert) *Arbeitspapiere des Abschlussprüfers*
- ISA 260 (überarbeitet und umformuliert) *Kommunikation mit Unternehmensorganen*
- ISA 720 (umformuliert) Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen zusammen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden

Der IAASB hat alle bestehenden Standards anhand der „Klarheitskonventionen für den Entwurf von Standards“ („clarity drafting conventions“) umformuliert und auch bei der Neuentwicklung und Überarbeitung von Standards diese Konventionen zugrunde gelegt. Der vollständige Satz der überarbeiteten und veröffentlichten Standards werden für Abschlussprüfungen für

IFRS für KMU



Standardentwurf Grundlage für Schlussfolgerungen Umsetzungsleitlinien

e-Learning-Module von Deloitte



Spotlight auf einen IFRS-Experten von DELOITTE



Martin Faarborg
Kopenhagen
Dänemark
+45 3610 3652
mfaarborg@deloitte.dk

IASB - Projekte und Sitzungen

IASB-Projekte/Zeitplan Mitschriften von IASB-Sitzungen
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Standards
Agenda der nächsten Sitzung
Daten künftiger IASB-Sitzungen
Ablauf von Kommentierungsfristen

IFRS - Projekte und Sitzungen

IFRIC-Projekte
Mitschriften von IFRIC-Sitzungen
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interpretationen
Nicht auf die Agenda genommene Sachverhalte
Daten künftiger IFRIC-Sitzungen
Ablauf von Kommentierungsfristen

Auf www.iasplus.de finden Sie als kostenloses Angebot kompakte und stets tagesaktuelle Nachrichten rund um Neuigkeiten und Neuerungen aus der internationalen Rechnungslegung sowie deren Auswirkungen auf den deutschen Rechtsraum. Mit einem Klick bieten wir Ihnen ein umfangreiches deutschsprachiges Informationsangebot, wie etwa:

- Tagesaktuelle Nachrichten zur internationalen Rechnungslegung
- Zusammenfassungen von Standards und Interpretationen
- Zusammenfassungen der monatlichen Sitzungen von IASB und IFRIC
- Updates zur Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung
- Sämtliche deutschsprachigen IFRS-Publikationen von Deloitte
- Elektronische IFRS-Newsletter von Deloitte
- Links zu den Webseiten der wesentlichen nationalen und internationalen Standardsetter
- Eine umfangreiche Suchfunktion

Unsere englischsprachige Seite www.iasplus.com bietet Ihnen darüber hinaus:

- Eine elektronische Bibliothek mit zahlreichen IFRS-Quellen
- Sämtliche an das IASB gerichtete Stellungnahmen durch Deloitte Touche Tohmatsu
- Links zu zahlreichen Internetseiten zum Thema International Accounting
- Kostenlose Deloitte IFRS E-Learning-Tools

Lassen Sie sich leiten – in die richtige Richtung

Mithilfe der IFRS-Newsletter von Deloitte informieren wir Sie stets über die aktuellsten Entwicklungen in Deutschland und der Welt. Diese können Sie auf Wunsch auch gern in elektronischer Form direkt von uns beziehen.

Deloitte. 4/2007

ifrs-forum

Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

Abbildung von Customer Loyalty Programmes gemäß IFRIC 13

1. Einführung

Die unterschiedlichsten Branchen setzen seit Jahren mehr und mehr auf Kundenbindungsprogramme (customer loyalty programmes). Ziel ist es, bestehende Kunden an sich zu binden und neue zu gewinnen, indem attraktive Prämien oder Vergünstigungen angeboten werden. Letztlich soll dadurch das Umsatzvolumen mindestens gehalten, wenn nicht gar ausgebaut werden. Diese verkaufsfördernden Maßnahmen finden vor allem ihren Einsatz im Einzelhandel, bei Telekommunikationsunternehmen, Flug- und Reisegesellschaften oder auch Kreditkartenanbietern.

In der IFRS-Rechnungslegung mangelte es bisher an eindeutigen Regeln zur Abbildung dieses Marketing-Tools. Das IFRIC befasste sich deshalb seit Ende 2005 mit der Entwicklung einer Interpretation, die diese Regelungslücke füllt und zu einer einheitlichen Bilanzierung führen soll. Insbesondere die Realisation von Erträgen in Zusammenhang mit Kundenbindungsprogrammen war umstritten. Grundsätzlich kommt eine Abbildung gemäß IAS 18.13 oder IAS 18.19 in Betracht (vgl. IFRIC 13.4(a)). Würde der Bilanzierung IAS 18.13 zugrunde gelegt, so müsste der Gesamtsatz aus einer Transaktion auf Haupt- und Nebenleistung aufgeteilt werden. Die bilanzielle Abbildung ist daher vergleichbar mit der Bilanzierung von Mehrkomponentenverträgen. Demgegenüber würde bei Anwendung von IAS 18.19 die Prämie oder Vergünstigung zusammen mit der Hauptleistung als Einheit betrachtet und abgebildet.

Mit der Veröffentlichung von IFRIC 13 Customer Loyalty Programmes liegen nunmehr die Arbeitsergebnisse des IFRIC vor. Der nachfolgende Beitrag erläutert deshalb den Regelungsinhalt dieser neuen Interpretation und illustriert die bilanziellen Konsequenzen anhand einzelner Beispiele. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen, die sich aus der Anwendung von IFRIC 13 für die Bilanzierungspraxis ergeben.

2. Regelungsinhalt von IFRIC 13

2.1. Anwendungsbereich

IFRIC 13 ist für Unternehmen verpflichtend anzuwenden, die die aus Kundenbindungsprogrammen resultierenden Rechte auf eine Prämie oder Vergünstigung gewähren (IFRIC 13.3). Aus der Formulierung wird bereits ersichtlich, dass IFRIC 13 auch dann greift, wenn nicht das die Rechte gewährende Unternehmen den Anspruch erfüllt, sondern diese durch Dritte erfüllt lässt (IFRIC 13.2, I.v.m. IFRIC 13.4(b)(iii)).



Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

Deloitte. December 2007 – Special edition

Audit

IAS Plus.

Published for our clients and staff throughout the world

Closing out 2007

Over the past 2 years or so, the International Accounting Standards Board (IASB) has issued a number of new and revised Standards and Interpretations that are effective for December 2007 year ends and beyond. Some of these are quite significant – others address matters of detail. The objective of this newsletter is to gather together outlines of all of those Standards and Interpretations, so as to provide readers with a convenient aide memoire when considering their implementation.

Deloitte's IFRS model financial statements for December 2007 year ends and our presentation and disclosure checklist, which are available on www.iasplus.com, have been updated to reflect all of the requirements effective for December 2007 year ends – and most of those effective for later periods.

This newsletter by necessity includes a very high level overview of the new and revised Standards and Interpretations – but you will see that, where applicable, we have provided references to past newsletters dealing with the specific Standard or Interpretation in more detail. These past newsletters are also available on www.iasplus.com. As always, entities will need to refer to the Standards and Interpretations themselves to identify all of the changes that will affect their particular circumstances.

Entities are generally permitted to adopt new and revised Standards and Interpretations in advance of their effective dates (refer to individual Standards and Interpretations for details). Where a Standard or Interpretation is adopted in advance of its effective date, disclosure of that fact is generally required.

Even where there is no intention to implement a Standard or Interpretation in advance of its effective date, entities need to be aware of new Standards and Interpretations as they are issued, in order to comply with the requirement included in IAS 8 Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors to disclose in their financial statements the potential impact of Standards and Interpretations to issue but not yet effective.

Finally, a word of caution regarding early adoption of Standards and Interpretations, and the need to have regard to local endorsement or other legal processes. For example, in the European Union (EU), the following documents have not yet been endorsed: IAS 1 (Revised 2007) Presentation of Financial Statements, IAS 23 (Revised 2007) Borrowing Costs, and IFRICs 12 to 14. For further information, refer to the EU Endorsement Status Report on www.efrag.org.

Deloitte global IFRS leadership team
IFRS global office
 Global IFRS leader
 Ken Wilt
kwilt@deloitte.co.uk
IFRS centres of excellence
Americas
 D.J. Gannon
djgannon@deloitte.com
Asia-Pacific
Hong Kong
 Stephen Taylor
staylor@deloitte.com.hk
Melbourne
 Bruce Porter
bporter@deloitte.com.au
Europe-Africa
Johannesburg
 Graeme Berry
gberry@deloitte.co.za
Copenhagen
 Jan Peter Larsen
jp.larsen@deloitte.dk
London
 Veronica Poole
vpoole@deloitte.co.uk
Paris
 Laurence Rivat
lrvat@deloitte.fr

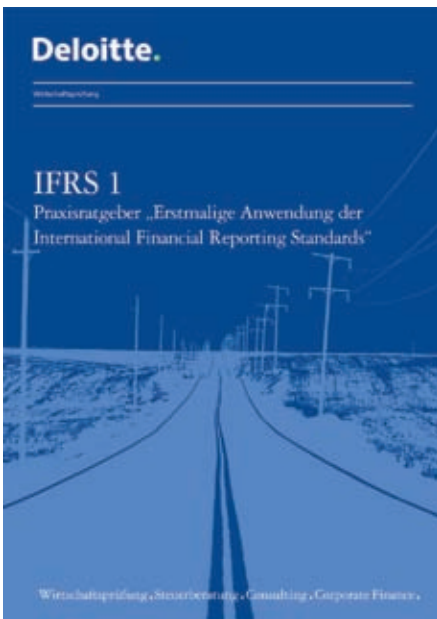
Audit, Tax, Consulting, Financial Advisory.

Weitere aktuelle Publikationen

Deloitte. Wirtschaftsprüfung

IFRS 1

Praxisratgeber „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“



Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

Deloitte. Consulting

Goodwill bilanzieren und steuern

Anwendung der neuen IFRS-Regeln in der Praxis



Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

Anhang

IFRS Musterkonzernabschluss	Jährliche Veröffentlichung. Enthält vielfältige praktische Hinweise und Ratschläge für die Erstellung von Konzernabschlüssen nach IFRS
IFRS 1 – Praxisratgeber „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“	Anwendungshilfen zu den Standards der „Stable Platform 2005“, illustriert anhand zahlreicher Beispiele den Übergang auf IFRS
Unternehmenszusammenschlüsse sowie Änderungen der IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 – Immaterielle Vermögenswerte	Ergänzung der in den Standards enthaltenen Anwendungshinweise zur Bilanzierung von Wertminderungen und immateriellen Vermögenswerten
Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen und wesentliche Unterschiede zum deutschen Bilanzrecht	Publikation in Zusammenarbeit mit dem F.A.Z.-Institut. Diese Publikation bietet Ihnen einen Überblick über sämtliche IFRS der „Stable Platform“ sowie über wesentliche Unterschiede zur Rechnungslegung nach HGB, einschließlich Anwendungshinweisen zur Umstellung auf IFRS.
Goodwill bilanzieren und steuern – Anwendung der neuen IFRS-Regeln in der Praxis	Empirische Untersuchung zur Goodwill-Thematik in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Internationale Rechnungslegung der Universität Bochum

Weitere ausgewählte, englischsprachige Tools und Publikationen

iGAAP 2005 Financial Instruments: IAS 32 and IAS 39 Explained	Enthält umfangreiche Hinweise zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in der Praxis inklusive vieler Fallbeispiele und Interpretationen
IFRS in Your Pocket	Sämtliche Standards, Interpretationen, Updates zu Agenda-Projekten des IASB und weiteres Wissenswertes über den IASB im Taschenformat. Erhältlich auf Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Dänisch, Finnisch, Chinesisch und anderen Sprachen
IFRS and US GAAP – A Pocket Comparison	Eine handliche Übersicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP

Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

Berlin: Reinhard Scharpenberg, Tel +49 30 25468-104

Düsseldorf: Adrian Crampton, Tel +49 211 8772-2333

Frankfurt am Main: Dr. Andreas Barckow, Tel +49 69 75695-6520

Hamburg: Jörg Tesch, Tel +49 40 32080-4520

Hannover: Dr. Frank Beine, Tel +49 511 3023-202

München: Peter Götz, Tel +49 89 29036-8165

Wo Sie uns finden

10719 Berlin

Kurfürstendamm 23
Tel +49 30 25468-01

01097 Dresden

Theresienstraße 29
Tel +49 351 81101-0

40476 Düsseldorf

Schwannstraße 6
Tel +49 211 8772-01

99084 Erfurt

Anger 81
Tel +49 361 65496-0

45130 Essen

Rüttenscheider Straße 97a
Tel +49 201 84120-0

60486 Frankfurt am Main

Franklinstraße 50
Tel +49 69 75695-01
Consulting:
Franklinstraße 46–48
Tel +49 69 97137-0

85354 Freising

Weihenstephaner Berg 4
Tel +49 8161 51-0

06108 Halle (Saale)

Bornknechtstraße 5
Tel +49 345 2199-6

20355 Hamburg

Hanse-Forum
Axel-Springer-Platz 3
Tel +49 40 32080-0

30159 Hannover

Georgstraße 52
Tel +49 511 3023-0
Consulting:
Theaterstraße 15
Tel +49 511 93636-0

04317 Leipzig

Seemannstraße 8
Tel +49 341 992-7000

39104 Magdeburg

Hasselbachplatz 3
Tel +49 391 56873-0

68161 Mannheim

Q 5, 22
Tel +49 621 15901-0

81669 München

Rosenheimer Platz 4
Tel +49 89 29036-0

90482 Nürnberg

Business Tower
Ostendstraße 100
Tel +49 911 23074-0

70597 Stuttgart

Löffelstraße 42
Tel +49 711 16554-01

69190 Walldorf

Altrottstraße 31
Tel +49 6227 7332-60

1611 Luxembourg

51, Avenue de la Gare
Tel +352 450188-1

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht.
Copyright © 2008 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

www.deloitte.com/de

Stand 1/2008

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu